

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1898)

Rubrik: Ausserordentliche Session : August

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Interlaken, den 13. August 1898.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag den 29. August 1898** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend Revision der Amts- und Gerichtsschreiberei-Tarife.
2. Dekret betreffend die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates.
3. Dekret betreffend Vollzug der Vorschriften des Armengesetzes betreffend Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.
4. Dekret betreffend Abänderung des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend Abänderungen am französischen Civilgesetzbuch.
5. Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Bern.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

6. Dekret betreffend den Tarif in Vormundschafts-sachen.
7. Dekret betreffend Neueinteilung der katholischen gemeinden.

Vorträge:

Des Regierungspräsidiums.

1. Wahlbeschwerde Folletête.
2. Bericht über die Bezirksbeamtenwahlen und Erledigung der Wahlbeschwerden.

Der Direktion der Justiz:

1. Expropriationen.
2. Beschwerden Studer gegen den Appellations- und Kassationshof.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

Der Direktion des Militärs.

Wahl von Stabsoffizieren.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Kirchberg; Kirchenchor-Abtretung.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Bern-Neuenburg-Bahn und Freiburg-Murten-Bahn; Uebereinkunft mit Freiburg.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Bern, Nydeckgemeinde; Abtrennung des Kirchenfeldes
und Zuteilung zur Münstergemeinde.

Anzüge und Anfragen:

Interpellation Reimann betreffend die Einführung der
staatlichen obligatorischen Mobiliarversicherung.

Wahlen.

1. Des Präsidenten des Obergerichtes für die Periode
von 1898 bis 1902.
2. Von sieben Mitgliedern des Obergerichtes für die
Periode von 1898 bis 1906.
3. Von zwei Ersatzmännern des Obergerichtes für die
Periode von 1898 bis 1906.
4. Des Hypothekarkassaverwalters.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regie-
rungspräsidiums und der Direktionen auf die Tages-
ordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 31. August statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident
Dr. Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 29. August 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. *Michel.*

Der Namensaufruf verzeigt 173 anwesende Mit-
glieder. Abwesend sind 39 Mitglieder, wovon mit
Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum,
Buchmüller, Chodat, Dubach, Gurtner (Lauterbrunnen),
Halbeisen, Hari (Adelboden), Jenni, Imer, Krebs (Bern),
Kuster, Nägeli, Reymond, Roth, Rüegsegger, Schär,
Schärer, Seiler, Tschanen, Tschiemer; ohne Ent-
schuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi,
Blösch, Boss, Brahier, Burri, Comte, Fahrny, Gou-
vernon, Gurtner (Uetendorf), Kisling, Kunz, Lauper,
Näher, Dr. Reber, Ruchti, Ryser, Thönen, Vogt.

Präsident. Ich erkläre die gegenwärtige ausser-
ordentliche Session als eröffnet. Sie sind zu derselben
einberufen worden hauptsächlich zur Erledigung der
eingelangten Wahlbeschwerden gegen einige Bezirks-
beamtenwahlen, sodann aber auch zur Behandlung
einiger dringender Geschäfte.

Der in der letzten Session wegen Krankheit ab-
wesende Herr Grossrat Frutiger leistet den verfassungs-
mässigen Eid.

Zur Verlesung gelangen folgende

Petitionen.**I.**

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Mit dem 1. Januar 1895 ist das neue Wirtschafts-
gesetz vom 15. Juli 1894, mit Vollziehungsverordnung

vom 10. August 1894, in Kraft getreten, und am 19. Mai 1897 hat Ihre hohe Behörde auch das im Gesetz vorgesehene Dekret über die Wirtschaftspolizei erlassen.

Durch diese neuen gesetzlichen Vorschriften wurden die Interessen der Wirte auf das Empfindlichste getroffen, indem auf der einen Seite die öffentlichen Auflagen und Anforderungen vermehrt, auf der andern Seite dagegen die Betriebsfreiheit ganz beträchtlich eingeschränkt wurden.

Die unterzeichneten Petenten verzichten darauf, diese verschiedenen Nachteile einzeln anzuführen; sie begnügen sich damit, auf einen einzigen Uebelstand hinzuweisen und dafür Abhilfe zu verlangen.

Es betrifft dies die Regelung des Tanzwesens, wie sie durch das Dekret vom 19. Mai 1897 erfolgt ist.

Vor Erlass dieses Dekretes war die Zahl der jährlichen Tanztage für jeden Wirt ziemlich hoch, je nach den lokalen Verhältnissen 10—18. Dabei durfte bis 12 Uhr getanzt werden, während nachher die Wirtschaften infolge von Freinachtsbewilligungen bis 2 Uhr offen bleiben konnten.

Dieser Zustand ist durch das neue Dekret vollständig geändert worden. Dasselbe hat die Zahl der Tanztage von 10—18 auf 6 herabgesetzt; es hat ferner das Tanzen auf die Zeit von 1 resp. 3 Uhr bis 11 Uhr beschränkt und schliesslich den Behörden Weisung gegeben, für kleinere und grössere Gebiete einheitliche Tanztage festzustellen.

Nun sind schon die Verminderung der Tanztage und die einheitliche Festsetzung derselben harte Massregeln; dazu kommt aber noch die weitere bereits erwähnte Vorschrift, gegen welche die vorliegende Petition sich hauptsächlich richtet, und um deren Abänderung die Petenten ersuchen, nämlich die Festsetzung der Zeit, während welcher an den wenigen noch übrig bleibenden Tanztagen getanzt werden darf. Wenn die Petenten auch alle übrigen erschwerenden Vorschriften schliesslich auf sich nehmen wollten, so ist es ihnen unmöglich, diese neue Regelung der Tanzzeit anzuerkennen, ohne ihr Möglichstes für die Abänderung derselben gethan zu haben.

Diese letzt erwähnte Vorschrift nimmt den Gesuchstellern auch noch die letzte Möglichkeit, wenigstens einigermaßen von ihren Tanzlokalitäten den richtigen Gebrauch zu machen und kommt sozusagen der Unterdrückung aller öffentlichen Tanzgelegenheiten gleich, wie im Folgenden kurz dargelegt werden soll.

Es erscheint allerdings auf den ersten Blick genügend, für den einzelnen Tag eine Tanzzeit von 10 resp. 8 Stunden zu gestatten. Dem gegenüber sei bemerkt, dass die Wirklichkeit dieser Voraussetzung nicht entspricht. Das Tanzen beginnt, wie es übrigens allgemein bekannt ist, nicht schon am Nachmittag, sondern erst am Abend; namentlich in ländlichen Verhältnissen muss zuerst die nötige Arbeit besorgt werden, bevor die Jungmannschaft und ihre Begleitung dem Vergnügen nachgehen können. Es dauert daher bis 8 Uhr, bei grösseren Entfernungen noch länger, bis das Tanzen beginnen kann. Die Zeit bis 11 Uhr ist natürlich rasch vorbei und damit das Vergnügen, da der Wirt wohl oder übel Einhalt gebieten muss.

Noch schlimmer gestalten sich die Verhältnisse für diejenigen Wirte, die in der Umgebung von Ortschaften mit grossen Jahrmärkten wohnen. Diese Wirte veranstalten nach alter Sitte öffentlichen Tanz am Abend des Jahrmarktes, wobei sie hauptsächlich auf die heimkehrenden Marktbesucher angewiesen sind. Hier beginnt das Tanzen natürlich noch später und muss so rasch wieder beendet werden, dass der Wirt oft nicht einmal die Barauslagen für Staatsgebühren, Musik u. s. w. heraus schlägt.

Wie sich aus diesen Ausführungen ergibt, kann also

von einer Tanzzeit von 10 resp. 8 Stunden nicht die Rede sein.

Es ist aber auch die Zeit von 11—12 Uhr, welche den Tänzern nach Schluss des Tanzens noch gegeben ist, um eine Erfrischung zu sich zu nehmen, zu kurz bemessen. Ein ruhiges Zusammensitzen ist bei irgendwie starkem Besuch nicht mehr möglich, besonders weil für diese Abende die Polizeiaufsicht ganz besonders scharf ist und die Wirtschaft punkt 12 Uhr geschlossen werden muss. Der Wirt wird dabei auch um den besten Teil seiner Einnahmen gebracht, da während des Tanzens fast nichts konsumiert wird, und er für den Verkauf seiner Getränke und Speisen ganz auf die kurze Zeit von 11—12 Uhr angewiesen ist.

Die Gesuchsteller halten unter diesen Umständen dafür, es sei ein Gebot der Billigkeit, wenigstens für die 6 noch bleibenden Tanztage die Angelegenheit so zu regeln, dass die Tanzbewilligungen nicht durch die erwähnten Einschränkungen illusorisch werden.

Es könnte eine Aenderung des jetzigen Zustandes leicht dadurch geschaffen werden, dass man die bezüglichlichen Vorschriften der früheren Gesetzgebung wieder einführt, die das Tanzen bis 12 Uhr gestatteten und dem Wirt die Berechtigung gaben, vermittelt Freinachtsbewilligungen die Wirtschaft bis 2 Uhr offen zu halten.

Dass die gegenwärtige Regelung der Verhältnisse die Wirte sehr schwer schädigt, ist leicht einzusehen; es kann ein richtiger Tanzabend nicht mehr zu stande kommen und daher eine auch nur einigermaßen genügende Einnahme nicht mehr erzielt werden. Zudem bringt der ungewohnt frühzeitige Schluss den Wirt in eine höchst unangenehme Lage, indem auf der einen Seite die Polizei ihn bedrängt und auf der andern Seite die Jungmannschaft ihren Aerger an ihm auslässt. Gelingt es ihm nicht, um 11 Uhr Schluss zu machen, was sehr oft ungemein schwierig ist, so wird er bestraft und mit den zahlreichen Massregelungen der neuen Gesetze und Verordnungen bedroht. Setzt er den Schluss auf 11 Uhr durch, so richtet sich der Unwille der in ihrem Vergnügen gestörten Teilnehmer gegen ihn, und er kann zusehen, wie sie die noch übrige Zeit bis 12 Uhr anderwärts zubringen, und er auch noch um die Einnahmen dieser Stunde gebracht wird.

Aber nicht nur von Seite der Wirte, sondern auch von einem allgemeinen Standpunkt aus können die neuen Vorschriften einer sehr berechtigten Kritik unterworfen werden.

Die misslichen Folgen der neuen Einrichtung machen sich namentlich auf dem Lande geltend. In den Städten findet jedermann in den zahllosen Vereinen Gelegenheit genug, zu tanzen so oft und so lang er will; auf dem Land dagegen, wo das Vereinswesen oder besser das Vereinsunwesen noch nicht so sehr entwickelt ist, bieten sich derartige Gelegenheiten nicht so leicht, und die Tanzlustigen sind viel mehr auf die öffentlichen Tanzvergnügen angewiesen. Infolgedessen ist auch das Publikum ganz anders als in der Stadt. Die Uebelstände, die dort herrschen, können auf dem Lande sich nicht entwickeln, indem hier die Teilnahme eben eine allgemeine ist und der Wirt schon in seinem eigenen Interesse dafür sorgen muss, zweideutige Elemente fern zu halten.

Diese Ungleichheit für die Stadt- und Landbevölkerung wird als eine Ungerechtigkeit schwer empfunden. Wie man sich zu helfen suchen wird, zeigt eine Korrespondenz der « Basler Nachrichten » vom 3. Dezember 1897 aus dem Berner-Jura, die vollständig unabhängig von den Urhebern der gegenwärtigen Petition geschrieben worden ist. Eine Vermehrung der Vereine auch auf dem Land wird die notwendige Folge des Dekretes vom 19. Mai 1897 sein;

jedenfalls keine Verminderung der Tanzlust und des Tanzens; es wäre dies wohl der erste Fall, dass durch gesetzliche Erlasse eine allgemein anerkannte und berechnete Volkssitte unterdrückt würde.

Neben diesen Ausführungen bitten aber die Petenten, noch folgendes in gütige Betrachtung ziehen zu wollen. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind nämlich für die Wirte deshalb noch viel drückender, weil die mit grossen Kosten erstellten Tanzlokalitäten vom Staate ganz ausnahmsweise scharf besteuert werden. Denn neben der allgemeinen Grundsteuer müssen die Eigentümer dieser Lokalitäten noch eine spezielle Patentgebühr bezahlen, weil nach Art. 4, 2, der Vollziehungsverordnung vom 10. August 1894 das Vorhandensein eines Tanzsaales « als Grund für Einteilung in eine entsprechend höhere Klasse » gilt.

Es ergibt sich also die merkwürdige Thatsache, dass den Wirten die Benutzung ihrer Tanzlokalitäten fast unmöglich gemacht und die gleichen Lokalitäten neben der gewöhnlichen Besteuerung auch noch einer beträchtlichen Extraaufgabe unterworfen werden; es erscheint dieser Zustand auch deswegen unbillig, weil in ländlichen Verhältnissen eine Benützung zu andern Zwecken nicht möglich ist.

Und schliesslich dürfen die Petenten wohl darauf hinweisen, dass alle diese neuen Leistungen und Einschränkungen einem Stande auferlegt werden, der mit Staatslasten aller Art schon jetzt ganz ausnahmsweise reichlich bedacht ist und der Jahr für Jahr eine Extrasteuer von nahezu einer Million Franken aufbringen muss.

Die unterzeichneten Petenten glauben unter diesen Umständen wenigstens die Abänderung der drückendsten Bestimmungen verlangen zu dürfen. Sie stellen deshalb an Sie,

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

das ehrerbietige Gesuch:

« Der Artikel 11 des Dekretes über die Wirtschafts-polizei vom 19. Mai 1897 sei dahin abzuändern, dass es gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr zu tanzen; »

« Dass ferner gestattet werde, für diese Tage Freinachtsbewilligungen bis 2 Uhr auszuwirken. »

Mit vollkommener Hochachtung!

(Folgen 41 Unterschriften.)

II.

An den Tit. Grossen Rat des Kantons Bern.

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Grossräte!

Das unterzeichnete Komitee erlaubt sich, bei Ihnen, geehrte Herren Grossräte, mit dem Gesuch um Erhöhung der Besoldung der bernischen Sektionschefs einzukommen.

Die jetzige Besoldungsskala datiert vom Jahre 1875 und beträgt 10 Cts. per Kopf der männlichen Bevölkerung; dazu kommt noch eine kleine Lokalentschädigung. Seit dem Jahre 1875 haben sich aber die Besoldungsverhältnisse aller Berufe bei stabil gebliebener Arbeit wesentlich gebessert, so dass schon aus diesem Grunde eine Aufbesserung der Besoldung der Sektionschefs ganz gerechtfertigt wäre. Nun sind aber die Anforderungen an die Sektionschefs im Laufe der Zeit bedeutend gewachsen. Wir greifen von den vielen Punkten nur folgende heraus.

Es wird jedermann zugeben, dass die Bevölkerung in den letzten 20 Jahren viel beweglicher geworden ist. Landarbeiter, Fabrikarbeiter etc. etc. ändern ihre Stellen viel häufiger als früher. Dies bewirkt aber eine wesentliche Mehrarbeit der Sektionschefs nicht nur durch die vielen An- und

Abmeldungen, sondern auch durch viele Korrespondenzen bei Nachforschungen und Zustellung von Aufgeböten.

Eine ganz bedeutende Arbeit verursacht in neuerer Zeit die Kontrollierung der Schiesspflicht. Die Berichterstattung darüber ist so breitspurig, dass auch in kleinern Gemeinden die Sektionschefs tagelang davon in Anspruch genommen werden.

In den letzten Jahren ist man in betreff der Instandhaltung der Bewaffnung und Bekleidung der Mannschaft viel entgegengekommen. Reparationsbedürftige Gegenstände werden bei den Inspektionen abgenommen und nachher den Sektionschefs zur Verteilung zugeschickt. Dass dies eine zeitraubende und oft unangenehme Arbeit ist, versteht sich von selbst.

Den Sektionschefs sind ferner mit der Zeit Arbeiten übertragen worden, die früher von den Herren Kreiskommandanten oder der Militärdirektion besorgt wurden, z. B. die Ausstellung der Dienstbüchlein, die Anfertigung der Appellisten für die Inspektionen.

Auch sind die bis dahin berechneten Lokalentschädigungen sehr bescheiden. Auf dem Lande ist es absolut unmöglich, bestimmte Bureaustunden anzusetzen. Man ist gezwungen, vom frühen Morgen bis tief in die Nacht hinein Audienz zu geben. Daher ist auch in der kleinsten Sektion der Sektionschef genötigt, ein Zimmer fast ausschliesslich für diesen Zweck bereit zu halten.

Man verlangt von den Sektionschefs mit Recht pünktliche und gewissenhafte Arbeit. Dass dieselbe geleistet wird, beweist unter anderm die stetige Zunahme der Militärsteuer. Eine Aufbesserung der Besoldung verlangt also in Wirklichkeit keine Mehrausgabe.

Schon früher wurden Schritte um finanzielle Besserstellung der Sektionschefs gethan. Der ganze Erfolg war die Erhöhung der Taggelder auf Fr. 5, plus Reiseentschädigung, was für die meisten Sektionschefs Fr. 2—3 im Jahr ausmacht.

Gestützt auf obige Thatsachen stellen wir daher an Sie, geehrte Herren Grossräte, das Gesuch, Sie möchten vom Neujahr 1899 an die Besoldungen der bernischen Sektionschefs um wenigstens einen Drittel erhöhen.

In der angenehmen Erwartung, Sie werden unserem Gesuche entsprechen, zeichnen wir mit vorzüglicher Hochachtung!

Bern, den 2. August 1898.

Das beauftragte Komitee,

Der Präsident:

J. Spahr, Sekt.-Chef, H.-Buchsee.

Der Sekretär:

A. Studer, Sekt.-Chef, Bätterkinden.

Diese Eingabe wird noch durch folgende Zuschrift unterstützt:

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Geehrter Herr Präsident!

Geehrte Herren Grossräte!

Die Sektionschefs des Kantons Bern haben eine Petition an den Grossen Rat des Kantons Bern eingereicht zum Zweck Erhöhung ihrer Besoldung.

Die bernischen Kreiskommandanten haben daher in ihrer Versammlung vom 9. August diese Petition nebst andern Traktanden in Diskussion gezogen und nach allseitiger Prüfung gefunden, dass die Petenten in ihrem hierseitigen Gesuch eine im Verhältnis zu der von ihnen zu leistenden Arbeit, die sich seit einer Reihe von Jahren ganz bedeutend vermehrt hat und ihren gesteigerten Verpflichtungen

allgemein durchaus gerechtfertigte Anforderung um entsprechende Erhöhung ihrer dormalen geringen Besoldung stellen. Zwar mag dem scheinbar widersprechen die Thatsache, dass oft bei der Neuausschreibung einer vakant gewordenen Sektionschefstelle dennoch viel Zuspruch ist; das rührt aber zum grossen Teil einfach daher, dass sich die Bewerber nicht einmal erkundigen, welches die daherige Besoldung der Stelle, aber noch viel weniger, welche Arbeit damit verbunden sei, und kaum hat der Inhaber der Stelle die Arbeit gekostet und den winzigen Quartalzapfen bezogen, so empfindet er die Unzulänglichkeit seiner Besoldung im Verhältnis zur Arbeit.

Wir können daher nicht anders, als erwähntes Gesuch der Sektionschefs nach Kräften bestmöglichst unterstützen und erachten es in unserer Pflicht, dasselbe dem Tit. Grossen Rat des Kantons Bern zur wohlwollenden Berücksichtigung dringend zu empfehlen in dem Sinne, dass die Gesamtbesoldungen der bernischen Sektionschefs um einen Drittel erhöht werden und die Verteilung dieser Summe auf die einzelnen Sektionschefstellen nach Billigkeit im Verhältnis zur Arbeit der Tit. Militärdirektion in Bern zugewiesen wird und in der Ueberzeugung, dass eine solche Besoldungserhöhung ganz sicher nur eine billige Ausgleichung des Lohnes zu der vermehrten Arbeit der Petenten ausmacht.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 9. August 1898.

Namens der bernischen Kreiskommandanten,

Der Präsident:

Weber, Oberst.

Der Sekretär:

A. Frutiger, Hauptm.

III.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Grossräte!

Im Schosse des Aarberggass-Leistes der Stadt Bern wurde seinerzeit die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung diskutiert. Mit Befriedigung nahm der Leist Kenntnis davon, dass diese Frage bei Ihrer hohen Behörde hängig sei und ihrer baldigen Lösung entgegengehen solle. Seit längerer Zeit scheint nun aber die Angelegenheit zu ruhen. Die schweren Brandfälle, die der Kanton Bern dieses Jahr leider wieder zu verzeichnen hat, haben aufs Neue den Mangel des Obligatoriums der Mobiliarversicherung fühlen lassen und die Dringlichkeit dieser Frage bekundet. Diese Brandunglücke, welche deutlich für die absolute Notwendigkeit der obligatorischen Mobiliarversicherung sprechen, brachten die Frage an der letzten Sitzung unseres Leistes neuerdings zur Diskussion. In Ausführung eines bezüglichen Leistbeschlusses, beehrt sich der unterzeichnete Vorstand, an Ihren hohen Rat das ehrerbietige Gesuch zu richten:

Es möchte der Vorlage betreffend Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung erneute Aufmerksamkeit geschenkt und die Frage beförderlichst ihrer Lösung entgegengebracht werden.

Mit Hochachtung!

Bern, den 26. August 1898.

Namens des Aarberggass-Leistes,

Der Präsident:

Fritz Böhme-Minder.

Der Sekretär:

Ernst Freiburghaus.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Alle diese Eingaben werden der Regierung überwiesen behufs Prüfung und Antragstellung.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Dekret betreffend Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Bern.

Wird zur Vorberatung an die Bittschriftenkommission gewiesen.

Tarif in Vormundschaftssachen.

Das Bureau erhält den Auftrag, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden.

Minder, Kirchendirektor. Der Dekretsentwurf ist schon seit einiger Zeit vor dem Regierungsrat. Der letztere ist aber bis jetzt noch nicht dazu gekommen, das Dekret zu behandeln, und ich muss es dem Herrn Regierungspräsidenten überlassen, das Verhalten der Regierung zu rechtfertigen.

Kindlimann, Präsident der Kommission. Ich kann zur Orientierung etwas beifügen. Die Kommission wurde im Mai vorigen Jahres ernannt. Damals lag ihr ein Antrag der Regierung vor, dahingehend, es möchte der Motion Folletête nur so weit Folge gegeben werden, dass einige Vikariatsstellen geschaffen, im übrigen aber die aufgehobenen Pfarrstellen nicht wieder hergestellt werden. Die Kommission hat sich aber überzeugt, dass auf diesem Boden keine Einigung möglich ist. Infolgedessen hat Herr Regierungsrat Minder die Vorlage wieder zurückgezogen, und seither ist die Kommission ohne Nachricht geblieben. Man sollte daher diesen Gegenstand für heute streichen und warten bis eine neue Vorlage da ist, eventuell wäre dies auch ein Gegenstand für die Staatswirtschaftskommission, indem die Vorlage jedenfalls bedeutende finanzielle Folgen haben wird.

M. Folletête. En effet comme il a été dit, le Direction des cultes avait présenté l'année dernière un

projet qui fut renvoyé au gouvernement. Depuis lors, si je m'en souviens bien, le gouvernement discuta l'un après l'autre ces projets absolument différents, et actuellement on paraît être arrivé à l'idée que la réforme que j'avais sollicitée du Grand Conseil et qui avait été accordée par celui-ci, au moins en principe, ne pourrait pas être appliquée dans la mesure et l'étendue que nous avions prévue.

En attendant que le gouvernement ait pris position dans cette affaire d'une manière définitive, je ne crois pas qu'il convienne de biffer cet objet de la liste des tractandas. Je pense qu'il est dans les intentions de la Direction des cultes comme dans celles du Gouvernement de continuer à tenir cette affaire dans la liste des tractandas du Grand Conseil, attendu qu'il y a une décision prise en vertu de laquelle, sous certaines modifications, la motion que j'avais présentée il y a 4 ou 5 ans, était acceptée par le Grand Conseil. Quelque chose doit être fait. Pour ne rien précipiter et ne rien compromettre, il est prudent d'attendre les nouvelles propositions qui sortiront des délibérations du Conseil-exécutif et seront sans doute soumises à la commission nommée avec la mission spéciale d'examiner cette affaire.

Je n'ai pas d'autre proposition à faire pour le moment, mais il est évident que dans la situation actuelle cet objet ne peut être traité aujourd'hui.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, man sei mit dem Verschiebungsantrag einverstanden. Dieses Traktandum ist demnach vorläufig von der Traktandenliste gestrichen.

Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Grossrat Folletête.

Kläy, Regierungspräsident. Da unterdessen die Stelle eines Aufsehers des Staatsarchivs in Pruntrut aufgehoben worden ist, so entzieht sich auch die Frage der Prüfung, ob diese Stelle mit einem Grossratsmandat vereinbar sei oder nicht. Infolgedessen ist nach Ansicht der Regierung diese Wahlbeschwerde als gegenstandslos zu erklären und kann dieses Traktandum von der Liste gestrichen werden.

M. Folletête. L'assemblée comprendra que je ne puis laisser passer, sans quelques mots d'observation, l'annonce officielle, qui vient d'être faite par M. le président du gouvernement, du transfert à Berne des Archives de l'ancien Evêché de Bâle installées depuis un temps immémorial à Porrentruy. Il m'appartient aussi de m'exprimer sur la solution inattendue que vient de donner le Conseil-exécutif à la question d'incompatibilité soulevée contre mon élection par le comité radical des Franches-Montagnes.

Lorsqu'à la dernière session du Grand Conseil, cette assemblée fut nantie d'une plainte concluant à mon inéligibilité, comme conséquence de l'incompatibilité constitutionnelle entre mes fonctions d'archiviste et le mandat de député, la commission, d'accord avec les propositions du Conseil-exécutif, écarta la plainte, en tant qu'elle entendait substituer à l'élu, une autre per-

sonnalité, et reconnut qu'il y avait lieu de soumettre à un examen spécial la question de l'incompatibilité proprement dite. Le Grand Conseil se rangea unanimement à cette manière de voir, et chargea le Conseil-exécutif de faire rapport à la prochaine session sur l'incompatibilité prétendue.

J'ai laissé passer cette discussion sans mot dire. J'estimais que ma personne étant directement en jeu, il était préférable de m'effacer, et de laisser le Grand Conseil examiner en pleine connaissance de cause les propositions de la commission. Je n'avais d'ailleurs aucune déclaration à faire, aussi longtemps que l'incompatibilité n'aurait point été officiellement reconnue.

Aujourd'hui, en face d'une nouvelle situation, il n'y a plus pour moi les mêmes raisons de me taire. Il ne s'agit plus maintenant d'une question de personne. L'animosité politique qui a inspiré la plainte contre mon élection n'allait assurément pas, je le suppose du moins, jusqu'à poursuivre la suppression de la fonction qui troublait la conscience de mes détracteurs. Ils ne s'attendaient sans doute pas à la décision qui vient de nous être annoncée, c'est-à-dire à la perte des Archives pour Porrentruy, comme résultat final de leur campagne. Mais c'est ainsi, et nous voilà en présence d'une regrettable décision dont l'effet et la portée dépassent toute question de personne, et intéressent une contrée entière. J'ai dit que cette décision, prise avec trop de précipitation par le Conseil-exécutif, est regrettable. Je vais plus loin. La mesure à laquelle a eu recours le gouvernement pour résoudre la question de mon incompatibilité, est, selon moi, grosse de conséquences. Je ne puis m'empêcher d'envisager le transfert à Berne des Archives de Porrentruy, comme un malheur public et une humiliation pour le Jura.

Il n'est que trop facile de justifier cette manière de voir, partagée de tout temps par les Jurassiens les plus éminents.

Au nombre des trésors les plus précieux d'un pays, il faut tout d'abord compter la collection des documents qui constituent son histoire. Il n'est pas juste de nous priver de la jouissance de ce trésor historique. En nous enlevant les Archives de l'ancien Evêché de Bâle, vous éteignez dans le Jura un foyer intellectuel qui a brillé d'un vif éclat, et enrichi nos annales et notre histoire jurassienne d'une œuvre comme celle de l'archiviste Trouillat, mon maître. Les monuments de l'histoire de l'ancien Evêché de Bâle vont de pair avec les Fontes rerum bernensium, l'honneur de la science historique bernoise de notre époque. Jamais, je le dis avec la plus entière conviction, jamais nous n'aurions eu cet ouvrage capital, si Trouillat, le père de notre histoire nationale, n'avait pas trouvé, dans les Archives de Porrentruy, qu'il pouvait étudier sur place, les éléments de l'œuvre à laquelle il avait voué sa vie, et qu'une mort prématurée a interrompu avant sa conclusion. C'est parce que les Archives de l'ancien Evêché de Bâle étaient à Porrentruy, et que l'étude leur était familière et facile, que des hommes comme le doyen Vautrey, le Dr Quiquerez, Xavier Kohler et tant d'autres, ont pu enrichir l'histoire de notre pays de leurs œuvres. Celui qui vous parle a suivi cette tradition, et s'est efforcé de marcher sur les traces de ses devanciers, et de contribuer par ses ouvrages, à répandre la connaissance de notre histoire jurassienne. Ce mouvement d'étude ne se continuera pas à Berne avec la même intensité, et surtout pas avec les mêmes

avantages pour le public jurassien. Abstraction faite des difficultés d'une nouvelle organisation des Archives de l'Evêché à Berne, je ne me persuade pas qu'on pourra y attirer les savants et les chercheurs qui visitent si assiduellement nos Archives. C'est l'histoire locale surtout que l'on tue, en éloignant du pays les documents qui la constituent et qu'on ne peut guère étudier que sur les lieux et par les gens du pays. J'ai maintes fois entendu exprimer cette opinion par les érudits qui viennent de tous les coins du pays et de l'Alsace compulsent les dossiers de l'histoire ecclésiastique de l'ancien Evêché de Bâle.

C'est parce que je connais à fond cet état de choses, que je ne me console pas de voir nos Archives émigrer à Berne. Je déplore que le gouvernement ait agi avec tant de précipitation, et n'ait pas soumis la question si importante pour nous, du déplacement de nos Archives, à un examen plus circonstancié en provoquant même une enquête. On n'a pas jugé à propos de s'enquérir des avantages particuliers qu'offrent les Archives de Porrentruy, pas plus que de l'impression que devrait nécessairement produire dans le Jura le décret de suppression.

C'est là le terrain sur lequel je voudrais encore convier l'autorité gouvernementale. Je ne puis admettre que nous nous trouvions en présence d'un fait accompli, devant lequel il n'y a plus rien à faire qu'à courber la tête et à se soumettre. Je n'ai pas dessein de provoquer, au moins quant à présent, une décision du Grand Conseil. La question me paraît plutôt de nature à être étudiée froidement, objectivement, en dehors de toutes préoccupations, et surtout en dehors de toutes affinités politiques. C'est le sens des réserves que je fais contre la décision du Conseil-exécutif qui ordonne le transfert de nos Archives. Ce fatal décret me remplit comme patriote jurassien, d'une couleur que je ne chercherai point à dissimuler. Ce sentiment est partagé, je le sais, par beaucoup de Jurassiens, surtout dans les milieux intellectuels. Vous aurez, soyez en bien sûrs, des réclamations, des protestations de la part du Jura. On comprend facilement que le décret de transfert y a produit un mécontentement pénible, même parmi ceux qui ont si imprudemment soulevé la question d'incompatibilité. Le gouvernement s'est peut-être trop laissé impressionner par la plainte.

Il n'en a pas assez apprécié le caractère particulier. Et puisque je touche ce côté de la question, le Grand Conseil me permettra bien de m'exprimer sur ce qui peut m'être personnel dans ce débat. Quand on a compris que la campagne personnelle que l'on menait contre votre serviteur, dans un but que je n'ai pas à qualifier plus amplement, pouvait aboutir à un résultat inattendu, celui d'enlever de Porrentruy pour les transférer à Berne, les Archives de l'ancien Evêché de Bâle, on a affecté de croire que la démission de l'archiviste engagerait le gouvernement à faire abstraction de son projet de transfert. Des journaux de l'opinion libérale ont invité votre serviteur à se hâter de démissionner, s'il ne voulait encourir la responsabilité de la perte de nos Archives pour le Jura. Vous entendrez à ce sujet les déclarations du Conseil-exécutif. Quant à moi, ma situation était claire et nette. J'ai siégé au Grand Conseil, avec mon emploi d'archiviste, sous l'empire de la Constitution de 1846, comme sous l'empire de la Constitution de 1893. Assermenté après le rejet de la plainte du Comité radical des Franches-Montagnes, je conservais ma situation. Mon prédéces-

seur X. Kohler ayant siégé au Grand Conseil pendant vingt ans, je n'avais pas de déclaration à faire, avant que l'assemblée eût déclaré formellement, que malgré l'usage admis jusqu'alors, il y a incompatibilité entre les fonctions de préposé aux Archives de Porrentruy et le mandat de député. On sait bien et mes adversaires ne l'ignorent pas, que si j'avais été mis dans l'alternative d'opter, je l'aurais fait de manière à mettre tout le monde à l'aise, même mes détracteurs. Assurément, j'aurais conservé le mandat très honorable que je tiens des électeurs des Franches-Montagnes depuis 1866. Des liens trop étroits m'attachent à ce pays, pour que je ne tienne pas à honneur de continuer à représenter ici, des populations qui depuis trente-deux ans me conservent une confiance dont je suis très fier. En le faisant, je n'aurais pas hésité à renoncer au traitement de l'Etat qui paraît si fort contrister certaines gens, sous la condition toutefois de la conservation des Archives à Porrentruy, dans le local où elles se trouvent actuellement, dans le château des anciens princes évêques de Bâle, où elles ont un aménagement commode et rationnel qu'elles ne trouveront pas facilement à Berne. Qu'on ne me parle donc pas de responsabilité personnelle. Je n'en ai aucune, ni devant ma conscience, ni devant le pays.

Voilà, Messieurs, les quelques considérations que je me suis cru obligé de vous présenter pour éclairer la question, et motiver la réserve que je formule contre une décision que je considère comme une mesure impolitique, en même temps que comme une injustice que rien ne commandait. Si je parle ainsi, ce langage sera compris par tous ceux qui ont pu apprécier mon attitude dans cette assemblée. On sait bien quel rôle je joue au Grand-Conseil. On sait que tous mes efforts tendent à réconcilier avec le canton de Berne les populations catholiques du Jura, si injustement, si cruellement frappées par le *Culturkampf*. Cette époque néfaste a laissé d'amers souvenirs. Je voudrais pouvoir les effacer, et je ne cesse de conjurer les autorités supérieures du canton de continuer les mesures de réparation. J'ai donné assez de preuves de mes sentiments à cet égard, pour que je sois à l'aise en défendant une institution jurassienne qui tient aux entrailles même du pays. J'ai bravé l'animadversion d'adversaires politiques, et je me suis plus d'une fois exposé à l'honneur de nos propres amis. J'ai considéré que le but que je poursuivais était assez élevé pour négliger ces petits nuages. Si j'ai tenu à conserver mon mandat, en dehors de toutes autres considérations, c'est que je n'ai pas abandonné l'espoir de couronner ma vie politique par le rétablissement d'une paix sincère et loyale des deux côtés. Je ne sais si jamais j'atteindrai ce but de ma vie. Les passions politiques, plus ardentes que jamais, paraissent reculer encore cet idéal de ma vie. J'espère cependant, avant de descendre de la scène politique, pouvoir rendre encore quelques services à mon pays. J'ai dit.» (Bravos à droite.)

M. Cuénat. Je ne pensais pas demander la parole au sujet de la décision prise par le Conseil d'Etat. Je ne puis cependant laisser passer sous silence les insinuations de M. Folletête à l'adresse du parti auquel j'ai l'honneur d'appartenir, car si l'on observait le plus complet silence sur ces insinuations, M. Folletête et ses amis ne manqueraient pas de dire qu'ils ont su nous intimider et fermer la bouche au Grand Conseil.

Je serai très bref.

Rappelez-vous les faits qui ont amené le Conseil d'Etat à nous présenter le décret qui est sous vos yeux. Je ne m'occuperai pas de la plainte dirigée contre l'avocat Folletête à propos de son élection au Grand Conseil. J'ai toujours dit — dès le principe — je l'ai écrit même à des amis politiques du district des Franches-Montagnes avant que cette plainte fût déposée pour être soumise à vos délibérations, qu'elle n'était pas fondée, car tout citoyen, tout fonctionnaire même, est éligible au Grand Conseil, sauf pour lui à opter entre son mandat de député et ses fonctions civiles, lorsqu'il y a incompatibilité. Il ne faut donc pas reprocher aux membres libéraux jurassiens du Grand Conseil d'avoir pris dans cette assemblée une attitude hostile à M. Folletête. Personne n'a songé un seul instant à contester la validité de son élection. Telle est ma réponse aux insinuations de M. Folletête.

En ce qui concerne la question posée au Grand Conseil de savoir si les fonctions de sous-archiviste d'Etat sont compatibles avec le mandat de député au Grand Conseil, permettez-moi d'exprimer mon étonnement de ce que cette question ne soit pas tranchée. Nous avons eu l'honneur de dire dans cette assemblée qu'un décret de 1851 avait dressé un état nominatif dans lequel tous les fonctionnaires civils du canton étaient désignés, c'est ainsi que nous voyons figurer dans la liste les fonctionnaires de la Chancellerie cantonale, y compris le sous-archiviste d'Etat à Porrentruy. Je le demande, est-ce que dans le grand canton de Berne, lorsqu'une question comme celle qui nous occupe en ce moment vient se poser devant cette assemblée, l'on doit concevoir des sentiments d'animosité contre des personnes qui ont cru devoir signaler un cas où les dispositions constitutionnelles qui nous régissent n'étaient pas exactement observées?

Je suis de ceux qui regrettent et regretteront, non seulement avec M. Folletête et ses amis, mais avec tous les Jurassiens qui s'intéressent à l'histoire de leur pays, de voir transporter à Berne les archives de Porrentruy. Non pas que je veuille croire qu'elles tombent entre de mauvaises mains, qu'elles seront moins bien surveillées qu'à Porrentruy, — et à cet égard je sais de source certaine que depuis très longtemps elles sont négligées, qu'on n'a pas fait des archives de Porrentruy ce qu'on aurait dû en faire, que les catalogues n'ont pas été dressés convenablement, que les précautions nécessaires n'ont pas été prises pour nous conserver ces chères archives, si utiles au pays. Je ne doute pas que lorsqu'elles seront entre les mains de la Chancellerie d'Etat elles soient mieux administrées que ce n'est le cas depuis un certain nombre d'années.

Un dernier mot, que je suis obligé de prononcer dans cette assemblée.

On ne cherchera pas longtemps dans le Jura quelle est la cause du transfert à Berne des archives de l'ancien évêché de Bâle à Porrentruy. Si M. l'avocat Folletête, député au Grand Conseil, avait voulu relire les dispositions constitutionnelles et surtout l'état nominatif des fonctionnaires depuis 1851, il aurait fait ce que tout homme soucieux des intérêts du Jura eût fait; il aurait dit: je ne veux pas rester député au Grand Conseil et conserver en même temps mon poste d'archiviste. Et je le comprends quand il dit qu'il aurait renoncé à cet emploi pour conserver son mandat de député. Les responsabilités atteindront celui qui les a méritées, et on aura beau dire le contraire. Nous

sommes édifiés, et bien édifiés. Nous connaissons les motifs qui ont engagé l'Etat à opérer le transfert en question, et lorsque nous serons attaqués, nous saurons nous défendre.

M. Boinay. Je serai bref.

A la dernière session du Grand Conseil, j'avais prévu ce qui arrive aujourd'hui. J'avais parlé d'une fable de La Fontaine: «L'huître et les plaideurs». Aujourd'hui, nous avons le dénouement, soit le transfert à Berne des archives de Porrentruy, décidé par le gouvernement.

Mais nous ne devons cependant pas intervertir les rôles. Rappelez-vous que lors de la dernière session, une plainte avait été déposée contre l'élection de M. Folletête. L'on demandait tout simplement que le candidat du parti libéral qui venait après lui fût l'élu définitif, et c'est M. Cuénat qui en fit la proposition qu'il soutint devant le Grand Conseil.

Aujourd'hui on vient nous dire que les archives seront mieux placées à Berne qu'à Porrentruy, — c'est M. Cuénat qui tient ce langage —, qu'elles seront mieux soignées, mieux cataloguées! Je sais que depuis que M. Folletête est aux archives il a fait son possible pour les cataloguer. Le gouvernement lui a rendu témoignage à cet égard, et les reproches qu'on lui adresse de ce chef ne sont pas fondés, les accusations du préopinant sont purement gratuites.

Un point sur lequel nous voulons être fixés, nous Jurassiens, c'est celui de savoir à qui incombent les responsabilités du transfert à Berne des archives de l'ancien évêché de Bâle. Pourquoi porte-t-on plainte aujourd'hui contre M. Folletête qui occupe ses fonctions d'archiviste depuis 8 ans? Mais il y a d'autres fonctionnaires du canton de Berne qui sont aussi sur l'état nominatif du décret de 1851, et par conséquent inéligibles. Cependant, il n'y a pas de plainte portée contre eux. C'est donc un procès de tendance que l'on a voulu faire à M. Folletête, alors que les amis de M. Cuénat sont laissés tranquilles.

Wyss. Es fällt mir nicht ein, mich in den Streit der jurassischen Brüder zu mischen; aber ich kann mich nicht enthalten, den verehrten Kollegen aus dem Jura die Gefühle mitzuteilen, die man bei uns Deutschbernern in weiten Kreisen hat. Ich muss bekennen, so unangenehm die Entfernung des Archives von Pruntrut nach Bern für Pruntrut selber ist, so entbehrt der bezügliche Beschluss des Regierungsrates doch nicht eines humoristischen Beigeschmacks. Wir haben uns alle kein Hehl daraus gemacht, dass die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Folletête vom Zaun gerissen war. Seit Jahren hat Herr Folletête diese Stellung bekleidet, sein Vorgänger befand sich in ähnlichen Verhältnissen, und auch andere Mitglieder des Grossen Rates, die ebenfalls zum Teil eine Besoldung vom Kanton bezogen, sassen unangefochten hier. Es war nicht schwer, sofort zu erkennen, dass der Grund der Beschwerde einzig und allein darin lag, Herrn Folletête zu veranlassen, seine Demission als Mitglied des Grossen Rates zu geben. Vom Momente an, wo in der letzten Session ein Mitglied der Regierung den Finger aufhob und sagte, es wäre vielleicht am besten, den Streit in der Weise zu schlichten, dass man überhaupt die Stelle eines Archivars in Pruntrut aufhebe, haben sich die beiden Gegner, wie Sie sich erinnern werden, vereinigt und dafür plaidiert, es möchte doch das Archiv in

Pruntrut verbleiben. Unterdessen ist die Regierung ans Werk gegangen und hat die Drohung ausgeführt. Ich sage nicht ohne Grund: Es liegt eine gewisse Dosis Humor in dem Beschluss der Regierung. Die ganze Geschichte ist nun gegenstandslos geworden und kann nicht mehr aufgegriffen werden. In Pruntrut aber kratzt man sich auf beiden Seiten in den Haaren und sagt: O, hätten wir diese Geschichte nicht angefangen; es wäre doch besser, wir besäßen das Archiv noch! So liegt die Sache, und ich wollte nur beifügen, dass auf uns deutsche Berner die ganze Angelegenheit keinen günstigen Eindruck machte. Ich glaube, hier ist der Schuss wirklich hinten hinausgegangen. Das Archiv hätte bleiben und Herr Folletête hätte gehen sollen; jetzt bleibt Herr Folletête und das Archiv geht (Heiterkeit)! Ich frage mich, ob es für die Zukunft nicht besser wäre, wenn da hinten auf der Seite, welche der andern immer Intoleranz in religiösen Dingen vorwirft, in politischen Dingen mit dem guten Beispiel grösserer Toleranz vorgegangen würde (Beifall).

Dürrenmatt. Es ist mir aus der bisherigen Erörterung noch nicht klar geworden, auf welchen Kompetenzen der Regierungsbeschluss betreffend Aufhebung dieser Archivistenstelle und Translokation des Pruntruter Archivs beruht. Bevor ich dazu stimmen kann, dass im Anschluss an eine bloss politische Beschwerde, die rein formaler Natur ist, ein solch weitgehender materieller Beschluss der Regierung gefasst werde, möchte ich darüber doch einige Aufklärung haben. Nach unserer Staatsverfassung liegt die Errichtung von besoldeten Staatsstellen in der Kompetenz des Grossen Rates, und daraus schliesse ich, dass auch die Aufhebung einer Archivistenstelle in der Kompetenz des Grossen Rates liegt und nicht in derjenigen der Regierung. Hierin werde ich bestärkt durch die Beweisführung der Gegner der Wahl des Herrn Folletête, speziell durch die Ausführungen des Herrn Cuenat. Herr Cuenat beharrt steif und fest darauf, Herr Folletête sei als Archivar in Pruntrut ein Staatsbeamter. Wenn er dies ist, so hat die Regierung meines Erachtens nicht das Recht, die betreffende Beamtung von sich aus aufzuheben. Was die Verlegung der Archive betrifft, so muss ich bekennen, dass ich mich da ganz auf unsicherem Boden befinde. Ich kenne die einschlägigen Gesetze zu wenig, um behaupten zu dürfen, diese Massregel sei ungesetzlich. Hingegen scheint es mir, diese Verfügung sei denn doch von so grossem allgemeinem Interesse, dass man den Grossen Rat dafür hätte begrüssen dürfen, denn diese Archive enthalten die vielhundertjährige Geschichte des Jura und machen ein Stück Nationalstolz des Jura aus. Wenn man aus der Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Folletête Weiterungen machen will — und man ist jetzt schon dazu gekommen, die Sache eigentlich materiell zu diskutieren, obschon wir erst an der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses sind — so hätte ich vorgezogen, man hätte dies nach einer andern Richtung gethan und den Anlass benutzt, um überhaupt die Frage der Inkompatibilitäten gesetzlich zu reglieren. Es handelt sich schliesslich nicht nur um Herrn Folletête, sondern es ist schon gesagt worden, es fallen andere Volksvertreter in die gleiche Kategorie. Es sassen Lehrer im Grossen Rat, die ja teilweise auch vom Staat besoldet werden, und jahrelang war ein Kreiskommandant Mitglied des Grossen Rates, der ganz vom Staat besoldet wurde. Im Grossen Rate sitzen

ferner Staatsbeamte, die nicht vom Staat Bern, aber von der Eidgenossenschaft besoldet werden. Die Staatsverfassung macht aber keinen Unterschied zwischen bernischen und eidgenössischen Staatsbeamten; sie sagt einfach: «Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Grossen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden.» Es ist also kein Unterschied gemacht zwischen eidgenössischen und kantonalen Beamten, und wenn man der Sache auf den Boden sehen will, so wird man zugeben müssen, dass die Doppelstellung eines eidgenössischen Beamten und Mitgliedes des Grossen Rates unter Umständen ebenso grosse Unzukömmlichkeiten mit sich bringen kann, als die Doppelstellung eines kantonalen Beamten und Mitgliedes des Grossen Rates. Ich hätte es deshalb begrüsst, wenn ich schon ein Freund des Friedens bin, dass diese Frage nicht auf diese Art weggewischt, sondern dass sie erweitert und die Regierung eingeladen worden wäre, überhaupt ein Inkompatibilitätengesetz vorzulegen. Es hätte dann bei diesem Anlasse eine Forderung erfüllt werden können, welche schon bei Beratung der neuen Verfassung wiederholt auftauchte und wo man versprochen hat, einmal ein Gesetz vorzulegen. Es betrifft dies die Inkompatibilität eines Staatsbeamten nicht bloss mit der Würde eines Grossratsmitgliedes; es betrifft dies auch die Stellung der Regierungsräte, von denen oft mehr als die Hälfte der Bundesversammlung angehören, so dass man häufig sogar in den Verhandlungen des Grossen Rates infolge dieser Doppelbeziehung bedeutend geniert ist. Ich habe indessen auch nichts dagegen, wenn alle diese sich daran knüpfenden Fragen verschoben werden. Aber darüber möchte ich doch Auskunft wünschen, ob die Regierung kompetent ist, die Stelle des Archivisten in Pruntrut, die in einem gesetzlichen Erlasse aufgeführt ist, den Herr Cuenat verlesen hat, aufzuheben, und ob es nicht zweckmässiger wäre, die Verlegung des Archivs von Pruntrut nach Bern einmal als besonderes Traktandum zu behandeln. Die Jurassier beklagen sich in dieser Beziehung, glaube ich, nicht ganz ohne Grund. Sie klagen auch — ich habe dies in einem liberalen jurassischen Blatt gelesen — über die sonderbare Art der Entfremdung von 1538 Bänden ihrer Kantonsschulbibliothek, die der Staat accaperiert hat; zuerst wurden sie entlehnt, nachher nicht wieder zurückgegeben und der vereinbarte Zins nicht entrichtet, und schliesslich wurde erklärt: Die ganze Kantonsschulbibliothek gehört dem Staate. Das ist auch ein Punkt, der neben der Entfernung der Archive im Jura böses Blut machen muss.

Ich wünsche also, dass, bevor überhaupt ein Beschluss gefasst wird, über die von mir erwähnten beiden Punkte noch Aufklärung gegeben werde und dass die Frage der Verlegung der Archive mit dem Verschwinden dieses Traktandums aus dem Verzeichnis noch nicht erledigt sei. Ich glaube, wir sind es dem Jura schuldig, dass wir die Entfernung der Archive nicht in solch nebensächlicher Weise über das Knie brechen in Verbindung mit einer Frage, die eigentlich nur äusserlich damit zusammenhängt.

M. Folletête. Je dois quelques mots de réponse aux deux accusations formulées par l'orateur précédent, M. Cuenat. J'ai été mis personnellement en cause par lui: le droit de réponse m'appartient donc incontestablement.

Des deux critiques que l'on vient de m'adresser, l'une n'est pas plus fondée que l'autre. Et d'abord, on a prétendu que j'aurais dû savoir qu'elle était l'irrégularité de ma position d'archiviste, en regard du texte constitutionnel qui ne permet pas à un fonctionnaire de l'Etat de siéger au Grand Conseil. Ma réponse fera justice de cette objection, créée pour les besoins d'une mauvaise cause.

Il est bon que le Grand Conseil sache — et je n'éprouve aucune difficulté à le dire publiquement ici — que je n'ai pas recherché les fonctions d'archiviste. Ces fonctions n'ont pas été mises au concours, après le décès de mon prédécesseur, M. X. Kohler, pas plus qu'elles ne l'avaient été à son entrée en charge. Voici, en ce qui me concerne, ce qui s'est passé :

Je fus un jour, pendant une session au Grand Conseil, sollicité par deux conseillers d'Etat, — pourquoi ne les nommerais-je pas? — ce sont MM. Stockmar, aujourd'hui directeur du Jura-Simplon, et Gobat, encore en ce moment directeur de l'instruction publique. Ces deux messieurs me dirent : « Vous vous occupez avec prédilection des études historiques, vos travaux vous ont fait connaître avantageusement; le gouvernement est embarrassé dans le choix qu'il doit faire de quelqu'un à qui il puisse confier la direction des Archives de l'ancien Evêché de Bâle à Porrentruy, voudriez-vous accepter ces fonctions? Le gouvernement vous les offre. » Pris à l'improviste, et après avoir remercié mes interlocuteurs de la confiance qu'on me témoignait, ma première réponse à ces ouvertures officieuses fut celle-ci : « Est-ce que par l'acceptation des fonctions d'archiviste, et par le traitement qui est ou serait attribué à celles-ci, je serais mis en demeure de résigner mon mandat de député au Grand Conseil, oui ou non? » Là-dessus, ces messieurs, l'un comme l'autre, me répondirent de la manière la plus péremptoire, qu'il n'était pas question de me priver ainsi indirectement de mon mandat; qu'on savait bien que j'appartenais à l'opposition, mais que l'on me considérait comme un adversaire loyal qui avait sa place marquée au Grand Conseil; que d'ailleurs, le gouvernement n'entendait pas revenir sur une question tranchée définitivement, vu qu'on ne considérait pas l'emploi de conservateur des Archives de Porrentruy comme une fonction publique incompatible avec le mandat de député. Ce point, ajoutaient mes interlocuteurs, est actuellement définitivement tranché, c'est une affaire réglée — ein überwundener Standpunkt, me disait M. Stockmar —. Lorsque la question du traitement fut présentée à la commission d'économie publique, celle-ci, — et je tiens ce renseignement de l'honorable M. Andreas Schmid, ici présent, — s'est exprimée unanimement dans le même sens que le gouvernement.

Ceci se passait sous l'empire de la Constitution de 1846.

Il n'y avait donc aucune irrégularité dans la situation nouvelle qui m'était offerte, et je l'avais acceptée ensuite des assurances dont je viens de parler, avec d'autant plus de sécurité, que mon prédécesseur, feu Xavier Kohler, avait siégé sur ces banes, investi des mêmes fonctions de conservateur des Archives de l'ancien Evêché de Bâle salariées par l'Etat, pendant vingt années entières et consécutives comme député au Grand Conseil. Si pour M. Cuenat cette jurisprudence, consacrée par une pratique constante et invariable de plus d'un quart de siècle, ne signifie rien, je ne sais plus ce que parler veut dire. Je ne comprendrais pas

qu'une assemblée respectable comme le Grand Conseil du canton de Berne, eût pu consacrer pendant vingt années consécutives une telle irrégularité, et observer ainsi le silence coupable, vis-à-vis d'une violation aussi flagrante de la Constitution, que se l'imagine tardivement M. Cuenat.

Dans l'intervalle est arrivée, en 1893, la revision de la Constitution. C'eût été le cas alors de poser la question, et de faire une proposition spéciale tendant à considérer telle ou telle fonction comme désormais incompatible avec le mandat de député au Grand Conseil. Comme la nouvelle Constitution a reproduit, en la matière, la disposition de l'ancienne, laquelle, sous l'empire d'une interprétation constante et reconnue par tout le monde, même par M. Cuenat j'usqu'à l'approche des dernières élections, n'empêchait pas l'archiviste de Porrentruy de faire partie du Grand-Conseil, je ne vois vraiment pas pourquoi on vient nous parler d'incompatibilité et d'inconstitutionnalité, là où il y a une sanction du Grand Conseil qui dure depuis 1866, car c'est à cette époque que l'archiviste X. Kohler est entré dans cette assemblée comme député du cercle de Courtemaiche. A mon sens, le Conseil-exécutif n'avait qu'à rester conséquent avec lui-même, et à débouter les plaignants des Franches-Montagnes de leur plainte, en reconnaissant franchement que l'incompatibilité prétendue n'existe pas. Quant à cette plainte en elle-même, il ne faut pas s'abuser sur son origine. C'est de Porrentruy qu'elle vient, et les « moutons » du comité libéral des Franches-Montagnes n'ont eu que l'honneur douteux de servir les basses œuvres de leurs amis d'Ajoie. Chose étrange, ce même comité libéral montagnard, qui, il y a quatre ans, recommandait d'une manière chaleureuse l'élection de votre serviteur aux suffrages des électeurs du district, comme étant le seul député, — mes collègues me permettront bien de rappeler ici cette particularité, car je veux être complet, et ne rien laisser dans l'ombre — le seul, dis-je, qui ait rempli en toute occasion son devoir de député montagnard au Grand Conseil, c'est ce même comité libéral qui ne rougit pas de se laisser traîner à la remorque des politiciens de Porrentruy, et de s'infliger à lui-même le plus sanglant démenti. Le comité libéral des Franches-Montagnes connaissait ma prétendue inéligibilité, quand il recommandait publiquement ma réélection, bien qu'archiviste, lors des élections de 1894.

On voit clairement par la piteuse attitude de ces gens, la trame qui a ourdi l'intrigue.

Je crois donc avoir réfuté sans réplique, le premier grief de M. Cuenat. Voyons maintenant le second grief.

M. Cuenat m'impute d'avoir mal géré les archives de Porrentruy. Il a entendu dire que nos Archives étaient en désordre, et manquaient d'un classement rationnel. La compétence de M. Cuenat est mince dans cette affaire, si mince vraiment, que je puis aisément négliger ses critiques. Je préfère m'en rapporter à des autorités plus respectables et mieux informées. Je m'en rapporte au président du gouvernement, au Conseil-exécutif tout entier, qui connaît mon travail aux archives, à M. le chancelier, qui il y a quelques jours à peine me disait : « Sans doute, il y a eu des observations faites à l'autorité supérieure sur l'organisation et le classement des anciennes archives de l'Evêché de Bâle, déposée au Château de Porrentruy; mais ces critiques ont trait à une situation antérieure : elles

laissent votre personnalité absolument en dehors de toute atteinte et de toute responsabilité. Les observations qui nous ont été faites ont trait à une nouvelle organisation et coordination scientifiques à donner aux archives de Porrentruy, selon les exigences de la science historique moderne. Ceci s'explique; lors de mon entrée en fonctions, le plus naturellement du monde, j'ai trouvé une organisation des documents basée sur les anciens catalogues, très complets et fort bien faits.

Je n'avais pas à modifier cette organisation, j'ai suivi purement et simplement les errements de mes devanciers. D'ailleurs, en prenant possession des archives, mon attention et mon activité ont été absorbées — tout le monde le sait, si M. Cuenat l'ignore, c'est son affaire, mais je n'en ai cure — par la classification de nombreuses liasses de pièces de la dernière importance concernant l'époque de la révolution. Puisque M. Cuenat me force à me justifier publiquement auprès du Grand Conseil, je dirai que j'ai mis en ordre, classé et fait relier une soixantaine de volumes — quelques-uns de 1000 pages et plus, — sur les événements survenus dans notre pays à la suite de la révolution française, et concernant la correspondance des princes-évêques de Bâle avec les puissances étrangères, les négociations diplomatiques de 1792 à 1801, etc. etc. Il se trouve là des détails circonstanciés et inédits sur l'émigration française, sur la situation du pays et des partis, sur l'action du prince dépossédé, sur les rapports entre les généraux français avec les autorités du pays, sur la neutralité des contrées ayant des rapports de combourgeoisie avec les cantons suisses, etc. Il y a dans cette collection une mine inépuisable qui, depuis qu'elle commence à être connue, attire déjà les érudits et les savants dans la ville de Porrentruy. Dernièrement, un jeune Bâlois qui préparait son doctorat, puis un jeune Français pour son examen d'agrégation m'ont été adressés de Paris, pour consulter les documents de cette collection: tous deux ont passé aux archives une quinzaine de jours pour y poursuivre leurs études.

Malheureusement, la classification de cette partie des archives n'est pas terminée. Il faudrait pour y parvenir la vie d'un homme — je l'ai dit souvent au président du gouvernement. Je suis très fier de cette œuvre, que je comptais pouvoir amener à sa conclusion normale. On sait que ces études me sont chères, M. Cuenat ne l'ignore pas plus que le gros du public. Il n'est pas moins notoire, que pour me vouer à ce travail si important pour la science historique, j'ai été conduit à réduire progressivement l'exercice de ma profession d'avocat. On a cherché à m'atteindre dans ce que j'ai de plus cher, soit! Les partis ont quelquefois de ces injustices. Mais voyez, Messieurs, à quoi se résume cette triste, pitoyable et haineuse campagne, absolument personnelle, contre un homme qui en définitive a fait son devoir, et a contribué dans une large mesure à faire connaître les trésors historiques de son pays. Voilà la vérité sur les Archives de Porrentruy. Cette situation est connue de M. le président du gouvernement et du Conseil exécutif. Il me semble qu'elle aurait mis à l'aise cette haute autorité, pour écarter la plainte contre l'incompatibilité de mon mandat avec mes fonctions d'archiviste, sans recourir à l'étrange mesure de la suppression de la fonction, par le transport des archives à Berne. Je veux encore espérer que cette décision qui sera accueillie dans le Jura

avec une douleur dont je me suis fait l'organe, n'est pas définitive, et qu'on trouvera un moyen de conserver les documents de notre histoire là où est leur place naturelle.

Kläy, Regierungspräsident. Es mag vielleicht den Herren aus dem Jura und denjenigen, die sich sonst dafür interessieren, zur Beruhigung dienen, wenn ich namens der Regierung die Erklärung abgebe, dass die Frage der Verlegung des Archivs von Pruntrut nach Bern nicht etwa erst geprüft wurde, nachdem die Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Folletête eingereicht worden war, sondern dass diese Frage schon lange vorher im Kreise der Regierung ventiliert wurde, so dass Herrn Folletête durchaus nicht etwa die Schuld trifft, dass diese Verlegung ausgesprochen wurde. Das kann man zugeben, dass der Beschluss der Regierung durch die Wahlbeschwerde vielleicht etwas gefördert wurde, vielleicht um ein Jahr oder zwei, aber ich wiederhole: die direkte Veranlassung zu diesem Beschluss bildet durchaus nicht diese Wahlbeschwerde. Die Regierung wurde bei Fassung dieses Beschlusses von rein sachlichen Gründen geleitet. Selbstverständlich ist die Traktandenbereinigung nicht der Ort, um materiell auf einen solchen Beschluss der Regierung einzutreten, wie dies auch schon ganz richtig von Herrn Dürrenmatt angedeutet worden ist, sondern wenn sich der Grosse Rat oder ein Mitglied desselben speziell um diese Frage interessiert und glaubt, die Regierung habe über das Ziel hinausgeschossen, sie habe ihren Kompetenzkreis überschritten, so ist ja Gelegenheit geboten, die Regierung darüber zu interpellieren und sie zur Verantwortung zu ziehen, was sich ganz besonders leicht seiner Zeit bei Beratung des Geschäftsberichtes wird thun lassen. Herrn Dürrenmatt will ich, was die Kompetenzfrage anbetrifft, zur Beruhigung nur die Erklärung abgeben, dass die Stelle eines Aufsehers des Staatsarchivs in Pruntrut seiner Zeit durch die Regierung geschaffen wurde, dass die Regierung die Besoldung bestimmte und dass auch die Regierung jeweilen den Staatsarchivar von Pruntrut ernannte. Infolgedessen wird die Regierung wohl auch die Kompetenz haben, das wieder zurückzunehmen, was sie seiner Zeit geschaffen hat.

M. Comment. Deux mots de réponse seulement à M. Folletête, qui a dit que les politiciens de Porrentruy étaient la cause de toute cette malheureuse histoire des archives du Jura. Il a voulu sans doute faire allusion à ma personne, puisque c'est moi qui ai pris l'initiative, lors de la discussion du budget de 1898, de demander au rapporteur du gouvernement, M. Scheurer, si le fonctionnaire proposé à la garde des archives de Porrentruy avait le droit de percevoir des émoluments pour y accompagner des personnes désirant les visiter. Je voulais faire allusion au cas suivant: M. Folletête avait accompagné le maire de Lajoux, qui avait des recherches à faire aux archives de Porrentruy, et quelques jours plus tard M. le maire reçut une note de 20 fr.! Vous comprendrez qu'il était de mon devoir de demander des explications à ce sujet. Je posai aussi la question d'incompatibilité, attendu que d'après l'art. 20 de la Constitution, nous nous trouvions, dans le cas dont il s'agit, en présence d'un député, touchant un salaire de l'Etat. L'honorable M. Scheurer promit d'examiner l'affaire. Vous connaissez les résultats de cet examen. Pour mon compte, je regrette le transfert des

archives de Porrentruy à Berne, qui causera un grand mécontentement dans le Jura. Aussi aurais-je voulu — et c'est un vœu que j'exprime — que la question fût renvoyée au gouvernement, avec invitation à celui-ci d'examiner de plus près cette importante affaire, pour qu'il nous en fit de nouveau rapport à la prochaine session.

Präsident. Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ein abweichender Antrag ist nicht gestellt; der Antrag der Regierung ist demnach zum Beschluss erhoben.

Beschwerden gegen Bezirksbeamten- wahlen.

Das Bureau wird beauftragt, eine aus 5 Mitgliedern bestehende Kommission zu bezeichnen.

Beschwerden Studer.

Präsident. Ich kann Ihnen mitteilen, dass diese beiden Beschwerden vom Beschwerdeführer durch Schreiben vom 28. August, aus formellen Gründen, wie er sagt, zurückgezogen worden sind.

Baugeschäfte.

Morgenthaler, Baudirektor. Nach Ansicht der Baudirektion sollten noch folgende zwei Geschäfte neu auf die Traktandenliste aufgenommen werden: 1. Erhöhung des Obligationenkapitals der Langenthal-Huttwyl-Bahn. 2. Löttschberg-Bahn, Kredit für Vorstudien. Das Geschäft betreffend die Schwarzenburg-Wisliana-Strasse wurde von der Staatswirtschaftskommission zurückgewiesen, weil der Kredit bereits erschöpft und die Staatswirtschaftskommission der Meinung ist, es sollen nur die allerdingsten Strassengeschäfte noch behandelt werden.

Das Traktandenverzeichnis wird in dem gewünschten Sinne ergänzt.

Weitere Bemerkungen zum Traktandenverzeichnis werden nicht gemacht.

Petition der Notare des Amtsbezirks Bern betreffend das neue Amthaus.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 23. August des letzten Jahres hat der Grosse Rat den nötigen Kredit für den Bau eines neuen Amthauses in Bern bewilligt. Wie Sie sich erinnern werden, beantragte damals Herr Grossrat Lenz Verschiebung, weil die Sache noch zu wenig untersucht sei, namentlich in Bezug auf die innere Einteilung und die Verwaltungszweige, die in dem neuen Gebäude untergebracht werden sollen. Der Grosse Rat hat aus verschiedenen Gründen diesem Verschiebungsantrag nicht beigegeben. Bald nachher langten zwei Petitionen ein. Die eine war datiert vom 22. September, unterzeichnet von 35 Notarien der Stadt Bern und an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates gerichtet. Die andere Petition war vom bernischen Advokatenverein und den bernischen Bezirksbeamten unterzeichnet und nur an den Regierungsrat gerichtet. Der Umstand, dass die ersterwähnte Petition an den Grossen Rat gerichtet ist, veranlasst die heutige Verhandlung.

Die Petition verlangt, ähnlich wie die andere, dass die Betreibungsämter und die Amtsschreiberei im neuen Amthaus untergebracht werden, während man bei Behandlung des Geschäftes im Grossen Rat gesagt hatte, man beabsichtige vorläufig diejenigen beiden Direktionen der Regierung aus dem alten Postgebäude in das neue Amthaus zu verbringen, welche am meisten mit den Bezirksbeamten zu thun haben; dagegen sollen die Betreibungsämter und die Amtsschreiberei einstweilen nicht in dem neuen Gebäude untergebracht werden. Die Petition des Advokatenvereins und der Bezirksbeamten ging noch weiter und verlangte auch die Verlegung der Amtsschaffnerei in das neue Gebäude. Ausserdem verlangte sie eine andere Disposition. Von der selbstverständlichen Ansicht ausgehend, dass die innere Einrichtung des Gebäudes durch den Grossratsbeschluss nicht präjudiziert sei, hat man das ganze Projekt nochmals durchgearbeitet und innerhalb des gewünschten Kredits eine Lösung erzielt, welche die Bezirksbeamten vollständig befriedigt, indem sie ausdrücklich die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten als zweckentsprechend und genügend anerkennen. Im weitem hat man die Frage auch noch nicht als definitiv gelöst betrachtet, dass die beiden Direktionen des Regierungsrates in dem Neubau untergebracht werden sollen. Die Notarien, welche die Petition unterzeichneten, sind übrigens unter sich auch nicht einig, denn einige machen den Vorbehalt, diese Verwaltungszweige sollen in der untern Stadt bleiben, da diese sowieso dadurch geschädigt werde, dass man eine Anzahl Bureaux von der untern Stadt in die obere verlege. Die Betreffenden, welche solche Vorbehalte machen, stimmen allerdings in einer Beziehung der Petition bei, nämlich dass es nicht angehe, die Amtsschreiberei länger in den gegenwärtigen Lokalitäten zu belassen, namentlich weil die Grundbücher nicht in feuersicheren Lokalen untergebracht seien. Es ist richtig, dass in dieser Beziehung Remedur geschaffen werden muss, aber wie, darüber ist nichts präjudiziert. Ich mache aber darauf aufmerksam, dass der Platz für das neue Amthaus ein gegebener ist; der Grundriss wurde schon 1895 genehmigt, und es lässt sich an der Grösse desselben nichts mehr ändern. Es würde sich also nur dadurch mehr Platz schaffen lassen, dass man ein weiteres Stockwerk auf-

baut, was niemand verlangt, der die Verhältnisse einigermaßen kennt.

Es wird deshalb, weil die von den Notarien gestellten Begehren nicht präjudiziert sind und es Sache des Regierungsrates ist, die Einteilung vorzunehmen, sowie weil sich in der Hauptsache nichts mehr ändern lässt, indem der Bau beschlossen und bereits begonnen ist, beantragt, über das Gesuch der 35 Notarien zur Tagesordnung zu schreiten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stellt den nämlichen Antrag.

Der Antrag der Regierung wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Aarekorrektur im Haslithal.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Wassergrößen des letzten Jahres, namentlich vom August, verursachten in der Nähe der Wylerbrücke oberhalb Meiringen Schaden, indem das Wasser über die Hinterdämme austrat. Es hat sich deshalb die Notwendigkeit gezeigt, die frühere Korrektur durch eine weitere Korrektur zu ergänzen. Die Bauten bestehen in der Erhöhung der Hinterdämme, in der Abgrabung der Vorländer und in einer teilweisen Korrektur des früheren Einlaufes des Oltschibaches. Die Kosten sind veranschlagt auf Fr. 34,000. Dabei ist der Damm der Brünigbahn nicht berücksichtigt, da derselbe auf Kosten der Brünigbahn geschützt wird. Der Bund hat sich bereit erklärt, die Korrektionsarbeiten mit 40 % zu subventionieren, im Maximum mit Fr. 13,600. Der Regierungsrat beantragt Ihnen, mit Rücksicht auf die schwerbelasteten Gemeinden ebenfalls einen Beitrag von 40 % zu bewilligen. Es ist das ein ausserordentlich hoher Beitrag, indem sonst der Staat, wenn der Bund 40 % bewilligt, nur 30 % giebt. Mit Rücksicht auf die ziemlich ärmlichen Verhältnisse wird hier eine Ausnahme zu machen beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe nichts beizufügen und mache nur darauf aufmerksam, dass in der gedruckten Vorlage ein Druckfehler enthalten ist, indem der Beitrag nicht Fr. 13,000, wie es dort heisst, ausmacht, sondern Fr. 13,600.

Genehmigt.

Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Bern-Neuenburg- und die Freiburg-Murten-Ins-Bahn.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft wurde schon bei Anlass der Genehmigung des Finanzausweises für die Bern-Neuenburg-Bahn erwähnt. Die Verwaltung dieser Bahn suchte auch bei der Regierung von Freiburg um eine Subvention nach, weil die Linie auf eine Länge von 4032 Meter den Kanton Freiburg berührt. Freiburg erklärte sich einverstanden, wenn der Kanton Bern an die Bahnlinie Freiburg-Murten-Ins ebenfalls einen Beitrag gebe, und zwar war Freiburg bereit, eine Subvention in der gleichen Höhe auszurichten, wie der Kanton Bern, indem die beiden Linien gegenseitig ungefähr gleichviel Kantonsgebiet berühren. Die Regierung von Bern erklärte sich zu einer Subvention bereit, da man ohnedies infolge des Subventionsdekretes eine Subvention hätte ausrichten müssen. Auf dieser Grundlage kam ein Staatsvertrag zu stande und zwar wurde derselbe vom hiesigen Regierungsrat schon letztes Jahr genehmigt, aber zurückgelegt bis Regierung und Grosser Rat von Freiburg die Sache genehmigt haben werden, indem wir uns sagten, Freiburg solle vorangehen, da es zum wenigsten so viel Interesse an der Sache habe, wie der Kanton Bern, indem von den beiden Linien Freiburg-Murten und Murten-Ins 4,3 Kilometer auf bernischem Gebiet liegen. Wir beantragen in diesem Vertrag, an die beiden Linien eine Subvention von Fr. 50,000 per Kilometer, im ganzen also Fr. 215,000 zu verabfolgen, auf Grund des Subventionsdekretes vom 28. Februar 1897. Die Ausrichtung würde folgendermassen erfolgen. Der Kanton Bern bezahlt 40 % von den Fr. 215,000 sofort nach Genehmigung des vorliegenden Vertrages, 20 % nach Leistung des Finanzausweises für die Linie Murten-Ins, weitere 20 % drei Monate später und den Rest nach der Betriebsöffnung der Linie Murten-Ins. Der Kanton Freiburg würde seine Subvention in folgenden Quoten zahlen: 40 % nach Genehmigung dieses Vertrages, je 20 % bei den beiden nächsten Einzahlungen, welche von der Verwaltung der Bern-Neuenburg-Bahn verlangt werden, und die letzten 20 % nach der Betriebseröffnung der Bern-Neuenburg-Bahn. Es hat dieses Abkommen für den Kanton Bern hauptsächlich den Vorteil, dass es die Fortsetzung der bereits erstellten Linie Freiburg-Murten nach Ins forciert. Die Linie Freiburg-Murten war bereits im Bau, als man die Verhandlungen begann. Es ist eine 19 Kilometer lange, normalspurige Linie, die am 23. August abhin eröffnet wurde. Die Maximalsteigung beträgt 30 ‰, der kleinste Kurvenradius 200 Meter. Wie die Kollaudation ergab, ist die Linie ganz vorzüglich gebaut. Dagegen lässt das Projekt selbst etwas zu wünschen übrig. Die Vertreter der Regierung von Freiburg erklärten, sie haben die vielen Gefälle und Richtungsänderungen nicht für wichtig gehalten, weil die Linie, sobald das staatliche grosse Wasserwerk in Haute-Rive erstellt sein werde, elektrisch betrieben werde und dort solche Verhältnisse weniger in Betracht fallen. Das Aktienkapital der Linie Murten-Freiburg beträgt Fr. 900,000, wovon bloss etwa Fr. 10,000 von Privaten herrühren; alles andere wurde von Staat und Gemeinden aufgebracht. Das Obligationenkapital wird

Fr. 600,000 betragen; vorläufig sind Fr. 500,000 emittiert. Die Finanzierung der Linie Murten-Ins hat bereits begonnen, und wenn Sie den Vertrag genehmigen, kann dieselbe ebenfalls als vollendet betrachtet werden. Wie mir seitens der Regierung von Freiburg mitgeteilt wurde, soll mit dem Bau sofort begonnen werden, so dass die Linie spätestens mit der Bern-Neuenburgbahn eröffnet werden kann, so dass das Grosse Moos plötzlich nach drei verschiedenen Richtungen hin Bahnverbindung erhalten wird.

Noch ist zu bemerken, dass nicht mehr alle Bedingungen des Subventionsdekrets erfüllt werden können, d. h. die Genehmigung der Baupläne ist für die Linie Murten-Freiburg nicht mehr möglich. Allein wir glauben, dass der Grosse Rat kompetent sei, mit den Verhältnissen zu rechnen. Soweit man die Bestimmungen anwenden kann, wird dies natürlich geschehen, so namentlich betreffend die Genehmigung der Statuten. Wird der Vertrag genehmigt, so müssen die Statuten der Murten-Freiburgbahn sofort dem Subventionsdekret angepasst und vom hiesigen Grossen Rat genehmigt werden.

Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Vertrag zur Genehmigung.

Genehmigt.

Nachkredit für die Pruntrut-Fontenais-Villars-Strasse.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 5. April 1892 hat der Grosse Rat der Gemeinde Fontenais für eine Strasse III. Klasse von Pruntrut nach Fontenais $\frac{2}{3}$ der auf Fr. 33,750 veranschlagten Kosten, d. h. Fr. 22,500, bewilligt und für eine Strasse IV. Klasse, Fortsetzung der erstern, veranschlagt zu Fr. 17,750, einen Beitrag von 40 %, im Maximum Fr. 7100. Die Ausführung dieser Strassenbauten ergab nun eine ganz bedeutende Kreditüberschreitung. Die erstere Strasse kostete Fr. 13,509. 80, die letztere Fr. 1155 mehr. Will der Grosse Rat diese Kreditüberschreitung im gleichen Verhältnis subventionieren, wie die Strassenbauten selbst, so hat er an die erstere Strasse noch Fr. 9000, an die letztere Fr. 462 zu bezahlen. Der Grund der Ueberschreitung liegt in erster Linie darin, dass der Voranschlag zu wenig sorgfältig ausgearbeitet wurde, sowie dass sich nachträglich eine Tracéänderung als zweckmässig herausstellte. Da die Strasse durch das Dorf führt, war die Erstellung von Strassenschalen absolut nötig; auch war an vielen Orten die Erstellung von Stützmauern zur Ermöglichung von Zugängen zu Häusern notwendig; ferner führt ein Stück dem Bache nach und hier wurde ebenfalls eine grössere Stützmauer nötig, als man vorgesehen hatte. Die Ueberschreitungen lassen sich daher rechtfertigen, und ein Augenschein ergab, dass wirklich nichts Ueberflüssiges gemacht wurde. Zudem stand der Bau unter Aufsicht der staatlichen Organe, und die verschiedenen Aenderungen erhielten jeweilen die Zustimmung des Bezirksingenieurs. Die Sache wurde auf den Bericht des Bezirksingenieurs auch auf der Bau-

direktion untersucht, aber man musste sagen, dass die Mehrarbeiten nicht zu umgehen waren. Der Regierungsrat beantragt Ihnen deshalb, für die Strasse III. Klasse einen Nachkredit von Fr. 9000 zu bewilligen, dagegen in Bezug auf die Strasse IV. Klasse, welche auf Rechnung der Gemeinde ausgeführt wurde und wo bei einiger Vorsicht die Ueberschreitung hätte vermieden werden können, auf die Bewilligung eines Nachkredits nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluss erhoben.

Staatsbeitrag an die Emmenkorrektur in der Gemeinde Eggiwyl.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat am 21. Februar dieses Jahres der Gemeinde Eggiwyl einen Drittel der Kosten einer als nötig bezeichneten Korrektur der Emme bewilligt mit im Maximum Fr. 11,100. Bei diesem Anlass wurde die Notwendigkeit einer rationellen Korrektur des ganzen Gebietes der obern Emme anerkannt, die aber nach vorläufiger Schätzung circa Fr. 520,000 kosten würde. Es wurde deshalb von der Gesamtkorrektur abgesehen und für einstweilen nur das Dringende in Angriff genommen. Diese dringende Strecke war damals auf Fr. 33,300 veranschlagt, woran der Bund eine Subvention von 40 %, der Kanton eine solche von $33\frac{1}{3}$ % bewilligte. In der letzten Zeit verlangt nun die Gemeinde Eggiwyl eine weitere Subvention zur Korrektur im letzten Jahre beschädigter Stellen, die in der ersten Korrektur nicht vorgesehen sind. Es sind dies Strecken zwischen dem hintern Graben und der Horbenbrücke. Ein bezügliches Projekt der Baudirektion sieht eine Korrektur vor, welche 1860 Laufmeter neue Streichschwelen und 720 Laufmeter Binder erfordern würde. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf Fr. 60,000. Der Bund hat hieran wiederum eine Subvention von 40 % zugesichert, und es wird beantragt, vom Kanton aus die nämliche Subvention wie früher, nämlich $33\frac{1}{3}$ %, im Maximum Fr. 20,000, zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Lüssellkorrektur.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Lüssel, die im Kanton Solothurn entspringt und bei Zwingen in die Birs mündet, hat schon zu verschiedenen Malen, so namentlich 1881, ganz bedeutenden Schaden angerichtet. In dem ge-

nannten Jahre wurde z. B. die Eisenbahnbrücke oberhalb Zwingen weggerissen. Von der Gemeinde wurde im Jahre 1893 ein Projekt für die Korrektur dieses Baches vorgelegt. Unterdessen haben die Solothurner in ihrem Gebiet den obern Teil bereits korrigiert, was zur Folge hatte, dass das Geschiebe in noch grösserem Masse in den untern Teil hinab kam. Infolgedessen ist die Korrektur auch im untern Teil viel dringender geworden. Das bezügliche Projekt sieht eine Erweiterung des Profils auf 13 Meter und eine Regulierung des Flusslaufes überhaupt vor, wodurch vorläufig ein Abschub des Geschiebes in die Birs bewerkstelligt würde. Damit ist aber die Korrektur noch nicht durchgeführt, sondern es muss noch eine ganz bedeutende Vertiefung der Sohle nach und nach eintreten. Die zur Subventionierung vorgeschlagenen vorläufigen Arbeiten sind auf Fr. 125,000 veranschlagt. Der Bund hat sich einverstanden erklärt, 40 % der wirklichen Kosten zu übernehmen, und es wird Ihnen vorgeschlagen, unter den üblichen, in der gedruckten Vorlage enthaltenen Bedingungen eine Subvention von 30 %, im Maximum Fr. 37,500, auszurichten.

Bewilligt.

Erhöhung des Obligationenkapitals der Langenthal-Huttwyl-Bahn.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Ihnen bekannt, dass die Langenthal-Huttwyl-Bahn in den Jahren 1888 und 1889 finanziert und gebaut wurde. Der Staat subventionierte sie mit einem Drittel der Baukosten, d. h. mit Fr. 400,000. In das Subventionsdekret wurde die Bestimmung aufgenommen, dass das Obligationenkapital ebenfalls Fr. 400,000 betragen solle und dass der Rest im Betrage von ebenfalls Fr. 400,000 durch Gemeinden und Private aufzubringen sei. Der Bau wurde ausgeführt unter Beobachtung möglicher Sparsamkeit, und so wurde es möglich, das kontrahierte Obligationenkapital von Fr. 400,000 nicht einmal ganz aufzubauchen, sondern mit Fr. 350,000 auszukommen. Dieses Kapital musste unter ziemlich ungünstigen Bedingungen aufgenommen werden. Es wurde zum Kurs von 97½ emittiert und musste zu 4½ % verzinst werden. Im Jahre 1893 wollte man eine Konversion vornehmen und einen bessern Zinsfuß erzielen; allein das Unternehmen war noch nicht genügend erstarkt, man fand keinen Abnehmer. Als die Huttwyl-Wohlhusenbahn gebaut wurde, beschloss die Aktionärversammlung der Langenthal-Huttwyl-Bahn, die Kosten der Erweiterung des Bahnhofes in Huttwyl einzig zu tragen, da man fand, man wolle nicht mit der Regierung von Luzern und den luzernischen Behörden in Gemeinschaft sein. Dies hatte die Aufnahme eines weiteren Obligationenkapitals im Betrage von Fr. 100,000 zur Folge. Man verpfändete zwar im zweiten Rang die Linie für Fr. 150,000, allein Fr. 50,000 sind noch nicht ausgegeben. Die Bahn hat sich nun seither ganz bedeutend entwickelt. Die kilometrischen Einnahmen, welche 1890 bloss Fr. 6000,

1894 bloss Fr. 6600 betrugen, stiegen im Jahre 1897 auf Fr. 10,000 und werden dieses Jahr noch etwas mehr betragen. Dies hat ermöglicht, dass bereits während zwei Jahren eine bescheidene Verzinsung des Aktienkapitals stattfinden konnte, und es ist als sicher anzunehmen, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird. Diese Entwicklung hatte aber andererseits auch die Erweiterung von Stationen, die anfänglich nur für die Bedürfnisse der Sackbahn angelegt waren, zur Folge. Auch stellte sich in jüngster Zeit die Notwendigkeit heraus, in Huttwyl ein eigenes bescheidenes Verwaltungsgebäude im Kostenbetrage von etwa Fr. 55,000 zu erstellen. Zudem ermöglichen diese Verhältnisse, dass man nun die beiden Obligationenanleihen konvertieren und einen billigeren Zinsfuß erzielen kann. Die Langenthal-Huttwyl-Bahn richtet nun an den Grossen Rat das Gesuch, man möchte ihr gestatten, in Abänderung des Dekretes von 1887, das Obligationenkapital auf höchstens Fr. 600,000 zu erhöhen. Für diese Summe würde die Linie im ersten Rang verpfändet. Mit dem aufzunehmenden Kapital sollen die beiden bereits vorhandenen Anleihen getilgt und die erforderlichen weiteren Bauten ausgeführt werden. Das Gesuch stützt sich auf unser Subventionsdekret, wonach das Obligationenkapital unter Umständen die Hälfte des Anlagekapitals betragen darf. Das Aktienkapital der Langenthal-Huttwyl-Bahn beträgt Fr. 817,000; mit einem Obligationenkapital von Fr. 600,000 wird also noch lange nicht die Hälfte des Anlagekapitals erreicht. Zudem haben wir es hier mit einem Unternehmen zu thun, dessen Ertrag nicht nur nach der Rentabilitätsberechnung, sondern nach den wirklichen Erfahrungen berechnet werden kann. Die Regierung ist deshalb der Ansicht, es bestehe kein Hindernis, dem Begehren der Bahn zu entsprechen.

Der vom Regierungsrat vorgelegte Beschlussesentwurf wird stillschweigend genehmigt.

Erstellung eines neuen Lehrgebäudes der landwirtschaftlichen Schule Rütli.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen.)

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon seit längerer Zeit wurde die Notwendigkeit betont, auf der Rütli in Bezug auf die vorhandenen Räumlichkeiten andere Zustände zu schaffen. Die Frage wurde dringlich hauptsächlich infolge Eröffnung der landwirtschaftlichen Winterschule, indem im Winter die Zahl der Bewohner der Anstaltsgebäude nun circa 130 beträgt. Die vorhandenen Lehrsäle sind sowohl in Bezug auf Raum, wie in Bezug auf Beleuchtung durchaus ungenügend. Der Speisesaal fasst höchstens 60—70 Personen, so dass jede Mahlzeit zweimal serviert werden muss. Andere Räumlichkeiten, die man in neuerer Zeit in jeder irgendwie gutgeführten Anstalt verlangt, sind nicht vorhanden. So ist kein Zeichnungssaal da; die Räumlichkeiten für die Bibliothek und die Sammlungen sind absolut ungenügend, und insbesondere ist die Unterbringung der Zöglinge in den Schlafsälen eine mangelhafte. Die Schlafsäle befinden

sich im Estrich, was schon vom hygieinischen Standpunkt aus sehr zu wünschen übrig lässt, aber auch für den Fall einer Feuersbrunst eine ganz bedeutende Gefahr in sich schliesst. Es wird denn auch von der Aufsichtsbehörde der Rückgang der Anzahl der Zöglinge in den Jahren 1890—1894 hauptsächlich auf diese Uebelstände zurückgeführt, indem betont wird, dass Eltern, welche Gelegenheit haben, ihre Söhne in besser eingerichteten Anstalten unterzubringen, wie wir solche in Zürich, in Graubünden, in Neuenburg etc. haben, dieses vorziehen.

Es wird nun vorgeschlagen, statt das alte Gebäude umzubauen, hinter dem alten Lehrgebäude einen Neubau zu erstellen. Die betreffenden Pläne sind mehrfach umgearbeitet worden. Die letzten Pläne rühren von Herrn Architekt Christen in Burgdorf her, der auch als Lehrer an der Anstalt wirkt. Nach Prüfung seines Projektes durch das Kantonsbauamt wurde der Kostenvoranschlag auf Fr. 255,000, das heisst auf 21 Fr. per Kubikmeter festgesetzt. Die vorgesehenen Räumlichkeiten finden Sie in der gedruckten Vorlage aufgezählt, und ich nehme an, dass der Rat, sofern er den Kredit bewilligt, einverstanden ist, dass der Regierungsrat seiner Zeit im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden hier eventuell noch Aenderungen vornehmen kann. Durch die vorgeschlagene Lösung wird auch noch einem andern Uebelstand abgeholfen, der seit Jahren empfunden wurde. Bisher waren nämlich für die Hilfslehrer keine Wohnungen vorhanden. Es konnte infolgedessen ein Lehrer nur so lange er unverheiratet war auf der Rütli bleiben. Diesem Uebelstand kann nun dadurch begegnet werden, dass man im alten Gebäude die nötigen Lehrerwohnungen einrichtet.

Ich empfehle Ihnen den vom Regierungsrat vorgelegten Beschlussesentwurf zur Annahme.

Angenommen.

Waldtauschvertrag mit der Gemeinde Sumiswald.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Ihnen erinnert ist, wurden für die Korrektur der Grüne, beziehungsweise des Kurzeneigrabens und des Hornbachs in der Gemeinde Sumiswald, grosse Bundes- und Kantonsbeiträge gesprochen. An dieselben wurde die Bedingung geknüpft, dass im Quellgebiet Aufforstungen der kahlen Hänge stattfinden. Die Gemeinde Sumiswald verpflichtete sich, dieser Bedingung nachzukommen und erwarb zu diesem Zwecke die hintere Farnialp, sowie die sogenannte Furenschwandweide. Nun ist es aber für die Gemeinde etwas schwierig, ihrer Aufgabe vollständig nachzukommen, indem sie nicht über die nötigen Leute (Forstpersonal) verfügt, und die armen Leute, welche in Sumiswald in den alten Kommenturen wohnen, kann man auch nicht wohl zur Vornahme dieser Arbeiten so weit wegschicken. Nun besitzt der Staat im Anschluss an den Besitz des Armenhauses von Sumiswald den sogenannten Doppelwald, der 30 bis 40 Jahre alt ist und bereits Durchforstungserträge liefert. Man

ist nun auf den Gedanken gekommen, einen Tausch mit dem Staat vorzunehmen, wonach die neu angekauften Bezirke im Kurzeneigraben dem Staat übergeben würden, der dort bereits einen grösseren Waldbesitz hat, während der in unmittelbarer Nähe der Armenanstalt befindliche Doppelwald in den Besitz der Gemeinde überginge, in welchem die armen Leute im Herbst und Winter mit Holzen und Wedeln machen beschäftigt werden könnten. Wir haben die Sache geprüft und gefunden, dass der Vorschlag seine Berechtigung hat. Es liegt im Interesse des Staates, dass die Aufforstungen im Quellgebiet unter eine gewisse Aufsicht kommen und durch richtiges Personal gehütet werden, was für die Gemeinde Sumiswald sehr schwierig wäre. Eine Vergleichung der Werte der beiden Waldungen hat ergeben, dass die dem Staate gehörende Parzelle doch etwas mehr wert ist, und man hat sich geeinigt, dass die Gemeinde Sumiswald eine Tauschsumme von Fr. 2000 an den Staat bezahlen soll. Man kann nicht sagen, dass der Staat ein gutes Geschäft mache; allein da es sich um ein Geschäft mit einer Gemeinde handelt und man gleichzeitig dem Armenhaus von Sumiswald einen Dienst leisten kann, so konnte man nicht auf der Goldwage abwägen, wer einen kleinen Profit mache. Der Regierungsrat fand, der Tauschvertrag liege im Interesse des Staates und andererseits auch im Interesse der Gemeinde Sumiswald und ihres Armenhauses, und er empfiehlt Ihnen daher denselben zur Genehmigung.

Genehmigt.

Ankauf einer Besitzung in Bellelay.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei verschiedenen Anlässen ist hier die Errichtung einer Pflegeanstalt für unheilbare Irre in Bellelay zur Sprache gekommen, und man hat, als es sich darum handelte, einzelne Bestandteile der ehemaligen Klosterdomäne Bellelay zu kaufen, den Wunsch ausgesprochen, es möchte auch diejenige Domäne, welche der Familie Zorn von Bülach, angesessen im Elsass, gehört, erworben werden. Wirklich stellte sich je länger je mehr heraus, dass die Erwerbung dieser Besitzung absolut nötig sei, sowohl wegen ihrer unmittelbaren Nähe bei der Anstalt als namentlich deswegen, weil mit Hilfe dieser Domäne die für die Anstalt Bellelay nötigen Lebensmittel erzeugt werden können, in aller erster Linie Milch, dann aber auch Gemüse und Kartoffeln. Leider konnte die Regierung bisher zu keinem Ziele gelangen, weil der Besitzer der Domäne nicht verkaufslustig war. Vor einiger Zeit ist derselbe nun gestorben und die Domäne ging an seine Witwe und Kinder über, bei welchen mehr Verkaufslust vorhanden war, so dass sie von dem ursprünglich geforderten hohen Preise abmarkten liessen und schliesslich auf eine letzte Forderung von Fr. 200,000 abstellten. Die Regierung glaubte, keine Versuche machen zu sollen, den Preis noch weiter herabzudrücken, um schliesslich das Gegenteil von dem

zu erreichen, was man wünscht und eventuell gar nicht zu einem Ankauf der Domäne zu gelangen. Infolgedessen wurde jüngst, Mitte August, der Kauf abgeschlossen und der bezügliche Vertrag unterzeichnet.

Die Domäne hat einen Umfang von etwas zu 123 Hektaren. Dabei ist der Umstand von Bedeutung, dass zwei grosse solid gebaute Oekonomiegebäude darauf stehen mit zwei Pächterwohnungen, so dass der Staat in einem längern Zeitraum nicht nötig haben wird, neue Oekonomiegebäude zu erstellen, was der Fall gewesen wäre, wenn die Domäne nicht hätte angekauft werden können.

Wenn der Grosse Rat diesen Ankauf ratifiziert, so ist, bis auf einen kleinen Teil, die alte Bellelay-Domäne wiederum in einer Hand vereinigt, und mit den anstossenden Waldungen des Staates ist ein Komplex vorhanden, der mehr als 450 Hektaren in sich schliesst. Von der früheren Domäne fehlt nur noch ein kleines Stück mit einem Gebäude, nämlich dem Wirtshaus, das sich in nächster Nähe der Anstalt befindet und ebenfalls einem ausländischen Eigentümer gehört, einer in Paris wohnenden Dame. Die Besitzung hält circa 20 Jucharten mit einer Grundsteuerschätzung von circa 38,000 Fr., ist also nicht sehr gross. Das Wirtshaus hat man nicht gerade absolut nötig für die Anstalt; es ist aber doch so gelegen, dass es wünschenswert wäre, dass man auch dieses Grundstück noch erwerben könnte. Die Regierung hofft, auch dieses Ziel in nicht allzu ferner Zeit ohne allzu grosse Opfer zu erreichen, womit dann die alte Domäne Bellelay wiederum in einer Hand, allerdings nicht in derjenigen der Mönche, vereinigt wäre.

Bei diesem Anlasse will ich mir erlauben, einige Daten in Bezug auf die Geschichte von Bellelay beizufügen. Wer sich näher dafür interessiert, den mache ich aufmerksam, dass Herr Grossrat Dr. Schwab eine Monographie des Klosters herausgegeben hat, die im Berner Taschenbuch von 1892 enthalten und auch separat erschienen ist. Das Kloster Bellelay ging, wie viele andere, infolge der französischen Revolution unter. Im Jahre 1797 rückten bekanntlich die Franzosen in den vordern Teil des Jura ein, sie besetzten Bellelay und erklärten dasselbe als Nationalgut. Im Jahre 1798 haben sie es dann verkauft. Zu Bellelay gehörten, um die grossartigen Keller füllen zu können, von denen Herr Schwab sagt, dass man mit einem Wagen darin kehren könne, bedeutende Rebgüter in Neuenstadt, welche im Jahre 1798 ebenfalls verkauft und grossenteils von einem Vorfahr unseres verehrten Grossratmitgliedes Herrn Imer um circa eine Million erworben wurden. Erschrecken Sie indessen nicht vor dieser Summe; es handelte sich dabei nur um Assignaten im Wert von ungefähr Fr. 10,000 (Heiterkeit). Bellelay besass in Neuenstadt auch ein Gebäude, das gegenwärtige sogenannte Bernerhaus, das grosse altertümliche Gebäude in der Nähe des Sees. Die Franzosen haben aber nicht nur das Land verkauft, sondern alles verschachert, was einigen Wert hatte, u. a. auch ein schönes kunstvolles Gitter, das sich gegenwärtig noch im Besitz der Familie Blösch, ich nehme an des Herrn Grossrat Blösch in Biel befindet. Merkwürdig sind die Schicksale einer Glocke. Die Franzosen verschonten auch diese nicht, sondern verkauften sie an einen Bürger, der damit zunächst nach dem Waadtland reiste, um sie dort zu verkaufen. Von dort kam er nach dem Kanton Bern und reiste hier von Ort zu Ort, um seine Glocke zu verkaufen. Schliesslich

kam er auch nach Sumiswald, wo ihm die Glocke wirklich abgekauft wurde. Ueber diesen Kauf existiert ein Kaufbrief, den ich hier in Abschrift bei mir habe und von dem ich wünsche, dass er irgendwo protokolliert werde, damit er nicht verloren geht. Derselbe ist für die damalige Zeit charakteristisch und hat historisches Interesse. Wenn es Sie nicht langweilt und Sie einiges Interesse daran nehmen, wie ich als langjähriger Bewohner von Sumiswald es thue, so will ich Ihnen den Kaufbrief vorlesen. Derselbe lautet:

«Zu wissen seie hiermit, dass der Bürger Jean François Cheney, Savoyard de Salanches vom Departement Monblanc in bester Form verkauft habe:

Dem Bürger Johannes Oberli, von Oberfürten bei Sumiswald, im Distrikt Nieder-Emmenthal, Kantons Bern

Nämlich:

Eine Gloke, haltet an Bern Gewicht drei und vierzig Centner, zwei und dreissig und ein halbes Pfund, welche der Verkäufer als sein wahres Eigenthum aus dem Pays de Vaux anhero nach Sumiswald gebracht habe.

Hierbei hat sich derselbe verpflichtet:

Für die verkaufte Gloke bis zu deren gänzlichen Ausbezahlung Währschaft zu tragen, dergestalten, dass, falls dieselbe wegen den Umständen der Zeit angesprochen und rechtmässig abgefordert werden sollte (man hat scheint's der Sache nicht recht getraut!), er Verkäufer nebst Zurückerstattung der auf Abschlag bezahlten Summe, als eine Schadensersatzung eine Summe von sechzig neuen Duplonen bezahlen und entrichten solle, bei Haabe und Gutsverbindung.

Der Kauf ist beschehen und angenommen worden, für ₣ 4321, Bz. 1, 1 Kr. Bernerwährung, oder zweihundert und zwei neue Duplonen, drey Kronen, zehn und drey Batzen, drey Kreuzer.

In deren Abschlag verspricht der Käufer alsobald baar zu bezahlen:

Zwei und zwanzig neue Duplonen und Kr. 3, Bz. 13, 3 Kr.

Die übrigen 180 Ndpl. sollen dann längstens inner zehn Jahren Zeit in mehr oder minder dem Käufer beliebigen und angemessenen Terminen baar entrichtet, inzwischen aber die jeweilige Restanz alljährlich auf Ende Brachmonats, und zwar das erste Mal Anno 1800, zu Drey und ein Drittheil pro Zento geflissen verzinset werden; bei Verbindung des Käufers Generalität Haabe und Güter.

In Kraft dieses Glocken Kaufbriefs haben solchen Parteyen eigenhändig unterschrieben, und ist jedem Kontrahent ein gleichlautendes Doppel zugestellt worden.

Geschehen in Sumiswald den 23. Brachmonat Anno 1798.

Die alsobald zu bezahlen versprochenen 22 Ndpl. 3 Kr. 13 Btz. 3 Kr. hat der Käufer auch sogleich bezahlt, wofür ihm der Verkäufer auch bestens quittirt.

Sig. Moy Jean François chéney de Sallanches an Savoy du moblanx axepetant.

Bezeugt sig. Hans Oberli.

Dass beide Parteyen diese Unterschrift in unserer Gegenwart verfertiget haben, test. Datum ut supra.

Sig. Sam. Güdel, Gerichtschreiber zu Sumiswald.

» Jacob Marti, Weibel alda.

» Abraham Schütz alda.

» Johann Müller, Krämer, Agent.

Erklärung.

Zu gleicher Zeit deklarirte der vorgemeldte Käufer Hans Oberli: Obschon er einzig als Käufer eingeschrieben worden, so seye gleichwohl die gedachte Gloke zu Handen acht und dreissig Partikularen von Sumiswald erkauf- und von ihnen, wie nachstehendes Verzeichnis ausweist, mit freiwilligen

Beyträgen, bezahlt worden, um sie zur Ehre der heil. Religion und Aufmunterung des Gottes-Dienstes in dem Kirchthurm zu Sumiswald, mit den übrigen drey kleinern Glocken zu vereinigen.»

Dann erscheinen die 38 Partikulant, unter welchen Hans Oberli an der Spitze steht mit 330 Kronen, was gegenwärtig etwa Fr. 1100 ausmacht, für einen einfachen Landmann also ein ziemlich bedeutendes Opfer. Diese Glocke befindet sich noch jetzt im Kirchthurm zu Sumiswald, und zu meiner Zeit hat man ihr immer noch die « Welsche » gesagt. Wir haben also im alten Kanton auch noch einige Reminiscenzen an dieses alte Kloster Bellelay und deshalb umsomehr ein Interesse, uns um seine Geschichte zu bekümmern und uns zu freuen, wenn die Domäne, wenigstens dem Territorium nach, wiederum vereinigt wird und zwar in der Hand des Staates.

Dr. Schwab. Nur ein Wort, um meiner Freude darüber Ausdruck zu geben, dass nicht nur das Kloster, sondern auch das dasselbe umgebende Land, wenigstens teilweise, wieder in die Hand des Staates gelangt ist; man wird den Kauf sicher nie zu bereuen haben. Zwei Wünsche spreche ich bei dieser Gelegenheit aus, nämlich es möchte die Besitzung von Fénélon möglichst bald ebenfalls in den Besitz des Staates übergehen. Sie befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anstalt, ist in gutem Zustand und wird für alles mögliche verwendet werden können. Der zweite Wunsch geht dahin, man möchte nicht bloss den einen Turm der Kirche renovieren, sondern auch die Renovation des zweiten in Angriff nehmen und auch die Kirche sobald als möglich in einen solchen Stand setzen, dass sie nicht länger der heutigen Menschheit zur Schande gereicht. Man hat dieselbe während eines Jahrhunderts verwüstet, und es ist keine Rede davon, dieselbe in den alten Stand zu setzen, es hätte das auch keinen Wert. Aber man möchte doch diese verunstaltete, verwahrloste Kirche umbauen und so einrichten, dass auch sie menschlichen Wesen dienen kann.

Der Kaufvertrag wird stillschweigend genehmigt.

Abtretung des Kirchenchors in Kirchberg an die dortige Kirchgemeinde.

Der Regierungsrat beantragt, dem Verträge mit der Kirchgemeinde Kirchberg, wonach dieselbe das dortige Kirchenchor gegen eine Entschädigung von Fr. 1500 seitens des Staates und einen Beitrag von Fr. 1000 an die Renovationskosten zum Eigentum und Unterhalt übernimmt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich hier um eine Kirchenchorabtretung unter den nämlichen Bedingungen, wie schon viele solche Abtretungen stattfanden, die aber grösstenteils nicht vor den Grossen Rat kamen. Das vorliegende Geschäft muss der Form wegen vom Grossen Rat genehmigt werden, indem die Grundsteuerschätzung mehr als Fr. 10,000 beträgt, so dass der Regierungsrat nicht kompetent ist. Der Uebernahmspreis, den der

Staat der Kirchgemeinde als Entschädigung für die Lasten bezahlt, welche mit der Uebernahme des Chors verbunden sind, beträgt Fr. 1500. Ausserdem hat man ihr einen Beitrag von Fr. 1000 für die Renovation des Chors ausgerichtet, welche sowieso vom Staat hätte ausgeführt werden müssen. Die Leistungen sind etwas grösser als in andern Fällen, sind aber begründet durch den ausnahmsweisen Umfang des Chors, was schon daraus hervorgeht, dass die Brandversicherung desselben über Fr. 20,000 beträgt. Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen die Genehmigung der vereinbarten Abtretung.

Genehmigt.

Dekret

betreffend

Abänderung des § 6 des Dekretes vom 24. April 1890 betreffend die Ausführungen einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. November 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Civilgesetzbuche.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.) *

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine kleine Abänderung eines Dekretes vom 24. April 1890. In diesem Dekret ist in § 6 vorgeschrieben, dass Urkunden innert Monatsfrist bei der Amtsschreiberei einzureichen seien und dass diese Monatsfrist in den Amtsbezirken Courtelary, Münster und Neuenstadt von der Errichtung der Urkunde hinweg berechnet werde, im katholischen Jura dagegen, das heisst in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Pruntrut von der Einregistrierung hinweg. Der Grund für die letztere Bestimmung liegt darin, dass die Urkunden überhaupt nicht grundbücherlich behandelt werden konnten bevor sie einregistriert waren. Da nun durch das neue Armen- und Niederlassungsgesetz vom Jahre 1897, § 109, Ziffer 2, die Einregistrierung aufgehoben wurde, so ist kein Grund mehr vorhanden, die katholischen Amtsbezirke nicht gleich zu behandeln, wie die übrigen Amtsbezirke im Jura. Da das Institut der Einregistrierung weggefallen ist, so kann auch keine monatliche Frist vom Tage der Einregistrierung an berechnet werden, und es muss deshalb das Dekret in dem angedeuteten Sinne abgeändert werden. Es würde in Zukunft der § 6, Alinea 1, folgendermassen lauten:

« Die Einreichung der Urkunde an die Amtsschreiberei hat binnen Monatsfrist zu erfolgen, welche von dem Zeitpunkte der Errichtung der Urkunde hinweg berechnet wird.

« Bei Urteilen beginnt die Frist mit der Zustellung der Ausfertigung. »

Ich empfehle Ihnen diese Abänderung zur Annahme.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen und hierauf der vorgelegte Dekretsentwurf — mit der Bei-

fügung: « Bei Urteilen beginnt die Frist mit der Zustellung der Ausfertigung » — in globo angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, dass das Bureau auftragsgemäss folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Tarif in Vormundschaftssachen.

Herr Grossrat Lenz, Präsident.
 » » Häberli, Vicepräsident.
 » » Krebs (Eggiwyl).
 » » Weber (Pruntrut).
 » » Abbühl.

Beschwerden gegen Bezirksbeamtenwahlen.

Herr Grossrat Bühlmann, Präsident.
 » » Wyss, Vicepräsident.
 » » Péquignot.
 » » Reimann.
 » » Mosimann (Langnau).
 » » Demme.
 » » Michel (Meiringen).

Schluss der Sitzung um 5¹/₄ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 30. August 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 185 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Dr. Brüstlein, Buchmüller, Chodat, Gurtner (Lauterbrunnen), Halbeisen, Hari (Adelboden), Hofmann, Jenni, Imer, Krebs (Bern), Kuster, Nägeli, Reymond, Roth, Rüeeggsegger, Schär, Seiler, Tschannen, Tschiemer; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Berger (Langnau), Blaser, Blösch, Boss, Moor, Dr. Reber, Wyssmann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Präsident. Es liegt ein Demissionsgesuch von Herrn Generalprokurator Zraggen vor. Die Regierung beantragt, « es sei Herrn Generalprokurator Zraggen die verlangte Entlassung von seiner Stelle auf 15. September nächsthin in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten guten Dienste zu erteilen ». Die allgemeine Umfrage über diesen Antrag ist eröffnet. — Wenn nicht benützt, so ist die Diskussion geschlossen. Sie haben dem Antrage des Regierungsrates zugestimmt.

Ferner liegt ein Schreiben des Herrn Etter in Jetzikofen vor, worin derselbe wegen vorgerückten Alters seine Demission als Mitglied der Kommission für Veredlung der Rindviehzucht einreicht. Ich schlage Ihnen vor, diesem Gesuche unter Verdankung der geleisteten Dienste zu entsprechen. — Sie haben diesem Antrag zugestimmt. Ich beantrage, die Ersatzwahl für Herrn Etter noch in dieser Session vorzunehmen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien mit diesem Vorschlag einverstanden.

Tagesordnung:

Interpellation des Herrn Grossrat Reimann betreffend die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung.

(Siehe Seite 170 hievor.)

Reimann. Als ich meine Interpellation einreichte, stand ich unter dem Eindruck des grossen Brandunglücks von Merligen und es schien mir, es sei vielleicht der Moment gekommen, die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung neuerdings im kantonalen Parlament zur Sprache zu bringen. Infolge

verschiedener Umstände konnte die Interpellation damals nicht mehr behandelt werden, und dieselbe wurde als neuer Gegenstand in die neue Legislaturperiode herübergenommen. Leider müssen wir konstatieren, dass die Frage seither an Aktualität nichts verloren hat, denn wiederum ist ein grösseres Brandunglück über den Kanton Bern hereingebrochen und die gleiche Erscheinung zu Tage getreten, nämlich dass ein grosser Teil des Mobiliars nicht versichert war. Wie bei früheren Anlässen, so wurde auch im letzten Falle ein Appell an die freiwillige Liebesthätigkeit erlassen, um auf diese Weise das Unglück zu lindern. Ich hoffe auch, dass die armen Brandbeschädigten von Merligen und Gstaad in reichlichem Masse unterstützt werden. Allein es giebt eine andere Kategorie von Brandfällen, wo dieses Mittel versagt; es sind dies jene Fälle, wo bloss einzelne Familien von einem Brandunfall heimgesucht werden, jene Fälle, welche nicht das allgemeine Interesse weiter Volkskreise wachrufen und nicht zur Kenntnis des grossen Publikums gelangen. Hier, scheint mir, sei der wunde Punkt dieser öffentlichen Subskriptionen. Ich möchte selbstverständlich keinen Stein auf die freiwillige Liebesthätigkeit werfen, sondern ihr im Gegenteil alle Anerkennung zollen. Allein neben und über dieser freiwilligen Liebesthätigkeit scheint mir ein anderes Prinzip am Platze zu sein, nämlich das Prinzip der allgemeinen Solidarität. Deshalb ist schon wiederholt die Frage der obligatorischen Mobiliarversicherung aufgetaucht, sei es in Form von Zuschriften dieser oder jener Vereine, sei es in Form von Wünschen oder Motionen im Grossen Rat. Auch der Herr Präsident hat beim Antritt seines Amtes als eines der Postulate, welche die nächste Legislaturperiode zu verwirklichen habe, die obligatorische Mobiliarversicherung bezeichnet, und erst gestern noch wurde eine Eingabe verlesen, worin mit thunlichster Beförderung die Einbringung einer derartigen Vorlage gewünscht wird. Die letzte parlamentarische Äusserung im Grossen Rate des Kantons Bern datiert aus dem Jahre 1892, wo Herr Reymond mit 24 Mitunterzeichnern eine Motion einreichte, der Regierungsrat sei einzuladen, mit thunlichster Beförderung einen Entwurf über die obligatorische Mobiliarversicherung einzureichen und die Frage zu studieren, ob nicht eine kantonale Anstalt dafür zu errichten sei. Diese Motion wurde in etwas abgeänderter Fassung vom Grossen Rate gutgeheissen und die Regierung eingeladen, mit thunlichster Beförderung Bericht und Antrag einzubringen über die Einführung der obligatorischen Mobiliarversicherung. Seither sind 6 Jahre ins Land gezogen und wir warten vergeblich auf den versprochenen Bericht. Ich glaube nun, die Thatsachen drängen heute mehr als je zu einer Regelung dieser Angelegenheit, und es scheint, man dürfte die Regierung neuerdings anfragen, wie es um diese Frage steht. Ich verhehle mir keineswegs die Schwierigkeiten einer Enquête über diese Materie, und die Debatten in andern kantonalen Parlamenten beweisen zur Genüge, dass man über die Art und Weise, wie das Mobiliar versichert werden soll, noch nicht allgemein einig ist. Allein einen Schritt in dieser Richtung dürfte man doch wieder thun und wenigstens das Resultat der Enquête, welche die bernische Regierung ohne Zweifel, auf den Auftrag des Grossen Rates hin, vorgenommen hat, dem Grossen Rate mitteilen. In diesem Sinne habe ich meine Interpellation gestellt. Ich möchte nicht nochmals materiell alles das wiederholen, was bei früheren Anlässen gesagt wurde und be-

schränke mich lediglich auf den Wunsch, der in meiner Interpellation ausgesprochen ist.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in der Beantwortung der Interpellation, gleich wie Herr Reimann in der Begründung derselben, ziemlich kurz fassen, da Herr Reimann nicht materiell auf die Frage eingetreten ist, sondern lediglich Auskunft zu erhalten wünscht, wie es mit der Folgegebung der im Mai 1892 vom Grossen Rate erheblich erklärten Motion sich verhalte. Ich kann mitteilen, dass die Motion nicht einfach in den Papierkorb gewiesen wurde, sondern dass die Direktion des Innern ein ganz erhebliches Material in dieser Sache gesammelt hat. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, mit wie vielen dringlicheren Arbeiten die Direktion des Innern in dieser Zeit behelligt war. Von 1892 bis 1894 waren die Arbeiten für das neue Wirtschaftsgesetz vorzunehmen, und Sie erinnern sich, wie viele Schwierigkeiten dies nach verschiedenen Richtungen geboten hat. Ferner war die uns allen ja sehr beliebte Feuerordnung auszuarbeiten, und weiter waren dem Grossen Rate die Organisationsdekrete betreffend die Irrenanstalten vorzulegen. Alle diese Arbeiten wurden gemacht, und nächstens werden dem Grossen Rate auch Vorlagen zugehen bezüglich der neuen Stellung des Staates gegenüber den Bezirkskrankenanstalten und dem Inselspital. Ferner ist Herrn Reimann sicher bekannt, wie viele Motionen neue Vorlagen verlangen. Die Direktion des Innern musste eine Enquête machen zum Zwecke eines Gesetzes über das Lehrlingswesen und eines Gesetzes über den Schutz der Arbeiterinnen, was ich beides für dringlicher halte als die Versicherungsfrage, sowie eines Gesetzes zum Schutze der nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter. Vor nicht sehr langer Zeit wurde ein Gesetz über den Viehhandel verlangt. Kurz, ich möchte nur, die Herren würden sich einmal, wenn wieder eine neue Motion lanciert wird, vergegenwärtigen, wie viel an neuer Arbeit einem einfachen leichter Hand immer und immer wieder zugewiesen wird. Und da soll man bei der Masse von laufenden Geschäften, welche jede Direktion hat, und die Direktion des Innern nicht zum wenigsten, noch die Möglichkeit haben, sich auf einen Gegenstand zu konzentrieren! Das ist oft während langer Zeit schlechterdings unmöglich. Man hat in der Technik grosse Fortschritte gemacht und manche Maschine erfunden; aber die Maschine ist noch nicht erfunden, wo man einfach an einem Knopf zu drücken braucht, damit am andern Ende das gewünschte neue Gesetz herauskommt. Die Sache will verarbeitet sein und zwar nicht leichtfertig, sondern gründlich. Es muss Material gesammelt werden, damit man das Resultat einer reifen Arbeit bringen kann. Dies zur Aufklärung, wenn wir diesen Gegenstand nicht als den dringendsten betrachteten. Gleichwohl kann ich die Zusicherung geben, dass der verlangte Bericht bis zur Wintersession erstellt sein wird.

Nun noch einige Mitteilungen, welche die Herren vielleicht interessieren werden. Der geehrte Herr Interpellant hat, wie das sehr begreiflich ist, seine Interpellation unter dem Eindruck einer neuen Brandkatastrophe gestellt, unmittelbar nach dem Brand von Merligen. Nun hiess es damals, wie gewöhnlich, in den ersten Zeitungsnotizen: Gebäude zu niedrig versichert, Mobiliar sozusagen nicht versichert. Dies hat der Wahrheit nicht entsprochen. Es hat sich heraus-

gestellt, dass über Fr. 30,000 Mobiliarschaden versichert war und dass die ganze Selbstschätzung der Abgebrannten — man weiss, dass diese nicht zu niedrig ist — sich auf einige Fr. 50,000 belief. Mehr als die Hälfte war also versichert. Noch günstiger ist das Verhältnis in Gstaad, wo nahezu alle Brandbeschädigten ihr Mobiliar versichert hatten. Damit soll nicht gesagt sein, dass in solchen Fällen nicht die Hilfe der Mitbürger nötig sei, denn es ist bekannt, dass die Leute in der Regel zu wenig versichert haben. Allein das wäre auch beim Obligatorium nicht anders. Tritt ein Brand zu einer Zeit ein, wo die Leute grössere Vorräte haben als gewöhnlich, so ist der Schaden grösser. Ebenso tritt bei einem Massenbrand eine viel grössere Schädigung im Erwerb ein, wie wir dies in Meiringen und Merligen und bei jedem grössern Brand gesehen haben; die Leute sind eine Zeit lang von allem entblösst und daher immerhin, trotz Versicherung, mehr oder weniger auf die Mithilfe der Mitbürger angewiesen. Man macht sich im allgemeinen übertriebene Vorstellungen über den Betrag des nicht versicherten Mobiliars im Kanton Bern. Wir können ziemlich genau angeben, wie hoch sich dasselbe beläuft, da seit dem neuen Brandversicherungsgesetz die privaten Versicherungsgesellschaften bekanntlich 2 Rappen vom Tausend des Versicherungskapitals als Beitrag zu Löschzwecken bezahlen müssen. Wir lassen uns darauf gestützt jedes Jahr einen Auszug aus dem Versicherungsbestand der privaten Versicherungsgesellschaften geben. Danach betrug das versicherte Mobiliar im Jahre 1897 im Kanton Bern 742½ Millionen, während es im Jahre 1891 erst 557 Millionen ausmachte. Von 1891 bis 1897 ist also das Versicherungskapital um nahezu 200 Millionen gestiegen; die Versicherung des Mobiliars hat also gewaltige Fortschritte gemacht. Nun können wir nicht genau wissen, wie viel noch nicht versichert ist; allein ungefähr können wir es uns vorstellen. Wir kennen das versicherte Gebäudekapital. Dasselbe beträgt auf 1. Januar 1898 922 Millionen. Nun giebt es verschiedene Massstäbe, welche von Volkswirtschaftern und Versicherungstechnikern angewendet werden, um das Verhältnis des Mobiliarkapitals zum Immobilienkapital festzustellen. In frühern bezüglichen Schriften habe ich gelesen, man könne durchschnittlich annehmen, dass das Mobiliarkapital drei Viertel des Gebäudekapitals ausmache. Andere gehen auf vier Fünftel. Letzteres Verhältnis lag z. B. in Meiringen vor. Dort machte das gesamte, durch den Brand zerstörte Gebäudekapital 1½ Millionen aus, das zerstörte Mobiliar dagegen nach den Angaben der Betroffenen, die, ich wiederhole es, sicher nicht zu tief gegriffen sind, 1¼ Millionen. Da hätten wir also ziemlich genau das Verhältnis von vier Fünfteln. Versichert war damals etwas mehr als die Hälfte des Mobiliars. Nehmen wir den Massstab von vier Fünftel an, so hätten wir bei 742 Millionen versichertem Mobiliarkapital gegenüber 922 Millionen Gebäudekapital schon nahezu dieses Verhältnis erreicht. Gleichwohl glaube ich, dass noch ein ziemlicher Betrag an Mobiliar unversichert ist, aber bei weit und fern nicht so viel, als man sich gewöhnlich vorstellt. Aber es springt jeweilen in die Augen, wenn bei einem grössern Brand einzelne unbemittelte Leute nicht versichert haben, deren Habseligkeiten sich auf keine grosse Summe belaufen, wo wir uns aber sagen: Warum haben gerade diese Leute, welche es am nötigsten hätten, nicht versichert? Deshalb dürfen wir wohl die Frage einer Prüfung unterziehen, durch welche Mittel

wir die Versicherung noch weiter ausdehnen und auch die kleinen Leute dazu bringen könnten, dass sie versichern. Ein Mittel ist bereits von seiten mehrerer Versicherungsgesellschaften in Anwendung gekommen. Die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, die Helvetia in St. Gallen und die Basler Versicherungsgesellschaft haben die Einrichtung getroffen, dass die Gemeindebehörden für eine grössere Zahl schwachbemittelter Leute eine Kollektivversicherung abschliessen können. Es kann eine grössere Zahl Versicherter auf eine Police genommen werden, ohne Gebühren, sofern der Wert der Habseligkeiten des Einzelnen Fr. 2500 nicht übersteigt. Die Gemeindebehörden haben lediglich das bezügliche Verzeichnis einzugeben und für den Bezug der Versicherungsbeiträge zu sorgen. Die Direktion des Innern hat, als diese Einrichtung ihr bekannt wurde, an sämtliche Gemeindebehörden ein Kreisschreiben erlassen und sie angefragt, ob sie solche Kollektivversicherungen wünschen. Die Antworten fielen merkwürdig aus. 328 Gemeindebehörden haben die Sache überhaupt abgelehnt und zwar viele mit der Begründung, es sei kein Bedürfnis vorhanden, es sei bereits alles versichert. 135 Gemeindebehörden haben die Sache begrüsst, aber nicht alle davon haben sie ausgeführt. Eine Anzahl Gemeinden traten auf die Sache ein, was sowohl von der Intelligenz der Gemeindebehörden, als auch von der Nützlichkeit dieser Einrichtung der Kollektivversicherung zeugt. Auf den 1. Juli dieses Jahres waren im Kanton Bern von 14 Gemeinden Kollektivversicherungen für einen Gesamtbetrag von Fr. 611,000 abgeschlossen. Obenan steht die Stadt Bern mit einem Betrag von Fr. 222,317. Dann folgt Burgdorf mit über Fr. 100,000, Aarwangen mit über Fr. 40,000 etc. Ich möchte nur empfehlen, dass überall da, wo die Gemeindebehörden sich überzeugen, dass viele schwachbemittelte Familien nicht versichert sind, von dieser Einrichtung der Kollektivversicherung Gebrauch gemacht werde.

Ich glaube damit schliessen zu können. Materiell werden wir auf die Frage in dem Bericht eintreten, den ich Ihnen in der Wintersession erstatten werde. Ich kann Ihnen aber schon zum voraus sagen, dass wir uns mit aller Entschiedenheit gegen die Einrichtung einer staatlichen Anstalt aussprechen werden. Der Kanton Bern wird niemals eine staatliche Mobiliarversicherung annehmen. Alle diejenigen, welche bereits versichert sind und sich wohl befinden, und diese machen die grosse Mehrheit aus, werden sich niemals unter das Joch einer staatlichen Mobiliarversicherung beugen. Vergessen wir nicht, wie schwer es hielt, die obligatorische Gebäudeversicherung einzuführen, wie es im Grossen Rat im Jahre 1877 an einem halben Dutzend Stimmen hing, dass die Freiegebung beschlossen worden wäre. Bei der Gebäudeversicherung mussten wir auf das Obligatorium und eine staatliche Anstalt dringen, weil die Sache eng mit dem Hypothekarkredit zusammenhängt, welche Erwägung schliesslich im Grossen Rat den Ausschlag gab. Allein dieses damals entscheidende Moment trifft bei der Mobiliarversicherung nicht zu. Ich bin deshalb überzeugt, dass sich diejenigen, die gewohnt sind, für sich selber zu sorgen, wegen der Bequemlichkeit und dem Leichtsinne derjenigen, welche nicht versichern, niemals einen neuen Zwang werden auferlegen lassen. Etwas anderes ist es mit dem Obligatorium, wobei dem Einzelnen die Wahl der Versicherungsgesellschaft freigestellt wird. Diesen Weg hat Freiburg vor 3 Jahren

eingeschlagen. Die gemachten Erfahrungen sind aber bis jetzt nicht brillant; die Sache bringt sehr viele Schwierigkeiten mit sich und verursacht den Gemeindebehörden viel Arbeit und viele Unannehmlichkeiten. Oft kommen die Gemeindebehörden ihren Pflichten nicht nach, indem sie die Veränderungen nicht anzeigen, die Beiträge nicht einziehen etc., so dass die Einrichtung nicht so funktioniert, wie man es wünschen sollte. Wir wollten absichtlich gerne die Erfahrungen Freiburgs abwarten, da dies der einzige Kanton ist, der bis jetzt das Obligatorium mit freier Wahl der Versicherungsgesellschaft eingeführt hat. Heute sind wir im Besitz von zwei Jahresberichten der freiburgischen Anstalt, und wir werden auch darüber dem Grossen Rat seiner Zeit Auskunft erteilen.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen den Herrn Interpellanten befriedigt zu haben.

Reimann. Da das Grossratsreglement eine Diskussion nicht zulässt, so muss ich leider auf einige Bemerkungen verzichten, die ich gegenüber den Ausführungen des Herrn v. Steiger gerne angebracht hätte, namentlich in Bezug auf die Ueberlastung der Direktion des Innern und die Mittel und Wege, wie derselben abzuhelpen wäre. Da ein Bericht der Regierung in Aussicht gestellt wird, so will ich mich befriedigt erklären.

Dekret

betreffend

den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung, und in Uebereinstimmung mit ihr die grossrätliche Kommission, beantragt Ihnen, auf das vorliegende Dekret einzutreten. Ich erlaube mir, diesen Antrag mit einigen so kurz als möglich gehaltenen Worten zu begründen.

Sie wissen, dass mit dem neuen Armengesetz, entgegen der bisherigen Ordnung der Dinge, auch das Niederlassungsgesetz verbunden wurde und zwar in der Weise, dass nur einige wegleitende Bestimmungen ins Armengesetz aufgenommen wurden, die weitere Ausführung dagegen einem Dekret des Grossen Rates überlassen wurde. Dieses Dekret liegt Ihnen nun auf den heutigen Tag zur Beratung vor.

Ich will Ihnen kurz erzählen, wie dieses Dekret entstanden ist, um, was in der vorliegenden Materie nicht ohne Wichtigkeit ist, in Ihnen wiederum die Ueberzeugung zu schaffen, dass die vorberatenden Behörden es an nichts fehlen liessen, um diese Angelegenheit so gut wie möglich zu ordnen. Ich glaube, nur die kleinere Zahl von Ihnen, und ich glaube Ihnen damit auch keinen Vorwurf zu machen, wird in der

Lage sein, die einzelnen Bestimmungen des Dekrets im Detail zu erwägen, und Sie werden sich bei der Mehrzahl der Paragraphen mit der Ueberzeugung begnügen müssen, dass diese Materie mit aller Sorgfalt, unter Beziehung von Personen, die diesem ganzen Geschäft nahestehen und darin arbeiten, vorbereitet wurde. Auch die Armendirektion und der Regierungsrat mussten sich da und dort mit den Mitteilungen derjenigen Leute begnügen, welche sich in dieser Sache auskennen.

Bevor die Armendirektion an die Ausarbeitung des Dekretes ging, bestellte sie eine aus 7 Mitgliedern bestehende Fachkommission, zusammengesetzt aus Männern, die während Jahren in Gemeinde- und andern Beamtenstellen sich mit dieser Sache beschäftigten. In dieser Kommission wurden alle hauptsächlichsten Gesichtspunkte sowie auch einige Details vorberaten, und an Hand dieser Vorberatung ging man dann an die Ausarbeitung des Dekrets. Das Resultat dieser Arbeiten wurde der Regierung vorgelegt, welche dem Entwurf im wesentlichen beistimmte. Nun kam die Sache vor die grossrätliche Kommission. Bei Beginn der Beratung eröffnete ich derselben, dass ich es für angezeigt halte, dass vorerst eine Beratung im Grossen Rat statfinde und dass dann das Resultat derselben durch Mitteilung an die Regierungsstatthalter und Wohnsitzregisterführer und alle diejenigen Personen, von denen anzunehmen sei, dass sie etwas zur Sache beitragen können, im Kanton bekannt gemacht werde. Die grossrätliche Kommission war aber der Meinung, so sehr sie an und für sich mit diesem Prozedere einverstanden war, es sei besser gethan, wenn man diese Anhörung des Volkes und der beteiligten Kreise vorgehen lasse; die Kommission und der Grosse Rat könne dann um so besser die erste Beratung pflegen. Dieser Weisung nachkommend, wurde der Entwurf sämtlichen Regierungsstatthaltern mitgeteilt mit der Einladung, die Wohnsitzregisterführer und wer sich sonst mit der Sache beschäftige, zu veranlassen, ihre Bemerkungen anzubringen. Infolge dessen sind bei der Armendirektion eine Reihe von Eingaben eingelangt. Einige Regierungsstatthalter beobachteten allerdings Stillschweigen; andere erklärten, sie seien im grossen und ganzen mit der Vorarbeit einverstanden, wieder andere machten einzelne wenige Bemerkungen, und eine ziemliche Zahl trat näher auf die Details ein und formulierte Abänderungsvorschläge. Unter diesen letztern sind namentlich die Amtsbezirke Thun und Burgdorf zu nennen. Die dortigen Gemeinbeschreiber und Wohnsitzregisterführer bilden eine eigene Organisation zur Besprechung derartiger Fragen, und so war ihnen der Anlass willkommen, sich über diese wichtige Materie aussprechen zu können. Die Folge war, dass von Thun und Burgdorf ziemlich einlässliche Eingaben einlangten.

Nachdem dieses Material bei einander war, hat die Armendirektion dasselbe, in Uebereinstimmung mit der grossrätlichen Kommission, nochmals unter Beiziehung von Fachmännern gesichtet; Paragraph für Paragraph wurde nochmals durchgenommen und dabei eine Anzahl Vorschläge der Eingaben acceptiert, anderes dagegen nicht. Zu dieser Beratung waren auch der Präsident und ein weiteres Mitglied der grossrätlichen Kommission, Herr Häberli, beigezogen worden. Das Resultat dieser Prüfung ist hauptsächlich enthalten in den gedruckten Abänderungsanträgen der Grossratskommission. Die Grossratskommission hat nämlich die Vor-

schläge dieser ausserparlamentarischen Kommission in den meisten Fällen acceptiert, hie und da einiges abgeändert, an andern Orten etwas beigefügt.

Dies ist der Gang, den diese Angelegenheit genommen hat. Ich glaube, Sie können daraus die Ueberzeugung schöpfen, dass der allerdings sehr schwierigen und subtilen Materie seitens der vorberatenden Behörden alle Aufmerksamkeit geschenkt wurde und dass Sie deshalb mit um so besserer Ueberzeugung zu diesem und jenem stimmen können, das Sie im Detail nicht beraten werden.

Es ist, wie schon gesagt, diese Materie eine der difficultesten, welche zu ordnen sind. Es hängt dies zusammen mit der Oertlichkeit der Armenpflege. Es ist ein Vorzug des heimatlichen Armenpflegesystems, dass man die Niederlassungsstreitigkeiten nicht hat; der Unterstützungswohnsitz ist, wenn er mit der Heimatgemeinde zusammenfällt, ein undiskutierbarer, ein stabiler, während dies bei der Oertlichkeit nicht der Fall ist, sondern hier wechselt der Unterstützungswohnsitz, mit andern Worten die armenpflegerische Heimat eines Individuums, je nachdem der Betreffende von einer Gemeinde in eine andere sich begiebt. Es ist hier daher vor allem aus nötig, dass ganz genaue und feste Normen aufgestellt werden. Allein auch wenn dies geschieht, wird man doch auch in Zukunft die Wahrnehmung machen müssen, dass das Gesetz nicht allen Kniffen und nicht allem Erfindungsreichtum, der bei den Gemeindeschreibern und andern Personen vorhanden ist, siegreich entgegenzutreten vermag. Es steht allerdings zu hoffen, dass durch das neue Armengesetz die Niederlassungsfreiheit wesentlich gefördert wird und die Wohnsitzstreitigkeiten, die ja einen hässlichen Fleck in unserem öffentlichen Leben bilden, auf ein Minimum reduziert werden. Gleichwohl wird es nach wie vor in dieser Beziehung allerlei Missbelligkeiten geben; die Niederlassungsfreiheit wird auch in Zukunft nicht voll und ganz garantiert sein.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wiederhole ich den Antrag, Sie möchten auf das Dekret eintreten. Es ist dies um so nötiger, als dasselbe nach Mitgabe des Armengesetzes auf 1. Januar 1899 in Kraft treten muss und wir, auch wenn Sie es heute annehmen, nicht mehr über überflüssige Zeit verfügen, um dessen Einführung auf Neujahr, namentlich mit Rücksicht auf den Jura, vorbereiten zu können.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf diesen Dekretsentswurf. Sie hat sich überzeugt, dass die Armendirektion in dieser allerdings ausserordentlich schwierigen Materie mit grosser Sorgfalt und Umsicht vorgegangen ist und sich namentlich angelegen sein liess, alle diejenigen Kreise, die Tag für Tag mit dem Niederlassungswesen zu thun haben, für den Dekretsentswurf zu interessieren und sie zu veranlassen, abweichende Meinungen kund zu geben. Die Armendirektion liess sich weiter angelegen sein, alles zu verwerthen, was seitens der interessierten Kreise geltend gemacht wurde, in Verbindung mit einer ausserparlamentarischen Kommission, zusammengesetzt aus einigen Wohnsitzregisterführern. Die grossrätliche Kommission hat im grossen und ganzen die Abänderungsanträge dieser ausserparlamentarischen Kommission acceptiert und nur einiges wenige untergeordneter Natur noch beigefügt. — Ich empfehle Ihnen also, auf den Dekretsentswurf einzutreten.

Scherz. Wenn das Armengesetz von 1857 als eine grosse That bezeichnet werden konnte, so kann auch das Armengesetz von 1897 in Zukunft als eine wirkliche Wohlthat angesehen werden. Wenn sich aber viele von Ihnen und wenn man sich namentlich draussen im Volk darüber verwundert, dass ein so umfangreiches Dekret über Aufenthalt und Niederlassung erlassen werden muss, so wird man es vielleicht nicht übel nehmen, wenn man auch darauf hinweist, warum trotz allem das gegenwärtige Dekret nötig ist. Ich möchte namentlich darauf hinweisen, dass wenn die Kommission, auch wenn sie den besten Willen gehabt hätte, das Dekret nicht weniger voluminös und für die Betreffenden, die es angeht, nicht weniger chikanös machen konnte, das Gesetz selber hieran schuld ist. Das Gesetz hat bei allen seinen grossen Vorzügen doch auch Bestimmungen, welche wahrscheinlich in nicht allzu ferner Zeit einer Revision rufen werden, und da mag es gut sein, wenn man schon heute sagt, wo, wenigstens nach meinem Dafürhalten, der Fehler liegt.

Das Gesetz wurde dadurch kompliziert, dass 4 oder 5 verschiedene Personaletats aufgenommen werden müssen, dass betreffend Abrechnung ein kompliziertes System angenommen und dass in den vorberatenden Behörden, in der Grossratskommission und im Grossen Räte, die Sache noch komplizierter gestaltet wurde. Eine der unglücklichsten Bestimmungen ist die betreffend das Durchschnittskosten für diejenigen Erwachsenen, welche nicht in Anstalten versorgt sind. Man soll nicht diejenigen strafen, welche für das Armenwesen grössere Ausgaben aufwenden, sondern wir sollen solidarisch für die Armen sorgen. Im Jahre 1885 wurde die Staatsarmenpflege verlangt, und ich bin überzeugt, dass man bei einer Revision dieses Gesetzes darauf wird zurückkommen müssen, um die Niederlassungsverhältnisse klarer zu gestalten. Bei der Gebäudeasssekuranz übernimmt die ganze Gesellschaft 70 % der Schadenssumme und die andern 30 % fallen der Gemeinde auf. Warum hat man etwas ähnliches nicht auch hier gemacht? Das wäre viel einfacher gewesen; denn für die Versorgung der Armen und die aus der Armut hervorgehenden Lasten stehen wir mit mehr Grund ein als für die Gebäude, indem schliesslich doch die kleinere Zahl der Bürger Gebäudebesitzer ist. Dieses System hätte uns ermöglicht, uns den grossen Wohlthaten, die aus der Staatsarmenpflege hervorgehen, zu nähern und die Sache mit den grossen Wohlthaten zu verbinden, die der Gemeindearmenpflege als solcher anhaften; denn die Gemeinde als solche muss dabei beteiligt sein. Sobald man den einzelnen Gemeinden solche Lasten aufbürdet, wie es das Gesetz thut, und wenn man zudem ein so kompliziertes Rechnungswesen aufstellt, so wird man allerlei Chikanen nicht entgehen. Ich hoffe auch, man werde in Zukunft weniger von Wohnsitzstreitigkeiten hören; aber diese Hoffnung steht auf sehr schwachen Füßen. Die Gemeinden haben in der That unter dem neuen Gesetz weniger Grund, die Leute abzuschieben, und namentlich fällt in Betracht, dass der Nachweis der Erwerbsfähigkeit nicht mehr gefordert wird. Allein auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, dass für viele Gemeinden die Last noch eine grosse ist, indem ja für solche Gemeinden, die noch zu stark belastet sind, ein ausserordentlicher Beitrag von Fr. 200 000 vorgesehen ist. Die freie Niederlassung aber ist an sich wichtiger als eine gute Armenpflege, und zwar verkünde

ich damit keine neue Weisheit, sondern es ist das schon 1868 in der Amsarmenversammlung von Bern betont worden bei Anlass der Ausarbeitung des damaligen revidierten Niederlassungsgesetzes, durch das in der That einige Härten ausgemerzt wurden. Dazu kommt noch ein anderes Moment, auf das ich Sie aufmerksam machen möchte. Wenn wir das Oertlichkeitsprinzip angenommen haben und dasselbe für gut halten, so liegt es doch sicher in den Intentionen des Grossen Rates und des Bernervolkes, dass man für das, was man als gut anerkannt hat, in der Schweiz Propaganda zu machen sucht. Nun haben wir aber noch nicht gehört, dass unsere Niederlassungsverhältnisse für die andern Kantone aufmunternd gewesen wären, das Oertlichkeitsprinzip ebenfalls einzuführen. Warum nicht? Weil eben unsere Niederlassungsverhältnisse ganz fataler Art sind und andere Kantone sich diese chikanösen Bestimmungen nicht aufhalsen wollen. Deshalb müssen wir danach trachten, unsere Niederlassungsbestimmungen viel einfacher zu gestalten, und dies wird eine Aufgabe sein, welche über kurz oder lang an den Grossen Rat herantreten wird.

Und nun noch eins. Man schimpft immer über den Bureaukratismus und die vielen Schreibereien. Aber wenn irgend ein Gesetz vorgelegt wird, so stimmt der Grosse Rat gewöhnlich fröhlich bei und denkt nicht daran, dass dasselbe wieder neue Schreibereien und Beamte erfordert. Dies ist auch hier der Fall. Diese Niederlassungsbestimmungen sind für die Gemeinden ein grosser Schaden, weil sie die Gemeindebehörden gegen einander verbittern; sie sind ein grosser Schaden für die freie Bewegung der Kantonsbürger, und sie sind endlich ein grosser Schaden für die Propaganda, damit in der ganzen Schweiz das Schweizerbürgerrecht in dieser Beziehung wenigstens einmal zur That werden könnte. Wo der Schweizer längere Zeit niedergelassen ist, da soll er auch ohne weiteres seinen Unterstützungswohnsitz haben, und dies wäre möglich, wenn von der Armenunterstützung nur 20 oder 30 % der Gemeinde zur Last fielen und für das übrige der Staat als solcher aufkäme. In dieser Beziehung möchte ich gerne, dass die Solidarität der Kantonsbürger etwas mehr ausgedehnt würde, als es beim gegenwärtigen Gesetz der Fall ist; ich glaube nicht, dass die Sache theurer käme, als gegenwärtig.

Damit habe ich geschlossen und empfehle Ihnen ebenfalls Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Sie seien mit mir ein-

verstanden, wenn ich nicht des langen und breiten über jeden einzelnen Artikel referiere, weil wir sonst heute nicht fertig würden, und am Schluss wären Sie wahrscheinlich doch nicht viel mehr orientiert, als wenn ich die Berichterstattung etwas abkürze.

Ich will vorerst mitteilen, was in diesen «Allgemeinen Bestimmungen» enthalten ist. Ein Teil dieser Bestimmungen stand schon im alten Niederlassungsgesetz und der alten Niederlassungsverordnung, und ich glaube deshalb, es sei nicht nötig, hier näher darauf einzutreten. Ueber einen Punkt hingegen muss ich Sie etwas genauer orientieren, damit Sie in voller Sachkenntnis Ihren Entscheid abgeben können. Das Alinea 1 des Art. 1 lautete ursprünglich: «Das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen in den Gemeinden ist Sache der Ortspolizeibehörden und ihrer Beamten.» Dieser Satz soll stehen bleiben. Dann aber soll nach Antrag der Kommission das zweite Alinea gestrichen und dem ersten Alinea folgende Bestimmung beigefügt werden: «Die Gemeinden haben sich beim Regierungsrat über eine zweckentsprechende Organisation desselben, sowie über die Ausrichtung einer der Arbeit entsprechenden Entschädigung an die damit betrauten Beamten auszuweisen.» Diese Bestimmung ist neu. Bisher war die Bezahlung der Wohnsitzregisterführer vollständig ins Ermessen der Gemeinden gestellt, welche die Sache verschieden ordneten. Einzelne Gemeinden setzten eine fixe Besoldung aus, während die Gebühren, von welchen im Dekret später die Rede ist, in die Gemeindekasse fielen. Andere Gemeinden hatten die Sache so geordnet, dass der betreffende Beamte die Gebühren bezog und eine weitere Besoldung nicht erhielt. Hier wird nun bestimmt, dass die Sporteln in die Gemeindekasse fallen sollen, dass aber die Gemeinden sich darüber auszuweisen haben, dass sie den mit der Wohnsitzregisterführung betrauten Beamten entsprechend honorieren. Ich bin ganz einverstanden, dass man sich in die engere Gemeindeverwaltung möglichst wenig einmischen, das heisst die Freiheit der Gemeinden soviel als möglich respektieren soll. Allein hier ist nicht ausser acht zu lassen, dass es sich um Aufenthalts- und Niederlassungsfragen handelt, und dies sind Fragen, welche nicht nur die Gemeinden als solche, sondern alle Bürger im Staatsganzen berühren, und darum ist es angezeigt, überall da Normen aufzustellen, wo sich die Notwendigkeit solcher herausstellt. Im vorliegenden Falle nun glauben wir, eine solche Notwendigkeit sei vorhanden. In manchen Gemeinden werden die Wohnsitzregisterführer so pitoyabel bezahlt, dass man ihnen nicht zumuten kann, diese schwierige und wichtige Funktion richtig auszuführen. Dem können wir dadurch abhelfen, dass wir sagen, die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, und die Gemeinden sollen die betreffenden Beamten direkt bezahlen. Es entspricht dies auch der Natur der Sache viel besser. Der Beamte und derjenige, der mit ihm zu thun hat, sollen nicht gewissermassen beinahe in einem Privatverhältnis zu einander stehen. Derjenige, der von der Gemeinde etwas verlangt, der seine Schriften einlegt etc., soll das Gefühl haben, dass die Gemeinde ihm dies schuldig ist, und umgekehrt soll der Beamte das Gefühl haben, dass er nicht vom einzelnen Bürger abhängig ist, dass er nicht aus dessen Tasche bezahlt wird, sondern ein Angestellter der Gesamtheit ist. Die Grossratskommission, sowie auch die vorberatende ausserparlamentarische Kommission haben gefunden, es sei diese Neuordnung durchaus zu begrüssen, und

ich möchte Ihnen deshalb den Art 1 gemäss dem Antrage der Kommission zur Annahme empfehlen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt den Zusatz, wie er gedruckt vorliegt. Ich habe demselben nichts beizufügen.

Mit dem Abänderungsantrag der Kommission angenommen.

Art. 2.

Angenommen.

Art. 3.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat schliesst sich dem Abänderungsantrag der Kommission an.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich gesagt, es möchte schwer sein, zu unterscheiden, was ist ein Beamter und was ist ein Angestellter der Polizei, man wolle daher einfach sagen: «Den Organen der öffentlichen Polizei . . . »

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 4.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung schliesst sich ebenfalls dem Abänderungsantrag der Kommission an.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wünscht, die Gerichtsschreiber möchten verpflichtet werden, Mitteilung von Ehescheidungen zu machen, sowie wie es im Urteil mit der Zuweisung der Kinder gehalten worden sei. Ich mache nur noch aufmerksam, dass es heissen soll: « . . . von den Ehescheidungen »; es ist dies auch von der Kommission so beschlossen worden.

Angenommen nach Antrag des Herrn Referenten der Kommission.

Von den Wohnsitzregistern und den besonderen Kontrollen.

Art. 5.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur wenige Worte über den hauptsächlichsten Inhalt dieses ganzen Abschnitts.

Es ist natürlich sehr wichtig, dass wenn sich jemand zur Erwerbung des Wohnsitzes in eine andere Gemeinde begiebt, dies auch in richtiger Weise konstatiert wird. Wie ich schon sagte, hängt ja der Unterstützungswohnsitz nicht mit der Heimatgemeinde zusammen, sondern mit dem Wohnsitz, und es muss deshalb genau umschrieben werden, wie dieser Wohnsitz erworben wird. Die Grundlage der Wohnsitzerwerbung ist die Eintragung in ein bezügliches Buch. Aehnlich wie der Bürgerrolle den Ausweis für die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Gemeinde bildet, so gilt für die armenpflegerische Heimat eines Individuums das Wohnsitzregister als Grundlage. Es ist dann des Näheren ausgeführt, wie das Wohnsitzregister beschaffen sein müsse, wie es zu führen sei, wer darin einzutragen sei und wie dies geschehe etc., alles Details, die genau geordnet werden müssen, weil eben dieses Wohnsitzregister eine sehr wichtige Rolle spielt. Dies ist im grossen und ganzen der Inhalt dieses Abschnitts. Es ist dann noch einer Unterkapitel angefügt: «Von den besonderen Kontrollen». Es sind dies Vorschriften, die schon bisher existierten und einfach in dieses Dekret herübergenommen worden sind.

Der ursprüngliche Vorschlag der Direktion und des Regierungsrates hat mehrere meiner Ansicht nach durchaus zutreffende und praktische Abänderungen erfahren, und ich bemerke gleich hier, dass die Regierung allen Abänderungsanträgen der Kommission bis und mit Art. 10 beistimmt.

Milliet. Ich möchte mir nicht gestatten, zu diesem Titel Abänderungsanträge einzubringen, sondern begnüge mich damit, einen Gedanken zu äussern, der vielleicht bei einer Revision dieser Bestimmungen in Betracht kommen könnte. Ich nehme nämlich an, trotzdem dieses Dekret von sehr erfahrenen und kompetenten Leuten vorberaten wurde, werde sich doch in der Praxis zeigen, dass es eben nur ein Versuch ist, der noch der Verbesserung fähig ist. Die Führung der Wohnsitzregister wird sehr viel Arbeit bedingen, namentlich in Gemeinden mit grossem Zu- und Abgang von Bevölkerungselementen, wie Bern und Biel etc. Es wird nun dadurch, dass die sämtlichen Zu- und Abgänge in feste eingebundene Bücher eingetragen werden müssen, sehr viel Schreiberei verursacht, und ich habe mich gefragt, ob man nicht auch für dieses Registerwesen ein System einführen könnte, das auf andern Gebieten mit vielem Erfolg angewendet wird, nämlich das System, wonach an Stelle der Bücher einzelne Blätter treten, auf welchen die Eintragungen stattfinden. Das entsprechende Blatt würde das betreffende Individuum jeweilen an seinen neuen Wohnsitz begleiten, es müsste also nur einmal ausgefüllt werden. Ich stelle, wie gesagt, keinen Antrag, sondern begnüge mich damit, diesen Gedanken angeregt zu haben für den Fall, dass man auf eine Revision dieses Dekretes eintreten wird, was, wie ich annehme, nach einiger Zeit voraussichtlich der Fall sein wird.

Der Art. 5 wird unverändert angenommen.

Art. 6.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Es wird an verschiedenen Orten des Dekretes auf Paragraphen des Armengesetzes hingewiesen. Im ursprünglichen Entwurf heisst es nun gewöhnlich nur «des Gesetzes» oder «des Armengesetzes». Wir haben uns nun geeinigt, überall zu sagen: «des Armen- und Niederlassungsgesetzes».

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 7 bis 10.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Von der Deponierung der Ausweisschriften.

Art. 11.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Kapitel ist gesagt, was einer zu thun hat, wenn er in eine Gemeinde einzieht. Es ist gesagt, dass er die Ausweisschriften zu deponieren habe, und es sind die Fristen des nähern normiert. Ich glaube nicht, dass es nötig ist, auf die Details einzutreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt bei Art. 11 einen Abänderungsantrag mit Rücksicht darauf, dass nach Art. 108 des Armen- und Niederlassungsgesetzes 30 Tage frei sein sollen, so dass die Frist zur Deponierung der Ausweisschriften erst nach Ablauf der 30 Tage beginnen kann.

M. Folletête. Une simple observation de rédaction concernant le texte français.

Dans la première phrase de l'art. 11, amendé par la commission, on a augmenté de dix jours le délai du dépôt des papiers de légitimation, mais le texte français du nouvel article me semble être rédigé d'une manière obscure et équivoque.

On arrête la phrase au mot *inscription* pour, dans la nouvelle rédaction, dire que le délai sera de dix jours, augmenté des trente jours francs prévus par l'art. 108. Le dépôt devra se faire au préposé à la tenue du registre des domiciles. Mais la position de ce dernier membre de phrase prête, selon moi, à l'équivoque.

Je crois qu'il y aurait lieu de mettre ce dernier membre de phrase, non à la fin, mais au commencement du premier paragraphe.

Je propose donc de donner à ce paragraphe la rédaction suivante:

« Le dépôt des papiers de légitimation doit être effectué, en même temps que le paiement du droit d'inscription, au préposé à la tenue du registre des domiciles, dans les dix jours qui suivent les trente jours de séjour libre après l'arrivée dans la commune (art. 108 de la loi sur l'assistance publique et l'établissement). »

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Der Antrag des Herrn Folletête ist redaktioneller Natur und von keiner Seite bestritten. Derselbe ist daher zum Beschluss erhoben. Ebenso der ganze Art. 11 mit den von der Kommission beantragten Abänderungen.

Art. 12.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 13

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, zu sagen «innert 14 Tagen» statt «innert nützlicher Frist»; es ist schliesslich das Gleiche, aber die Leute wissen dann doch, wie lange die Frist dauert.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 14.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stelle hier den individuellen Antrag, statt «nach Ablauf von 40 Tagen» zu sagen: «innert der Frist von 40 Tagen». 30 Tage sind frei und wir haben denselben noch weitere 10 Tage hinzugefügt; dann aber soll innert diesen 10 Tagen das und das geschehen. Ich nehme an, die Sache sei auch seitens der Kommission so verstanden gewesen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich erkläre mich persönlich mit dieser Abänderung einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Kommission und des Herrn Regierungsrat Ritschard.

Vom Wechsel des Wohnsitzes.

Art. 15 und 16.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel ordnet den Wohnsitzwechsel. Wenn jemand den Wohnsitz ändern will, so hat er natürlich am neuen Wohnort die Schriften wieder einzulegen nach Vorschrift des soeben behandelten Kapitels. Sodann sind in diesem Kapitel auch noch andere Punkte normiert. In Art. 18 ist der Fall geregelt, wo jemand länger als zwei Jahre ausserhalb des Kantons ist, auch ein Verhältnis das sehr diffiziler Art ist und wo man genau in die Materie eingeweiht sein muss, um alle diese mehr kasuistischen Verhältnisse und Vorkommnisse zu begreifen. Es hat dieses Kapitel allen denjenigen, welche damit zu thun hatten, sehr viel Arbeit verursacht, und nach langem Hin- und Heraten ist man schliesslich zu denjenigen Abänderungsanträgen gekommen, wie sie von der Grossratskommission vorgeschlagen werden.

Zu Art. 16 will ich nur noch bemerken, dass da ein kleiner Irrtum mit unterlaufen ist. Wenn ich mich nicht sehr irre, hatte man beschlossen, den Art. 16 als zweites Alinea dem Art. 15 anzufügen, so dass dann der Art. 16^a die Nummer 16 erhielt.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Was zu Art. 15 beantragt wird, ist das Resultat der Beratung mit den Herren Wohnsitzregisterführern. Es steht einerseits im Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass wegen Nichtbezahlung der tarifmässigen Gebühren die Einschreibung oder die Herausgabe der Schriften nicht verweigert werden dürfe. Andererseits hat man geglaubt, es sei eine etwas abgeänderte Redaktion angezeigt.

Was den Art. 16 anbetrifft, so ist es richtig, dass die Kommission beschlossen hat, derselbe solle mit dem Zusatz «und wenigstens 10 Jahre lang» dem Art. 15 beigelegt werden. Ich glaube aber, man könne den Artikel ganz gut als selbständigen Artikel belassen. Der Art. 16^a würde dann bei der definitiven Nummerierung die Nummer 17 erhalten.

Die Art. 15 und 16 werden nach Antrag der Kommission angenommen und zwar soll der Art. 16 als selbständiger Artikel bestehen bleiben.

Art. 16^a—26.

Ohne Bemerkung angenommen.

Von den Wohnsitzscheinen.

Art. 27—29.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Kapitel behandelt die sogenannten Wohnsitzscheine. Es hat damit folgende Bewandnis. Es kann natürlich nach Mitgabe des Armengesetzes und wie dies übrigens auch in der Natur der Sache liegt, nicht jedes Individuum einen Wohnsitz erwerben. Es sind hiervon z. B. diejenigen ausgeschlossen, die auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehen, denn es ist klar, dass wenn jemand in einer Gemeinde auf dem Etat der dauernd Unterstützten ist, er nicht in einer andern Gemeinde Wohnsitz erwerben kann, weil ihn in diesem Falle die neue Gemeinde unterstützen müsste und dies eine Ungerechtigkeit involvieren würde. Sodann giebt es auch Personen, welche nicht eigenen Rechts sind, wie Minderjährige etc. Auch diese sind nicht im Falle, einen andern Wohnsitz zu erwerben. Nun haben aber derartige Personen gleichwohl das Bedürfnis, sich frei bewegen zu können; denn es ist klar, dass man keinen Menschen für alle Zeiten in eine bestimmte Gemeinde festbannen kann — es wäre das ja im Grunde nichts anderes als eine Gemeindeeingrenzung — sondern er soll frei von einer Gemeinde in die andere sich begeben können, er soll seinem Verdienst nachgehen können, kurzum, man muss dem Menschen die Freiheit der Bewegung garantieren. Dies geschieht nun durch eine eigene Ausweisschrift, die man den Wohnsitzschein nennt. Man giebt damit dem Betreffenden gewissermassen eine Gutsprache mit, welche sagt: diejenige Person, welche Träger dieses Wohnsitzscheins ist, ist in dieser und dieser Gemeinde wohnsitzberechtigt und wenn sie unterstützungsbedürftig wird, so sind wir, die Wohnsitzgemeinde, erbötig und verpflichtet, die betreffende Person zu unterstützen. Es ist das also im Grunde nichts anderes als eine Garantieleistung der bisherigen Wohnsitzgemeinde gegenüber allen andern bernischen Gemeinden. Dieses Verhältnis wird hier in den Art. 27—29 geregelt. — Die Regierung stimmt den Abänderungsanträgen der Kommission bei.

Die Art. 27—29 werden stillschweigend nach Antrag der Kommission angenommen.

Strafbestimmungen.

Art. 30.

Angenommen.

Art. 31.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, bei allen Strafbestimmungen das Minimum der angedrohten Busse von Fr. 10 auf Fr. 5 herabzusetzen. Sonst habe ich nichts beizufügen.

Präsident. Die Regierung stimmt bei.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 32—38.

Angenommen.

Gebührentarif.

Art. 39 und 40.

Ritschard, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von einigen Seiten wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchten die bisherigen Gebühren entsprechend erhöht werden. Die vorberatenden Behörden konnten sich aber mit diesem Gedanken nicht befreunden und zwar aus folgenden Gründen.

Eine ziemliche Zahl derjenigen, welche diese Gebühren zu entrichten haben, wären ganz gut im Falle, dies zu thun. Immerhin ist sofort beizufügen, dass dies eine grosse Summe nicht abwerfen würde, und im weiteren ist zu bemerken — und hierauf hat man schliesslich hauptsächlich abgestellt — dass diese Gebühren doch zum guten Teil eine Klasse Leute beschlagen, die durchaus nicht überflüssiges Geld haben. Es sind dies Leute, welche vielleicht in dürftigen Verhältnissen leben oder wenigstens die hier vorgesehenen Gebühren nur mit Mühe aufbringen und das Geld für etwas Besseres verwenden können, als damit eine Zuwendung in die Gemeindekasse zu machen. Man kann ja schon sagen: Fr. 1 oder Fr. 2, das ist nichts. Allerdings, für denjenigen, der die Fr. 2 in der Tasche hat und noch vielleicht x mal Fr. 2 dazu, ist das nichts; aber für denjenigen, der nur die Fr. 2 in der Tasche hat und Fr. 2 bezahlen soll, ist das schon sehr viel, und für denjenigen, der nur Fr. 1 oder gar nichts in der Tasche hat, ist die Sache unerschwinglich. Die vorberatenden Behörden haben deshalb die Gebühren im grossen ganzen so belassen, wie sie bisher bestanden haben. Dieselben sind allerdings minim, aber es ist doch immerhin etwas.

Auf einen Punkt habe ich noch aufmerksam zu machen. In der Vorlage der Regierung stand der Satz: «Für die Entrichtung dieser Gebühren ist der Arbeitgeber haftbar.» Ich habe mich nun in der grossrätlichen Kommission veranlasst gesehen, den Antrag zu stellen, diesen Satz zu streichen. Für die Gebühren kann man nur denjenigen haftbar erklären, der sie schuldig ist, und schuldig ist sie derjenige, der die Schriften deponiert oder erhebt. Der Arbeitgeber hat damit nichts zu thun. Er hat dem Betreffenden einfach seinen Lohn auszurichten, und aus diesem Lohn hat der Arbeiter auch diese Gebühren zu bestreiten. Es wird daher Streichung dieses Satzes beantragt.

Ferner muss Art. 40, gemäss Ihrem Beschluss bei Art. 1, dahin lauten, dass die Sporteln in Zukunft in die Gemeindekasse fallen und nicht mehr in die Tasche der betreffenden Beamten.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 41—46.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen?

Hegi. Ich beantrage, auf den Art. 18 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen. Minderkeit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets. Mehrheit.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation.

Welche Gründe waren für den Regierungsrat massgebend, um das Verbot betreffend Einfuhr von fremdem Schlachtvieh aufzuheben und was gedenkt man anzuordnen, um das Ueberhandnehmen der Viehseuche zu unterdrücken?

Morgenthaler (Ursenbach).

Hegi.

Kohler.

Ledermann.

Geht an den Regierungsrat.

Dekret

betreffend

die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Dekretsentwurf entspringt

einer erheblicherklärten Motion des Herrn Grossrat Wyss, folgendermassen lautend: «Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob nicht das Dekret vom 22. Mai 1889 in dem Sinne zu revidieren sei, dass bei Neubesetzung einer Direktion es dem Grossen Rat freistehen soll, auf angehörten Vorschlag des Regierungsrates eine andere Verteilung der einzelnen Verwaltungszweige vorzunehmen.»

Es hat nämlich das Dekret von 1889 die Verwaltungszweige nicht in bestimmter Weise genannt, sondern es hat nur den Begriff der Direktionen aufgestellt und jeweilen umschrieben, welcher Geschäftskreis einer Direktion zufallen solle. Da sich nun das Bedürfnis geltend machen kann, bei Beginn einer neuen Verwaltungsperiode einer Direktion auch noch andere Disziplinen zuzuteilen als das Dekret von 1889 vorsieht, so reichte Herr Wyss mit Grund die erwähnte Motion ein. Die Regierung hat die Frage geprüft und legt Ihnen nun einen Entwurf vor, der diesem Bedürfnis Rechnung tragen soll. Derselbe zieht Direktionen, die an und für sich unbeweglich bleiben sollen, als Oberbegriff vor und Verwaltungszweige als Unterbegriff, die aber dann beweglicher Art sind, weil, wenn es als nötig erachtet wird, bald dieser bald jener Direktion zugewiesen werden können.

Die Regierung war ferner der Ansicht, wenn man doch das Dekret von 1889 revidieren wolle, so dürfe man vielleicht gerade noch einen Schritt weiter gehen und alle diejenigen Bestimmungen, welche überhaupt über die Einteilung der Direktionen existieren, in einen gesetzlichen Erlass zusammenfassen. Es bestehen nämlich noch solche Bestimmungen im Gesetz über die Organisation der Direktionen vom Jahre 1847. Zum Teil wurde dieses Gesetz durch das Dekret von 1889 aufgehoben. Einzelne Bestimmungen bestehen aber noch immer zu Recht. Damit man nun nicht die Bestimmungen über die einzelnen Direktionen in verschiedenen Erlassen nachsehen muss, hat die Regierung gefunden, es sollen alle bezüglichen Bestimmungen in einen einzigen Erlass vereinigt werden. In der Verfassung ist in Art. 44 ausdrücklich vorgesehen, dass die Organisation der Direktionen und der Staatskanzlei auf dem Dekretswege erfolgen solle. Der Grosse Rat ist also kompetent, das Gesetz vom Jahre 1847, soweit es nicht bereits durch das Dekret vom Jahre 1889 aufgehoben ist, abzuändern bzw. aufzuheben.

Die Motion des Herrn Wyss hat auch insofern eine Erweiterung erfahren, als wir sagen, dass nicht nur bei Neubesetzung einer Direktion, sondern auch wenn sich im Bestande des Regierungsrates nichts ändert, zu Anfang einer Verwaltungsperiode dieser oder jener Direktion andere Verwaltungszweige sollen zugewiesen werden können.

Ich beantrage, Sie möchten auf die Beratung dieses Dekretes eintreten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Ich habe dem gedruckten Bericht und den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten nichts beizufügen. Die Kommission fand, es sei dasjenige, was vorgeschlagen wird, eine praktische Lösung, wobei man ja zugeben kann, dass in Bezug auf die Umschreibung der einzelnen Verwaltungszweige verschiedene Ansichten geltend gemacht werden können; allein dies ist Sache der Detailberatung.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Geschäftskreise und Direktionen der Staatsverwaltung.

Art. 1.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel entwickelt die verschiedenen Verwaltungszweige. Es sind deren 16, inbegriffen die Präsidialverwaltung. Im grossen ganzen ist der Geschäftskreis, der den einzelnen Verwaltungszweigen zufällt, nicht ein wesentlich anderer als bis dahin. Was die Präsidialverwaltung betrifft, so ist der Wortlaut ziemlich der nämliche wie bis dahin. Die bisherige Direktion des Innern wird in zwei Verwaltungszweige geteilt: Verwaltung des Innern und Verwaltung der Sanität und es wird sich fragen, welcher Direktion man in Zukunft die Sanität zuteilen soll. Zu B, Verwaltung des Innern, beantragt die Kommission, die Hagel- und Viehversicherung vorzubehalten, da beabsichtigt wird, diese Zweige der Verwaltung der Landwirtschaft zuzuteilen.

Die Regierung beantragt, diesen Antrag der Kommission nicht zu berücksichtigen. Sie geht von der Erwägung aus, dass das Versicherungswesen überhaupt gegenwärtig von der Direktion des Innern besorgt wird, die auch punkto Arbeitspersonal eingerichtet ist. Würden wir die genannten Versicherungszweige der Landwirtschaftsdirektion zuweisen, so würde dies eine wesentliche Aenderung des Arbeitspersonals zur Folge haben. Das Personal, das mit den Versicherungsarbeiten vertraut ist, könnte voraussichtlich auf der Direktion der Landwirtschaft gar nicht untergebracht werden und würde wahrscheinlich gleichwohl auf der Direktion des Innern bleiben. Wir beantragen Ihnen daher, es beim bisherigen Zustand bewenden zu lassen.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Die Anregung betreffend die Hagel- und Viehversicherung wurde von einem Mitglied der Kommission gemacht und letztere hat derselben ohne weiteres beigestimmt. Es wurde gesagt, die Hagelversicherung gehe speziell die Landwirtschaft an und auch die Viehversicherung sei eine Disziplin, welche die Landwirtschaft betreffe; es sei daher richtiger, diese beiden Sachen der Verwaltung des Landwirtschaftswesens zu unterstellen. Sie mögen nun entscheiden, was Sie für das Richtigere halten. Ich gebe gerne zu, dass sich die von der Regierung geltend gemachten Gründe auch hören lassen, obschon ich glaube, dass die Rücksicht auf das Personal nicht ausschlaggebend sein kann. Wenn wir eine Neuordnung einführen wollen, so müssen wir uns in erster Linie fragen: Welche Neuordnung ist zweckmässig und praktisch? und je nachdem wird man auch die Beamten und Angestellten nach dieser Neuordnung zuteilen müssen. Ich glaube also, diese Ausnahme wäre schon zulässig, es lässt sich dafür und dagegen etwas sagen.

Mosimann (Rüschegg). Ich bin im Fall, den Antrag der Kommission zu unterstützen. Ich glaube doch, die

Vieh- und die Hagelversicherung seien Abteilungen, welche absolut der Landwirtschaft zugeteilt werden sollen. Was die Hagelversicherung anbetrifft, so kann ich hier konstatieren, dass alle andern Kantonsregierungen dieselbe der Landwirtschaft zugeschrieben haben. Es findet jedes Jahr in Zürich eine Versammlung statt, auf welcher sich die Kantonsregierungen vertreten lassen. An diesen Versammlungen nahm seit Jahren Herr Regierungsrat v. Steiger teil. Ich will nun hier nicht auseinandersetzen, was es in Zürich alles absetzte; Sie haben ja vielleicht die Broschüren gelesen, welche die Herren Schramm und v. Steiger miteinander wechselten. Wenn sich aber zwei Kampfhähne aneinander reiben, so muss der dritte Teil leiden.

Ich bin ferner im Falle, noch einen andern Antrag zu stellen. Sie haben diesen Morgen die Jeremiade des Herrn Direktors des Innern gehört, es sei ihm nicht möglich, alles zu erledigen. Der Herr Direktor des Innern hat dabei noch nicht alles aufgezählt. Er ist auch Mitglied des Nationalrates und als solches Mitglied von vielen Kommissionen, so dass er fast den vierten Teil des Jahres auf Reisen ist. Ferner ist er Vicepräsident des Verwaltungsrates der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt mit einer schönen Besoldung, und letzthin las ich, dass er sogar Präsident des Kampfgerichtes für ein Schwingfest in Bern ist (Heiterkeit). Ich möchte deshalb die Feuerpolizei der Polizeidirektion zuweisen, wo sie hingehört. Man kann die Feuerpolizei gewiss ebenso gut ausscheiden, wie die Tanzbewilligungen, die auch der Polizeidirektion unterstellt sind. Sie wissen, dass bei Beratung der Feuerordnung wiederholt verlangt wurde, dass ein Kaminfeuertarif aufgestellt werde. Sie wissen ferner, dass ich noch dieses Frühjahr hier im Grossen Rat anklopfte und sogar die Regierung aufforderte, sie möchte bald einen Tarif erlassen. Damals antwortete Herr v. Steiger, der Tarif liege bei einer Fachkommission. Seither bin ich fast jeden Tag gefragt worden, warum dieser Tarif nicht komme, die Kaminfeurer verlangen ja was sie wollen. Für das Auswischen eines Kamins mit einem Tannbuschlein, was in 5 Minuten geschehen ist, wird Fr. 1.15 verlangt. Mein Nachbar muss für das Russen Fr. 2.50 bezahlen, trotzdem in einer halben Stunde alles gethan ist. Wenn der Herr Direktor des Innern nicht Zeit hat, einen Tarif auszuarbeiten, so soll man die Feuerpolizei einem Mitglied des Regierungsrates zuteilen, welches Zeit hat, dies zu thun.

Ich bin also so frei, zu beantragen, es sei die Vieh- und die Hagelversicherung, wie die Kommission es vorschlägt, der Landwirtschaft und die Feuerpolizei der Polizeidirektion zuzuscheiden. Ich denke, die Herren werden damit einverstanden sein.

Dr. Schwab. Ich habe vor mehreren Jahren darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht von Gutem sei, dass die Verteilung des Alkoholzehntels mehreren Direktionen anvertraut werde, wobei jeweilen im Budget oder durch Beschluss des Regierungsrates bestimmt wird, über wie viel jede Direktion zu verfügen hat. Der Alkoholzehntel ist zur Bekämpfung der Ursachen und der Folgen der Trunksucht bestimmt, und seine Verwendung gehört naturgemäss ins Departement des Armenwesens. Man will mit dem Alkoholzehntel eine Verminderung der Trunksucht und der Armut erreichen, denn die Armut ist ja in sehr vielen Fällen die Folge der Trunksucht. Wer die Trunksucht bekämpft, bekämpft also auch die Armut.

Ich stelle deshalb den Antrag, die Verwaltung des Alkoholzehntels einer Direktion zuzuweisen. Ich weiss wohl, dass dieser Antrag an die Regierung gewiesen werden sollte, damit sie darüber diskutieren kann; allein leider ist dies nicht mehr möglich. Es ist in den letzten Tagen etwas erfolgt, was klar beweist, dass es nicht mehr so weiter gehen darf. Vor einigen Jahren wandte man sich von Biel aus an die Direktion des Innern, um für die dortige Krippe einen Beitrag zu erhalten. Die Krippe von Biel hat grosse Mühe zu existieren und muss beinahe jedes Jahr zu einem Bazar ihre Zuflucht nehmen. Man dachte deshalb daran, man könnte vielleicht aus dem Alkoholzehntel einen Beitrag erhalten. Die Direktion des Innern antwortete, aus Gründen, die ich als durchaus massgebend betrachte, könne ein solcher Beitrag aus dem Alkoholzehntel nicht verabfolgt werden. Was geschieht nun im Jahre 1898? Ein ganz gleichartiges Gesuch wurde nicht an die Direktion des Innern, sondern an die Armendirektion gerichtet, und diese hat einen Beitrag verabfolgt! Sie sehen, was da für eine Unklarheit besteht, die nur verschwinden kann, wenn eine einheitliche Verwaltung des Alkoholzehntels da ist.

Ich begnüge mich mit diesen wenigen Bemerkungen. Wenn Regierung und Kommission nichts dagegen haben, könnte man am Schluss des Art. 1 als weitere Verwaltung aufführen: « R. die Verwaltung des Alkoholzehntels. Sie hat die Verteilung des Alkoholzehntels zu besorgen. »

Ochsenbein. Die gegenwärtigen sozialen Misstände, unter denen die arbeitende Bevölkerung leidet, erheischen absolut die volle Aufmerksamkeit der Regierungen. Wenn nun die einzelnen Aufgaben der Regierungsmitglieder näher präzisiert werden, wie es im vorliegenden Dekret der Fall ist, so finde ich es von höchster Wichtigkeit, dass in Art. 1, litt. B, die Arbeiterschutzgesetzgebung nicht vergessen werden darf. Bei dem gewaltigen Fortschritt, den die gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung speziell auch im Kanton Bern gemacht hat, wäre es gewiss nicht vom Guten, wenn den Initiativen, Wünschen und Begehren, die aus den Kreisen der Besitzlosen, der Arbeiterklasse, der Regierung eingereicht werden, nicht volle Aufmerksamkeit geschenkt würde, umsomehr, da bei einer richtigen Arbeiterschutzgesetzgebung Streiks, Boykotts, die schwarzen Listen, Massregelungen u. s. w. allmählich vermieden und dadurch die manchmal grenzenlose Erbitterung verschiedener Bevölkerungsschichten verhütet werden könnte. Aus den Berichten der Fabrikinspektoren ist zu ersehen, wie mangelhaft die noch ganz in den Anfangsstadien sich befindende Arbeiterschutzgesetzgebung durchgeführt wird. Durch die Ausnützung unserer reichen Wasserkräfte wird die Industrie im Kanton Bern einen grossen Aufschwung nehmen und die Zahl der in der Industrie beschäftigten abhängigen Arbeiter um ein Beträchtliches vermehrt werden. Die Gebiete, auf denen noch gar keine schützenden Gesetze für die dort beschäftigten Arbeiter bestehen, sind sehr zahlreich und werden noch zahlreicher werden. Es ist eine soziale Pflicht des Staates, dass unsere Arbeiterschutzgesetzgebung erweitert und ausgebaut wird, und wir wollen hoffen, dass sie so ausgebaut werde, dass eine spezielle Regierungskommission mit der Ueberwachung des Arbeiterschutzes allein vollauf Arbeit genug haben wird. Es ist daher nach meiner Ueberzeugung vollauf gerechtfertigt, wenn

ich Ihnen, gestützt auf Art. 44 der Staatsverfassung, folgenden Antrag zur Genehmigung empfehle: Es sei in Art. 1, litt. B, das Wort «Arbeiterschutzgesetzgebung» beizufügen, so dass die Littera lauten würde: «B. die Verwaltung des Innern. In Ihren Bereich fällt die gesamte Volkswirtschaft, namentlich Handel und Industrie, Gewerbe und gewerbliche Bildungsanstalten, Versicherungswesen — mit Einschluss der Feuerpolizei — Arbeiterschutzgesetzgebung und Statistik.»

Dürrenmatt. Die litt. A des Art. 1 enthält, glaube ich, eine Auslassung, die nachgeholt werden sollte. Ich möchte nach dem Worte «Volkswahlen» einfügen: «die Beziehungen zur Eidgenossenschaft und zu den eidgenössischen Behörden.» Ich glaube nicht, dass gerade die Grundlagen des Staates davon abhängen, dass diese Einschaltung gemacht werde, indem ich annehme, dass schon jetzt, wenn intimere oder meinertwegen auch gespanntere Beziehungen mit den Bundesbehörden zu beraten waren, der Regierungspräsident in erster Linie darüber berichtet haben wird. Allein ich finde, diese Beziehungen zum Bund und zu den Bundesbehörden seien doch immerhin so wichtig, dass man sagen soll, welches Organ sich in erster Linie damit zu befassen habe. Ich bin auf diesen Punkt aufmerksam gemacht worden durch einen Vorfall der letzten Tage, indem man durch die Zeitungen vernahm, der Bundesrat habe der Berner Regierung die Zumutung gemacht, in betreff einer Theateraufführung mit ihrer Censur einzuschreiten. Ich muss bekennen, dass ich an der Antwort, welche die Berner Regierung gegeben haben soll, grosse Freude hatte, an der Festigkeit, mit welcher die Regierung diese Zumutung von der Hand wies. Ich bin in die Regierungsgeheimnisse nicht eingeweiht; aber ich nehme an, es verhalte sich mit dieser Antwort wirklich so und es werde die Initiative hierzu vom Herrn Regierungspräsidenten ausgegangen sein. Ich glaube aber, gerade diese Beziehungen sollten doch auch in einem Reglement, das die Kompetenzen der Regierung und der Direktionen umschreibt, festgestellt werden.

Ein zweiter Vorschlag betrifft die litt. D. Dort heisst es am Schluss, die Verwaltung der Justiz habe die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke zu besorgen. Sind damit die Sekretariate der Direktionen oder die Sekretariate auf den Amtshäusern gemeint? Ich glaube, das sollte deutlicher gesagt sein.

Ein dritter Punkt bezieht sich auf die litt. J, wo es heisst: «J. Die Verwaltung des Unterrichtswesens. Sie hat das gesamte Unterrichtswesen und die Förderung der Kunst, sowie die Leitung aller daherigen öffentlichen Anstalten und die Aufsicht über die Privatbildungsanstalten zu besorgen.» Nun ist zu diesem Begriff des gesamten Unterrichtswesens schon in litt. B eine Ausnahme gemacht, indem dort ein wichtiger Zweig des Unterrichtswesens, wie bisher, der Verwaltung der Direktion des Innern unterstellt ist, nämlich die gewerblichen Bildungsanstalten. Ich für meinen Teil würde es vorziehen, auch diesen Teil des Unterrichtswesens der Erziehungsdirektion zu unterstellen. Es besteht eigentlich kein innerer Grund, die Aufsicht über die Handwerkerschulen und das Technikum einer andern Direktion zu übertragen, als die übrigen Bildungsanstalten. Ich will mich da aber nicht in die Wünsche der Regierung mischen und möchte auch nicht behaupten, dass dieser Zweig der Direktion des

Innern nicht gut und in der Ordnung geführt worden sei. Ich stelle also keinen materiellen Abänderungsantrag; aber ich finde, wenn man den Zustand so belassen will, so soll man es auch in litt. J sagen und dort nach «Unterrichtswesen» beifügen: «mit Ausnahme der gewerblichen Bildungsanstalten (litt. B).»

Dies wären die Wünsche und Vorschläge, die ich zu der Vorlage der Regierung anzubringen habe, und nun erlaube ich mir auch noch ein Wort zu dem Antrag, der soeben von Herrn Ochsenbein formuliert worden ist. Ich will mich dem Vorschlag nicht widersetzen; ich finde es sogar unserer Zeit entsprechend, dass die Arbeiterschutzgesetzgebung in diesem Dekrete auch aufgeführt wird. Sie ist zwar bis jetzt in erster Linie Sache des Bundes geworden. Das Fabrikgesetz ist eine Bundesangelegenheit; aber die Ausführung fällt immerhin zu einem grossen Teil den kantonalen Behörden zu. Allein wenn man — man hat darüber schon bei der Verfassungsrevision gestritten — ausdrücklich die Arbeiterschutzgesetzgebung als eine Aufgabe unserer Zeit anführen will, so soll man auf der andern Seite auch den Arbeitsschutz anführen. Das muss man doch den Herren «Genossen» sagen, dass es auch vorkommt, dass die Arbeit des Schutzes bedürftig ist. Wenn bei Streiks die Nichtstreiker bewacht oder gewaltsam an der Arbeit verhindert oder, wie es in der sozialistischen Presse geschieht, als Streikbrecher bezeichnet werden, woraus sich so von selber der Begriff eines Verbrechers ergeben soll, so ist es am Ort, in der Gesetzgebung auch für den Arbeitsschutz zu sorgen. Derjenige Arbeiter, der während eines Streiks arbeiten will, verdient den Schutz so gut als die Streiker. Wie gesagt, ich widersetze mich dem Antrag des Herrn Ochsenbein nicht, aber ich stelle den Unterantrag, dass gesagt werde: «Arbeitsschutz- und Arbeiterschutzgesetzgebung.»

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu litt. A, Präsidialverwaltung, betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Es giebt verschiedene Geschäfte, die nicht vor den Gesamtregierungsrat gelangen, sondern direkt von den Direktionen aus an die Bundesbehörden gehen; immerhin geht der grössere Teil solcher Geschäfte durch die Hand des gesamten Regierungsrates. Es wäre daher nicht zutreffend, wenn man nun alle diese Beziehungen in die Hand des Regierungspräsidenten legen wollte, sondern man muss es bei der bisherigen Ordnung des Geschäftsverkehrs der Regierung mit den Bundesbehörden bewenden lassen. Ich möchte deshalb Herrn Dürrenmatt ersuchen, diesen Antrag zurückzuziehen.

Was die Bemerkung zu litt. D betrifft, so wurde die betreffende Bestimmung so zu sagen wörtlich aus dem Dekret von 1889 herübergenommen. Zur Aufklärung will ich mitteilen, dass unter der Aufsicht über die Sekretariate allerdings die Sekretariate der Amtsbezirke — Gerichts- und Amtsschreibereien — verstanden sind. Vielleicht könnte man die Sache dadurch etwas deutlicher machen, dass man das «die» vor «Archive» streichen würde: «die Aufsicht über die Sekretariate und Archive der Amtsbezirke».

Was den Antrag des Herrn Mosimann anbetrifft, es möchte die Feuerpolizei der Polizeidirektion zugewiesen werden, so ist darauf zu bemerken, dass das Dekret von 1889 die Feuerpolizei bereits der Polizeidirektion zugewiesen hat; es stellte sich aber im Verlauf der

Jahre die Notwendigkeit heraus, diese Disziplin der Direktion des Innern zuzuweisen. Wenn Herr Mosimann glaubt, die bezüglichlichen Angelegenheiten würden bei Zuweisung an die Polizeidirektion rascher erledigt, so möchte er doch bedenken, dass auch die Polizeidirektion schwer belastet ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass infolge Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs, der Beweglichkeit des Lebens überhaupt, auch die Administrativgeschäfte auf der ganzen Linie zunehmen. Man möchte deshalb etwas Rücksicht tragen, wenn vielleicht diese oder jene Direktion, weil sie mit andern Geschäften überlastet ist, nicht immer so speditiv ihre Arbeiten vorlegen kann, wie es vielleicht gewünscht wird. Ich glaube deshalb, man sollte die Feuerpolizei da belassen, wo sie seit Jahren besorgt wurde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Nur einige Worte zu den Anregungen bezüglich der litt. B. Der Wunsch des Herrn Mosimann, man möchte die Feuerpolizei wieder der Polizeidirektion zuweisen, wäre mir, wenn ich auf meine persönliche Annehmlichkeit sehen wollte, aus dem Herzen gesprochen, denn ich betone nochmals, dass die Direktion des Innern mit viel mehr Dingen belastet ist, als man sich vorstellt. Ich erinnere nachträglich nur noch an das Haftpflichtwesen, das man vor einigen Jahren der Direktion des Innern zuwies, wie es mit vielen Geschäften geschieht, von denen man nicht weiss, wo sie hingehören. Nun waren in den letzten Jahren über 1800 Haftpflichtfälle zu behandeln. Dieselben gaben zwar nicht alle viel zu thun, aber sie wollen doch alle behandelt und kontrolliert sein. Eine grosse Zahl musste zurückgeschickt werden behufs näherer Untersuchung. Wir machen uns zur Pflicht, wenn irgend etwas in der Abfindungsrechnung nicht dem Gesetze konform ist, Aufschluss zu verlangen und den Parteien mitzuteilen, was sie noch zu leisten haben, — kurz, die Sachen wollen angesehen sein. Ich sage also, es könnte mir nur angenehm sein, wenn die Feuerpolizei der Direktion des Innern abgenommen würde. Sie war bereits früher bei der Polizeidirektion. Es hat sich dann aber gezeigt, dass sie in vielen Beziehungen mit dem Brandversicherungswesen zusammenhängt, dass die Brandversicherungsanstalt teilweise Hand bieten muss zur Feuerpolizei und in den Fall kommt, den Behörden Anträge feuerpolizeilicher Natur zu stellen. Deshalb sagte man sich, es sei richtiger, die Feuerpolizei unter diejenige Direktion zu stellen, welche auch die Brandversicherungsanstalt unter ihrer Leitung hat. Uebrigens will ich Herrn Mosimann mitteilen, dass der Auftrag, eine neue Feuerordnung zu erlassen, vom Grossen Rat zu einer Zeit erteilt wurde, wo die Feuerpolizei noch bei der Polizeidirektion war. Die Sache kam aber dort auch nicht vom Fleck bis der Polizeidirektor — nicht der gegenwärtige — mich fragte: Willst du nicht so gut sein und die Feuerordnung an die Hand nehmen; du stehst mit der Brandversicherungsanstalt in Verbindung und kennst die Verhältnisse. Daraufhin haben wir uns an die Arbeit gemacht. Auch auf andern Direktionen gab es Zeiten, wo ein während Jahren gegebener Auftrag nicht vollzogen wurde, sei es aus Mangel an Zeit oder vielleicht weil der Gegenstand dem betreffenden Direktionsinhaber nicht gerade geläufig war. Ich glaube nun, die gleichen Uebelstände würden sich bei Uebertragung der Feuerpolizei an die Polizeidirektion wiederum einstellen. Wollen Sie sie gleichwohl der Direktion des Innern abnehmen, so bin

ich Ihnen sehr dankbar, nur möchte ich Sie bitten, damit zu warten bis der Kaminfegertarif gemacht ist. Ich habe bereits Herrn Mosimann auf das Verzeichnis der Kommission genommen, welche ich nächstens zur Beratung des Tarifs zusammenberufen werde (Heiterkeit), und es wäre mir leid, Herrn Mosimann bei Beratung dieses Gegenstandes nicht auf unserer Direktion haben zu können (Heiterkeit).

Herr Dürrenmatt hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die gewerblichen Bildungsanstalten auch der Erziehungsdirektion zu unterstellen seien. Da kann ich nun nicht sagen, dass ich mich freuen würde, dieselben los zu werden; denn es ist dies eine schöne und angenehme Abteilung, welche verhältnissmässig nicht so viel Arbeit verursacht. Ich will bloss mitteilen, dass diese Frage schon bei Behandlung des frühern Dekrets über die Einteilung der Direktionen und bei Anlass der Gründung des Technikums im Grossen Rat behandelt wurde, dass aber Regierung und Grosser Rat fanden, die gewerblichen Bildungsanstalten hängen mit den praktischen Verhältnissen der gewerblichen Kreise eng zusammen. Die Handwerkerschulen z. B. hängen zusammen mit den Handwerkervereinen, also mit den organisierten gewerblichen Kreisen, und es sei daher naturgemässer, diese Anstalten bei derjenigen Direktion zu belassen, welche überhaupt Handel und Gewerbe behandelt. Der Grosse Rat mag nun die Gründe für und wider neuerdings abwägen und dann beschliessen, was er für das Beste hält.

Endlich der Antrag Ochsenbein. Ich billige durchaus, was er über die Pflicht der Staatsbehörden gesagt hat, auch die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Kreis ihrer Thätigkeit einzubeziehen, und es ist ja bekannt, dass in dieser Beziehung von der Direktion des Innern Enquêtes gemacht worden sind über das Lehrlingswesen und den Frauenschutz. Allein wir haben geglaubt, es sei dies in der Bezeichnung « Volkswirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe » inbegriffen; denn zu Industrie und Gewerbe gehören nicht bloss die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeiter. Beide müssen Hand in Hand gehen. Unter der Bezeichnung « Industrie und Gewerbe » ist also das Interesse des Arbeiters nicht ausgeschlossen. Will man aber nach Antrag Ochsenbein den Arbeiterschutz erwähnen, so möchte ich wünschen, ihn nicht nach der Feuerpolizei, sondern unmittelbar nach « Industrie und Gewerbe » einzuschalten.

Der Herr Regierungspräsident erinnert mich noch an den Antrag Schwab betreffend den Alkoholzehntel. Ich halte auch dafür, dass es besser wäre, wenn die Sache in einer Hand vereinigt wäre. Man könnte dabei gleichwohl für die verschiedenen Bedürfnisse sorgen, die durch den Alkoholzehntel bedacht werden sollen. Die Verwendung desselben ist eben eine sehr vielgestaltige. Nach dem Bundesgesetz soll er Verwendung finden zur Bekämpfung des Alkoholismus « in seinen Ursachen und Folgen ». Zu den Ursachen gehören schlechte, verwahrloste Erziehung der Jugend, schlechte Volksernährung etc. Die Folgen sollen durch Errichtung von Trinkerheilanstalten etc. bekämpft werden. Alles das greift in verschiedene Direktionen ein, und es wird schliesslich doch der Regierungsrat und der Grosse Rat bei Aufstellung des Budgets sagen müssen: Wir geben so und so viel für den und den Zweck. Indessen habe ich nichts dagegen, dass man eine Direktion bezeichnet, welche überhaupt über die Verwaltung des Alkoholzehntels Anträge zu bringen, das vom Grossen Rat

Beschlossene zu vollziehen und den andern Direktionen ihr Betreffnis anzuweisen hat. Nur darf die Sache nicht so verstanden sein, dass eine Direktion auf allen Gebieten die Sache regle; denn das gäbe eine Konfusion. Immerhin frage ich mich, ob es angezeigt ist, die Verwaltung des Alkoholzehntels als besondere Verwaltung hier aufzuführen. Wir haben noch eine Menge anderer Zweige, die ebenfalls wichtig sind, die man aber nicht als besondere Verwaltung aufführt. Deswegen kann man gleichwohl dem Gedanken des Herrn Schwab Rechnung tragen und eine einzelne Direktion mit der Besorgung dieses Geschäftes beauftragen.

Dr. Schwab. Was Herr Regierungsrat v. Steiger sagt, ist richtig; es handelt sich nicht um eine Verwaltung mit einem Sekretär etc. Was ich zu erreichen wünsche, ist das, dass diese Fr. 100,000 systematisch verwendet werden. Zu diesem Zwecke muss jemand an der Spitze stehen, der die Sache verfolgt und mehr oder weniger für die richtige Ausführung verantwortlich ist. Wie ich bereits sagte, ist dies nach meiner Ansicht Sache des Armenwesens, und ich würde mich begnügen, wenn unter litt. O gesagt würde: «O. die Verwaltung des Armenwesens. Ihr liegt die Leitung der Staatsarmen- und Verpflegungsanstalten, die Besorgung der auswärtigen Armenpflege, die Aufsicht über die Privatarmenanstalten und Verwaltung der Korporationsgüter, sowie über die Gemeindefürsorge und die Besorgung des Alkoholzehntels ob.»

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Kann sich Herr Ochsenbein mit dem Antrag des Herrn Dürrenmatt einverstanden erklären?

Ochsenbein. Nein; dagegen bin ich mit der redaktionellen Aenderung des Herrn Regierungsrat v. Steiger einverstanden, das Wort «Arbeiterschutzgesetzgebung» nach «Handel und Industrie» einzuschalten.

Präsident. Nachdem der Herr Regierungspräsident erklärt hat, dass unter litt. D die Sekretariate der Amtsbezirke gemeint sind, wird sich Herr Dürrenmatt einverstanden erklären können, dass das Wort «die» vor «Archive» wegfällt?

Dürrenmatt. Ja!

Präsident. Zu litt. J hat Herr Dürrenmatt die Einschaltung beantragt: «mit Ausnahme der gewerblichen Bildungsanstalten (litt. B)». Der Vertreter der Regierung erklärt sich mit dieser Einschaltung einverstanden. Es ist daher auch dieser Punkt bereinigt. — Was die Viehversicherung betrifft, so erklärt sich die Regierung mit der Uebertragung derselben an die Landwirtschaft einverstanden; eine Differenz besteht somit nur bezüglich der Hagelversicherung.

A b s t i m m u n g.

1. Für Ueberweisung der Hagelversicherung an die Direktion des Innern (gegenüber dem Antrag der Kommission). Minderheit.

2. Für Belassung der Feuerpolizei bei der Direktion des Innern (gegenüber dem Antrag Mosimann). Mehrheit.

3. Eventuell: Für den Antrag Ochsenbein (gegenüber dem Amendement Dürrenmatt). Minderheit.
Definitiv: Für den so amendierten Antrag Ochsenbein. Mehrheit.

Verwaltung der Direktionen.

Art. 2—11.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 4 beantragt die Kommission, im 2. Alinea statt: «kann die Regierung» zu sagen «kann der Regierungsrat». Wir sind einverstanden. In Art. 5 beantragt die Kommission, in Ziffer 2, litt. C zu sagen: «Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad». Wir beantragen, die bisherige Redaktion stehen zu lassen, umso mehr als der Ausdruck «Schwäger und Ehemänner von Schwestern» in der Verfassung steht, es sei denn, die Kommission habe besondere Gründe für ihren Abänderungsantrag. Zu Art. 8 beantragt die Kommission die Fassung: «... das Datum des Empfanges und der Erledigung desselben ange-merkt wird». Die Regierung ist damit einverstanden.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Bei Art. 5 wurde von einem Kommissionsmitglied angeregt, man möchte bei litt. C sagen: «Verschwägte bis und mit dem zweiten Grad». Es soll aber noch beigefügt werden: «sowie die Ehegatten derselben». Es würde diese Fassung die Fälle, wo ein Direktor sich vertreten lassen muss, noch etwas vermehren. Ich gebe nun gerne zu, dass das, was der Herr Regierungspräsident vorgebracht hat, auch gehört werden kann. Die Vorlage der Regierung entspricht dem Wortlaut der Verfassung. Auch ist anzunehmen, dass die Mitglieder des Regierungsrates so viel Takt haben, dass sie überall da in Austritt sich begeben, wo ein Geschäft einen nahen Verwandten oder Verschwägerten oder den Ehegatten eines Verschwägerten betrifft. Ich habe keine Kompetenz, den Antrag der Kommission zurückzuziehen; persönlich habe ich gegen die Fassung der Regierung nichts einzuwenden.

Milliet. Der Art. 7 ist, soweit ich beurteilen kann, eine einfache Wiedergabe einer Bestimmung des Gesetzes von 1847. Der Sinn des Artikels ist offenbar der, dass die Direktoren die Angestellten von sich aus ernennen können, während sie in Bezug auf die Beamten bloss das Vorschlagsrecht an den Regierungsrat besitzen. Es scheint mir nun, die vorliegende Redaktion gebe diesen einfachen Sinn des Artikels nicht gut wieder, und ich möchte deshalb eine andere Redaktion beantragen. Ich habe dazu noch einen andern Grund. Die Staatsverfassung kennt nur Beamte und Angestellte. Es ist nun in diesem Rate schon wiederholt bedauert worden, dass eine Definition für diese beiden Kategorien nicht besteht, und man wird früher oder später dazu kommen müssen, eine solche Begriffsbestimmung aufzustellen. Nun wird dies aber erschwert, wenn neben den Ausdrücken «Beamte» und «Angestellte» noch neue Ausdrücke eingefügt werden, wie es hier

mit der Bezeichnung «Gehülfen, Kopisten und Abwarte» geschieht. Ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, den Art. 7 wie folgt zu fassen:

«Die Direktionen machen zu Händen des Regierungsrates die Wahlvorschläge für die ihnen untergeordneten Beamtenstellen.

«Sie ernennen von sich aus die nötigen Angestellten ihrer eigenen und der ihnen untergeordneten Centralbureaux und bestimmen auch die Bezahlung derselben innerhalb ihrer Kompetenz.»

Aus dem gleichen Grunde möchte ich in Art. 6 am Schluss das Wort «Unterbeamten», das wieder ein neuer Begriff ist, ersetzen durch «Beamten und Angestellten».

In Alinea 2 des Art. 7 ist von der Bezahlung der Angestellten die Rede. Da entsteht nun die Frage, ob es nicht zweckmässig wäre, Bestimmungen über die Anstellungsverhältnisse, Amtsdauer, Entlassung etc. hier aufzunehmen; allein ich nehme an, dass dies den Gegenstand eines besondern Erlasses bilden muss und dass bis dahin in dieser Beziehung die obligationenrechtlichen Bestimmungen Geltung haben.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. In Bezug auf Art. 6 bin ich ohne weiteres einverstanden. Ebenso in Bezug auf Art. 7, sofern der Sinn nicht der sein soll, dass damit die Betreffenden zu Angestellten gestempelt werden im Sinne von Art. 15 der Staatsverfassung; denn diese Frage, welche Angestellte Beamte der Staatsverwaltung sind und infolgedessen nur auf dem Wege der Abberufung durch die Gerichte entfernt werden können, kann nicht hier entschieden werden. Wenn ich nicht irre, hat Herr Milliet eine bezügliche Motion eingereicht und dort wird der Anlass gegeben sein, die Ausscheidung zwischen Beamten und Angestellten festzustellen. Ich denke, Herr Milliet wird so einverstanden sein.

Milliet. Ja!

Dürrenmatt. Im ganzen Dekret ist die Zuteilung der Verwaltungen an die Direktionen dem Grossen Rat überwiesen. Ich finde es nun nicht ganz logisch, wenn auf einmal in Art. 3 der Regierung das Recht zuerkannt wird, die Beschlüsse des Grossen Rates einfach umzustossen. Das geschieht aber im ersten Abschnitt von Art. 3, wo es heisst: «Durch Beschluss des Regierungsrates können auf Antrag eines Direktors demselben vorübergehend Abteilungen seiner Direktion abgenommen und einem andern Mitglied übertragen werden.» Es heisst allerdings «vorübergehend»; allein die ganze Verwaltungsperiode von 4 Jahren ist etwas Vorübergehendes, und wenn die Sache vielleicht zwei Jahre bestanden hat, wird die Regierung den Beschluss des Grossen Rates umstossen und erklären, es sei ja nur für eine vorübergehende Zeit von zwei Jahren. Ich will indessen keinen Gegenantrag stellen, weil ich voraussetze, der Artikel werde von der Regierung loyal gehandhabt werden.

Was dagegen den zweiten Abschnitt betrifft, wonach dem Regierungsrat die Vollmacht gegeben wird, jedes Mitglied des Regierungsrates mit besondern, ausser seinem Direktorialbereich liegenden Geschäften zu betrauen, so finde ich doch, es solle die gleiche Kompetenz — es kann sich vielleicht um eine weitschichtige gesetzgeberische Arbeit handeln — auch dem Grossen Rate zustehen. Was die Regierung zu thun befugt ist, das soll auch dem Grossen Rate zustehen.

Ich beantrage deshalb, zu sagen: «Ebenso kann jedes Mitglied vom Regierungsrat oder vom Grossen Rat».

Ein weiterer Punkt betrifft den Art. 4. Ich möchte Ihnen beantragen, den zweiten Absatz zu streichen, weil im Widerspruch mit der Verfassung. Die Verfassung kennt keine «längere Erledigung einer Direktion», sondern sie sagt: «Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrates werden von dem Grossen Rate sogleich wieder besetzt». Wenn Sie im Dekret dieses Hinterthürchen anbringen, so wird dies unter Umständen zu verfassungswidrigen Zuständen führen, wie wir sie längere Zeit Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre hatten, wo die Regierung jahrelang verfassungswidrig zusammengesetzt war, indem sie nur aus 7 Mitgliedern bestand. Für Fälle von Abwesenheit oder Verhinderung ist durch das erste Alinea des Art. 4 genügend gesorgt.

Was die Anregung des Herrn Dr. Milliet betrifft, so glaube ich, es wäre am Ort, zu sagen, ob die Wahlvorschläge der Direktoren verbindlich sein sollen oder nicht. Es kam vor, dass ein Mitglied des Regierungsrates einen Wahlvorschlag machte, sogar für die Ernennung seines eigenen Sekretärs, dass aber die Regierung seinen Vorschlag über den Haufen warf. Ähnliches hat man, mangels bestimmter Vorschriften, im Bundesrate erlebt. Ich möchte nicht dem Regierungsrat keine Auswahl lassen, aber anderseits möchte ich auch den Vorsteher eines Departements nicht um seinen wohlberechtigten Einfluss auf die Wahl seiner Beamten bringen. Ich beantrage deshalb: «Die Direktionen machen zu Händen des Regierungsrates verbindliche Doppelvorschläge.»

Ich empfehle Ihnen die von mir beantragten Abänderungen zur Annahme.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Was die Einschaltung «oder vom Grossen Rat» in Art. 3 betrifft, so bin ich damit einverstanden. Was den Art. 7 betrifft, so glaube ich doch, man sollte der Regierung freies Wahlrecht lassen. Ich bin überzeugt, dass wenn der betreffende Direktor einen begründeten Vorschlag macht, derselbe von der Regierung auch berücksichtigt werden wird; jedenfalls sollte man die Regierung nicht binden. Was die Streichung des zweiten Alineas von Art. 4 betrifft, so stand dasselbe schon wörtlich im Dekret von 1889, ohne dass sich Uebelstände gezeigt hätten.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich werde auf eine Auslassung in Art. 5 aufmerksam gemacht. Wenn Sie den Art. 5 nach Vorschlag der Regierung annehmen wollen, so müssen Sie beifügen, was in Art. 12 der Verfassung, Ziffer 2, aufgenommen ist: «Schwiegervater und Tochtermann». Nehmen Sie den Antrag der Kommission an, so ist dies inbegriffen.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser Beifügung einverstanden.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt zu Art. 3, einzuschalten «oder vom Grossen Rate» ist nicht bestritten und somit zum Beschluss erhoben. Ebenso hat sich die Regierung mit dem Antrage des Herrn Milliet, der redaktioneller Natur ist, einverstanden erklärt. Bestritten ist der An-

trag des Herrn Dürrenmatt zu Art. 4, auf Streichung des zweiten Absatzes lautend. Ferner besteht eine Differenz in Bezug auf den Art. 5, wo die Kommission unter litt. C sagen möchte: «Verschwägte bis und mit dem zweiten Grade, sowie die Ehegatten derselben.» Für den Fall der Annahme der Fassung des Regierungsrates hat sich derselbe einverstanden erklärt, dass beigefügt werde: «Schwiegervater und Tochtermann». Endlich haben Sie noch zu entscheiden über den Antrag des Herrn Dürrenmatt zu Art. 7: «Die Direktionen machen zu Händen des Regierungsrates verbindliche Doppelvorschläge.»

Abstimmung.

Art. 4: Für Beibehaltung des zweiten Absatzes 70 Stimmen.
 Für Streichung nach Antrag Dürrenmatt 35 »
 Art. 5, Ziffer 2, litt. C: Für die modifizierte Fassung der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) Minderheit.
 Art. 7: Für die Fassung der Regierung mit der von Herrn Milliet beantragten Modifikation (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) Mehrheit.

Die übrigen Artikel sind nicht bestritten und werden als angenommen erklärt.

Schlussbestimmungen.

Art. 12—14.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt, den Art. 13 so zu fassen: «Der Regierungsrat hat ein Geschäftsreglement für seine Verhandlungen zu erlassen.» Die Regierung ist einverstanden. Im übrigen beantragen wir, das Dekret sofort in Kraft zu erklären.

Grieb, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden. Es wäre also in Art. 14 zu sagen: «Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.»

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Auf die Frage des **Präsidenten**, ob man auf irgend einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes. Mehrheit.

Es ist eingelangt folgende

Interpellation:

Der Unterzeichnete wünscht den Regierungsrat darüber zu interpellieren: Ist es wahr, dass der Regierungsrat des Kantons Bern vom schweizerischen Bundesrat zu einem Verbot der auf dem Schänzli-Sommertheater in Bern angekündigten Aufführung des Theaterstückes «Kapitän Dreyfuss» aufgefordert, oder dass dem Regierungsrate vom Bundesrat nahegelegt worden ist, der erstere möge — im Hinblick auf etwaige feindselige Demonstrationen gegenüber der französischen Regierung — die Aufführung des genannten Theaterstückes verhindern? Und wenn ja, wie hat sich der Regierungsrat dieser Zumutung des Bundesrates gegenüber verhalten?

Carl Moor, Grossrat.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. August 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 36 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Chodat, Gurtner (Lauterbrunnen), Hari (Adelboden), Hegi, Jenni, Imer, Kramer, Krebs (Bern), Kuster, Nägeli, Roth, Rüeggsegger, Schär, Schärer, Seiler, Tschanen, Zaugg; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blaser, Blösch, Boss, Coullery, Fahrny, Fleury, Houriet (Tramelan), Jäggi, Marolf, Minder, Robert, Schenk (Signau), Steiner (Grossaffoltern), Stettler, Thöni, Wälehli (Huttwyl).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Petition:

Hochgeehrter Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren Grossräte!

Mit 1. Januar 1895 ist das neue Wirtschaftsgesetz und mit dem 1. Juli 1897 das Dekret über die Wirtschaftspolizei in Kraft getreten, und es erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand im Namen des nahezu 1000 Mitglieder zählenden Wirtvereins des Kantons Bern mit einer Eingabe an Ihre hohe Behörde zu wachsen, um Sie, geehrte Herren, auf einige Missstände (welche das neue Dekret gebracht und welche in der Praxis der Wirte mit Tanzlokalen bereits nicht durchführbar sind) aufmerksam zu machen, in der Erwartung auf Abhilfe durch Beschluss und Abänderung betreffenden Dekretes durch Ihre löbliche Behörde.

Es betrifft unsere Eingabe hauptsächlich die Zahl der Tanztage und die normierte Zeit des Tanzens selbst, wie die Schliessungsstunde an betreffenden Tanztagen.

1. Vor Inkrafttreten des jetzigen Dekretes hatte jeder Wirt mit Tanzlokalitäten das Recht, 10—18 mal jährlich

öffentlich tanzen zu lassen, und jetzt ist diese Zahl auf 6 Tanztage (d. h. $\frac{1}{3}$) reduziert. Es erleiden dadurch die Tanzaalbesitzer grosse Einbusse im Geschäft; wenn sie Gebäudebesitzer sind durch Erstellung von Tanzlokalitäten und nur sechsmalige jährliche Benützung derselben an Rentabilität und auch Verzinsung betreffender Gebäulichkeiten, sowie als Mieter solcher Geschäfte durch höhere Miete (mit Tanzlokalitäten) und deren Unterhalt erleiden sie eine schwere Schädigung.

Zudem ist ja erwiesen, dass durch die Reduktion der Tanztage die Gesellschaften und Korporationen die Tanzerei an die Hand nehmen. Wir verweisen z. B. auf das Volkshaus in Bern, wo im Winter jeden Sonntag nachts getanzt wird, indem auch jeden Sonntag eine andere Korporation der Arbeiterunion die Bewilligung für den Tanz einer geschlossenen Gesellschaft erhält, wo aber auch Mitglieder von andern Gewerkschaften Zutritt finden. Dies schädigt aber alle patentierten Wirte mit Tanzlokalitäten in Bern und Umgebung wie anderwärts sehr, umso mehr als die Mitglieder der Arbeiterunion fast in jeder Nummer der Tagwacht sonst noch an ihr « Heim » erinnert werden und bis dato der öffentliche Tanz hauptsächlich von der Arbeiterbevölkerung besucht und frequentiert wurde.

Auf dem Lande werden jetzt maagels Tanzsonntagen auf Heubühnen, in Tennen, Speichern etc. Tanzereien abgehalten, wo junge Leute ohne jede Kontrolle sich diesem Vergnügen hingeben, dabei meistens von den betreffenden Bauern selbst oder von Spezierern und Genossenschaftsmitgliedern die Getränke und Speisen beziehen, ohne jedes Patent und Bewilligung.

Es ist dies als eine Umgehung des Wirtschaftsgesetzes anzusehen, wirkt auf junge Leute (betreffend Kontrolle) unmoralisch ein und ist als Schädigung der patentierten Wirtschaft einer Ortschaft zu bezeichnen.

Im fernern sollte auch den bisherigen Tanzgebräuchen der verschiedenen Kantonsgegenden Rechnung getragen werden:

Der Oberländer hat seine Chilbinnen, Jahrmärkte, etc.

Der Seeländer hat seine 6 Lesersonntage.

Der Obergeraargauer hat seine Schnittersonntage und Erntefeste.

Der Emmenthaler hat seine Maisonntage, Heumonatsontage.

Der Jurassier hat seine Fêtes de patronages, etc.

Die grössern Ortschaften hatten zudem ihre Jahrmartantage, Kadetten- und Jugendfeste, Neujahrstag, Bärzelstag etc.

Es sollten somit neben den 6 festgesetzten Tanzsonntagen noch weitere 4 Tanztage für diese übrigen ausserordentlichen Anlässe, also jährlich zehn öffentliche Tanztage für die patentierten Wirte bewilligt werden.

2. Ist es Wunsch der Wirte (mit Tanzlokalitäten), dass an den bewilligten Tanztagen die Zeit des Tanzens von 11 auf 12 Uhr bewilligt und eine Verlängerung der Polizeistunde von 12 auf 1 Uhr (beziehungsweise 2 Uhr) erwirkt werden könnte.

Eine Begründung hiefür ist, dass die Praxis beweist, punkt 11 Uhr (ohne Polizei) dem Tanzen bereits nicht Einhalt gebieten zu können, denn die Leute, welchen man um 11 Uhr Halt gebietet, werden bössartig, schelten die Wirtsleute und Bedienung mit den argen Ausdrücken, behauptend, es seien diese Massregeln nicht im Gesetze, sondern nur Chicane des Wirtes selbst.

Namentlich in Berggegenden, wo die jungen Leute wegen Wartung der Viehware nicht früh von Haus abkommen, dann ihre zwei bis drei, sogar mehr Stunden Weg haben bis zum betreffenden Tanzboden und ebensoviel für den

Rückweg, ist die Zeit, wie nachgewiesen, zu kurz bemessen bis 11 Uhr.

Hier kommt es, wie durch schriftliche Klagen von Mitgliedern des Wirtevereins an den kantonalen Vorstand nachzuweisen ist, vor, dass das bezügliche Dekret (11 Uhr punkt Schluss des Tanzens und 12 Uhr Feierabend) ohne Polizei gar nicht gehandhabt werden kann, und wenn ein solches Organ nicht sofort zur Stelle, der Wirt strenge nach Gesetz auftritt, er und die Wirtschaft in Keilereien und sonstige Unannehmlichkeiten verwickelt wird. Im andern Falle, wenn er nur einen Tanz weiter tanzen lässt, wird er von den betreffenden Polizeiorganen verzeigt und vom Richter unnachsichtlich bestraft. Hier verweisen wir auf die Schwarzenburger Assisenaffaire vom Neujahr 1898.

Es erlaubt sich nun der unterzeichnete Vorstand, die Abänderung der für die Tanzsaalbesitzer sehr drückenden Bestimmungen des Art. 2 (betreffend die Zahl der Tanztage) und des Art. 11 des Wirtschaftspolizeidekretes von Ihrer löblichen Behörde zu verlangen mit der Zuversicht, dass eine Gewährung unseres Gesuches sowohl im Interesse des Publikums selbst als namentlich der betreffenden Wirte ausfallen wird.

Wir schliessen uns der Ihnen nächster Tage zukommenden Petition der Tanzsaalbesitzer an die Mitglieder des h. Grossen Rates betreffend Art. 11 voll und gnnz an und stellen an Sie, geehrter Herr Präsident, geehrte Herren Grossräte, das höfliche Gesuch: den Artikel 2 des Wirtschaftspolizeidekretes vom 19. Mai 1897 sei dahin abzuändern, dass die Zahl der Tanztage von 6 auf 10 erhöht und Art. 11, dass es gestattet werde, an öffentlichen Tanztagen bis 12 Uhr tanzen zu lassen und auch für diese Tage jeweiligen Freinachtsbewilligungen bis 1 Uhr (beziehungsweise 2 Uhr) auszuwirken.

In der sichern Erwartung, Ihnen, geehrte Herren, unser Gesuch genügend beleuchtet zu haben, sehen einer gefälligen Entsprechung mit Zuversicht entgegen und zeichnen

mit vollkommener Hochachtung,

Im Namen des Vorstandes des kant.-bern. Wirtevereins,

Der Präsident:

Fr. Della Casa.

Der Sekretär:

C. Grimm.

Geht an den Regierungsrat zum Bericht.

Tagesordnung:

Wahl eines Stabsoffiziers.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Regierung schlägt Ihnen vor, Herrn Hauptmann Albert Grossglauser in Schüpfen, Adjutant des Bataillons 36, zum Major der Infanterie zu befördern. Die Bedingungen zur Beförderung sind erfüllt, und die Kommission beantragt Ihnen deshalb, den Antrag des Regierungsrates zum Beschluss zu erheben.

Herr Albert Grossglauser wird mit 85 gültigen Stimmen zum Major der Infanterie befördert.

Dekret

betreffend die

Amts- und Gerichtsschreibereitarife.

Eintretensfrage.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Tarife über die Amts- und Gerichtsschreibereien, welche gegenwärtig noch in Kraft sind, stützen sich auf das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien vom Jahre 1878, welches dem Grossen Rate die Kompetenz einräumt, diese Tarife auf dem Dekretswege festzustellen. Die beiden Dekrete datieren aus dem Jahre 1882, sind also nun 16 Jahre lang in Kraft gewesen. Im Laufe der Jahre stellten sich die Tarife als lückenhaft heraus, so dass die Behörde, speziell die Justizdirektion, häufig in den Fall kam, auf Ansuchen der Amtsschreiber oder der Beteiligten Entscheide zu treffen, um diese Lücken auszufüllen. Man hat deshalb schon früher an eine Revision dieser Tarife gedacht. Es trat aber noch ein besonderer Anlass ein, welcher mit Nachdruck die Revision forderte.

Im Jahre 1894 hat der Grosse Rat ein Dekret angenommen über die direkte Ausbezahlung der Besoldungen an die Angestellten der Bezirksbureaux. Schon damals wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Staat damit eine bedeutende Mehrausgabe auf den Hals lade, so dass man werde daran denken müssen, die beiden Gebührentarife im Sinne einer angemessenen Erhöhung zu revidieren, um dem Staate wenigstens zum Teil wieder zu seinem Gelde zu verhelfen.

Zum Zwecke der Vornahme der Revision wurden die sämtlichen Amts- und Gerichtsschreiber eingeladen, sie möchten der Justizdirektion zu Handen der Regierung mitteilen, welche Mängel und Lücken sie in den Tarifen beobachtet haben. Die Beamten kamen pflichtgetreu dieser Aufgabe nach, und es hat sich daraus ein grosses Aktenmaterial ergeben. Dasselbe wurde gesichtet und gestützt darauf schliesslich ein Entwurf aufgestellt. Hierauf wurde eine ausserparlamentarische Kommission niedergesetzt bestehend aus praktizierenden Amtsschreibern und Notarien, soweit es den Amtsschreibereitarif betrifft, und bestehend aus praktizierenden Gerichtsschreibern und Notarien für den Gerichtsschreibereitarif. Diese Kommission brachte ihre Bemerkungen an, die im Entwurf der Justizdirektion so weit als möglich berücksichtigt wurden. Hierauf ging der Entwurf an die Regierung, welche denselben ebenfalls eingehend beraten hat. Nun kamen die Entwürfe vor den Grossen Rat, dessen Kommission dieselben in zwei Sitzungen eingehend geprüft hat. Sie sehen also, dass die beiden Entwürfe eingehend beraten und geprüft wurden, und es kann dies vielleicht die heutige Diskussion etwas abkürzen.

Ich füge noch bei, dass man bei Feststellung der Entwürfe ein etwas ausnahmsweises Verfahren auch in der Weise einschlug, dass nicht in einem allgemeinen Vortrag die vorgenommenen Aenderungen begründet wurden, sondern es sind bei jedem einzelnen Paragraphen die Motive angebracht, warum man diese und diese Aenderung vornahm oder auf eine solche verzichtete. Es dient dieses Verfahren zur raschern Orientierung; es ist dasselbe auch in der grossrätlichen Kommission besonders anerkannt worden und es wird

ebenfalls zur Abkürzung der heutigen Diskussion beitragen.

Ich möchte Ihnen auch noch ganz besonders deshalb Eintreten empfehlen, weil es möglich sein wird, die vielen Gesuche von Angestellten um Besoldungserhöhung eher zu berücksichtigen, wenn diese Tarife angenommen werden. Herr Grossrat Burger hat Ihnen in der letzten Session bei Begründung seiner Motion in drastischer Weise dargethan, wie notwendig es ist, dass die Behörden diesen Angestellten ihre Aufmerksamkeit schenken. Es giebt leider im Kanton immer noch Angestellte, die nur Fr. 1500, 1600, 1700 Besoldung haben und zwar zum Teil solche, welche eine Familie erhalten müssen. Es braucht nicht gesagt zu werden, dass eine derartige Besoldung nur ein kärgliches Leben erlaubt und dass es ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit ist, hier möglichst Remedur zu schaffen.

Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen Eintreten auf die beiden Entwürfe.

Wyss, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls Eintreten. Die Materie, welche in den beiden Tarifen behandelt wird, ist eine durchaus trockene und für viele langweilige, und wer nicht tagtäglich mit den Amts- und Gerichtsschreibereien in Berührung steht, wird diesem Gegenstand ziemlich fremd gegenüberstehen. Dessen ungeachtet ist es unbedingt nötig, dass einmal eine Revision der beiden Tarife durchgeführt wird, und nachdem dieses Traktandum schon wiederholt verschoben wurde, glauben wir, es sei angezeigt, nunmehr die Sache einmal zu erledigen.

Mit der Revision dieser Tarife wird nicht sowohl eine Erhöhung der Ansätze geplant, als vielmehr im wesentlichen eine bessere Verteilung derselben, namentlich in dem Sinne, dass da, wo bis jetzt für verschieden umfangreiche Arbeiten die gleiche Gebühr bezahlt wurde, in Zukunft etwas mehr bezahlt werden soll, wenn der Staat und seine Organe auch mehr in Anspruch genommen werden, gewiss ein richtiges Prinzip. Ich teile Ihnen ferner mit, dass diejenigen Mitglieder des Grossen Rates, welche mit dieser Materie vertraut sind, speziell die Notarien, sich zusammenthaten und die beiden Entwürfe berieten. Aus dieser Beratung gingen einzelne Wünsche hervor, die der Kommission und der Regierung übermittelt und in ihrer Grosszahl berücksichtigt wurden. Einzelne Wünsche konnten deshalb nicht Berücksichtigung finden, weil sie nicht sowohl die Tarifansätze, sondern vielmehr Fragen sachlicher Natur betrafen, die auf andern Wege zu regeln sind und auch geregelt werden können. Beispielsweise möchte ich mir beizufügen erlauben, dass der Wunsch geäußert wurde, es möchte überall da, wo der Staat bereits prozentuale Gebühren bezieht, wie z. B. bei Handänderungen von Liegenschaften, von einer Erhöhung der bisherigen Tarifansätze Umgang genommen werden. Dieser Wunsch wurde in den Beratungen der Kommission zur That umgesetzt.

Zum Schluss möchte ich noch beifügen, dass mit Rücksicht darauf, dass bei jedem Artikel die Motive beigefügt sind, es in der artikelweisen Beratung kaum nötig sein wird, dass der Präsident Ihrer Kommission jeweilen noch das Wort ergreift. Ich werde deshalb nur da sprechen, wo sich wider Erwarten eine Differenz geltend machen sollte.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Tarif betreffend die Gerichtsschreibereien.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

§ 1.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist zu bemerken, dass in der Ueberschrift die Worte « Gebühren beim » gestrichen werden sollen, so dass die Ueberschrift lautet: « Aussöhnungsversuche und Streitigkeiten, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen. » Was den Inhalt anbetrifft, so ist zu bemerken, dass auch die Thätigkeit des Vicegerichtspräsidenten von Bern unter diesen Paragraphen fällt. Im übrigen enthält dieser Paragraph die Neuernung, dass ein gewisser Mehrhalt bei Ladungen und Notifikationen und auch bei Abhörung von Zeugen tarifiert werden soll. Bisher konnte das Protokoll eine, zwei, drei, vier Seiten enthalten, die Gebühr blieb immer die nämliche. Man hat nun gefunden, es sei gerechtfertigt, dass wenn das Protokoll eine gewisse Seitenzahl übersteige, eine höhere Gebühr gefordert werden könne. Vielleicht dass dann die Protokolle bei Gerichtsverhandlungen auch etwas kürzer ausfallen. Weitere Bemerkungen habe ich nicht zu machen.

Angenommen.

§ 2.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um zu konstatieren, dass man nicht nur bestrebt war, die Gebühren einfach auf der ganzen Linie zu erhöhen, sondern dieselben sogar herabzusetzen, wenn man es für nötig erachtete, wurde in § 2 eine solche Reduktion vorgenommen. Bisher wurde für eine Verhandlung in Vaterschaftssachen, wenn die Leistungen vom Amtsgericht gerade bestimmt wurden, von jeder Partei ein Betrag von Fr. 9, zusammen Fr. 18, gefordert. Man findet nun, mit Rücksicht auf die vom Staat zu leistende Arbeit sei eine Gebühr von Fr. 10, statt Fr. 18, genügend. Ich teile dies ausdrücklich mit, um zu zeigen, dass man die Gebühren nicht nur auf der ganzen Linie erhöhte, sondern auch im Falle war, Reduktionen eintreten zu lassen.

Angenommen.

§ 3.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unter IV hat die grossrätliche Kommission eine

Abänderung gewünscht, welcher die Regierung bestimmt. Die Ziffer 3 soll folgendermassen lauten:

3. a. Für das Urteil nebst Protokollführung Fr. 5. —

b. Wenn das Urteil in der Hauptsache nicht gefällt wird. » 4. —
Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

§§ 4—6.

Angenommen.

§ 7.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier soll in Ziffer 1 nach Antrag der Kommission am Schluss beigefügt werden: «Fristansetzung im Sinne der Satz. 496, Ziffer 4, C.» Die Regierung stimmt bei. Am Schluss von Ziffer 9 soll beigefügt werden: «Hierbei ist der einfache Weg zu berechnen», d. h. es soll bei Entfernungen des Gerichtspersonals vom Amtssitz zum Zwecke der Vornahme eines Augenscheines die Gebühr von 50 Rp. per Kilometer nur einfach berechnet werden. Bisher wurde die Sache verschieden praktiziert; und es ist deshalb nötig, dass man sie feststellt.

Mit den beantragten Zusätzen angenommen.

§§ 8—13.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Paragraphen zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Die Generalabstimmung wird über beide Tarife gemeinsam erfolgen.

Tarif über die Amtsschreibereien.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen.)

§§ 1—9.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gebühren der Amtsschreibereien sind nur

unwesentlich erhöht worden. Dagegen hat man sich bemüht, eine etwas gerechtere Verteilung und bessere Spezifikation der einzelnen Tarifsätze zu bewerkstelligen.

In § 2, letztes Alinea, soll es nach Antrag der Kommission heissen: «Für die Löschung und Kontrollierung einer Personalservitut . . . » statt nur: «Für die Löschung einer Personalservitut . . . » Die Regierung stimmt bei. Im gleichen Alinea, viertletzte Zeile, soll es heissen: «oder wenn das Begehren um Löschung einer Dienstbarkeit in einem der Staatsgebühr unterworfenen Akte enthalten ist.»

Zu § 3 ist zu bemerken, dass die Ziffer 4 gestrichen werden soll. Kommission und Regierung gehen darin einig.

In § 7 ist am Schluss beizufügen: «jedoch im ganzen nie mehr als Fr. 20». Regierung und Kommission gehen auch in diesem Punkte einig.

In § 9 soll das erste Alinea ganz gestrichen werden; das zweite Alinea soll infolgedessen folgende Fassung erhalten: «Im Geltungsgebiet des Code civil ist für die Löschung von gerichtlichen und gesetzlichen Hypotheken, sowie für auf solche Hypotheken bezügliche Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen u. s. w. zu beziehen Fr. 1.»

Ich werde noch aufmerksam gemacht, dass nach Antrag der grossrätlichen Kommission in § 3, Ziffer 2, eine Erhöhung eintreten soll wie folgt:

b. Wenn der Schätzungswert Fr. 10,000 übersteigt Fr. 10 (statt Fr. 6);

c. Wenn der Schätzungswert Fr. 20,000 übersteigt Fr. 20 (statt Fr. 10).

Kommission und Regierung haben gefunden, dass diese Erhöhung mit Rücksicht auf den Schätzungswert und die vom Staat zu leistende Arbeit durchaus gerechtfertigt sei.

Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Die §§ 1—9 werden mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen stillschweigend angenommen.

§§ 10—14.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 10 soll im zweiten Alinea beigefügt werden: «sofern dieser Betrag Fr. 1000 übersteigt». Und im letzten Alinea, dritte Zeile, soll eingefügt werden: «sofern deren Anmerkung verlangt wird». Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Mit den beantragten Zusätzen angenommen.

§§ 15—21.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 21 soll zu Ziffer 13 beigefügt werden: «Diese Gebühren sind nicht zu beziehen, wenn die Parteien die Akten selbst erheben.» Man fand, wenn die Akten nicht versandt zu werden brauchen, sondern

dieselben von den Parteien selbst auf der Amtsschreiberei erhoben werden, so solle der Staat nichts verlangen.

Mit dem Zusatz zu § 21 angenommen.

§§ 22—24.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einzelne Paragraphen zurückzukommen?

M. Chappuis. Je voudrais que le Grand Conseil revînt sur les dispositions b du chiffre 9 de l'art. 21. Lorsqu'un paysan va demander au secrétaire de préfecture si son champ est libre d'hypothèques il doit, d'après le projet, payer 1 fr. Je trouve cet émolument exagéré et ferais la proposition de biffer les mots en sus. Je demande donc de revenir sur l'art. 21.

Wyss, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur erklären, dass ich, so viel an mir, nichts dagegen habe, dass man auf den § 21 zurückkommt. Die ganze Beratung ging ausserordentlich rasch vor sich, und wenn man noch eine Klärung wünscht, so glaube ich, man sollte das beschliessen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 21 . . . Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube nur noch beantragen zu sollen, die beiden Tarife möchten, sofern der Grosse Rat sie annimmt, auf 1. Januar 1899 in Kraft erklärt werden, damit man die nötige Zeit hat, den Druck zu besorgen und damit auch die betreffenden Beamten, welche sie anwenden müssen, unterdessen sich damit befreunden können.

Zustimmung.

Schlussabstimmung.

Für Annahme der beiden Tarife . . . Mehrheit.

Präsident. Wir kämen nun zur Behandlung der Wahlbeschwerden. Es ist mir indessen vom Herrn Präsidenten der Kommission mitgeteilt worden, dass sie sich eine weitere Frist ausbitten müsse, um das weitläufige Aktenmaterial gehörig prüfen zu können, und dass sie deshalb beantrage, die Behandlung dieses Geschäftes auf Mittwoch der nächsten Woche zu verschieben. Ich will übrigens dem Herrn Kommissionspräsidenten das Wort erteilen.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Wir glaubten anfänglich, es werde möglich sein, noch im Laufe dieser Woche Bericht erstatten zu können. Nachdem wir aber die Akten eingesehen hatten, ergab sich, dass dies absolut unmöglich ist, sofern man sich nicht einfach mit dem Studium des Berichtes der Regierung begnügen, sondern auch noch das andere Material prüfen will. Die Kommission hat nun beschlossen, das Letztere zu thun und Ihnen zu beantragen, zu Behandlung der Wahlbeschwerden nächste Woche, und zwar am Mittwoch, nochmals zusammenzukommen. Ich möchte Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

M. Péquignot. Après m'être quelque peu orienté dans le dédale du volumineux dossier concernant les plaintes parvenues contre les élections de divers districts, j'ai pu me convaincre que le travail que la commission avait à faire n'était pas aussi important et aussi ardu que je le supposais de prime abord. C'est pourquoi je suis revenu de mon idée d'hier et je vous prie de prolonger la session du Grand Conseil jusqu'à vendredi.

J'ai la conviction qu'avec un peu de bonne volonté de la part de la commission nous pourrions parfaitement bien discuter vendredi les plaintes dont il s'agit.

Permettez-moi de dire une fois pour toutes qu'il ne convient pas d'oublier que plusieurs membres du Grand Conseil sont éloignés de Berne où ils ne peuvent se rendre et séjourner qu'avec des frais et pertes de temps passablement considérables. Il importe fort peu sans doute aux députés qui peuvent réintégrer chaque jour leur domicile qu'une session soit interrompue pour être reprise la semaine suivante, mais quant à ceux qui viennent de loin siéger ici, il prennent leurs précautions pour rester à Berne pendant 4 ou 5 jours et désirent évidemment que leur travail soit le moins interrompu possible.

C'est pourquoi je prends la liberté de vous proposer que le Grand Conseil siège jusqu'à vendredi.

M. Folletête. Il me semble qu'après les observations que vient de faire M. Péquignot, la commission devrait nous dire par l'organe de son président si elle est d'accord d'employer ce moyen terme proposé par l'un de ses membres.

M. Bühlmann vient de nous dire que la commission, dans sa réunion d'hier, avait pensé, après avoir examiné la plus grande partie de son travail, qu'elle ne pourrait pas parvenir à le maîtriser. D'autre part, l'observation qui vient d'être faite par l'un de ses membres, et je sais que d'autres la partagent, au moins M. Reimann, semblerait prouver que les pièces du dossier ont été étudiées et que nous pourrions, sinon demain, du moins après-demain, traiter cette affaire.

Dans cette situation, n'est-il pas indiqué que la commission, avant de procéder à un vote définitif sur le renvoi à la semaine prochaine, renvoi qui aurait les inconvénients signalés par M. Péquignot, sans

parler des frais que cela pourrait occasionner à la Caisse d'Etat, n'est-il pas indiqué, dis-je, que la commission, si elle ne peut encore donner de réponse immédiate par l'organe de son président, se réunisse tout à l'heure dans une chambre spéciale et nous dise dans une demi-heure, avant la clôture de la séance, si elle peut se ranger à l'opinion de M. Péquignot?

Präsident. Ich möchte nur bemerken, dass wir für den Fall, dass dem Antrag des Herrn Péquignot zugestimmt würde, für morgen zu wenig Geschäfte hätten.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass als die Kommission gestern diesen Beschluss fasste, Herr Péquignot ebenfalls einverstanden war; er hat sogar Verschiebung auf die nächste Session beantragt. Die Akten sind so umfangreich, dass sie bis morgen unmöglich von allen Mitgliedern der Kommission einlässlich geprüft werden können, was nötig ist, wenn man nicht einfach alle Aktenstücke in der Kommission verlesen will, was kolossal viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Ich möchte Ihnen deshalb nochmals den Antrag der Kommission empfehlen, habe aber nichts dagegen, dass sich die Kommission nochmals besammelt, um zu beschliessen, ob sie ihren Antrag aufrecht erhalten will.

Wyss. Wir haben gestern in der Kommission die Frage erwogen, ob es nicht möglich wäre, heute Bericht zu erstatten; allein wir mussten uns sagen, wenn man die Sache einigermaßen gründlich prüfen wolle, so sei dies unmöglich. Andererseits laufen wir Gefahr, dass wir nächsten Freitag nicht mehr beschlussfähig wären. Es kommt nur darauf an, ob Sie von der Kommission verlangen, dass sie alles oberflächlich mache oder ob Sie wünschen, dass die Akten geprüft werden, damit jedes Mitglied sich ein selbständiges Urteil bilden kann. Wünschen Sie, dass die Kommission nicht nur zum Schein da ist, so müssen Sie ihr zur Prüfung der Sache auch die nötige Zeit geben. Ob Sie das Geschäft auf die nächste Woche verschieben oder auf die nächste Session, ist mir gleichgültig; dagegen halte ich es nicht für vom Guten, wenn das Traktandum schon diese Woche erledigt würde.

v. Muralt. Ich stelle den Antrag, das Geschäft auf die nächste Session zu verschieben.

M. Weber. Vous savez tous qu'il s'agit d'une affaire qui pourrait amener de très grandes discussions dans le sein de cette honorable assemblée. On ne peut pas procéder à une votation dans le district de Porrentruy sans en nantir ensuite le Grand Conseil sous forme d'une plainte. Je crois qu'il est bon de renvoyer cette question et j'appuierai non seulement la proposition faite d'en remettre l'examen à la semaine prochaine, mais je propose de la renvoyer à une autre session, et voici pourquoi:

Je voudrais voir les deux partis politiques de Porrentruy se rapprocher, chercher un terrain de conciliation pour ramener la paix dans nos affaires publiques. Je le souhaite de tout mon cœur. Or, d'ici à la prochaine session, les esprits surchauffés actuellement auraient le temps de se calmer et nous pourrions revenir alors dans cette honorable assemblée discuter avec plus de calme et avec des arguments plus sérieux que ceux

qui pourraient être mis en avant aujourd'hui. Il n'y a rien qui presse et je vous prie d'adopter ma proposition (Bravos).

M. Boinay. Je ne puis pas me rallier à la proposition de M. Weber. Comme lui j'espère que nous arriverons à une entente à Porrentruy entre les deux partis politiques. Il faudrait cependant que des deux côtés on y voulût mettre de la bonne volonté, mais en ce moment-ci il n'est pas possible d'y beaucoup compter. Les passions sont trop vives, les esprits très montés dans le Jura. Aussi je demande que cette question soit liquidée le plus tôt possible. Le gouvernement propose de casser les élections; la commission, on ne sait encore ce qu'elle en dira. Qu'elles soient cassées ou pas, cela ne nous empêchera nullement d'arriver à l'entente désirée.

Je propose que le Grand Conseil statue sur les plaintes électorales de Porrentruy dans le cours de cette session.

Präsident. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass wir auch noch über die Zuteilung der verschiedenen Verwaltungszweige an die Direktionen und der Direktionen an die einzelnen Mitglieder der Regierungsrates Beschluss zu fassen haben. Nun ist mir mitgeteilt worden, dass die Regierung einige Tage brauche, um ihren Vorschlag festzustellen. Es wird deshalb auf alle Fälle nötig werden, in nächster Zeit wieder zusammenzukommen; es geht nicht an, alle Geschäfte, welche heute oder morgen nicht erledigt werden können, einfach auf die Novembersession zu verschieben.

M. Péquignot. Je retire ma proposition en faveur de celle de M. de Muralt.

Dürrenmatt. Könnte man nicht vielleicht in der Woche nach dem Bettag, wenn der Truppenzusammenzug vorbei ist, wieder zusammentreten? Man braucht nicht gerade zu warten bis zum November.

Kläy, Regierungspräsident. Für den Fall, dass der Grosse Rat der Ansicht ist, es sollen diese Wahlangelegenheiten im Interesse der Ruhe, wie gesagt wurde, auf die nächste Session verschoben werden, so bietet die Zuteilung der Verwaltungszweige und der Direktionen keine Schwierigkeiten. Der Grosse Rat hat ja diese Zuteilung in der letzten Session bereits provisorisch vorgenommen; der Staatswagen ist seither marschiert, und er wird sicher auch noch zwei weitere Monate vorwärts kommen.

v. Muralt. Wie ich sehe, wird mein Antrag von allen Seiten unterstützt, von Herrn Weber und, wenn ich die letzte Rede richtig verstehe, auch vom Herrn Regierungspräsidenten. Ich glaube, er ist geeignet, jedermann zu befriedigen und die von Herrn Weber gewünschte Beruhigung herbeizuführen. Ich empfehle Ihnen deshalb meinen Antrag nochmals zur Annahme.

M. Boinay. Je m'oppose à la proposition de M. de Muralt. On ne peut pas laisser les choses dans le provisoire. Il y a actuellement à Porrentruy des autorités nommées le 17 juillet; oui ou non le sont-elles définitivement; remarquez qu'il s'agit d'autorités permanentes.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission . 108 Stimmen.
 » » » v. Muralt . . . 54 »

Präsident. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, dass wir nächsten Mittwoch, nachmittags 2 Uhr, wieder zusammentreten.

Zustimmung.

Expropriationsrechtserteilungen.

I.

Der Regierungsrat beantragt, den Gemeinden Wangen, Wiedlisbach, Walliswyl-Wangen, Walliswyl-Bipp, Berken, Bannwyl und Graben für die Ausführung der projektierten Wasser- und Elektrizitätswerkanlage an der Aare zwischen Wangen und Bannwyl, nach vorgelegtem Plan, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Gemeinden Wangen, Wiedlisbach, Walliswyl-Wangen, Walliswyl-Bipp, Berken, Bannwyl und Graben haben dem Grossen Rat das Gesuch eingereicht, es möchte ihnen das Expropriationsrecht erteilt werden behufs Ausführung der projektierten Wasser- und Elektrizitätsanlage an der Aare zwischen Wangen und Bannwyl. Sie haben den nötigen Situationsplan eingereicht, und es ist von keiner Stelle bestritten worden, dass das Werk im öffentlichen Interesse liege. Man braucht auch nur darauf aufmerksam zu machen, dass nach Erstellung dieses Elektrizitätswerkes die betreffenden Gemeinden sich die nötige Beleuchtung verschaffen können, und es ist ohne weiteres klar, dass die Beleuchtung eine öffentliche Angelegenheit ist und z. B. auch im Interesse der Feuerpolizei liegt. Die Regierung nimmt deshalb keinen Anstand, Ihnen zu beantragen, es möchte das Expropriationsrecht erteilt werden. Man hat auch den gesetzlichen Vorschriften in der Weise nachgelebt, dass man den zu Expropriierenden Gelegenheit gab, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Ich empfehle Ihnen das bezügliche Expropriationsdekret zur Genehmigung.

Genehmigt.

II.

Der Regierungsrat beantragt, den Gemeinden Guggisberg und Rüschegg für die Ausführung der projektierten Strassenanlage Ryffenmatt-Egg-Ottenleuebad, nach vorgelegtem Plan, das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kläy, Justizdirektor, Berichterstatter der Regierungsrates. Die Baukommission der Gemeinden Guggisberg und Rüschegg hat, unter gleichzeitiger Vorlage eines

Situationsplanes, das Gesuch an den Grossen Rat gestellt, er möchte denselben das Expropriationsrecht erteilen behufs Ausführung der projektierten Strassenanlage Ryffenmatt-Egg-Ottenleuebad. Die Frage, ob die Strasse aus Gründen des öffentlichen Wohles erstellt werde, ist eine unbestrittene, und es hat auch der Grosse Rat eine Subvention von 60 % an die Erstellungskosten bewilligt. Die gesetzliche Voraussetzung für Erteilung des Expropriationsrechts ist demnach vorhanden, umsomehr als auch dem zu Expropriierenden Gelegenheit gegeben wurde, sich über das Gesuch auszusprechen.

Bewilligt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 147 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ -Mehrheit: 98) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Jules Victor Bass von Proverville, Frankreich, geboren 1877, Primarlehrer in Courroux, seit 1884 im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bonfol — mit 135 Stimmen.

2. Mathäus Kramer von Lohner, Gemeinde Liebenau, Königreich Württemberg, geboren 1857, Baumaterialienhändler in Bern, seit 1891 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Maria Steiner, kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 129 Stimmen.

3. Johann Friedrich Ulmer von Münster im Elsass, geboren 1848, Schreinermeister in Jegenstorf, seit 20 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Elise Schärz, Vater von acht minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Wachseldorn — mit 134 Stimmen.

4. Marc Joseph Jean Stoquet von Indevillers, Frankreich, geboren 1875, ledig, Uhrenschalenmacher in Pruntrut, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 132 Stimmen.

5. Armand Albert Glasson von Hérimoncourt im französischen Departement des Doubs, geboren 1876, ledig, Uhrmacher in Neuenstadt, seit seiner Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Miécourt — mit 123 Stimmen.

6. Virginie Voisard geb. Eray, Witwe des Joseph Julien, von Indevillers im französischen Departement des Doubs, geboren 1843, Landwirtin zu Montmélon, für sich und ihre zwei minderjährigen Söhne Léon Eugène und Paul Ernest Luc — mit 137 Stimmen;

7. François Eugène Voisard, mehrjähriger Sohn der Obigen, geboren 1868, Landwirt in Montmélon — mit 137 Stimmen;

8. Charles Sylvain Voisard, ebenfalls Sohn der

Obigen, geboren 1875, Landwirt in Montmelon — mit 136 Stimmen;

— diese alle seit ihrer Geburt im Kanton Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Miécourt.

9. Friedrich Schänzle von Veringenstadt in Sigmaringen, Königreich Preussen, geboren 1846, ledig, Tapezierer in Biel, seit seiner Geburt daselbst wohnhaft, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Port — mit 127 Stimmen.

10. Wilh. Friedr. Mussie von Wörlitz, Herzogtum Anhalt, Spengler, wohnhaft in Bümpliz, geboren 1871, verheiratet mit Emma geb. Tanner von Trub, kinderlos, in Bern geboren und daselbst aufgewachsen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kaufdorf — mit 128 Stimmen.

11. Joseph Hartmann, geboren 1852 zu Zillisheim im Ober-Elsass, durch Option heimatberechtigt in Frankreich, Metzger und Wirt in Laufen, seit 1888 daselbst niedergelassen, verheiratet in zweiter Ehe mit Emma Theresia Schaltenbrand, Vater von drei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Bürgergemeinde Löwenburg — mit 133 Stimmen.

Interpellation des Herrn Grossrat Moor betreffend die Aufführung des Theaterstückes „Kapitän Dreyfus“ auf dem Schänzli-theater in Bern.

(Siehe Seite 231 hiavor).

Moor. Die Thatsache, die meiner Interpellation zu Grund liegt, ist uns aus den Zeitungen bekannt. Dieselben meldeten, der Bundesrat habe bei der bernischen Regierung Schritte gethan, entweder um ein Verbot der Aufführung des Theaterstückes « Kapitän Dreyfus » auf dem Schänzli-theater in Bern zu verlangen oder um der Regierung indirekt, mehr verblümt, nahe zu legen, sie möchte auf irgend eine Weise diese Aufführung verhindern. Etwas Offizielles hierüber wurde nicht bekannt, und der Bundesrat hat sich bei der Rolle, die er dabei spielte, natürlich sehr gehütet, sich öffentlich mit dieser That zu brüsten. Ich weiss nicht, welche dieser beiden Versionen, ob das Verlangen eines ausdrücklichen Verbotes oder das Nahelegen, die richtige ist. Sollte die zweite Version richtig sein, wonach in dem Briefe des Bundesrates formell nur ein Nahelegen enthalten war, so könnte selbstverständlich auch dies nur den Sinn haben, die bernische Regierung werde aufgefordert, diese Aufführung zu verbieten, denn sonst hätte ja die ganze Zuschrift des Bundesrates keinen Sinn. Zum Ueberfluss geht diese Absicht, die Aufführung zu verhindern, auch daraus hervor, dass, wie ich hörte, der Vicepräsident des Bundesrates, Herr Bundesrat Müller, nachdem unsere Regierung die mehr oder weniger verblüimte Zumutung des Bundesrates abgelehnt hatte, den bernischen Stadtpräsidenten, Herrn Grossrat Lindt, zu sich brief, um auf ihn einen Druck auszuüben, er möchte bei Herrn Theaterdirektor Flehner, der dadurch mit dem Bundesrat zu einer weltberühmten Persönlichkeit geworden ist und für dessen Kasse der Bundesrat eine kolossale Reklame machte (Heiterkeit), auf dem Wege gütlicher

Unterhandlungen diese Aufführung hintertreiben. Wie ich hörte, habe Herr Lindt dies abgelehnt.

Ich glaube nun, es sei am Platz, dass sich die Regierung auch offiziell über die Sache äussert und die Angelegenheit nicht auf den Publikationen der Presse beruhen lässt, und ich glaube, es ist am besten, wenn dies im Schosse des Grossen Rates geschieht. Wenn ich richtig informiert bin, so soll der Regierungsrat dem Bundesrat erklärt haben, er besitze keine gesetzliche Handhabe, um in dieser Sache vorzugehen.

Was das Stück selbst betrifft, so habe ich sonst meistens keine Zeit, ins Theater zu gehen, und derartige Sensationstheaterstücke, welche sich in dieser reklamehaften Art ankündigen, besuche ich sowieso nicht. Infolge der Reklame des Bundesrates bin ich indessen auch aufs Schänzli gegangen. Litterarisch hat das Stück nach meinen Begriffen keinen Wert; dagegen ist es immerhin wertvoll als ein Zeichen der Stimmung, die in Deutschland, in der Schweiz und in der ganzen gebildeten Welt über die Zustände herrscht, die sich gegenwärtig in Frankreich abspielen. In Berlin wurde das Stück 120 mal aufgeführt, also in Preussen, in einem monarchischen Staat, wo alle Veröffentlichungen in der Presse sowohl wie auf dem Gebiete des Theaters einer sehr strengen Kontrolle unterzogen werden und der Kaiser selber, wie bekannt ist, alles thut, um zu vermeiden, dass Frankreich irgendwie verletzt werde! Trotzdem hat man dort dieses Stück unbeanstandet spielen lassen. Es ist merkwürdig, dass sich Frankreich immer nur an die kleinen Nachbarn wendet, dass es unsere Kleinheit benutzt, um uns zu Massregeln zu zwingen, die mit der Ehre unseres Landes nicht im Einklang sind.

Was die Stimmung unseres Publikums anbelangt, so hat es mich gefreut, dass das angebliche Verhalten des Regierungsrates nicht nur allgemeine Zustimmung fand, sondern dass darob eine förmliche Begeisterung herrschte. Die Leute waren stolz darauf, eine Regierung zu haben, welche dem willfähigen und schwachen Bundesrat — wie man, ohne demselben zu nahe zu treten, sagen darf — erklärt: Nein, im Kanton Bern sind wir einstweilen noch Meister; wir lassen uns nicht zum Werkzeug und zum Lakaien einer fremden Regierung degradieren, zum wenigsten einer solchen, wie die französische! Ich habe diesen bernischen Kantonalpatriotismus, obwohl ich nicht Kantonsbürger bin und in solchen Sachen überhaupt etwas kühl denke, ebenfalls geteilt und war stolz, Mitglied dieser Behörde zu sein, ein Stolz, zu dem uns Sozialisten sonst kein grosser Anlass geboten ist (Heiterkeit).

Man hat dem Bundesrat im Publikum allgemein sofort die erstere Version — das Verlangen eines Verbotes — zugetraut und zwar von konservativer und freisinniger Seite. Woher rührt dieses Misstrauen gegenüber dem Bundesrat? In erster Linie ist hieran sein Verhalten gegenüber Italien schuld. Es herrscht im ganzen Volk — ich berufe mich nicht auf sozialistische Pressstimmen, sondern auf die Presse der radikalen, gouvernementalen Partei selber — eine Verstimmung, um nicht zu sagen eine Entrüstung, über das Verhalten unserer Bundesregierung gegenüber Italien, dass der Bundesrat den fortgesetzten Grenzverletzungen und der Missachtung, die uns seitens der italienischen Regierung zu teil wird, nicht energischer gegenübertritt. Erst jüngst war in den Zeitungen wieder zu lesen, dass in Campo, im Valle Maggia, italienische Grenzwächter 3—500 Meter weit auf Schweizergebiet ein-

drangen und die schlafende Bevölkerung durch Schüsse erschreckten. Mein erstes Gefühl bei einer solchen Nachricht ist immer: Warum stehen die Leute nicht auf und schlagen die Kerle tot! (Heiterkeit.) Wir machen uns ja zum Gespött des Auslandes! Wer die Geschichte seines Landes kennt und in seiner Jugend alle diese Ideale hatte, welche er noch immer nicht verloren hat, aber ob dem Verhalten der Bundesregierung bald verlieren könnte, den erfüllt es mit Erbitterung, dass man unserm Lande solche Schmach anthun lässt, während man doch weiss und sich mit Stolz daran erinnert, dass es erst einige hundert Jahre her sind, dass in der nämlichen Gegend, wo man uns der schwächlichen Haltung des Bundesrates wegen über die Achsel ansieht und mit Schimpf und Schande überhäuft, der Schweizername Schrecken verbreitete.

Ich will nicht auf den Italienerzug und die böse Handlung von Chiasso zurückkommen. Ich glaube, dass die Hauptschuldigen selber sich seither etwas an den Kopf gelangt, ihre selbstbewusste, kriegsoberstliche Haltung eine Zeit lang verloren und eingesehen haben, dass sie eine Dummheit gemacht. Wenn sich in radikalen, gouvernementalen Blättern, wie in dem fanatisch-radikalen «Zofinger Tagblatt» Ausdrücke finden, wie: «Die Haltung unseres Bundesrates ist eine unwürdige!», so mag Ihnen das doch einen Begriff von der Stimmung geben, welche in freisinnigen Kreisen herrscht. Auch das Blatt des Herrn Dürrenmatt hat sich in sehr energischer Weise in ähnlicher Weise geäußert, ebenso das «Luzerner Tagblatt» und andere radikale Blätter in Menge, in welchen diese Verstimmung in sehr scharfer Sprache sich geltend machte. Vom Bundesrat erhält man immer nur die Auskunft, man könne gegen Italien nichts machen. Dagegen kann scheint's Italien etwas machen, indem es die ungerechtfertigtesten Zumutungen an unsere Bundesregierung stellt!

Abgesehen vom Italienerzug und den Grenzverletzungen giebt es noch einen dritten Punkt — und da möchte ich an die Schweizer- und Bernergesinnung aller Parteien appellieren — welchen wir uns nicht gefallen lassen dürfen. Es ist dies das infame Spitzelwesen. Es ist Thatsache — früher dachte wohl mancher von Ihnen, das sei ein Geschrei der sozialistischen Blätter, das man nicht ernst nehmen dürfe — dass wir in der Schweiz, Sie konnten dies in radikalen und konservativen Blättern lesen, Bureaux fremder, speziell italienischer Spitzel haben, so das Bureau von Konsul Marazzi und Generalkonsul Basso in Genf, welche die Herde der italienischen Lockspitzeleien sind. Ja es wird sogar — ich wage dies hier zu behaupten, die Betreffenden mögen mich deswegen vor den Richter nehmen — das in Neuenburg erscheinende Anarchistenblatt «L'Agitateur» mit italienischem Geld, mit Geld des Generalkonsuls Basso bezahlt, gleich wie seiner Zeit die Mostsche «Freiheit» aus dem Gelde des Herrn Puttkamer bezahlt wurde, der die bekannten Spitzeleien in der Schweiz anstiftete, wogegen wir uns wehren mussten und wogegen wir den Ehrentitel, wir seien ein wildes Land, eintauschten. Leider sind wir dieses wilde Land nicht, sondern wir sind seit 10 Jahren, wie wir sehen, ziemlich zahm geworden! Die «Perseveranza», ein italienisches konservatives Regierungsblatt, hat in schamlos-cynischer Weise mitgeteilt, dass nun die besten und ausgezeichnetsten Spitzel Italiens in die Schweiz geschickt worden seien, und die «Zürcher Post» machte unserem verehrten Herrn Bundesanwalt das Kompliment, die Italiener scheinen

seine Leistungsfähigkeit nicht hoch zu taxieren, und es bleibe ihm in seinem Elend nichts übrig, als dieses italienische Polizeibeamtengesindel in seine Dienste zu nehmen. Das wäre allerdings schliesslich das Beste! Ich führe dies an, um Ihnen zu zeigen, welches die Stimmung im Volke ist, nicht nur in unsern Kreisen, denn diese stehen dem Spitzelwesen von vornherein sehr feindlich gegenüber, und wie man im Volk dazu kommt, dem Bundesrat nicht gerade das beste Zutrauen entgegenzubringen.

Und hat es Frankreich verdient, dass man ihm in dieser Weise entgegenkommt und sich zu Dingen hergiebt, die gewiss allen von Ihnen — wenn Sie auch das Benehmen des Bundesrates entschuldigen wollen — nicht recht sind und welche das Ehrgefühl der Schweizer verletzen. Frankreich hat es nicht verdient, dass man ihm diese Willfährigkeit zu teil werden lässt, dass man sogar zu Ungesetzlichkeiten schreitet und ein Theaterstück direkt durch einen Ukas verbieten will, oder dass man, was ebenso schlimm ist, die behördliche Autorität missbraucht oder missbrauchen lassen will, um auf den Theaterdirektor privatim einzuwirken, für den natürlich ein derartiger Wunsch ebensoviel ist, wie ein Befehl. Jahrhunderte lang hat Frankreich uns unser bestes Blut für goldene Ketten und Pensionen abgekauft, und durch diese selbstmörderische Politik, welche wir leider zur Zeit der Diessbache inaugurierten, bewirkten wir, dass Frankreich ein Einheitsstaat wurde, während wir zu einer ohnmächtigen Politik uns verurteilt sahen. Wir haben deshalb keinen Grund, Frankreich gefällig und dienstbar zu sein. Ich treibe keinen Nationalitätenhass — ich liebe das französische Volk — aber ich rede von der französischen Politik und der französischen Regierung, speziell von der heutigen. Wir brauchen keinen grossen historischen Exkurs zu machen, sondern es genügt, einige Namen anzuführen. Seit Louis-Philipp und Louis-Napoleon, haben wir durchaus keinen Grund, Frankreich besonders dankbar zu sein und uns zu derartigen Diensten herzugeben. Das Schauspiel, das die dritte Republik gegenwärtig darbietet, ist auch nicht ein solches, das einen Republikaner erfreuen kann. Ich will absehen vom Dreyfusskandal, wo ein höchst wahrscheinlich Unschuldiger zu einem Los verurteilt wurde, welches schrecklicher ist, als die Todesstrafe. Die Leute, welche unsere Zollunterhandlungen mit Frankreich leiteten und unsere Interessen mit Füßen traten, schicken wir nicht auf die Teufelsinsel, sondern diese werden Nationalhelden und schreiben Bücher für die Jugend (Heiterkeit). Das Schauspiel, welches Frankreich darbietet, ist ein Schauspiel von Justizmord, Rassenhass und Antisemitismus, dieser traurigsten Erscheinung der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, von politischer Reaktion, von einer Allianz zwischen Weihwedel und Säbel, welche uns fortschrittlichen und demokratischen Republikanern nicht besonders sympathisch sein kann. Ich wohnte der zweiten Aufführung auf dem Schänzli bei. Das Publikum war zusammengesetzt aus sogenannten bessern Leuten, aus besser «Gestrählten» (Heiterkeit), die nicht des litterarischen Wertes des Stückes wegen hingingen, sondern um sich über das Vorgehen des Bundesrates und das Verhalten der kantonalen Regierung ein Urteil zu bilden, und Sie hätten sehen sollen, in welch' brausenden Beifallsturm dieses Publikum ausbrach, als im letzten Bild, betitelt «Auf der Teufelsinsel», der bisherige humane Oberaufseher Kerbart dem neuen Aufseher, der ihm erklärt: «Ich

habe das Vertrauen meiner Regierung!» erwidert: «Ich bin stolz darauf, das Vertrauen einer solchen Regierung nicht zu geniessen!» Das mag Ihnen auch beweisen, welches die Stimmung im Volke ist. Und die Botschaft einer solchen Regierung hat die Stirn, uns zuzumuten, etwas zu thun, was mit den freien Institutionen unseres Landes nicht vereinbar ist, und unsere Bundesregierung zeigt sich schwach und willfährig! Ich bin, seitdem ich politisch denken kann, ein überzeugter Centralist gewesen, und ich bin es noch jetzt, wenn ich auch allerdings mich zu jenem Centralismus nicht mehr bekenne, der das Ideal meiner Jugend war. Ich glaube, wir dürfen ganz froh sein, wenn wir ein gewisses Mass von kantonaler Unabhängigkeit und Souveränität beibehalten (Bravo!), wenn wir nicht mit diesem helvetischen Einheitsstaat beglückt werden, von dem noch manche träumen und dessen begeisterter Anhänger ich seiner Zeit auch war, damit unser Regierungspräsident nicht der Oberpräfekt einer helvetischen Provinz werde und damit nicht unsere Schweiz, je nach der politischen Konstellation, zu einer deutschen, italienischen oder französischen Provinz herabsinke.

Ich möchte hiermit schliessen, indem ich den Regierungsrat ersuche, uns über die Fragen Auskunft zu geben, die ich mir in meiner Interpellation an ihn zu richten erlaubt habe.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat kann diese Interpellation ganz kurz beantworten. Es ist Thatsache, dass der Bundesrat mittelst Schreiben vom 15. August der bernischen Regierung mitteilte, seinem Vernehmen nach gedenke ein Impresario in einem Theater in Bern das «Kapitän Dreyfus» betitelte Stück zur Aufführung zu bringen; er weise darauf hin, welche Aufregung sich wegen der Affaire Dreyfus in Frankreich der Gemüter bemächtigt habe und mache darauf aufmerksam, dass es in den gegenwärtigen Zeitläuften nicht ohne Gefahr für unsere guten Beziehungen zum Nachbarlande wäre, wenn die Aufführung dieses Stückes bei uns Anlass zu unbesonnenen Kundgebungen bieten sollte; es wäre daher wohl das beste, wenn die fragliche Aufführung gänzlich unterbleiben könnte. Sie sehen hieraus, dass der Bundesrat von der Regierung kein direktes Verbot verlangte, sondern unter Hinweisung auf die in Frankreich bestehenden Verhältnisse und unter Berufung auf die guten Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz nur andeutete, es wäre vielleicht das beste, man würde die Aufführung des Stückes verbieten. Die Regierung hat die Befürchtung der Bundesrates nicht geteilt und daher lediglich geantwortet, wir können zu unserm Bedauern auf das Ansuchen des Bundesrates nicht eintreten, da unsere Gesetzgebung uns keine Handhabe biete, ein derartiges Verbot zu erlassen. Wir haben dabei darauf aufmerksam gemacht, dass ein solches Verbot umsoweniger angebracht sei, als das nämliche Stück in der letzten Zeit in einem Theater in Zürich über 80 mal zur Aufführung gebracht wurde, ohne dass die Ruhe des Landes irgendwie gestört worden wäre.

Präsident. Wünscht der Herr Interpellant die im Reglement vorgesehene Erklärung abzugeben?

Moor. Ich erkläre mich von dieser Auskunft vollständig befriedigt, indem sie die Mitteilung der Presse bestätigt, dass der Bundesrat thatsächlich, wenn auch nicht förmlich verlangte, so doch der Regierung sehr

eindringlich nahelegte, sie möchte ein solches Verbot erwirken. Ich erkläre auch, dass ich sehr befriedigt bin über das Verhalten der Regierung, die diese Zumutung unter irgend einer Begründung ablehnte. Ich glaube, dass auch die Regierung mit der Stimmung einiggeht, die zu Stadt und Land ob der Zumutung des Bundesrates im ganzen Kanton herrscht. Ich glaubte, man solle die Sache hier im Grossen Rate vorbringen, damit man öffentlich sieht, dass unsere Behörden und die ganze Bevölkerung mit dieser Haltung des Bundesrates den ausländischen Mächten gegenüber nicht einverstanden sind. Es mag das möglicherweise dazu beitragen, dass der Bundesrat einen etwas steifern Rückgrat erhält. Ich fand mich umso mehr zu meiner Interpellation veranlasst, weil hier im Grossen Rate seiner Zeit, vor mehr als 60 Jahren, ein Kasthofer mannhafte Worte fand, um die Beeinflussung durch Metternich und die «heilige Allianz» zurückzuweisen, und weil wir die Ehre hatten, den wie ich glaube grössten schweizerischen Staatsmann dieses Jahrhunderts, nämlich Stämpfli, zu besitzen — obschon Herr Dürrenmatt den Kopf dazu schüttelt —, der in der Savoyerfrage . . .

Präsident. Ich mache Herrn Moor auf das Reglement aufmerksam, das eine Diskussion nicht gestattet.

Moor (fortfahrend) . . . die Ehre der Schweiz anders zu wahren wusste, als der gegenwärtige Bundesrat.

M. Folletête. Je demande la parole non pas pour entrer dans la discussion de l'interpellation, mais pour dire que nous ne pouvons pas tolérer dans cette assemblée qu'un membre du Grand Conseil tienne vis-à-vis d'une nation étrangère, d'un gouvernement ami un langage aussi inconvenant que celui de M. Moor. Je proteste en mon nom personnel contre les allégations faites au sujet du gouvernement et du peuple français, et je dis à M. Moor que s'il se croit être dans le rang des «intellectuels» je ne pense pas, moi, être un imbécile si je ne partage pas leurs idées. — Nous n'avons pas d'ailleurs à examiner ici la question de savoir si le gouvernement de Berne doit avoir une opinion à droite ou à gauche dans l'affaire Dreyfus. Cela ne nous regarde pas. Le gouvernement français croit avoir des raisons pour prendre l'attitude qu'on lui reproche, il obéit en cela à un sentiment national très élevé. Dans ces circonstances nous n'avons pas nous, à nous occuper de cette affaire.

Dürrenmatt. Und ich protestiere, dass andere Mitglieder, die bei der Interpellation nicht beteiligt sind, sich reglementswidrig in dieselbe einmischen, wie dies Herr Folletête gethan hat. (Heiterkeit.)

M. Folletête. Je sais bien que je n'avais pas le droit de parler, mais je n'ai pas voulu cependant laisser passer les paroles de M. Moor sans protester.

Präsident. Die Interpellation ist damit erledigt.

Interpellation der Herren Grossräte Morgenthaler (Ursenbach) und Mitunterzeichner betreffend Aufhebung des Schlachtvieh-Einfuhrverbots.

(Siehe Seite 224 hievor.)

Morgenthaler (Ursenbach). Der Grund, weshalb wir unsere Interpellation einreichen, liegt darin, dass in letzter Zeit in einer Reihe von Zeitungen, namentlich im «Schweizerbauer», verschiedene Artikel zu lesen waren, worin der Beschluss der Regierung betreffend Aufhebung des Verbots der Einführung von Schlachtvieh kritisiert wurde. In Nr. 56 des «Schweizerbauer» heisst es:

«Wir bringen unsern Lesern den Wortlaut des Regierungsrätlichen Beschlusses betreffend Einfuhr von italienischem Schlachtvieh zur Kenntnis.» Dann folgt wörtlich der betreffende Beschluss, mit dessen Ablesung ich Sie nicht aufhalten will, und am Schlusse heisst es: «Die nötigen Glossen zu diesem regierungsrätlichen Akt kann sich jeder selbst machen.» Und ferner: «Als einziges Stimmungsbild vom Lande lassen wir den Ausspruch eines bekannten, hochangesehenen, ruhig denkenden Mannes aus dem obergermanischen Nationalratswahlkreis (Mitglied des Grossen Rates) wörtlich genau folgen: Dieser Regierungsbeschluss ist ein Faustschlag ins Gesicht der Bauern.»

In einer andern Nummer ist kritisiert, dass die Berner Metzger die Ställe der Bauern auf dem Lande inspizieren gegangen seien und dass man sich dies nicht gefallen lassen könne. Am Schlusse des Artikels heisst es: «Ab die Schiene mit dene Herre vo Bern!»

Nun hat der «Schweizerbauer» einen grossen Leserkreis; er ist das Organ der vom Staate unterstützten ökonomischen Gesellschaft, und man wird es namentlich auch in ausserkantonalen Leserkreisen merkwürdig finden, dass gegenüber dem Regierungsrat eine derartige Sprache geführt wird. Entweder hat sich der Regierungsrat einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder aber der «Schweizerbauer» hat seine Anschuldigungen in leichtfertiger Weise erhoben. Das ist der Grund zur Einreichung unserer Interpellation.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Sowohl der Sprechende als die Regierung begrüssen diese Interpellation, da sie Gelegenheit bietet, die Gründe auseinanderzusetzen, welche den Regierungsrat zu seinem Beschluss vom 9. Juli führten, und gleichzeitig gegen die ganz unwürdige Sprache zu protestieren, welche der «Schweizerbauer», das Organ einer vom Staat subventionierten Gesellschaft, der ökonomischen Gesellschaft, gegenüber der Landesregierung führte. (Sehr gut! Bravo!)

Der Beschluss, der den Unwillen des «Schweizerbauer» hervorgerufen hat, lautet:

«Eine Kollektiveingabe der Metzgerschaft von Bern, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, St. Immer und Thun stellt das Begehren, es möchte die Einfuhr von italienischen Schlachtochsen für Ortschaften, welche öffentliche Schlachthäuser mit zudienenden Stallungen besitzen, wieder gestattet werden.

Mit Rücksicht darauf,

1. dass eine infolge dieses Begehrens bei den bernischen Landwirten veranstaltete Erhebung das Angebot von 198 Ochsen und 4885 Kühen, Rindern und Stieren (grösstenteils II. Qualität) zur Folge hatte;

2. dass nach der Statistik der zum Verkauf geschlachteten Tiere dieses Angebot von Schlachtware nicht genügt, den während der Fremdensaison vermehrten Bedarf zu decken;

3. dass zudem gemachten Erhebungen zufolge den erfolgten Anmeldungen zum Teil nur ein illusorischer Wert zukommt;

4. dass nach der Verordnung vom 11. Mai 1898 betreffend die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes nur Ortschaften mit öffentlichen Schlachthäusern zum Bezug fremder Schlachtware berechtigt sind, somit für das im Kanton vorhandene Mastvieh in sämtlichen übrigen Ortschaften genug Absatz vorhanden ist;

5. dass also ein Festhalten am Verbot der Einfuhr italienischer Schlachtochsen der bernischen Landwirtschaft keinen Nutzen bringen würde, sondern einzig zur Folge hätte, dass die nötigen Fleischbezüge noch mehr, als es bis jetzt der Fall ist, bei Metzgern anderer Kantone gemacht würden;

6. dass bei den schützenden Bestimmungen der erwähnten Verordnung die Gefahr der Verschleppung von Seuchen sozusagen ausgeschlossen ist, wird vom Regierungsrat beschlossen:

Die Einfuhr von Schlachtochsen aus Italien wird gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1898 über die Einfuhr ausländischen Schlachtviehes in den Kanton Bern. Vorbehalten bleiben ferner die vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement aufzustellenden Bedingungen.»

Dies der Beschluss, der zu einer Serie von Anfeindungen Anlass bot, von welchen ich Ihnen einige Muster und Beispiele im weitem Verlauf meiner Ausführungen werde mitteilen müssen.

Nach Erhebungen aus den Schlachtkontrollen, die Sie dies Jahr zum ersten Mal im Verwaltungsbericht der Direktion des Innern finden, bedarf der Kanton Bern wöchentlich, im Durchschnitt des Jahres, 465 Stück Grossvieh. Nach den Erhebungen in den Schlachtanstalten von Interlaken, Thun, Bern etc. ist während der Monate Juli, August und September, d. h. während der Fremdensaison, der Bedarf ein doppelter, so dass man ganz gut auf 1000 Stück per Woche gehen darf. Aus weiteren Erhebungen hat sich ergeben, dass ein Metzger in Ragaz, einer in Basel, zwei in Zürich, einer in Winterthur, einer in Luzern und verschiedene Metzger in Chaux-de-Fonds in Hotels in den Kanton Bern lieferten, und es ist begreiflich, dass die bernische Metzgerschaft, die auch Anspruch auf Existenzberechtigung hat, sich darüber aufhielt, dass von auswärts Fleisch in die Städte geliefert werde — denn es betrifft nur die Städte; das Land ist ausgenommen — und sie nicht mitmachen könne. Gleichzeitig wurde auch eine Untersuchung darüber veranstaltet, ob das Gesuch der Metzger von den Behörden empfohlen werde. Auch dies war der Fall. Der Gemeinderat von Bern ersuchte, dem Gesuch zu entsprechen, wofür er im «Schweizerbauer» ebenfalls angefeindet wurde; man werde, hiess es, der Stadt gelegentlich daran denken, während es besser gewesen wäre, zu sagen, man werde der Stadt daran denken, dass sie jeweilen in allen landwirtschaftlichen Angelegenheiten in Mehrheit dafür stimmte. Die Ansicht tüchtiger Landwirte, welche wir konsultierten, ging dahin: Wir müssen zugeben, dass die Zeit vom Juli bis September für die Lieferung von Mastvieh die ungünstigste ist. Was im Winter gemästet wurde, stösst man im Frühjahr wieder ab, und was noch einen Tropfen

Milch giebt, wird behalten, — denn Gras hat man genug — um erst im Herbst, wenn die Bergware herabkommt, abgeschoben zu werden, wobei sich dies Jahr die Mästung bedeutend langsamer machte, als andere Jahre, wegen dem nassen Gras.

Herr Direktor Moser, mit dem ich Rücksprache nahm, regte nun an — es thut mir leid, in dieser Beziehung das Erfindungsrecht der «Oekonomischen» absprechen zu müssen — durch Inserat anzufragen, wie viel Mastvieh im Kanton anwesend sei. Am gleichen Abend sprach Herr Moser mit dem Präsidenten der ökonomischen Gesellschaft und beide erklärten sich bereit, diese Enquête zu machen. Nun wurde in gewohnter Weise das Tamtam geschlagen, und von diesem Moment an hatte ich zu der Sache kein grosses Zutrauen mehr, umsoweniger, als ein Mitglied des Vorstandes der «Oekonomischen» erklärte, er habe zehn Stück, gebe aber keines, resp. er werde dann schon sagen, was es koste. Eine Genossenschaft aus dem Oberland meldete rund 100 Stück an, was mir etwas auffiel; die Untersuchung ergab dann: Ja, nicht jetzt, sondern im Herbst, wenn das Vieh ab den Bergen kommt! So kam es, dass der Regierungsrat fand, diese Zusammenstellung habe nur illusorischen Wert. Es waren vielleicht etwa 50 % richtige Anmeldungen eingelangt, und z. B. jenes Bäuerlein, welches schrieb, es habe ein 15jähriges Kühlein minder Qualit t, das war aufrichtig, dem habe ich geglaubt (Heiterkeit). Aber wenn z. B. ein Lehrer schrieb, es werden in der Gemeinde sicher so und so viele St ck sein, so war das eine Statistik, auf die ich keinen grossen Wert legen konnte.

Gest tzt auf alle diese Erhebungen fand der Regierungsrat, wir d rfen nicht unsere Fremdenindustrie lahmlegen. Ein Fehler besteht allerdings darin, dass die Viehseuchenpolizei nicht f r die ganze Schweiz einheitlich ist; denn die ungleiche Behandlung in den verschiedenen Kantonen macht b ses Blut und erschwert die Stellung der Landwirtschaftsdirektion. Bei Anlass seiner Beschlussfassung beauftragte der Regierungsrat die Landwirtschaftsdirektion, mit dem Metzgermeisterverein sich in Verbindung zu setzen in dem Sinne, dass derselbe auch die einheimischen Best nde ber cksichtige, was versprochen wurde. Im «Schweizerbauer» hiess es dann, man solle die Metzger von den St llen fortjagen, sie kommen nur um zu inspizieren.

Nach dem Beschluss des Regierungsrates erschienen zun chst im offiziellen Organ der  konomischen Gesellschaft eine Reihe von Inseraten. Da hiess es:

Eine Bitte!

Es w rde uns Bauern freuen, n chstens im «Schweizerbauer» von seiten des bernischen Landwirtschaftsdirektors eine Erkl rung lesen zu k nnen, woraus zu erschen w re, dass derselbe mit dem ber hmten Beschluss des Regierungsrates betreffend die Schlachtvieheinfuhr nicht einverstanden ist. Wir nehmen n mlich an, dass ein bernischer Landwirtschaftsdirektor die Interessen der Bauern vertreten hat.

Ein Emmenthalerbauer.

Ich habe darauf nicht geantwortet. Wie man h rte, ist der Einsender ein sehr angesehener Mann in der N he von Burgdorf, was man dem Artikel nicht angesehen h tte.

Von den weiteren Artikeln will ich nur einige wenige anf hren. In Bezug auf den Absatz heisst es da:

«Wir nehmen an, dass der h. Regierungsrat nun dem Worte auch die That folgen lassen und den Bauern

wirklich Absatz verschaffen werde f r ihr vorr tiges Schlachtvieh. Die h. Regierung erkl rte ferner, das Festhalten am Verbot der Schlachtvieh-Einfuhr bringe der Landwirtschaft keinen Nutzen. Jetzt k nnen wir daf r den Nutzen der neuen Ueberschwemmung mit Schlachtvieh erfahren. Worin dieser Nutzen bestehen wird, liegt auf der Hand: unser Schlachtvieh bleibt in den St llen stehen; die Herren Pulver liefern ja die sch nen und billigen italienischen Oechselein! Und als Extrageschenk werden sie wohl die Seuche bringen. Denn es ist klar, dass, indem die gen. Importeure  berallhin Schlachtvieh resp. Fleisch liefern, die Gefahr eines neuen Seuchenausbruches in bedenkliche N he r ckt. Nun, wir hoffen, der h. Regierungsrat werde alsdann auch bereit sein, die Folgen zu tragen und die Bauern zu entsch digen f r alle Verluste, welche ihnen erwachsen werden durch Seuchenf lle, welche sich auf dieses italienische Schlachtvieh zur ckf hren lassen.»

Das war eine erste wissentlich falsche Nachricht, indem aus dem in der vorhergehenden Nummer publizierten Beschluss des Regierungsrates zu erschen war, dass nur die St dte in Frage kommen, welche  ffentliche Schlachthanstalten haben.

In einer sp tern Nummer heisst es: «Der stadtbernische Metzgermeisterverein hat sich auf die Socken gemacht und sucht nun die St lle der Landwirte ab — wie erw hnt, war er darum ersucht worden, damit die Landwirte nicht klagen k nnen, man kaufe ihnen nichts ab —, welche Schlachtvieh angemeldet haben. Die bez gliche Liste haben diese Herren von der Landwirtschaftsdirektion erhalten. Gekauft wird jedoch nichts, es handelt sich augenscheinlich nur darum, die St lle zu «durchschnausen». Da die Regierung in ihrem bekannten Beschluss betreffend Schlachtvieheinfuhr sagt, dass f r unser Mastvieh Absatz genug vorhanden sei, so d rfte es angezeigt sein, wenn die Bauern ihre unverk ufliche Schlachtware nach Bern vor das Regierungsgeb ude bringen. Der bernische Landwirtschaftsdirektor, der sich in intimen Kreisen so liebensw rdig  ussern soll  ber uns «Agrarier» und der dem genannten Regierungsbeschluss beigestimmt hat, wird dann schon daf r sorgen, dass wir das Schlachtvieh verkaufen k nnen. Im  brigen darf als feststehend gelten, dass das Postulat betreffend die Volkswahl der Regierung in Bauernkreisen nun die lebhafteste Unterst tzung finden wird.»

Man merkt den Zweck, aber man wird nicht verstimmt! Nun kommt es immer besser! (Heiterkeit.) Da heisst es gross geschrieben: «D'r Geldseckel uf, ihr Herre! Gerade so musste es kommen, wie es alle einsichtigen Bauern vorausgesagt haben! In Interlaken ist die Seuche ausgebrochen; sie wurde nat rlich hergebracht durch italienisches Schlachtvieh. (Nat rlich wird nicht gesagt: im Schlachthaus, das permanent unter Bann ist; denn das h tte ja nichts gen tzt, man muss die Leute «taub» machen!) Es sind eigentlich impertinente Tierchen, diese italienischen Ochsen, sonst w rden sie wissen, dass der bernische Regierungsrat am 11. Juni abhin in seinem ber hmten Beschluss betreffend die Einfuhr von italienischem Schlachtvieh die amtliche Erkl rung abgegeben hat, «dass bei den sch tzenden Bestimmungen der Einfuhrverordnung betreffend Schlachtvieh die Gefahr der Verschleppung von Seuchen sozusagen ausgeschlossen sei». (Ich werde nachher zeigen, wie die gleichen Herren, welche diese Behauptung l cherlich machen, ganz anders reden,

wenn es ihnen passt.) Es ist nicht schön von den italienischen Ochsen, unserer löblichen Regierung eine solche «Schmier» zu bereiten. Aber diese fremden Ochsen haben eben scheinbar keine Ahnung von Disziplin. Wir hoffen, der h. Regierungsrat werde bei der italienischen Regierung vorstellig werden und verlangen, dass letztere dafür Sorge, dass die Ochsen in Italien besser erzogen werden. Auch von den Herren Importeuren war es nicht schön, die landesväterliche Huld der hohen Obrigkeit auf solch' boshafte Weise zu missbrauchen... Wir nehmen aber als selbstverständlich an, dass die hohe Regierung diesen Spass nun bezahlen werde. Die Bauern in der Umgebung von Interlaken, welche durch diesen Seuchenausbruch Schaden erleiden sollten, werden daher aufgefordert, unserer Landwirtschaftsdirektion zu Händen des tit. Regierungsrates ihre bezügliche Kostennote einzureichen. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, dass diese Rechnungen sofort berichtigt werden.»

In der That ist in Interlaken die Seuche ein- oder zweimal ausgebrochen. Allein, wie Sie wissen, sind die betreffenden Stallungen permanent unter Bann und tierärztlicher Aufsicht; eine Verschleppung ist daher nicht möglich. Nun kommt aber der Knalleffekt in Nr. 64 des «Schweizerbauer». Da heisst es, man sehe aus dem Seuchbulletin, dass die Schweiz arg hergenommen werde, während wir gerade damals sehr günstig dastanden. Ausser den Fällen im Schlachthaus Interlaken existierte die Seuche nur auf zwei Weiden in der Gemeinde Boltigen, gegenüber andern Kantonen, namentlich Graubünden, eine geringe Verbreitung. Es ist sehr zu bedauern, dass in Graubünden die Seuche so stark um sich griff; daran war aber nicht Schlachtvieh, sondern Sömmerungsvieh schuld. Am Schlusse sagt der betreffende Artikel des «Schweizerbauer»: «Die Seuche ist bekanntlich nach Graubünden durch italienisches Sömmerungsvieh gebracht worden. — Nur unsere bernische Regierung macht eine rühmliche Ausnahme; ihr ist es offenbar «schnuppe», ob die Seuche ins Land kommt oder nicht, wenn nur die Herren Importeure ein zufriedenes Gesicht machen!»

Der Redakteur hat da den Ausdruck «schnuppe» gebraucht, was berndeutsch so viel heisst wie «gradglych». Ich nehme an, da vorher im «Schweizerbauer» eine lange Serie von Bismarckartikeln erschien, so sei der Schreiber deutsch geworden und habe deshalb das Wort «schnuppe» gebraucht. Allein in diesem Wort liegt eine gewisse Schlechtigkeit — ich kann es nicht anders sagen — einer Regierung vorzuwerfen, die Sache sei ihr «gradglych», obschon die gleichen Herren sehr wohl wissen, dass die Regierung in den verschiedensten Fällen eingeschritten ist, wie im «Schweizerbauer» selbst seiner Zeit erwähnt wurde.

Wir wollen nun sehen, was die Herren selbst in dieser Beziehung sagten. Da liegt z. B. ein Schreiben vor, welches lautet:

«Im Auftrage der Bauernversammlung vom 7. Februar abhin unterbreiten Ihnen die Delegierten sämtlicher landwirtschaftlichen Vereinigungen des Kantons Bern nachfolgendes Gesuch: Die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, die bestehende Verordnung betreffend Vieheinfuhr, datierend vom 30. Mai 1894, auf sämtliches Nutzvieh auszudehnen in dem Sinn, dass dasselbe eine Quarantäne von 12 Tagen durchzumachen hat.»

Das ist auch geschehen. Dann heisst es weiter in dem nämlichen Schreiben:

«Die letzte Seucheneinschleppung hat zur Evidenz bewiesen, dass der Import von Nutzvieh für die Seucheneinschleppung viel gefährlicher ist, als der Import von Schlachtvieh. Letzteres wird in Wagen direkt in die Schlachthäuser verbracht und sofort getötet. Hier ist die Gefahr einer Weiterschleppung also ausgeschlossen.»

Wenn wir sagen, «nahezu ausgeschlossen», so werden wir dafür in der bekannten Weise hergenommen. In diesem Schreiben dagegen heisst es, die Gefahr sei überhaupt ausgeschlossen. Und wer hat dieses Schreiben unterzeichnet? Da heisst es: «Der Präsident: J. R. Weber, Grossrat. Der Sekretär: G. Flückiger.» Und in einem zweiten Schreiben wird gesagt:

«Im Auftrag der letztthin stattgefundenen Abgeordnetenversammlung unserer Gesellschaft richten wir an Sie das höfliche Gesuch: es möchte das Reglement über Einfuhr von Schlachtvieh aus dem Jahr 1894 dahin revidiert werden, dass die Einfuhr nur in die an Bahnstationen liegenden Ortschaften mit öffentlichen Schlachthäusern und zudienenden Stallungen gestattet wird.»

Das wurde ebenfalls berücksichtigt. Dieses Schreiben ist unterzeichnet: «Der Präsident: Jak. Freiburghaus. Der Sekretär: G. Flückiger.»

Die neue Verordnung von 1898 schreibt ausdrücklich vor, dass die Einfuhr ausländischen Schlachtviehs nur für solche Ortschaften gestattet sei, wo öffentliche Schlachthäuser bestehen, und man hätte glauben können, die Herren sollten nun zufrieden sein. Es scheint das aber nicht der Fall zu sein.

Um nachzuweisen, wie unberechtigt der Vorwurf war, es sei dem Regierungsrat «schnuppe», will ich nur noch folgendes mitteilen:

Unterm 10. Februar wurde Metzgermeister Flückiger in Biel mit seinem Gesuche abgewiesen, ebenso unterm 19. März der Metzgermeisterverein von Bern und unterm 12. Mai Herr Gerber, Metzger in Thun. Es mag am Platze sein, die Gründe anzugeben, welche die Regierung damals dem Regierungsstatthalter für ihren ablehnenden Bescheid mitteilte:

«Unterstützt von 15 Kollegen hat Metzgermeister Ulrich Gerber in dorten unterm 9. dies neuerdings um die Erlaubnis nachgesucht, Grossvieh (Ochsen) italienischer Provenienz nach dem öffentlichen Schlachthaus der Stadt Thun beziehen zu dürfen.

Mit Rücksicht darauf, dass:

1. die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit durch Schlachtware aus Italien in verschiedene Kantone verschleppt wurde und in der Folge auch Nutzviehbestände unter der Krankheit zu leiden haben;

2. die Handhabung viehseuchenpolizeilicher Vorschriften in Italien stetsfort zu wünschen übrig lässt;

3. genanntes Land laut letztem Seuchbulletin innert Wochenfrist 832 Fälle von Maul- und Klauenseuche zu verzeichnen hat;

4. die Gefahr der Einfuhr von infiziertem Schlachtvieh in hohem Grade besteht und die kantonale Verordnung vom 30. Mai 1894 die Möglichkeit einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes durchaus nicht ausschliesst;

5. Seuchenverschleppungen gerade in der Zeit der Viehsömmerung, resp. Alpfahrt höchst verhängnisvoll werden könnten, und

6. die unterzeichnete Amtsstelle in erster Linie die Interessen der Ackerbau und Viehzucht treibenden Be-

völkerung zu wahren hat, müssen wir das eingangs erwähnte Gesuch gleich allen derartigen Begehren definitiv abweisen.»

Trotz alledem wird einem vorgeworfen, es sei einem alles gleich! Unterm 28. März erhielten wir eine Zuschrift des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements, worin es hiess, es werde die Bewilligung zur Einfuhr von italienischen Schlachtochsen unter gewissen Bedingungen erteilt, man überlasse aber die Sache den Kantonen. Daraufhin wurde folgende Verfügung getroffen: «Es seien einstweilen keine italienischen Schlachtochsen und Schlachtstiere im Kanton Bern zu dulden.»

Der Beschluss, die Uebertretungen im Amt Konolfingen dem Richter zu überweisen, ist Ihnen bekannt.

Unterm 3. Mai wurde ein Gesuch von Metzger Bourgnon in Bonfol abgewiesen, ebenso unterm 10. Juni ein Gesuch von Metzger Soltermann in Tavannes. Unterm 21. Mai wurde ein Gesuch, 600 italienische Schafe nach Grindelwald führen zu dürfen, ebenfalls abgewiesen. Ein Mitglied Ihrer Behörde besitzt eine Alp im Grindelwaldthal, die er an einen Italiener verpachtete, welcher beabsichtigte, italienische Schafe dorthin zu führen. Die Antwort, aus welcher zu ersehen ist, dass man auch auf die Landwirtschaft Rücksicht nimmt, lautet kurz dahin:

«Herrn F. Giacioletti

Genf.

Mittelst Zuschrift vom 19. dies bewerben Sie sich um die Erlaubnis, circa 600 Schafe italienischer Provenienz auf der Bergweide La mer de glace (Gemeinde Grindelwald) sömmeren zu dürfen.

Wir bedauern, die gewünschte Einfuhrbewilligung aus Gründen viehseuchenpolizeilicher Natur nicht erteilen zu können. Unser Bescheid muss namentlich deshalb ablehnend lauten, weil:

a. die Maul- und Klauenseuche gegenwärtig in Italien stark verbreitet ist und daher die Gefahr der Einfuhr von infiziertem Vieh in hohem Masse besteht;

b. die Weide Mer de glace in einer Gegend liegt, wo viel wertvolles Zuchtvieh sömmert, eine unter den importierten Schafen ausbrechende Seuche somit leicht grossen Schaden verursachen könnte.»

Ferner wurden abgewiesen: Metzger Jost-Fürli in Neuenstadt, Metzger Quenet in Saignelégier, ein Gesuch der Gemeinde Lauterbrunnen, ein Gesuch des Gemeinderats von Langnau etc. etc.; ich will nicht alle ablesen. Angesichts dessen fand man, der Vorwurf, es sei einem alles «schnuppe», sei nicht gerechtfertigt.

Wenn man nun aber den Revers der Medaille ansieht, so sollte man meinen, die Herren gingen einem mit gutem Beispiel voran. Allein das ist nicht überall der Fall. Bei der Untersuchung im Amt Konolfingen stellte es sich heraus, dass die Landwirte selbst italienische Schweine kauften, weil sie billiger waren, daheim sie metzgeten und so die Seuche einschleppten. So etwas ist doch auffallend, und ebenso ist auffallend, dass einzelne Genossenschaften massenhaft italienischen und spanischen Wein einführen und an ihre Mitglieder verteilen, während anderseits unsere «Seebutzen» zusehen können, wie sie ihren Seewein los werden. Das ist auch nicht ganz korrekt und nicht mit der gleichen Elle gemessen. Auch wird immer geklagt über die armen Israeliten; diese seien an allem schuld. Allein sobald man ihnen nichts abkauft, so hört die Sache von selber auf. In Konolfingen war die Seuche durch Marktvieh aus dem Kanton Freiburg eingeschleppt worden. Nun sollte man aber meinen, wenn Bund und

Kanton Hunderttausende für die Förderung der Viehzucht ausgeben, so sollte man, wenn man ein Stück nötig hat, es beim Nachbar erhalten können. Aber Gott bewahre! Man geht zum Levy; das von ihm eingehandelte minderwertige Stück aus einem andern Kanton wird zur Zucht verwendet, das Produkt der Viehzuchtkommission vorgeführt, und wenn diese nichts giebt, so heisst es, man gebe alles nur einzelnen Wenigen. Darauf dürfte der «Schweizerbauer» auch aufmerksam machen. Allein das will man nicht; es ist leichter, die Behörden herunter zu machen.

Als die Seuche im Amt Konolfingen ausgebrochen war, mussten wir an einigen Orten Ortsbann verhängen und strenge Massregeln ergreifen. Der Regierungssatthalter von Niderrimenthal und der Gemeinderat von Diemtigen telegraphierten, kein Stück heraufzulassen, das die Ansteckung auf ihre schönen Weiden bringen könnte. Wir liessen deshalb eine Expertise vornehmen, damit ja kein irgendwie verdächtiges Stück hinaufkomme; wir ordneten Herrn Professor Hess ab, um ja sicher zu sein, dass nur gesunde Ware nach Diemtigen geschickt werde. Dies wurde mir als Schwindel ausgelegt und die Frage daran geknüpft, was der Schwindel koste. Der gute Wille wird nicht einmal anerkannt. Wenn man sieht, wie die Behörden stets bemüht waren, die einheimische Landwirtschaft möglichst ohne Schädigung anderer Gewerbe zu schützen, so erscheint ein solcher Vorwurf, wie er im «Schweizerbauer» gemacht wird, als vollständig ungerechtfertigt und die Regierung muss dagegen Verwahrung einlegen.

Ich erwähne auch, dass wir in Bezug auf die spanischen Tiere, welche nach Bern kamen und die der Bundesrat als französische Ware betrachtete, erklärten: Ein spanischer Stier ist, auch wenn er die Reise durch Frankreich machte, gleichwohl ein spanischer Stier, und da Spanien keine Viehseuchenpolizei hat, so lassen wir diese Stiere nicht herein. Infolgedessen mussten die Stiere wieder nach Genf zurück, und hierauf hat der Bundesrat die Einfuhr verboten. Sie sehen auch hieraus, dass der Regierungsrat alles that, was er konnte. Der «Schweizerbauer» hat das ganz gut gewusst und es auch erwähnt, aber später nichts mehr davon gesagt.

Nun bin ich Ihnen noch einige Worte schuldig über die Seuche in den Gemeinden Boltigen und Zweisimmen auf der Seite gegen Abländschen. Dort kann man die Schuld nicht dem Schlachtvieh beimessen, und man weiss nicht, wie die Ansteckung stattfinden konnte. Letztes Jahr hatten die Freiburger die Seuche in grossem Umfang; dies Jahr brach sie auf bernischem Boden aus und ist nun auch auf freiburgischem Gebiet aufgetreten und zwar in einer Art und Weise, dass wir uns veranlasst sahen, die freiburgische Regierung aufmerksam zu machen. Letztes Jahr haben der Gemeinderat von Jaun und die freiburgische Regierung mit aller Energie die Bekämpfung der Seuche durchgeführt, und nun ist auffallend, dass in Jaun nur die Viehställe von Gemeinderäten infiziert sind, die Weiden nicht. Es ist deshalb die Vermutung aufgetaucht, dass man es dort mit einer böswilligen Infektion zu thun habe. Bei uns wurde die Seuche infolge der Gleichgültigkeit der Leute weiter verbreitet. Gegenwärtig nun ist Herr Professor Hess mit sieben Landjägern auf dem Jaunpass und in jedes Haus, wo die Seuche herrscht, wird ein Landjäger postiert. Die Ziegen wurden auf den Weiden eingepfercht und werden dort gehütet; die Ziegen ausserhalb werden abgethan. Wir glauben, damit das Menschen-

mögliche gethan zu haben und man brauche mit Rücksicht auf die Herbstviehmärkte keine Befürchtungen zu hegen. Wie ich schon sagte, ist die topographische Lage eine ungemein günstige, weil der Seuchenherd gegen Abländschen zu liegt, also nicht auf einem Hang gegen Saanen-Boltigen.

Als wir hörten, dass im Leukerthal die Seuche ausgebrochen sei, haben wir sofort die Gemmi, den Löt-schenpass und den Rawylpass sperren lassen — kurz, man hat sein möglichstes gethan.

Damit glaube ich den Herren den Nachweis geleistet zu haben, dass diese Vorwürfe im «Schweizerbauer» unberechtigt sind, dass die Regierung alles that, um der Seuche entgegenzutreten, dass wir aber zu einer Zeit, wo die Fremdensaison in vollster Blüte war, darauf Rücksicht nehmen mussten. Es ist nicht damit gemacht, von den Fremden das Geld zu nehmen, sondern man muss ihnen dafür auch einen guten Bissen geben. An andern Orten, in Graubünden, Tirol etc., werden grosse Anstrengungen gemacht, um die Fremden von uns abzuleiten; wir müssen daher die Fremdenindustrie auch berücksichtigen und dürfen nicht einfach erklären: Seht zu, wo Ihr die Sache herbekommt! Und dem «Schweizerbauer» möchte ich sagen: Wenn man in einem Glashause sitzt, soll man nicht mit Steinen um sich werfen! (Beifall.)

Präsident. Nach dem Reglement steht dem Interpellanten das Recht zu, zu erklären, ob er befriedigt sei oder nicht.

Morgenthaler (Ursenbach). Die erhaltene Auskunft genügt.

Wahl von sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten des Obergerichts.

Bei 136 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Oberrichter:

Herr Leuenberger	mit 136 Stimmen
» Bützberger	» 135 »
» Thormann	» 136 »
» Lanz	» 135 »
» Meyer	» 131 »
» Forster	» 129 »
» Wermuth	» 115 »

bisherige Oberrichter.

Ferner erhielten Stimmen: Herr Dr. Brüstlein 2, Herr Fürsprecher Rüfenacht 4.

Als Ersatzmänner:

Herr Fürsprecher Dr. König	mit 127 Stimmen
» » Rüfenacht	» 122 »

bisherige Ersatzmänner.

Ferner erhielten Stimmen: Herr Dr. Brüstlein 4, Herr Generalprokurator Zraggen 3, Herr Fürsprecher Krentel 1, Herr Fürsprecher Aebi 1.

Präsident. Ich möchte Ihnen beantragen, die neu-gewählten Oberrichter auf nächsten Mittwoch zur Be-eidigung einzuladen.

Zustimmung.

Wahl des Obergerichtspräsidenten.

Bei 143 Stimmenden wird im ersten Wahlgang mit 126 Stimmen gewählt:

Herr Rudolf Leuenberger, bisheriger Ober-gerichtspräsident.

Weitere Stimmen erhielten: Herr Stoss 11, Herr Thormann 3 etc.

Wahl des Verwalters der Hypothekarkasse.

Mit 121 von 123 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Moser, der bisherige.

Wahl eines Mitgliedes der Kommission für Rindviehzucht.

Mit 104 von 109 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Ch. Salzmann, Grossrat, in Habstetten.

Kreditbewilligung für Vorstudien zur Lötschbergbahn.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen).

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass die Regierung ihren ersten Beschlussesentwurf zurückgezogen hat und sich dem neuen Antrag der Staatswirtschaftskommission, der gedruckt ausgeteilt worden ist, anschliesst.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Re-gierungsrates. Ich habe der gedruckten Vorlage eigent-lich nicht viel beizufügen. Es ist überflüssig, Ihnen die Bedeutung der Lötschbergbahn hier auseinanderzu-setzen. Es ist dies erst vor 1½ Jahren geschehen, und vom Volk wie vom Grossen Rate ist diese Bedeutung anerkannt und gewürdigt worden. Sie wissen, was zur Vorlage des Regierungsrates Veranlassung gegeben hat: das grosse geschichtliche Ereignis des Zustandekommens des Simplondurchstichs, das zur Ueberraschung vieler jetzt schon eingetreten ist, während noch vor Monats-

frist manche zweifelten, dass es überhaupt in nächster Zeit eintreten werde.

Wir können uns heute höchstens fragen, ob seit 1½ Jahren die Verhältnisse sich geändert haben, und diese Frage hat ihre volle Berechtigung, indem unterdessen im schweizerischen Eisenbahnwesen ein grossartiges Ereignis eingetreten ist, nämlich der Rückkauf, von dem man anfänglich befürchtete, dass er das Zustandekommen des Simplondurchstichs gefährde. Derselbe hat aber das Zustandekommen des Simplondurchstichs nicht nur nicht gefährdet, sondern das Unternehmen zum Teil sogar gefördert. Die Regierung hat deshalb schon im Frühjahr, nachdem man wusste, dass die Aussichten für den Simplon gut stehen, sich gefragt, ob man nicht in Bezug auf die Erwerbung der Lötschbergkonzession für den Kanton Bern Schritte thun sollte. Die Baudirektion trat mit den Inhabern der Konzession in Unterhandlung und fand, soweit sich überblicken lässt, geneigtes Entgegenkommen. Man sagte sich nämlich, es sei ein Gebot der Billigkeit und des Anstandes, dass die Staatsbehörden nicht ohne weiteres auf einem Gebiete Studien machen, für welches die Konzession Privaten gehört, obschon wir als sicher voraussetzten, dass die Konzessionäre nichts gegen dieses Vorgehen einwenden würden, indem es ihnen ja auch nur um das Zustandekommen des Unternehmens zu thun sein kann. Es wurde bereits ein Abkommen mit den Konzessionären besprochen; dabei gab einer derselben, Herr Bühler, die Erklärung ab, dass er auf jede Entschädigung für gehabte Auslagen verzichte. Dieses Entgegenkommen wird von den drei andern Konzessionärtheilhabern nicht befolgt werden; es ist aber auch nicht nötig. Nur so viel darf man erwarten, dass die Forderungen, welche sie stellen, sich in einem anständigen Rahmen bewegen, sonst würde man darauf verzichten; denn wie Sie aus dem Vortrag gesehen haben, stehen dem Kanton Bern ziemlich sichere Mittel in Aussicht, um die Konzession später selber zu erwerben. Allein es ist kein Grund vorhanden, die Auslagen, welche die Herren hatten, nochmals zu machen, wenn man sich gütlich verständigen kann.

Die Regierung schlägt Ihnen nun vor, der Sache näher zu treten und zu diesem Zwecke die nötigen Studien zu machen. So sehr dringend ist die Sache nicht, da der Lötschberg eine kürzere Bauzeit erfordert, als der Simplon und noch immer gebaut werden kann, um gleichzeitig mit dem Simplon eröffnet werden zu können. Allein der Regierungsrat glaubt dennoch, keine Zeit versäumen zu sollen, um für die Vorarbeiten genügend Zeit zur Verfügung zu haben und die Frage, welche finanziell von grösster Bedeutung ist, später nicht überstürzen zu müssen.

Ueber den Umfang der vorzunehmenden Studien konnte Ihnen Abschliessendes nicht mitgeteilt werden. Was in der gedruckten Vorlage enthalten ist, ist die Ansicht des Baudirektors, wie man die Vorstudien machen könnte, damit sie für die Beurteilung der Tracé- und Finanzfrage eine richtige Grundlage bilden und gleichzeitig nicht überflüssige Kosten verursachen. Die Regierung wird in dieser Beziehung, bevor sie Ausgaben macht, noch weitere Untersuchungen anstellen.

Die Form des Beschlusses, den der Grosse Rat heute wohl fassen wird, ist dem Regierungsrat ziemlich gleichgültig. Es handelt sich nur um die Bewilligung der nötigen Mittel und den Auftrag, die Vorstudien an die Hand zu nehmen. Diese Studien dürften sich — wie auch der Regierungsrat annahm, obschon er es

nicht ausdrücklich sagte — nicht nur auf das Studium der Linie Frutigen-Lötschberg-Brieg erstrecken, sondern sollen die Sache nach allen Richtungen abklären. Namentlich soll auch die Frage geprüft werden, ob wirklich der Lötschberg die einzig richtige und in Frage kommende Zufahrtslinie ist. Ich glaube zwar, diese Frage sei abgeklärt, trotz verschiedenen gegenteiligen Gutachten. Ich möchte diese Gutachten nicht ohne weiteres als unrichtig bezeichnen, glaube aber doch, dass wir die Räte, die uns vom Wallis aus erteilt werden, etwas mit Misstrauen aufnehmen müssen. Die Vorstudien sollen auch für diese Frage eine vollständig zuverlässige Grundlage schaffen. Es handelt sich heute noch nicht darum, irgend eine Linie gutzuheissen, sei es der Lötschberg oder der Wildstrubel oder die Breithornbahn, die vor anderthalb Jahren mit dem Lötschberg auch in Konkurrenz stand, oder irgend eine andere Linie. Die Angelegenheit wird noch oft vor den Grossen Rat kommen, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst werden wird. Wenn der Grosse Rat heute den Kredit bewilligt, so wird man die Studien für die Lötschberglinie vornehmen und gleichzeitig, wie es im Antrag der Staatswirtschaftskommission vorgesehen ist, ein vergleichendes Gutachten über den Wildstrubel ausarbeiten, eventuell wird man noch weiter gehen und auch über andere Tracés Gutachten vorlegen. Bei Anlass der Berichterstattung hierüber steht es dem Grossen Rate wiederum frei, zu verlangen, dass die Studien nach dieser und dieser Richtung noch ergänzt werden. Wir brauchen uns deshalb, wie ich schon gesagt, über die Form des Beschlusses nicht allzu sehr zu ängstigen; nur das muss die Regierung verlangen, dass man sie nicht bindet, die Studien nach einer gewissen Richtung vorzunehmen, sondern dass man ihr freie Hand lässt.

Die Staatswirtschaftskommission hat dem Antrage der Regierung beigestimmt mit der Modifikation, dass der Kredit nicht unbeschränkt, sondern auf Fr. 80,000 festgestellt sein soll. Der Regierungsrat ist damit einverstanden und ebenso auch mit der Anregung, dass man ausdrücklich sage, es werde dieser Kredit vorzuschussweise, d. h. auf Rechnung der spätern Aktienbeteiligung des Staates bewilligt. Es ist dies übrigens schon in Art. 12 des Subventionsbeschlusses vorgesehen.

Es wurde Ihnen nun gestern von den Herren Grossräten aus dem Simmenthal ein anderer Beschlussesentwurf ausgeteilt, dahingehend, es möchte ein Kredit zu Vorstudien für eine Lötschberg- oder eine Wildstrubelbahn bewilligt werden. Dies geht unter keinen Umständen an; denn nach dieser Fassung müsste der Regierungsrat entscheiden, ob er den Kredit für den Lötschberg oder für den Wildstrubel verwenden wolle. Es müsste daher zum allermindesten heissen: «für eine Lötschberg- und Wildstrubelbahn.» Ich glaube, diesem Bestreben wäre auch der Beschlussesentwurf der Regierung in keiner Weise entgegengestanden; man würde unbedingt den Wildstrubel berücksichtigt haben.

Vor kurzem ist ein neuer Antrag der Staatswirtschaftskommission ausgeteilt worden, wonach der Beschluss folgende Fassung erhalten soll: «1. Der Regierungsrat wird beauftragt: a) die Vorstudien für die im Subventionsdekret vom 28. Februar 1897 aufgeführte Lötschberg-Bahn (Frutigen-Brieg) als bernische Zufahrtslinie zum Simplon aufnehmen zu lassen; b) gleichzeitig ein vergleichendes Gutachten über eine Wildstrubel-Bahn einzuholen; c) die Frage der Durchführung und

Finanzierung des Unternehmens allseitig zu prüfen und darüber Bericht und Antrag vorzulegen. 2. Es wird dem Regierungsrat der hierfür notwendige Kredit bis auf Fr. 80,000 bewilligt.»

Der Regierungsrat kann sich auch mit dieser Fassung einverstanden erklären; sie giebt ihm die Kompetenz, die er zu erhalten wünscht. Einzig möchte ich mir erlauben, sofern dieser Vorschlag acceptiert wird, zu beantragen, in Ziffer 2 beizufügen, dass der Kredit vorschussweise erteilt werde, sodass die Ziffer also lauten würde: «Es wird dem Regierungsrat der hierfür notwendige Kredit bis auf Fr. 80,000 vorschussweise, d. h. auf Rechnung der Aktienbeteiligung des Staates bewilligt.» Ich glaube mit dieser neuesten Fassung sollten sich auch die Herren aus dem Simmenthal einverstanden erklären können, und ich möchte Ihnen diesen Beschlussesentwurf zur Genehmigung empfehlen. Ich füge nur noch bei, dass man sich in Bezug auf die Höhe des Kredites nicht zu ereifern braucht. Wollen Sie nur Fr. 50,000 bewilligen, so bin ich auch einverstanden. In diesem Falle wird man eben, wenn der Kredit verbraucht ist, einen weitem Kredit verlangen. Immerhin dürfte der Vorschlag der Staatswirtschaftskommission so ziemlich das Richtige treffen.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten und Genehmigung des Beschlussesentwurfes in der letzten Fassung der Staatswirtschaftskommission. Dabei glaube ich erklären zu dürfen, obschon eine Beratung hierüber in der Staatswirtschaftskommission nicht stattfand, dass sie mit der vom Herrn Baudirektor beantragten Beifügung zu Ziffer 2 einverstanden ist. Es herrscht also zwischen Staatswirtschaftskommission und Regierung in formeller und materieller Beziehung vollständige Uebereinstimmung. Ich füge nur noch bei, dass der neueste Entwurf der Staatswirtschaftskommission materiell von dem gestern ausgeteilten Entwurf nicht abweicht, sondern nur etwas ausführlicher und deutlicher sagt, was beabsichtigt ist, nämlich ein allseitiges Studium der bernischen Alpenbahnfrage.

Seit dem Jahre 1893, wo der Grosse Rat fast einstimmig den begeisterten Beschluss fasste, die bernische Eisenbahnpolitik mit neuer Energie wieder an die Hand zu nehmen, besteht in den Räten sowohl als im Volk die Ueberzeugung, dass eine kräftige bernische Eisenbahnpolitik vom Zustandekommen einer internationalen durchgehenden Bahn, einer Alpenbahn im Anschluss an den Simplon, abhängig ist. Diese Ueberzeugung hat sich namentlich in durchschlagender Weise bei Beratung des Subventionsdekretes vom Jahre 1897 geltend gemacht, und es herrscht über diesen Punkt wohl im ganzen Kanton vollständige Uebereinstimmung. Nun haben gerade in diesen Tagen die Arbeiten zur Durchbohrung des Simplons begonnen, und voraussichtlich in 5 $\frac{1}{2}$, spätestens in 6 Jahren kann derselbe dem Verkehr übergeben werden. Soll daher das bernische eisenbahnpolitische Ideal rechtzeitig in Erfüllung gehen, so ist es nötig, dass der bernische Alpenübergang gleichzeitig mit dem Simplon eröffnet werden kann, denn es ist einleuchtend, dass diejenigen Zufahrtslinien zum Simplon, die mit ihm eröffnet werden, die grössten Vorteile geniessen und in der Tarifpolitik, den Fahrplanfragen etc. am wirksamsten mitreden können. Der Kanton Bern darf deshalb, wenn es ihm mit seiner Eisenbahnpolitik ernst ist, keine Zeit verlieren, denn

wenn auch die Bauzeit für den bernischen Alpendurchstich kürzer ist, so ist nicht zu vergessen, dass uns zuverlässige Vorprojekte und vor allem aus Ausführungsprojekte fehlen; es fehlt die Finanzierung und überhaupt sind noch eine Menge von Arbeiten zu machen, die sehr schwieriger Natur sind und deren Durchführung viel Zeit erfordert. Die Regierung verdient daher unsere volle Anerkennung, dass sie uns mit ihrer Vorlage Veranlassung giebt, die Frage des bernischen Alpendurchstiches energisch und unverzüglich an die Hand zu nehmen.

Welchem bernischen Alpendurchstich muss sich nun zunächst unsere Aufmerksamkeit zuwenden? Ich glaube, in dieser Richtung ist für uns das Subventionsdekret von 1897 eigentlich formell bindend. In diesem Dekret ist in Art. 3 der Lötschbergbahn in ganz besonderer Weise gedacht, indem derselben eine besondere Subvention von einer Million zugesichert ist. Aber auch aus andern Gründen sind wir darauf angewiesen, dem Lötschberg in erster Linie näher zu treten und zwar deshalb, weil für denselben eine Konzession besteht und ein Komitee vorhanden ist, das sich mit diesem Bau sehr ernsthaft beschäftigt, ziemlich umfassende Vorstudien gemacht hat und auch der Finanzierung des Projektes näher getreten ist, und zwar, wie man uns mitteilt, nicht ohne Erfolg. Wir haben es also mit einer Gesellschaft zu thun, welche ihr Projekt mit aller Energie verfolgen und dasselbe wahrscheinlich auch zu finanzieren im stande sein wird. Wenn daher der Staat Bern sich nicht sehr ernsthaft mit diesem Projekte beschäftigt, so riskieren wir, dass eine Privatgesellschaft die Lötschbergbahn bauen wird. Das könnte uns nun freilich sehr erwünscht sein; allein es hängen mit diesem Alpendurchstich so grosse eisenbahnpolitische und volkswirtschaftliche Interessen zusammen, dass der Staat absolut Gelegenheit haben muss, in Bezug auf den Bau, die Ausgestaltung und den spätern Betrieb der Bahn mitzureden. Zudem verpflichtete sich der Staat durch das Subventionsdekret, eine Reihe von Bahnen wirksam zu unterstützen, von welchen man weiss, dass sie voraussichtlich während einer längern Reihe von Jahren eine Rendite nicht abwerfen werden, während bei der Lötschbergbahn sehr wahrscheinlich das Umgekehrte der Fall ist, nämlich dass nach verhältnismässig kurzer Zeit eine Rendite eintreten wird. Auch aus diesem Grunde ist es nötig, dass der Staat sich so rasch als möglich der Frage des Lötschbergdurchstiches bemächtigt. Damit soll in keiner Weise gesagt sein, dass andere Projekte nicht auch in die Studien einbezogen werden sollen. Es erscheint dies auch als ganz selbstverständlich. Im neuen Beschlussesentwurf der Staatswirtschaftskommission wird nun die formelle Weisung erteilt, es solle gleichzeitig mit den Studien betreffend den Lötschberg auch ein vergleichendes Gutachten über eine Wildstrubelbahn eingeholt werden. Sollte das Begehren gestellt werden — ich weiss nicht, ob der Antrag der Herren Kollegen aus dem Simmenthal so zu verstehen ist — dass die Vorstudien für eine Wildstrubelbahn in gleicher Weise durchgeführt werden wie für den Lötschberg, so ist darauf hinzuweisen, dass für den Lötschberg verschiedene Vorarbeiten bestehen, auf die mit ziemlicher Zuverlässigkeit abgestellt werden kann, Vorarbeiten, die beim Wildstrubelprojekt vollständig fehlen. Nach der Auffassung der Staatswirtschaftskommission sollen allerdings die Studien, die sich auf das Wildstrubel- und auch auf das Breithornprojekt erstrecken sollen, sofort

an die Hand genommen werden, und zwar wird der Zweck derselben vor allem aus der sein, die Lebens- und Konkurrenzfähigkeit der Projekte festzustellen und so rasch als möglich dasjenige Material beizubringen, das für die Lötschberglinie bereits vorhanden ist. Es würde sich bei der gegenwärtigen Situation nicht rechtfertigen, schon jetzt eigentliche Vorprojektstudien, die sich auf gründliche Vermessungen stützen, zu machen. Sollte dies bezweckt werden, so müsste für das Wildstrubelprojekt ein ähnlicher Beschlussesentwurf vorgelegt werden, wie es in Bezug auf den Lötschberg geschieht. Dazu wird aber, wenn die einleitenden Studien gemacht sind, eventuell noch Zeit genug sein.

Parallel mit diesen Projektstudien muss die Frage studiert werden, in welcher Form man der Ausführung des bernischen Alpendurchstichs näher zu treten gedenkt. Es sind drei verschiedene Lösungen denkbar: 1. Bau aus Privatmitteln ohne Staatshilfe; 2. Beteiligung des Staates im Sinne des Subventionsdekretes von 1897; 3. Bau und Betrieb der Bahn als reine Staatsbahn. Aus den Mitteilungen des Herrn Baudirektors wissen wir, dass auch die Studien über diese wichtige Frage im Gange sind.

Was nun den Antrag der Herren Vertreter vom Simmenthal und Saanenland betrifft, so habe ich bereits darauf hingewiesen, dass ihrem Wunsch, soweit er im gegenwärtigen Moment überhaupt erfüllbar ist, durch den Entwurf der Staatswirtschaftskommission Rechnung getragen ist. Allerdings, wenn es sich so verhalten würde, wie in dem Auszug aus dem Gutachten der Herren Moser und Weissenbach zu lesen ist, dass man von Thun aus mit der Wildstrubelbahn den Simplon nicht nur erheblich (14 %) schneller, sondern auch noch um 7 % billiger erreicht, als mit der Lötschbergbahn, so müssten wir schon im gegenwärtigen Moment mit der gleichen Energie, mit welcher man an das Lötschbergprojekt herantritt, auch an das Wildstrubelprojekt herantreten und zur weiteren Verfolgung dieses Projektes bedeutend grössere Mittel bewilligen. Ich glaube übrigens behaupten zu dürfen, ohne den Herren Moser und Weissenbach irgendwie nahe zu treten, dass eine so zuverlässige Beurteilung des Wildstrubelprojektes zur Stunde unmöglich ist. Uebrigens wäre es für die Landesbehörden und die beteiligten Kreise ausserordentlich interessant, nicht nur einen Auszug, sondern das vollständige Gutachten der Herren Moser und Weissenbach zu erhalten, da es sich um eine Frage handelt, die das ganze Land in allerhöchstem Masse interessiert. Durch einen blossen Auszug dürfen wir uns jedenfalls nicht verleiten lassen, dem Projekt näher zu treten, als es im gegenwärtigen Moment möglich ist.

Wenn in dem Gutachten gesagt wird: «Auf der Südseite macht sich der Abstieg ins Rhonethal bei Siders, Leuk etc. in einem der Anlage der Bahn fast durchgehends recht günstigen Terrain» und gestützt hierauf die Kosten um 10 Millionen billiger berechnet werden, so sollte man dem Gutachten auch entnehmen können, ob die Einmündung der Wildstrubelbahn ins Rhonethal bei Siders oder Leuk gedacht ist oder an einem andern Ort, wie es durch das «etc.» angedeutet ist. Die Distanz zwischen Siders und Leuk beträgt annähernd 10 Kilometer und die eine Ortschaft liegt bedeutend höher als die andere. Es ist mir auch aufgefallen, dass in dem Gutachten in den vergleichenden Zahlen zwischen Lötschberg und Wildstrubel sich Differenzen vorfinden, für welche mir jede Erklärung fehlt. In der bekannten Schrift von alt-Regierungsrat Teuscher «Lötschberg-

bahn, neues, verbessertes Projekt» werden die Bahn-längen, wie schon in einer früheren Schrift, ausführlich berechnet. Nach dem neuen Projekt, mit tieferem Tunnel, beträgt die wirkliche Distanz 79,2 oder rund 80 Kilometer, und gestützt hierauf wird die virtuelle Länge auf 118 Kilometer berechnet. Diese Angaben sind selbstverständlich für uns vorläufig nicht direkt kontrollierbar; allein die Arbeiten des Herrn Teuscher sind einer so eingehenden fachmännischen Kritik unterstellt worden, dass nicht wohl anzunehmen ist, dass nach dieser Richtung Irrtümer vorhanden sind. Es liegt mir eine Kritik der Arbeit des Herrn Teuscher vor, die das ganze Projekt einer Lötschbergbahn, im Vergleich zur Wildstrubelbahn, in der wohlwollendsten Weise behandelt, eine Kritik, die offenbar aus fachmännischer Feder stammt und unverdächtig erscheint, weil sie aus vollständig unbeteiligten Kreisen, aus der Ostschweiz, kommt. Im Auszug aus dem Gutachten der Herren Moser und Weissenbach wird nun die virtuelle Länge des Teuscher'schen Projektes nicht auf 118, sondern auf 150 Kilometer berechnet, was natürlich sofort ein günstigeres Ergebnis für das Wildstrubelprojekt zur Folge hat, bei dem die wirkliche Länge auf 103,2, die virtuelle Länge auf 123,8 Kilometer berechnet ist. Ich erwähne diese Zahlen hier nicht, um an dem Gutachten Kritik zu üben, dazu bin ich nicht berufen, sondern weil aus solchen Zahlen sehr leicht Vorurteile zu Gunsten des einen oder andern Projektes entstehen könnten, die bei näherer Prüfung nicht gerechtfertigt sind. Durch den Beschlussesentwurf der Staatswirtschaftskommission wird eine objektive Untersuchung beider Projekte zugesichert, und ich glaube, man sollte sich damit allseitig befriedigen können.

Es wäre bedauerlich — ich glaube dies zum Schluss noch sagen zu sollen — wenn im Moment, wo man die grosse Frage eines bernischen Alpendurchstichs in Angriff nimmt, schon Missverständnisse über die verschiedenen Konkurrenzprojekte entstehen würden. Die schweizerische Eisenbahngeschichte ist in Bezug auf Konkurrenzprojekte und ihre Wirkungen ausserordentlich lehrreich. Wer das Schriftchen von Herrn Dr. Planta «Der dreissigjährige Kampf um eine rhätische Alpenbahn» liest, der sieht, wie verhängnisvoll sich solche Konkurrenzprojekte beeinflussen können. Der Kampf um eine rhätische Alpenbahn ist nicht ein dreissig-jähriger, wie es in jener Schrift heisst, denn diese Schrift wurde bereits anfangs der 80er Jahre geschrieben; der Kampf ist somit ein 45-jähriger. Anfangs der 50er Jahre tauchten die ersten Projekte für eine rhätische Alpenbahn auf. Hinter denselben standen mächtige Gesellschaften, die Nordostbahn und die Vereinigten Schweizerbahnen, ferner die Kantone Graubünden, St. Gallen und Zürich, kurz, die ganze Ostschweiz, sowie Interessengruppen in Süddeutschland und in Italien. Zunächst tauchte das Lukmanierprojekt auf und fand gute Aufnahme. Das Projekt war der Finanzierung und damit der Ausführung nahe; da brachten es im letzten Moment lokale Interessen dazu, dass das Lukmanierprojekt zurückgelegt wurde, um dem angeblich günstigeren Splügenprojekt Platz zu machen. Das gleiche Schicksal erfuhr nach wenigen Jahren das Splügenprojekt, und gleich ging es in einem Zeitraum von 45 Jahren einer Reihe anderer Projekte. Wenn ein Projekt der Ausführung nahe war, tauchte ein anderes mit kürzerem Tunnel, geringerer Steigung und geringeren Baukosten auf, so dass das ältere Projekt scheiterte. Das Resultat ist das, dass der Kanton Graubünden noch heute nicht im Besitz eines Alpendurchstichs ist und

dass den Wünschen des Bündnervolkes erst durch den jüngst erfolgten Bundesbeschluss entsprochen wurde. Wenn wir an die grosse Frage der Erstellung eines bernischen Alpendurchstichs herantreten, so wollen wir dies mit aller Ruhe und Objektivität thun, aber auch mit aller Entschlossenheit. Ich glaube, wir alle müssen ein Ziel im Auge behalten, nämlich so rasch als möglich einen Alpenübergang zu erhalten und so die allgemeinen Interessen des ganzen Kantons zu befriedigen, vor denen vielleicht vereinzelte Lokalinteressen momentan zurücktreten müssen. Dabei werden wir aber nicht vergessen, dass diesen Lokalinteressen bei der ersten sich bietenden Gelegenheit ebenfalls in ausgiebigster Weise entsprochen werden muss.

Ich empfehle Ihnen nochmals im Namen der Staatswirtschaftskommission, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und denselben zu genehmigen.

Lohner. Ich beantrage Ihnen, als Zusatz zu Ziff. 1 litt. a des Beschlussesentwurfes der Staatswirtschaftskommission nach dem Passus «Frutigen-Brig» die Worte einzuschalten «samt den erforderlichen Anschlüssen». Als ich diesen Morgen den neuen Beschlussesentwurf in die Hände bekam, beabsichtigte ich zunächst, zu beantragen, es möchte anstatt «Frutigen-Brig» gesagt werden «Thun-Brig». Ich ging dabei von der Ansicht aus, dass die Lötschbergbahn auf Bernerseite Thun als Endstation habe und nicht Frutigen. Ich stehe damit auf dem gleichen Boden, den der bis jetzt wohl berufenste Vertreter der Lötschbergbahn, Herr Teuscher, in seiner neuesten Publikation einnimmt. Nun habe ich mich aber überzeugt, dass das Subventionsdekret, auf welches sich dieser Beschlussesentwurf stützt, von einer Bahn «Spiez-Frutigen» und einer Bahn «Frutigen-Brig» spricht, wobei in Klammer beigefügt ist: Lötschbergbahn. Es bestehen somit formelle Gründe, welche die vorliegende Fassung des Beschlussesentwurfes rechtfertigen. Ich komme deshalb dazu, in anderer Form eine Abänderung vorzuschlagen. Es ist richtig, dass das Subventionsdekret unter der Bezeichnung «Lötschbergbahn» die Bahn Frutigen-Brig versteht, und es ist auch richtig, dass es sich nur darum handeln wird, an die Linie Frutigen-Brig eine Subvention auszurichten, weil auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Bahn der Anschluss auf Bernerseite durch die Thunersee- und die Spiez-Frutigen-Bahn hergestellt ist. Allein wir haben es heute noch nicht mit dem Bau der Lötschbergbahn zu thun, sondern mit den Vorstudien, und diese sind so lange unvollständig, als sie sich nicht in eingehender Weise mit dem Anschluss auf Bernerseite befassen. Die Spiez-Frutigen-Bahn kann ohne Zweifel, so wie sie gebaut werden soll, als Sektion der Lötschbergbahn betrachtet werden, immerhin ist auch dies der Untersuchung wert. Ferner ist allgemein bekannt, dass die Thunersee-Bahn in einer Weise gebaut ist, die nicht geeignet ist, einer internationalen Transitbahn zu dienen. Sie muss daher verstärkt werden, und auch da sind somit Studien nötig, die unmittelbar dem Lötschberg dienen. Ein fernerer wesentlicher Punkt ist der Anschluss an die Centralbahn in Thun. Alle Welt weiss, wie pitoyabel die Bahnhofverhältnisse in Thun im allgemeinen sind. Auch dies wird daher ein Faktor sein, der beim definitiven Lötschbergprojekt eine Rolle spielt und schon jetzt seine Berücksichtigung finden muss. Ich glaube, es sind dies Gründe, welche die Annahme meines Zusatzes rechtfertigen. Derselbe ist durchaus nicht etwa ein Ausfluss

irgendwelcher Animosität Thuns gegenüber der Lötschbergbahn, sondern ich nehme im Gegenteil die Gelegenheit wahr, um zu erklären, dass Thun die Lötschbergbahn mit offenen Armen empfangen wird, wie es in der Natur der Sache liegt. Die Eisenbahnbestrebungen Thuns, die in letzter Zeit mehrfach zu mehr oder weniger wohlwollenden Erörterungen in der Presse Anlass gaben, sind derart, dass man darüber denken mag, wie man will; aber das müssen wir in Thun auch sagen, dass dem Lötschberg die Zukunft gehört. Die Stellung Thuns ist indessen durch die Verhältnisse insofern eine gegebene, als wir, wenn die Lötschbergbahn nicht kommen sollte, auch eine Wildstrubelbahn begrüßen würden. Wir sind in dieser Beziehung auf ein durchaus neutrales Verhalten angewiesen.

Ich empfehle Ihnen meinen Zusatz, der ja keine materielle Abänderung bedeutet, zur Annahme.

Abbühl. Ich erlaube mir, im Namen der Grossräte aus dem Simmenthal und von Saanen den von ihnen eingebrachten Antrag kurz zu begründen. Im Beschlussesentwurf der Regierung war nur vom Lötschbergprojekt die Rede. Wir fanden nun, gestützt auf Erhebungen, die für eine Wildstrubelbahn gemacht wurden, namentlich gestützt auf Vorstudien des Herrn Stockalper in Sitten und einen Auszug aus dem Gutachten der Herren Moser und Weissenbach, dass es sich lohne, auch das Projekt einer Wildstrubelbahn näher zu studieren. Dies ist der einzige Grund, weshalb wir unsern Antrag stellten. Wir wollen damit in keiner Weise gegenüber dem Lötschbergprojekt auftreten. Unsere Meinung ist nur: Prüfet alles und wählet das Beste. Nachdem nun der neue Beschlussesentwurf der Staatswirtschaftskommission vorliegt, und nachdem der Herr Baudirektor und der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission sich in der Sache noch weitergehend geäußert haben, ziehen wir unsern Antrag zurück und schliessen uns demjenigen der Staatswirtschaftskommission an, mit dem einzigen Zusatz, dass ich in litt. c in Paranthese beifügen möchte: Lötschberg und Wildstrubel. Es soll also auch das Wildstrubelprojekt in Bezug auf Ausführung und Finanzierung geprüft werden. Ich empfehle Ihnen diesen Zusatz zur Annahme.

Scherz. Mit der Bewilligung eines Kredites zur Vornahme der Vorstudien für eine Lötschbergbahn sind wir wohl alle einverstanden, und ich ergreife das Wort nur, um den Antrag des Herrn Lohner zu unterstützen. Ich möchte das Lötschbergprojekt nicht in der Beziehung gefährdet wissen, dass man ausdrücklich sagt: Frutigen-Brig, sondern die Marschroute soll, wie schon der Herr Baudirektor sagte, eine vollständig freie sein. Wenn sich ergibt, dass Frutigen an die Bahnlinie kommen soll, so sind wir sicher alle dafür; sollte dies aber für die Erstellung der Linie einen Erschwerungsgrund bilden, so soll man freie Hand haben, damit man uns später nicht vorwerfen kann, man sei befangen gewesen und habe nicht den gesamten Landesinteressen Rechnung getragen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Lohner zur Annahme.

Bühler (Frutigen). Als Konzessionär der Frutigen-Brigbahn habe ich absichtlich darauf verzichtet, das Wort zu ergreifen und habe Herrn Will ersucht, im Namen der Staatswirtschaftskommission zu referieren.

Die Voten des Herrn Lohner und namentlich des Herrn Scherz veranlassen mich aber, doch kurz zu erklären, dass das Initiativkomitee der Spiez-Frutigenbahn das Tracé von Anfang an so gewählt hat und das Projekt so ausarbeiten liess, dass es den Anforderungen der Lötschbergbahn von A bis Z vollständig entspricht. Wir haben uns von Anfang an nicht auf einen lokalen Standpunkt begeben und haben die Regierung ersucht, sie möchte durch ihre Organe, den Oberingenieur und den Bezirksingenieur, die Tracéfrage der Spiez-Frutigenbahn objektiv prüfen lassen und zwar vollständig vom Standpunkt der Anforderungen der Lötschbergbahn aus. Die Herren haben das Tracé begutachtet und uns in grossen Zügen angedeutet, wie wir die Linie anlegen sollen. Nach ihren Angaben haben wir das Tracé aufnehmen lassen und dasselbe neuerdings Herrn v. Graffenried und dem Herrn Bezirksingenieur vorgelegt, um es mit Rücksicht auf die Anforderungen einer Lötschbergbahn zu prüfen. Wir werden uns auch dem Entscheid der Staatsbehörden unterziehen. Es ist daher absolut nicht nötig, das Tracé Spiez-Frutigen speziell zu prüfen; es ist bereits geprüft und wird noch weiter geprüft werden. In circa vier Wochen wird sich die Aktiengesellschaft für die Spiez-Frutigenbahn konstituieren, worauf das Projekt den Staatsbehörden eingereicht werden wird. Die Baudirektion und ihre Organe werden dann, wenn es sich um die Zuerkennung der Staatssubvention handelt, genügend Gelegenheit haben, das Tracé nach allen Richtungen hin zu prüfen und zu untersuchen, ob dasselbe den Anforderungen der Lötschbergbahn entspricht oder nicht. Ich kann nur erklären, dass das Komitee der Spiez-Frutigenbahn seine Aufgabe richtig erfasste und sie nach seiner Meinung auch richtig zu lösen sucht. Ich finde mich nicht veranlasst, dem Antrag des Herrn Lohner entgegenzutreten; was er wünscht, wäre sowieso gemacht worden.

Milliet. Ich erlaube mir eine kleine redaktionelle Abänderung zu dem Vorschlage des Herrn Baudirektors zu beantragen und nehme an, der Herr Baudirektor werde ohne weiteres damit einverstanden sein. Er hat nämlich vorgeschlagen, bei der Kreditbewilligung beizufügen: «vorschussweise, d. h. auf Rechnung der Aktienbeteiligung des Staates». Nun ist vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission mit Recht ausgeführt worden, dass die Regierung auch Auftrag erhalte, die Frage zu studieren, ob eine reine Staatsbahn gebaut werden solle. In diesem Falle würde das Wort «Aktienbeteiligung» nicht mehr zutreffen. Ich beantrage deshalb, zu sagen: «vorschussweise, d. h. auf Rechnung der Beteiligung des Staates».

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, weil der Finanzdirektor auch in diesem Stadium der Frage seinen Mitrapport abgeben musste und ihn in einer Art und Weise abgab, welche nicht ohne Wirkung blieb, indem seine Anschauungen im Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission Anklang gefunden haben. Der Finanzdirektor ist umsomehr berechtigt, in dieser Sache sich auszusprechen, weil er bekanntlich bei Beratung des neuen Eisenbahnsubventionsdekretes eine nicht unbedeutende Rolle spielte, indem er sowohl als Finanzdirektor als auch als Stellvertreter des Baudirektors aufzutreten hatte und die Vorlage vertreten musste. Trotzdem würde ich das Wort nicht ergriffen haben,

wenn nicht der Antrag des Herrn Abbühl gekommen wäre, der in litt. c des neuesten Antrages die Worte beifügen möchte: Lötschberg und Wildstrubel.

In meinem Mitrapport habe ich mich auf folgenden Boden gestellt. Bei der Beratung des Subventionsdekretes spielte die Durchbohrung der Berneralpen, um eine direkte Zufahrt zum Simplon zu erhalten, eine Hauptrolle, und mit grosser Mehrheit wurde hier im Grossen Rate der Lötschberg auf den Schild erhoben und später auch vom Volke genehmigt. Die Lötschbergbahn war damals nicht unangefochten geblieben, sondern es wurde ihr in der Breithornbahn ein Konkurrenzprojekt entgegengestellt. Das letztere musste aber gegenüber dem Lötschberg in zweite Linie treten, und der Lötschberg wurde als die zukünftige bernische Alpenbahn anerkannt. Diese Ansicht besteht seither im Volke, und in gewissen Teilen des Kantons stimmte man mit Begeisterung zu dem neuen, grossartigen Projekt. An den meisten Orten war man wenigstens einverstanden, und so wurde das Eisenbahndekret, trotz der grossen Anforderungen an die Finanzen des Staates, mit erdrückender Mehrheit angenommen. Die Stimmung im Volke geht also auf den Lötschberg — das behaupte ich hier — und ich glaube, weitaus die meisten Mitglieder des Grossen Rates werden mit mir einverstanden sein.

Was ist nun der Wildstrubel? Er ist nicht nur ein Konkurrenzprojekt, sondern er ist ein Verhinderungsprojekt. Dasselbe wurde ausspintisiert nicht um dem Kanton Bern einen direkten Weg nach dem Simplon zu geben, sondern um die Lötschbergbahn zu verhindern. Dafür hat man Beweise genug. Das Projekt hat seinen Urheber im Wallis, und unmittelbar nachdem es das Licht des Tages erblickt hatte, fand in den eidgenössischen Räten die bekannte Verhandlung statt betreffend Ergänzung der Lötschbergkonzession durch direkte Einführung nach Brieg. Dagegen wurde vom Wallis aus agitiert. Die Walliser im Ständerat sprachen dagegen, und nur mit Stiehentscheid des Präsidenten wurde die Ergänzung der Lötschbergkonzession bewilligt. Das ist ein Beweis. Ein anderer Beweis ist der, dass alle Gegner des Lötschbergprojektes, die wir in der Schweiz und namentlich in der Ostschweiz haben, sich sofort auf dieses Wildstrubelprojekt stürzten und dasselbe freudig begrüsst. Diese Haltung unserer Gegner ist ein weiterer Beweis, und nachdem der Grosse Rat und das Volk sich für den Lötschberg aussprachen und denselben gesetzlich als das Zukunftsprojekt anerkannten, kann es nicht in der Rolle des Grossen Rates liegen, nun ein anderes, ein Verhinderungsprojekt aufzunehmen und mit dem offiziellen Projekt auf gleiche Linie zu stellen, was durch Annahme des Antrages des Herrn Abbühl geschehen würde.

Ich will mich nicht in die Frage vertiefen, welches Projekt vielleicht technisch das bessere wäre, obschon mir dasjenige, was in dem Antrage der Grossratsmitglieder aus dem Simmenthal und von Saanen als Auszug aus dem Gutachten der Herren Moser und Weissenbach steht, durchaus nicht imponiert. Wenn gesagt wird, dass das Wildstrubelprojekt den Vorteil hätte, das Simmenthal und Saanen mit dem Wallis und dem Genfersee zu verbinden, so macht mir dies keinen Eindruck; denn die neue Alpenbahn hat nicht den Zweck, den Kanton Bern mit dem Wallis und dem Genfersee zu verbinden, sondern mit dem Simplon und mit Italien; das andere ist durchaus Nebensache. Um das

Simmenthal mit dem Genfersee zu verbinden, dafür besteht ein anderes Projekt, das Projekt einer Bahn von Thun durch das Simmenthal nach Montreux oder Vevey, ein Projekt, das in neuerer Zeit dadurch furchtbar verballhornt wurde, dass man die ursprünglich gerade Linie durch den Col de Jaman verliess, den grossen Umweg über Bulle wählte und das Projekt so weit erniedrigte, dass man es teilweise zu einer Strassenbahn machen will. Ich glaube nun wahrgenommen zu haben, dass man in neuester Zeit wieder ins richtige Geleise eintreten und das alte, gute und für den Kanton Bern und das Oberland so wichtige Projekt einer direkten Verbindung des Simmenthales mit dem Genfersee durch den Col de Jaman wieder aufnehmen will. Ich glaube, es wäre viel richtiger, wenn die Herren von Thun und dem Simmenthal ihre Anstrengungen dahin richten würden, dass dieses Projekt seiner Realisierung entgegengeführt wird und die Arbeiten so gefördert werden, dass wenn der grosse Tag kommt, wo wir den Lötschberg dem Volke vorlegen müssen, auch dieses andere Projekt dem Volke vorgelegt werden kann, das demselben sicher eine gute Aufnahme bereiten wird.

Wenn ich von einem « grossen Tag » rede, so glaube ich, dass derselbe kommen wird. Mit den in Aussicht gestellten Subventionen wird der Lötschberg nicht gebaut, und dass eine private Gesellschaft, Engländer oder Franzosen, mit einem geringen Staatsbeitrag das Unternehmen ausführe, daran glaube ich auch nicht, sondern jede Gesellschaft wird vom Kanton eine in viele Millionen gehende Subvention verlangen. Aber ebenso wahrscheinlich ist, dass überhaupt keine Privatgesellschaft die Sache übernimmt, sondern dass der Kanton Bern diese grosse Arbeit an die Hand nehmen muss, und wenn es dazu kommt, dann ist dies die grösste Leistung und Aufgabe, welche bis jetzt in Eisenbahnsachen an den Kanton Bern herangetreten ist. Dannzumal muss man aber ein einiges Volk haben. Man darf deshalb die günstige Stimmung des Volkes, welches den Lötschberg wünscht, nicht mit dem Wildstrubel und andern Projekten verderben, sondern man muss bei der Parole bleiben, damit das Volk je länger je mehr in der Stimmung für den Lötschberg bestärkt und nicht durch andere Gedanken und Projekte in Verwirrung gebracht wird. Mit dem Lötschberg soll die neueste Phase der bernischen Eisenbahnpolitik inaugurirt werden; das war die allgemeine Meinung bei Behandlung des Eisenbahnsubventionsdekretes. Heute kann man sich allerdings fragen: Hat diese Eisenbahnpolitik des Kantons Bern noch Bedeutung und Sinn, nachdem auf eidgenössischem Boden die grosse That des Ankaufs der 5 grossen Haupteisenbahnnetze verrichtet wurde? Ich glaube ja. Denn neben diesen grossen Netzen, welche der Bund übernimmt, sind die bernischen Eisenbahnbedürfnisse und Interessen durchaus noch nicht befriedigt, wie wir wissen. Und wenn wir die Lötschbergbahn bauen, so ist durchaus nicht gesagt, dass der Bund uns dabei helfen oder die Bahn in kurzer Zeit ankaufen wird. Vielleicht dass der Bund noch lange zu thun genug hat mit der Bewältigung der jetzt übernommenen Aufgabe, so dass er in absehbarer Zeit weitere Aufgaben nicht mehr übernimmt. Dannzumal wird es sich darum handeln, ob neben den 5 grossen alten Gesellschaften nicht eine neue Gesellschaft Platz habe, eine Gesellschaft Lötschberg mit der hoffentlich kommenden Bahn durch das Simmenthal

nach dem Genfersee, der direkten Bern-Neuenburg, der Burgdorf-Thunbahn, der Emmenthalbahn mit der Weissensteinbahn etc. Ich glaube, die Frage sei nicht von vornherein zu verneinen, dass eine neue grosse, bernische Eisenbahngesellschaft entstehen und in diesem Sinne eine neue bernische Eisenbahnpolitik eingeleitet wird. Und wenn es dazu kommt, wenn wir eine neue Jura-Bern-Simplonbahn gründen wollen, dann haben wir ein grosses Interesse, direkt nach dem Simplon zu kommen, wie es mit der Lötschbergbahn beabsichtigt ist, und nicht nach Leuk, von wo wir auf einer längeren Strecke eine andere Bahn benützen müssten, so dass wir unsere Bahn nicht mit dem gleichen Recht Jura-Bern-Simplonbahn nennen könnten.

Ich füge bei, dass man den Lötschberg nicht nur im Kanton Bern als die Zukunftslinie betrachtet, sondern auch in andern Kantonen, welche bei unserer Eisenbahnpolitik mitmachen, in den Kantonen Neuenburg und Solothurn. Im Kanton Neuenburg ist man, vermöge der grössern Lebhaftigkeit des dortigen Volkes, noch viel begeisterter für den Lötschberg als bei uns, und man würde dort die Sache merkwürdig ansehen, wenn man nun plötzlich im Kanton Bern neben dem Lötschberg das Wildstrubelprojekt auf den Schild erheben und dem andern gleichstellen wollte. Ich für mich hätte es deshalb am liebsten gesehen, wenn man nur vom Lötschberg gesprochen hätte, habe aber nichts dagegen, dass man auch ein vergleichendes Gutachten über den Wildstrubel einholt, in der Hoffnung, dass dieses vergleichende Gutachten so ausfallen werde, dass es einen Grund mehr abgibt, den Lötschberg auszuführen.

Ich möchte also davor warnen, den Lötschberg aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung selber in der Weise zu konkurrenzieren, wie es geschähe, wenn der Wildstrubel in dieser oder jener Form mit ihm auf die gleiche Linie gestellt würde. Nach meiner Ansicht stehen wir da vor einer ähnlichen Aufgabe wie ein Feldherr, der einen Feldzug durchführen will. Es wird auch einen Feldzug geben, wenn es sich darum handelt, den Lötschberg beim Volke durchzubringen, und wir müssen dabei gleich vorgehen wie der Feldherr, der den einmal gefassten Plan beibehalten, gradaus marschieren und weder nach links noch nach rechts abbiegen, sondern seine Aufgabe, ohne ins Wanken zu geraten, mit Energie und Entschlossenheit verfolgen wird. Und ich für mich bin der Meinung: der Kanton Bern hat mit dem Lötschberg die neue Phase seiner Eisenbahnpolitik begonnen, er soll sie auch mit dem Lötschberg schliessen! — Ich beantrage Ihnen, den Antrag des Herrn Abbühl nicht anzunehmen. (Beifall.)

Abbühl. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Morgenthaler, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur mitteilen, dass ich glaube, im Namen der Regierung dem Antrag des Herrn Lohner zustimmen zu dürfen. Derselbe versteht sich zwar von selbst; aber um die Sache abzukürzen, glaube ich, man dürfe denselben annehmen. Ebenso bin ich mit dem Antrag des Herrn Milliet einverstanden.

Will, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission schliesst sich dieser Auffassung an.

Präsident. Es herrscht somit Einstimmigkeit.

Abstimmung.

Für Annahme des von der Staatswirtschaftskommission vorgelegten Beschlussesentwurfes mit den beantragten Zusätzen Mehrheit.

Lindt, Lohner, Müller (Bern), Nägeli, Reichenbach, Roth, Rüegsegger, Schär, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bärtschi, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Burger, Christeler, Fahrny, Hostettler, Meister, Nyffenegger, Pulver, Robert, Ruchti, Dr. Schenk, Schmid, Thönen, Thöni, Vogt.

Präsident. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Sitzung zu schliessen und die Wahlbeschwerden und die sonstigen noch nicht erledigten Geschäfte auf die nächste Sitzung, Mittwoch den 7. September, nachmittags 2 Uhr, zu verschieben. — Sie scheinen damit einverstanden zu sein.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 7. September 1898,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 172 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 40 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Dr. Brüstlein, Buchmüller, Chodat, Coullery, Friedli, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hofer (Hasli), Jenni, Imer, Kuster,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Präsident. Gestatten Sie mir, zum Beginn der heutigen Sitzung mit einigen Worten eines Gegenstandes zu gedenken, der zwar nicht zu unsern Traktanden gehört, aber von allgemein menschlichen Gesichtspunkten aus betrachtet uns um so näher liegt. Ich meine die frohe Botschaft des Friedens, die von den Ufern der Newa aus in der letzten so ereignisvollen Woche der Welt verkündet wurde. Es beruht gewiss auf einem Gefühl, das uns allen gemeinsam ist, wenn ich der Freude über diese Kundgebung Ausdruck gebe. Wenn wir auch frei sein sollen von allen grossen Illusionen, so wollen wir doch unsern Idealen treu bleiben, und ein solches Ideal, das tief im menschlichen Herzen ruht, ist die Idee des Weltfriedens, die Idee, dass in Zukunft internationale Streitigkeiten nicht durch die rohe Gewalt, nicht durch den männermordenden Krieg, sondern gleich wie Streitigkeiten zwischen Privaten auf dem Wege des Rechts sollen erledigt werden. Durch die hochherzige Initiative, die der Selbstherrscher des mächtigsten Weltreiches ergriffen hat, ist dieses Ziel, das bis dahin als unerreichbar galt, der Wirklichkeit wenigstens näher gerückt. Die Anregung wird zum mindesten einen mächtigen Stützpunkt bilden für die edlen Bestrebungen der Friedensfreunde. Der Menschheit wird eine neue Bahn eröffnet auf dem Wege zu einer höhern Civilisation, zu einer internationalen Gerechtigkeit und Brüderlichkeit, und hierüber wollen wir Schweizer uns freuen, wir Schweizer, die wir bei den gegenwärtigen Verhältnissen, eingeschlossen in dem waffenstarrenden Europa, genötigt sind, zur Wahrung unserer Unabhängigkeit uns schwere Militärlasten aufzuerlegen. Wenn die Friedensinitiative gelingt, so wird auch das Schweizervolk erleichtert aufatmen können, und es werden viele Millionen alljährlich frei, die unser Land in den Stand setzen werden, in Zukunft in erhöhtem Masse im Innern die Werke des Friedens und der Kultur zu fördern und der Welt eine Leuchte fortschreitender Entwicklung auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrt des Volkes zu sein. Hoffen wir deshalb, dass das Gemeinsame in der menschlichen Natur, welches das natürliche Band der Völker bildet, stark genug sein werde, um in absehbarer Zeit das Evangelium des Weltfriedens zur Wahrheit werden zu lassen. — Ich erkläre die heutige Sitzung als eröffnet (Beifall).

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass der Kirchfeldleut sein Gesuch um Angliederung an die Münstergemeinde zurückgezogen hat. Dieses Traktandum fällt somit dahin.

Die in der Sitzung vom 31. August wiedergewählten Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichts leisten den verfassungsmässigen Eid, mit Ausnahme der abwesenden Herren Oberrichter Thormann und Suppleant Rüfenacht, mit deren Beeidigung das Obergericht betraut wird.

Tagesordnung:

Bericht über die Bezirksbeamtenwahlen und die Erledigung der Wahlbeschwerden.

Der Vortrag des Regierungsrates wird verlesen; derselbe hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident,
Herren Grossräte!

Gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1850, nach welchem bei einer ordentlichen Erneuerung der Bezirksbeamten die neugewählten ihr Amt am 1. August anzutreten haben, hat der Regierungsrat durch Verordnung vom 10. Juni 1898 die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten auf Sonntag den 17. Juli, allfällige Nachwahlen auf Sonntag den 24. Juli festgesetzt. Sämtliche Wahlen kamen jedoch am ersten Wahltag zu stande. Ueber das Resultat geben Ihnen die Wahlakten und die diesen Akten beiliegenden Verzeichnisse Auskunft.

Diejenigen Bezirksbeamten, deren Wahlen nicht angefochten worden sind, wurden gemäss den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beeidigt, so dass sie sämtlich ihr Amt am 1. August antreten konnten. Für diejenigen Beamten hingegen, deren Wahl angefochten worden ist, funktionieren die frühern Beamten weiter gemäss der Bestimmung in § 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 12. November 1850.

Gegen die Wahlverhandlungen vom 17. Juli 1898 sind folgende Beschwerden eingereicht worden:

1. Beschwerde von Notar Mouche und Konsorten gegen die sämtlichen Bezirksbeamtenwahlen des Amtsbezirks Pruntrut;
2. Beschwerde von Notar Hirt gegen die Gerichtspräsidentenwahl des Amtsbezirks Nidau;
3. Beschwerde von Notar Hirt und Konsorten gegen dieselbe Wahl;
4. Beschwerde von Notar Schwab gegen dieselbe Wahl;
5. Beschwerde von Schalenmacher Salehli gegen dieselbe Wahl;
6. Beschwerde des Grütlivereins Lengnau gegen die Gerichtspräsidentenwahl des Amtsbezirks Büren;
7. Beschwerde von Fürsprecher Mützenberg gegen die Regierungsstatthalterwahl im Amtsbezirk Niedersimmenthal.

Diese Beschwerden sind innerhalb der gesetzlichen Frist eingelangt, mit Ausnahme der letztgenannten, welche erst am 25. Juli in Spiez zur Post gegeben wurde und noch am gleichen Tage beim Regierungsstatthalteramt Nieder-

simmenthal einlangte. Diese letztere Beschwerde hat somit nach § 34 des Wahl- und Abstimmungsdekretes ausser Betracht zu fallen.

Immerhin beschlossen wir, mit Rücksicht auf die Bedeutung und das Gewicht der erhobenen Beschwerde auch die Vorgänge bei der Wahl eines Regierungsstatthalters von Niedersimmenthal in die Untersuchung mit einzubeziehen, von der Ansicht ausgehend, dass der Behörde, welche über die Validierung der Wahlen dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen hat, das Recht und die Pflicht zukomme, über Wahlunregelmässigkeiten, von welchen sie auf irgend einem Wege Kenntnis erhält, von Amtes wegen eine Untersuchung zu veranstalten und eventuell auch von Amtes wegen eine Wahl zu beanstanden.

Mit der Untersuchung der Wahlvorgänge im Amt Pruntrut haben wir Brandversicherungsanstaltsverwalter Schwab, mit der Untersuchung für die Amtsbezirke Nidau, Büren und Niedersimmenthal Staatsschreiber Kistler betraut und die beiden zu diesem Behufe beauftragt, sich als Regierungskommissäre an Ort und Stelle zu begeben. Die von den beiden Kommissären abgestatteten Berichte bilden die Grundlage für die nachstehenden Darlegungen und Anträge.

A. Beschwerde gegen sämtliche Bezirksbeamtenwahlen in Pruntrut.

Nach den Protokollen der Abgeordnetenversammlungen ergab sich folgendes Resultat:

Regierungsstatthalterwahl.

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel . . .	5747
Absolutes Mehr	2874
Gewählt Herr Daucourt mit 3328 Stimmen.	

Gerichtspräsidentenwahl.

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel . . .	5753
Absolutes Mehr	2877
Gewählt Herr Ceppi mit 2942 Stimmen.	

Amtsrichter- und Amtsgerichtssuppleantenwahlen.

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel . . .	5702
Absolutes Mehr	2852
Gewählt die Herren: Petignat mit 3073 Stimmen.	

Bauser	»	3072	»
Jobin	»	3071	»
Jobé	»	3025	»
Jobin	»	3100	»
Rossé	»	3092	»

Die letzten zwei als Suppleanten.

Wahl eines Betreibungsbeamten.

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel . . .	5630
Absolutes Mehr	2816
Gewählt Herr Cuttat mit 3116 Stimmen.	

Sämtliche Wahlen erfolgten gemäss den Vorschlägen der konservativen Partei.

Gegen diese Wahlen wurden eine Menge von Beschwerdepunkten geltend gemacht und vom Kommissär untersucht, welche wir der leichtern Uebersicht halber in drei Gruppen einteilen.

1. Beschwerde gegen das Verfahren der Gemeinderäte.

Das Verfahren des Gemeinderates bei den öffentlichen Wahlen und Abstimmungen ist geregelt im Gesetz vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffent-

lichen Wahlen §§ 2 und 4, im Dekret vom 2. März 1870 betreffend die Stimmregister und im Dekret vom 28. September 1892 betreffend das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen §§ 4—7.

Von den dort den Gemeinderäten zugewiesenen Funktionen wurden zwei der wichtigsten in die Untersuchung einbezogen, die Führung der Stimmregister und die Ausweiskarten.

Was vorerst die Stimmregister betrifft, so bemerkt der Kommissär zu deren Führung im allgemeinen: « Ich habe schon anlässlich der Abhörungen einige Stimmregister eingesehen und mir nun noch nachträglich diejenigen der Gemeinden Alle, Buix, Charmoille, Cœuve, Dampheux, Lugnez und Porrentruy nach Bern zusenden lassen, um an Hand derselben Verschiedenes zu konstatieren, sodann aber auch, um mir ein Bild von der Führung im allgemeinen zu machen. In dieser letztern Beziehung habe ich nun folgendes konstatiert: die einen sind etwas besser, die andern mangelhafter, keines tadellos geführt. Viele enthalten Raduren, Einschaltungen, eines regellos die Namen der Stimmberechtigten durcheinander gewürfelt. In vielen fehlen die Daten der Auftragungen und der Streichungen, die Angaben des Geburtsjahres gänzlich und in den andern sind diese Angaben gänzlich unvollständig. Es ist an der Hand der meisten dieser Register nicht möglich, auszumitteln, wer zur Zeit früherer Abschlüsse stimmberechtigt und in der im Abschlussverbal angegebenen Totalzahl inbegriffen war; ebensowenig, ob ein Stimmberechtigter das Recht hat, sich infolge Alters durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Für das Nähere verweise ich auf das Protokoll am Schlusse der Abhörungen und bemerke nur noch, dass bezüglich der Auftragung und der Streichung in einigen Gemeinden willkürlich verfahren wird. Die meisten dieser Register können meines Erachtens nicht als eine richtige und zuverlässige Basis für die Stimmgebung gelten. »

Im besondern wird gegen einzelne Gemeinderäte der Vorwurf unberechtigter Auftragungen oder auch unberechtigter Verweigerung der Auftragung erhoben, und die Untersuchung hat ergeben, dass solche Vorwürfe der Berechtigung nicht ermangeln. So stehen auf dem Stimmregister der Gemeinde Dampheux unter anderm 2 Bürger, welche ihr Domizil in Frankreich haben und zwar der eine, der am 17. Juli wirklich an der Wahl teilgenommen hat, seit zwei bis drei Jahren, sowie ein fernerer Bürger, der seit Jahren von der Gemeinde unterstützt ist und zwar dauernd durch Unterbringung in einem Greisenasyl, auf demjenigen von Courtemaiche ein Bevogteter, auf demjenigen von Cornol nicht weniger als 3 Seminaristen, welche nur vorübergehend während ihrer Ferien an diesem Ort sich aufhielten.

In Beziehung auf die Ausweiskarten bemerkt der Kommissär: « Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, dass hierin arge Missbräuche vorkommen.

« Gewisse Stimmberechtigte erhalten ihre Karte überhaupt nicht, sondern sie wird direkt einem Andern zugestellt, der sich als Bevollmächtigter geriert und zwar oft ohne es zu sein, oder der sogar sich für denjenigen ausgiebt, auf den die Karte lautet. Der Umstand, dass man sich mit einer mündlichen Vollmacht begnügt, leistet solchen Manövern Vorschub. » Diese seine Ueberzeugung hat er auch belegt durch verschiedene Einzelfälle. Zwar nicht bewiesen, aber doch in bestimmter Weise ist von einem Zeugen behauptet worden, dass einer der hervorragenden Politiker von Pruntrut im Besitze einer ganzen Menge von Stimmkarten gewesen sei, die er an einzelne Wähler ausgeteilt habe. Sodann hat der oben erwähnte dauernd Unterstützte der Gemeinde Dampheux seine Ausweiskarte

gar nicht selbst erhalten, sondern man hat sie direkt einem Andern gegeben, der damit gestimmt hat. Noch andere derartige Fälle sind durch Zeugen behauptet, zumal für die Gemeinde Dampheux; es konnte aber nicht erhärtet werden, ob diese Karten wirklich benutzt worden waren, weil die Ausweiskarten der Gemeinde Dampheux bei der Staatskanzlei nicht eingelangt sind. Auch die von den Wählern, welche an der Wahl nicht teilnehmen wollten, vor der Wahlverhandlung zurückgestellten Ausweiskarten spielen auch diesmal wieder ihre Rolle und zwar verschiedentlich mit Hilfe der Nachtwächter, welche in Buix und in Lugnez in Fällen, wo die betreffenden Bürger allerdings das 60. Altersjahr zurückgelegt hatten, schnell Stellvertreter fanden, obgleich die Bürger vor Zeugen erklärt hatten, dass sie nicht stimmen wollten. In Cœuve hatte der Nachtwächter selber die Stellvertretung für einen hochbetagten, an Kindesstatt befindlichen, aber allerdings noch auf dem Stimmregister stehenden Bürger übernommen. Diese Pflichtwidrigkeit der Nachtwächter könnte wohl kaum vorkommen, wenn sie nicht wüssten, dass die Gemeindebehörden wenn nicht solches Vorgehen billigten, so doch dazu ein Auge zudrückten. Im fernern bemerkt der Kommissär von solchen Ausweiskarten: « Der Vorschrift in § 4 des Dekretes vom 28. September 1892, wonach die nicht zur Verteilung gelangten Ausweiskarten zu versiegeln und auf dem Stimm bureau zu deponieren seien, wird nicht nachgelebt. Sie verschwinden dann etwa während der Wahlverhandlung, und niemand weiss wohin. » So sind in der Gemeinde Dampheux solche Stimmkarten vom Stimmregisterführer einfach in das Stimmregister gelegt worden und es ist hier diejenige eines zu Anfang erwähnten in Frankreich wohnhaften Bürgers verschwunden.

2. Beschwerden gegen das Verfahren von Wahlausschüssen.

Auch von den Ausschüssen sind die gesetzlichen Bestimmungen nicht beachtet worden. Wir sind in erster Linie mit dem Kommissär darin einverstanden, dass die Bestimmung von § 11 des Dekretes von 1892, « die Mitglieder des Ausschusses dürfen nur die eigenen Zettel ausfüllen », diesen die in § 13 eingeräumte Stellvertretung untersage, und wir halten das mit ihm für durchaus berechtigt. Er sagt darüber: « Es ist indessen nicht ausser acht zu lassen, dass die Stimmabgabe per Vollmacht, wenn sie durch Dritte geschieht, der Kontrolle des Ausschusses unterliegt, dass dagegen diese Kontrolle fehlt, wenn die Mitglieder des Ausschusses selbst für Dritte stimmen. Bei der Rolle, welche die nicht ausgeteilten Ausweiskarten im Amtsbezirk Pruntrut spielen, ist dieser Punkt nicht ohne alle Bedeutung. »

« Ich betrachte daher die Gültigkeit der von den Mitgliedern des Ausschusses kraft Vollmacht für Dritte abgegebenen Stimmen als zweifelhaft. » Es ist aber diese Stellvertretung mehrfach ausgeübt worden, so in Courchavon und Miécourt. Wir halten diese Art der Stimmgebung für um so gefährlicher, als keine schriftlichen Vollmachten verlangt werden und die Kontrolle somit ganz illusorisch ist. Verschiedene Wahlausschüsse haben sich überhaupt nicht an die in § 13 festgesetzte Beschränkung gehalten; so ist es für Alle und für Cœuve konstatiert, dass einzelne Stimmberechtigte mehr als zwei Stimmen abgegeben haben. Das zu verhindern lag natürlich sowohl in der Macht als in der Pflicht der betreffenden Ausschüsse. Wenn in diesen Fällen unberechtigte Stimmabgabe zugelassen wurde, so ist in andern berechtigte Stimmabgabe verhindert worden. In Courchavon wurde einem Stimmberechtigten die Stimmgebung mit Vollmacht untersagt mit der Behauptung, dass er nicht

im Sinne des Vollmachtgebers stimmen wolle. In Buix behauptete der Präsident des Ausschusses, man habe gewusst, dass der Gemeindeschreiber einige Ausweiskarten doppelt ausgefertigt und aus diesem Grunde eine Kontrolle organisiert, darin bestehend, dass jeder Name im Stimmregister, wenn die Karte mit der betreffenden Nummer einging, rot angekreuzt wurde. Fand sich dann jemand mit einer Karte ein, deren Nummer im Register schon angekreuzt war, so wurde er nicht zur Stimmabgabe zugelassen. Für drei Stimmberechtigte, die, nebenbei bemerkt, einzig sind mit ihrer Namensbezeichnung, stimmten nun die Nummern auf der Ausweiskarte mit denen im Stimmregister nicht überein. Mit der Begründung, dass unter diesen Nummern schon gestimmt worden sei, wurden die Träger der Namen am Stimmen verhindert. Die Namen, auf die die Karten lauten, sind dagegen im Stimmregister nicht rot angekreuzt. Wir haben es hier nicht etwa bloss mit einer grossen Liederlichkeit in der Führung des Stimmregisters und der Ausstellung der Ausweiskarten zu thun, sondern offenbar geradezu noch mit einer dolosen Verhinderung der Stimmabgabe, umsomehr als man annehmen darf, dass die Mitglieder des Ausschusses alle diese drei persönlich kannten. Wenn sich diese mit einer auf ihren Namen lautenden Karte einfanden, so durften sie nicht wegen Nichtübereinstimmung der Nummern an der Ausübung ihres Stimmrechts verhindert werden.

In den im Dekret von 1892 geordneten Formen, in welchen sich die Stimmgebung zu vollziehen hat, liegt eine grosse Gewähr für die Wahlfreiheit und die gleiche Behandlung der Bürger. Es ist daher immer schlimm, wenn diese Formen in einem so erbitterten Wahlkampf, wie es derjenige vom 17. Juli im Amtsbezirk Pruntrut war, verletzt werden. Wir wollen zwar nicht zu viel Gewicht darauf legen, wenn in Beurnevésin zwei Bürgern die Stimmabgabe noch nach Leerung der Urnen behufs Ausmittlung des Resultats gestattet wurde, obgleich dieses Verfahren den bestimmt lautenden Vorschriften des Dekretes widerspricht; aber schlimmer ist es schon, wenn, wie es in Cœuve geschah, die Wähler die ausgefüllten Wahlzettel in die Hände der Ausschussmitglieder auszuliefern hatten, und wir stimmen auch hier mit dem Kommissär überein, wenn er sagt: « Wenn nicht die Versuchung da ist, den Wähler zu kontrollieren, so ist doch der Verdacht auf Seite der Wähler da. Es ist denn auch behauptet, dass Wahlzettel durch Mitglieder des Ausschusses geöffnet worden seien. Festgestellt ist dies zwar nicht, aber man könnte versucht sein, hierin den Grund zu suchen, aus dem die Wahlzettel durch die Hände der Ausschussmitglieder zu gehen hatten. »

Noch schlimmer aber ist der Missbrauch, den Wählern statt des amtlichen Wahlzettels den bedruckten, ausseramtlichen durch die Ausschussmitglieder verteilen zu lassen. Es ist dies eine amtliche Pression durchaus unstatthafter Natur, welche zwar auch in den Untersuchungen der andern beanstandeten Wahlverhandlungen eine grosse Rolle spielt. Da dieser Missbrauch für die Anträge des Regierungsrates eines der am meisten ausschlaggebenden Momente bildet, wolle man uns gestatten, diesen Punkt später und im Zusammenhang zur Erörterung zu bringen. Hier wollen wir nur erwähnen, dass dieser Missbrauch vor allem für Cœuve erwiesen ist. Wir schliessen diese Ausführung über den Mangel an Beobachtung der vorgeschriebenen Formen mit dem Eindruck, dem der Kommissär in folgenden Worten Ausdruck giebt: « Man nimmt es zu wenig genau mit der Wahrung des Geheimnisses der Stimmgebung und springt unter anderm willkürlich mit den abgegebenen Stimmen um. In Fregiécourt, Pleujouse und Montignez hat man

« Zettel vernichtet. Die neutrale Stellung des Ausschusses wird zu wenig gewahrt. »

Eine fernere Gruppe von Beschwerden richtet sich gegen die Ermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahlausschüsse und durch die Abgeordnetenversammlung. Es wurde daher die Staatskanzlei zu einer Nachprüfung sämtlicher eingelangten Ausweiskarten und Stimmzettel verhalten. Die Einzelergebnisse dieser Nachprüfung finden sich bei den Akten. Es geht daraus hervor, dass allerdings nicht alle Ausschüsse den Bestimmungen der §§ 17 und 21 nachgekommen sind. Es sind nicht alle Ausweiskarten und Wahlzettel wie vorgeschrieben versiegelt worden, und es fehlen die Ausweiskarten der Abstimmungskreise Bressaucourt, Buix, Courchavon, Dampheux und Vendincourt, so dass für diese Gemeinden nicht festgestellt werden konnte, ob vielleicht mehr gültige Wahlzettel eingelangt seien, als Ausweiskarten; auch fehlen die Wahlzettel von Bressaucourt für die Regierungstatthalterwahl, so dass bei der Berechnung des Gesamtergebnisses dieser Wahl für diese Gemeinde die durch den Ausschuss festgesetzten Zahlen herübergenommen werden mussten.

Mehr gültige Wahlzettel als Ausweiskarten sind eingelangt:

in Asuel für die Betreibungs- und Konkursbeamtenwahl,
in Cornol für die Gerichtspräsidentenwahl,
in Bure und in Miécourt für die Amtsrichterwahlen.

Dieses Vorkommnis beweist nun allerdings nicht etwa, dass von den Wahlausschüssen ein Wahlbetrug verübt worden sei; es lässt sich sogar denken, dass überhaupt kein beabsichtigter Betrug, sondern irgend ein unbeabsichtigter Fehler die Schuld an solchen Vorkommnissen trägt. Immerhin lassen sie sich bei Beobachtung der Dekretsvorschriften und bei etwelcher Aufmerksamkeit der Ausschussmitglieder leicht verhüten, und sie sind denn auch wirklich bis dahin auch nur ganz ausnahmsweise vorgekommen. Dass sie diesmal gleich in vier Abstimmungskreisen eines Amtsbezirkes vorhanden sind, legt nun den Schluss nahe, dass von den Ausschüssen doch ziemlich schwer gefehlt worden sein muss.

Nach § 15, Alinea 2, des Dekretes von 1892 wären die Verhandlungen dieser Abstimmungskreise für die betreffenden Wahlen ungültig und somit bei Feststellung des Gesamtergebnisses nicht in Berechnung zu ziehen. Infolge des Entscheides des Bundesrates vom 11. November 1895 in Sachen Wahlrekurs Chappuis ist jedoch diese Bestimmung nicht mehr zur Anwendung zu bringen; es ist somit einfach der Ueberschuss der gültigen Stimmen dem Mehrheitskandidaten in Abzug zu bringen. Umsoehr werden denn aber solche leicht zu vermeidenden Vorkommnisse bei dem Gesamturteil über die Wahlverhandlungen ins Gewicht fallen.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses durch die Abgeordnetenversammlung ist nicht ohne Erregung und Zwistigkeit vorübergegangen; wir haben jedoch keinen Anlass, auf die dabei erhobenen Anstände einzutreten, da sie uns von keinem besondern Gewicht zu sein scheinen und wir bei der von uns anbefohlenen nachträglichen Versiegelung sämtlicher Wahlakten allerdings die Ueberzeugung geschöpft haben, dass durchaus keine Ungehörigkeiten mit den Wahlakten vorgenommen worden sind. Die Zusammenstellung der Staatskanzlei der von ihr vorgenommenen Einzelprüfungen ergibt folgendes Resultat.

Regierungstatthalter.

Absolutes Mehr 2864.

Stimmenzahl des Herrn Daucourt	3318
» » » Chavannes	2404

Gerichtspräsident.

Absolutes Mehr 2871.

Stimmenzahl des Herrn Ceppi	2935
» » Villemain	2801

Amtsrichterwahlen.

Absolutes Mehr 2812.

Konservative Liste	2996—3092 Stimmen.
Freisinnige Liste	2483—2610 »

Betreibungsbeamter.

Absolutes Mehr 2812.

Stimmenzahl des Herrn Cuttat	3126
» » Dietlin	2489

Von diesen Stimmenzahlen wären nun die aus vorstehendem Bericht hervorgehenden Abzüge zu machen, resp. es wären an ihnen Aenderungen anzubringen. Es ist das nicht ganz leicht, da es natürlich in einzelnen etwas zweifelhafteren Fällen, zumal wenn zwingende Beweise nicht zu erbringen sind, Sache der persönlichen Anschauungsweise ist, ob diese oder jene Stimmgebung in Anrechnung zu bringen sei oder nicht. Wir können diesen Abzug resp. Aenderung daher um so leichter unterlassen, als einerseits aus dem Vorhergehenden mit aller Sicherheit hervorgeht, dass für keinen einzigen der gewählten Kandidaten der Abzug ein so grosser wäre, dass er die Erreichung des absoluten Mehrs in Frage stellen könnte, und als es andererseits keinen Wert hat, einzelne Irrtümer und Unregelmässigkeiten durch Einzelabzüge gleichsam zu sühnen und zu strafen, während viel wichtigere unberechtigte Einflüsse eben nicht in Zahlen zu bemessen sind. Zu diesen rechnen wir ausser den schon erwähnten auch die hienach aufgeführten.

3. Beschwerden gegen Wahlunsitten von übriger amtlicher Stellung aus.

Wir reden mit Absicht nur von denjenigen Wahlsünden, welche von quasi amtlicher und deshalb einflussreicherer Stellung ausgehen, und lassen ausser Betracht die Versuche Einzelner zu Wahlprellereien, welche ja, zumal in Zeiten der Erregung, nie ganz zu vermeiden sein werden. Immerhin gehört es schon zum Missbrauch einer einflussreicheren Lebensstellung, wenn ein Hausbesitzer, wie es in Burnevésin vorgekommen ist, seinem Mieter, der sich der Stimmabgabe enthalten wollte, befahlen lässt, zur Urne zu gehen, mit der Androhung, ihm im Falle des Ungehorsams die Wohnung zu kündigen.

Wir haben aber eigentlich hier die von den Parteien, von Militärs und von Geistlichen begangenen Missbräuche im Auge. Die politischen Parteien üben einen erheblichen Einfluss auf die stimmberechtigten Bürger aus; wo sie ihn zu verstärken suchen durch Missbrauch ihrer Macht, durch Benutzung von Mitteln, welche als rechtswidrige und unmoralische bezeichnet werden müssen, da sind sie statt ein veredelndes, ein korrumpierendes Element in unserm Volksleben. Es ist zwar höchst schwierig, solchen Vorgängen auf die Spur zu kommen. Unser Kommissär sagt darüber: « Die Stellung der beiden politischen Parteien zu dieser Untersuchung bringt es mit sich, dass letztere sich vorzugsweise mit Unregelmässigkeiten zu befassen hatte, die der konservativen Partei zur Last gelegt werden. Daraus den Schluss zu ziehen, dass solche hauptsächlich nur auf dieser Seite vorgekommen, geht nicht wohl an.

« Die Parteien stehen sich schroff gegenüber und sind stramm diszipliniert. Die notwendige Folge davon ist, dass die Parteigänger in ihren Aussagen sich vorsichtig und reserviert zeigen, sobald das Interesse der eigenen Partei in Frage kommt. Gesellt sich dazu noch die Un-

« zulänglichkeit der Mittel, über die ein Kommissär verfügt, « um die materielle Wahrheit festzustellen und eine gewisse « Reife des Publikums in der Beurteilung dieser Situation, « so sind die Bedingungen gegeben, um die erfolgreiche « Durchführung einer Untersuchung zu erschweren. »

Immerhin zeigt die Untersuchung so viel, dass unlautere Mittel in Bewegung gesetzt worden sind. Dahin gehören in erster Linie Bewirtung von Wählern, wofür von mehreren Zeugen verschiedene Fälle aus verschiedenen Gemeinden namhaft gemacht worden sind, worunter wir diejenigen von Miécourt hervorheben, sodann Wahlbestechungen, wie sie von Courchavon, Asuel und Bure verlauten, wo verschiedenen Bürgern die rückständige Militärtaxe bezahlt wurde unter der Bedingung, dass sie für bestimmte Kandidaten stimmen. Ob damit auch die Thatsache in Verbindung steht, dass, wie die Staatskanzlei konstatierte, in einzelnen Gemeinden verschiedene Stimmzettel gemeinsame Merkzeichen trugen, kann natürlich nicht bewiesen werden; wahrscheinlich ist aber immerhin, dass diese Merkzeichen auf eine Parteikontrolle schliessen lassen, welche dem Sinn und Geist unserer demokratischen Institutionen widerspricht. Wir begreifen, dass der Kommissär unter solchen Umständen zu dem Eindruck gelangt, dem er in den Worten Ausdruck giebt: « Endlich « mache ich aufmerksam, dass im Amtsbezirk Pruntrut auch « eine Art von Krumirtum vorhanden zu sein scheint, das « heisst ein gewisses Kontingent von Stimmberechtigten, die « mit ihrer Stimme Handel treiben und den Käufern und « Werbern entgegenkommen. »

Unter den Parteungehörigkeiten verzeichnen wir es auch, wenn die ausseramtlichen Wahlzettel der liberalen Partei die Aufschrift tragen « Bulletin-formulaire officiel ». Dass diese Aufschrift dem § 11 des Dekretes von 1892 widerspricht, braucht nicht dargelegt zu werden, sie ist auch nicht so ganz ungefährlich, indem unerfahrene Wähler dadurch zur Annahme verleitet werden können, es bestehen offizielle Kandidaturen, von denen nicht abgewichen werden dürfe.

Zur Darlegung der vorgekommenen Missbräuche der militärischen Stellung beschränken wir uns darauf, den Bericht des Kommissärs zu citieren. Derselbe sagt: « In dieser « Richtung wird einzig geltend gemacht, dass Herr Ceppi, « Advokat, Oberleutnant im Bataillon 24 und Kandidat « für die Gerichtspräsidentenstelle, vor dem Wahltag Karten « an die Unteroffiziere und Soldaten seiner Kompagnie (I) « verschickt habe, die Einladung enthaltend, für ihn zu « stimmen.

« Eine Anzahl solcher Karten sind zu den Akten gebracht.

« Herr Ceppi, dato im Militärdienst in Colombier, auf « rogatorischem Wege einvernommen, giebt ausweichende « Antwort und nimmt das Recht für sich in Anspruch, sich « bei Militärs und Nichtmilitärs als Kandidat zu empfehlen. « Dass dies geschehen, direkt oder indirekt, scheint mir « trotz des unwundenen Dementis nicht zweifelhaft zu sein.

« Es lässt sich selbstverständlich nicht feststellen, welchen « Einfluss dieses Vorgehen des Herrn Oberleutnant Ceppi « auf die Stimmabgabe seiner militärischen Untergebenen « ausgeübt hat. Die Sache hätte einen ernsten Charakter, « wenn sie im Dienst vorgekommen wäre oder überhaupt « unter Verumständungen, welche die Stimmabgabe der « Adressaten zu kontrollieren gestattet hätten; aber auch « so ist sie nichts weniger als geeignet, den Takt des Offiziers « und die richtige Auffassung seiner Stellung in günstigem « Lichte erscheinen zu lassen. »

Ebenso weisen wir einfach auf den Bericht des Kommissärs betreffend den durch Geistliche verübten Amtsmissbrauch hin und unterlassen es, auch die von einzelnen Zeugen erhobenen

Beschuldigungen auf geistliche Pression unterhalb der Kanzel anzuführen. Der Kommissär sagt: «Drei Mitglieder des katholischen Klerus sind beschuldigt worden, sich unstatthafte Uebergriffe in das politische Gebiet erlaubt zu haben, nämlich die Pfarrer von Damvant, Ocourt und Miécourt.

«In Bezug auf den letztern hat die Untersuchung nichts Belastendes ergeben.

«Dagegen ist erwiesen und vom Pfarrer in Ocourt auch zugestanden, dass er über die Zeit der Wahlen einen Cyklus von Vorträgen (Predigten) über den Liberalismus gehalten und am 10. Juli von der Kanzel herab gepredigt hat, dass liberal zu sein eine grössere Sünde sei als der Diebstahl, der Ehebruch und der Mord.

«Inwiefern sein Vorgehen von Einfluss auf die Wahlen vom 17. Juli 1898 gewesen, lässt sich nicht feststellen.

«In einer seither an mich gerichteten Zuschrift sucht der genannte Pfarrer seine Auslassungen dadurch abzuschwächen, dass er dem Ausdruck «liberal» eine Deutung giebt, die er nicht hat und die ihm unter den am 17. Juli obwaltenden Verhältnissen seine Zuhörer auch nicht beigelegt haben.

«Der Pfarrer von Damvant hat zugestandenermassen einen Cyklus von Predigten über die Freimaurerei gehalten, mittelst welcher er beweisen wollte, dass diese die Feindin jeder Religion und speziell der katholischen sei. Dies ist zugegeben.

«Zudem halte ich es für erwiesen, dass er von der Kanzel herab direkt mittelst Drohungen Propaganda für die konservative Partei gemacht habe.»

Wir halten dafür, dass die vorstehenden Darlegungen genügen, um Ihnen, Herren Grossräte, ein Bild der Wahlvorgänge vom 17. Juli im Amt Pruntrut vor Augen zu stellen, behalten uns aber vor, dasselbe am Schluss unserer Darlegungen noch näher zu beleuchten.

B. Untersuchung der Regierungsstatthalterwahl in Niedersimmenthal.

Nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung ergab sich folgendes Resultat:

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel 1841.

Absolutes Mehr 922.

Gewählt Herr Stucki mit 1003 Stimmen.

Auch in diesem Fall hat die Staatskanzlei vorerst eine Nachprüfung der eingeforderten Ausweiskarten und Wahlzettel vorgenommen, welche erzeugte, dass die §§ 17 und 21 des Dekretes von 1892 nicht überall beachtet worden sind. Es fehlten die Ausweiskarten der Gemeinden Diemtigen, Oberwyl und Spiez. In den übrigen Abstimmungskreisen hat die Zahl der gültigen Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten nirgends überschritten. Das rektifizierte Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel 1860.

Absolutes Mehr 931.

Stimmen haben erhalten:

Herr Stucki	998
» Klossner	850
Andere	12

Danach hätte Herr Stucki mit 67 Stimmen das absolute Mehr überschritten.

Die amtliche Untersuchung an Ort und Stelle wurde nicht in allen Abstimmungskreisen durchgeführt, sondern nur da, wo die Wahlakten oder Aussagen von Zeugen auf vorgekommene Wahlunregelmässigkeiten hinzuweisen schienen.

Die an diesen Orten geführte Untersuchung vermochte für die von einzelnen Zeugen behaupteten Fälle von Wahl-

betrug im Sinne von Art. 85 des Strafgesetzbuches weder nach der Seite der Zusicherung oder Leistung eines materiellen Vorteils, noch nach der Seite der widerrechtlichen Drohung einen Anhalt zu geben, so dass sie nicht weiter verfolgt wurden, obgleich die Thatsache, dass am 17. Juli, also zu einer Jahreszeit, wo viele Küher auf den Bergen waren, in verschiedenen Gemeinden 88, 90, ja bis 99 % der Stimmberechtigten an der Wahl teilgenommen haben, die Vermutung allerdings nahe legt, dass da oder dort, — um den Ausdruck eines Zeugen zu gebrauchen, — «etwas gegangen sein möchte».

Hingegen konstatiert der Bericht des Kommissärs widerrechtliche Wahlbeeinflussungen. Wir lassen ihn selber sprechen.

«Die gemachten Erhebungen lassen es als unzweifelhaft erscheinen, dass Wahlbeeinflussungen von amtlicher Seite stattgefunden haben vor allem durch das Mittel der ausseramtlichen Wahlzettel, Wahlbeeinflussungen, welche um so energischer wirkten, als die ausseramtlichen Wahlzettel zum ersten Mal in diesem Amtsbezirk zur Anwendung kamen und nur für den einen der beiden Kandidaten vorhanden waren. Der Missbrauch der ausseramtlichen Wahlzettel war ein so grosser, dass getrost von einer offiziellen Kandidatur gesprochen werden darf.

«Ein arger Missbrauch war schon die Verteilung der ausseramtlichen Wahlzettel durch den Gemeindevorstand, was in Spiez, den beiden Stocken und Oberwyl vorkam. In Oberwyl und in Nieder- und Oberstocken wurden sogar die ausseramtlichen Wahlzettel zugleich mit den Ausweiskarten durch den Vorstand den Stimmberechtigten zugestellt, und es ist durchaus natürlich, dass viele Bürger davon den Eindruck hatten, sie seien amtlich aufgefordert, für den auf den ausseramtlichen Wahlzetteln genannten Kandidaten zu stimmen, wie dies ja auch die Aussage des Zeugen Arnold Kunz in Lätterbach beweist. Auch dass der Landjäger von Spiez am Bahnhof ausseramtliche Wahlzettel austeilte, muss als Ungehörigkeit bezeichnet werden, welche allerdings vermutlich nicht ihm zur Last gelegt werden darf. Dahin zählt endlich auch das Vorgehen des Posthalters von Weissenburg, welcher auf die Rückseite von geschlossenen Couverts, auf denen weder der Absender noch der Inhalt verzeichnet war, mit seiner Unterschrift Bemerkungen betreffend die Wahlen anbrachte. Es mag die Frage unerörtert bleiben, woher der Posthalter so bestimmt darauf schliessen konnte, dass diese Couverts Wahlvorschläge für den Gegenkandidaten enthielten, jedenfalls aber liegt in solcher Handlungsweise ein Amtsmissbrauch, der nicht ungeahndet bleiben sollte.

«Auch an der Wahlverhandlung selber sind die ausseramtlichen Wahlzettel so benutzt worden, dass sie statt, wie es ihre Bestimmung ist, die Wahlfreiheit des Bürgers zu schützen, vielmehr die Wahlfreiheit beeinträchtigten. Zwar in Nieder- und Oberstocken, wo der Kommissär ebenfalls untersuchte, durch die Thatsache veranlasst, dass in diesem Abstimmungskreis unter 79 Wahlzetteln sich bloss zwei amtliche vorfanden, konnte keine Unregelmässigkeit nachgewiesen werden, dafür aber desto mehr in Spiez. Aus den Zeugenaussagen geht mit vollständiger Sicherheit hervor, dass in dieser Gemeinde von den Ausschussmitgliedern nur die ausseramtlichen Wahlzettel verteilt wurden. Wer einen amtlichen wollte, musste ihn verlangen. Die Bemerkung, man könne an den Wahlzetteln ändern oder streichen und es gebe auch amtliche Wahlzettel, ist zudem, wie aus den Zeugenaussagen deutlich hervorgeht, wohl am Anfang der Wahlverhandlungen gemacht worden, später aber nicht mehr. So haben verschiedene Zeugen und wohl ausser ihnen noch sehr viele Bürger von der Existenz amtlicher Wahlzettel nichts gewusst, sondern die

« bedruckten für die amtlichen gehalten. Es ist darum auch leicht erklärlich, dass in Spiez unter 373 Wahlzetteln sich bloss 17 amtliche vorfinden und dass 26 Bürger, die für den andern Kandidaten stimmten, dazu ausseramtliche, bedruckte Wahlzettel verwendeten. Das aber muss gesagt werden, dass auf diese Weise in dem erreichten Resultat nicht der wirkliche Wahlwille der Bürger zu Tage tritt. »

Wir haben dem Bilde, das in diesen Worten von den Wahlvorgängen entrollt wird, nur beizufügen, dass wir beschlossen haben, vom Verhalten des Posthalters von Weissenburg dem eidgenössischen Postdepartement Kenntnis zu geben, sowie dass es natürlich nicht möglich ist, den Einfluss, den das unrichtige Verfahren der Behörden auf die Wählerschaft ausübte, in Ziffern auszudrücken. Wir schlagen ihn jedoch nicht gering an, zumal wenn man in Berechnung zieht, dass das Resultat von Spiez folgendermassen lautet:

	Nach dem Protokoll	Nach der Ermittlung der Staatskanzlei
Zahl der Wahlzettel	358	371
Stimmen für Stucki	336	335
» » Klossner	22	32

C. Untersuchung der Gerichtspräsidentenwahl in Büren.

Nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung war das Resultat wie folgt:

In Berechnung fallende Wahlzettel 840.

Absolutes Mehr 421.

Gewählt Herr Burri mit 478 Stimmen.

Durch die von der Staatskanzlei vorgenommene Nachprüfung wurde dieses Resultat rektifiziert wie folgt:

Zahl der in Berechnung fallenden Wahlzettel 844.

Absolutes Mehr 423.

Stimmen haben erhalten:

Herr Buri	481
» Bandi	302
Andere	61

so dass Herr Buri das absolute Mehr um 58 Stimmen überschreitet.

Die Untersuchung der Wahlvorgänge ergab ein den Verhältnissen in Niderrimenthal in verschiedenen Beziehungen sehr ähnliches Bild, vor allem in Beziehung auf die ausseramtlichen Wahlzettel. Es erzeugte sich, dass auch in diesem Amtsbezirk ausseramtliche Wahlzettel nur für den einen der beiden Kandidaten für die Gerichtspräsidentenstelle vorhanden waren, dass ferner diese Wahlzettel in sehr grosser Anzahl, ja in einzelnen Gemeinden beinahe oder ganz ausschliesslich benutzt wurden, z. B. in Büren von 161 auf 164 Stimmende, während in Diessbach und Dotzigen gar keine amtlichen Formulare zur Verwendung gelangten. Die meisten der 326 auf denjenigen Kandidaten gefallenen Stimmen, für welchen keine ausseramtlichen Wahlzettel vorhanden waren, finden sich denn auch auf ausseramtlichen, mit dem Namen des andern Kandidaten bedruckten Wahlzetteln. Wo in solchen Fällen nun der gedruckte Name nicht durchgestrichen war, wurden diese Wahlzettel von der Staatskanzlei nicht als gültig behandelt, d. h. einem der beiden Kandidaten zugezählt, sondern nach § 16, Ziffer 5, des Dekretes vom 28. September 1892 zwar mitgezählt bei Berechnung der absoluten Mehrheit, aber nicht für den einen oder den andern der beiden Kandidaten. Sie figurieren in vorstehenden Ziffern unter « Andere ».

Anders hingegen stellt sich das Bild der Abstimmung von Büren dar in Beziehung auf Wahlerregung und Wahlbeteiligung. Es muss konstatiert werden, dass im ganzen Amt Büren keinerlei Wahlerregung vorhanden war. Die Wahl vollzog sich überall, kleine und unbedeutende, im Unter-

suchungsprotokoll erwähnte Auftritte resp. Reklamationen ausgenommen, in grösster Stille und Ruhe. Damit steht in Verbindung die geringe Beteiligung der Wähler; beteiligten sich doch nicht einmal 40 % der stimmberechtigten Bürger an der Wahl. Es rührt das Fehlen jeglicher Wahlagitation daher, dass der Kandidat, auf welchen die zweitgrösste Stimmenzahl gefallen ist, noch am Vorabend der Wahl in öffentlicher Erklärung die Kandidatur abgelehnt hatte. Der Kommissär hatte denn auch bei sämtlichen Gemeinden, in welchen er Untersuchungen vorgenommen hat, den entschiedenen Eindruck, dass es sich bei den konstatierten Wahlunregelmässigkeiten nicht um eine bewusste amtliche Pression auf die Bürger gehandelt hat, sondern mehr um Wahlunregelmässigkeiten, welche ohne Absicht, bloss in Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen begangen worden sind.

Immerhin sind die konstatierten Unregelmässigkeiten so gravierender Natur, dass angenommen werden muss, sie haben auf das Wahlergebnis einen nicht unerheblichen Einfluss ausgeübt, welcher allerdings nicht ziffernmässig nachgewiesen werden kann.

Diese Unregelmässigkeiten betreffen hauptsächlich einerseits die Verwendung der ausseramtlichen Wahlzettel und andererseits die Abstempelung. Nachgewiesen ist durch die Zeugenaussagen vieler Ausschussmitglieder und anderer Bürger, dass in weitaus der grossen Mehrzahl der Gemeinden von den Wahlbureaux ausseramtliche Wahlzettel an die Wähler abgegeben wurden, und zwar nicht etwa gemeinsam mit den amtlichen, sondern an Stelle der amtlichen und zwar so, dass lange nicht alle Bürger auf die Möglichkeit, andere Wahlzettel zu benutzen, aufmerksam gemacht worden sind. Dass in Lengnau mehr amtliche Wahlzettel zur Verwendung gelangten, ist auch nur dem energischen Auftreten einzelner Bürger zu verdanken.

Ebensowenig wurden die Bestimmungen des Dekretes gehandhabt in Beziehung auf die Abstempelung der Wahlzettel. Wenn die vorhandenen amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel zum voraus im Vorrat abgestempelt werden, wie das in verschiedenen Gemeinden und sogar in Büren selber vorgekommen ist, so ist die Abstempelung durchaus wertlos und die durch dieselbe beabsichtigte Kontrolle der Stimmabgabe vollständig illusorisch gemacht. Bei diesen Zuständen ist es als ein gutes Zeugnis für die Ehrlichkeit unseres Volkes zu betrachten, dass nicht viele Bürger die Gelegenheit benutzten und statt bloss eines Wahlzettels mehrere in die Urne legten. In Oberwyl ergab die Nachprüfung, dass ein abgestempelter Wahlzettel mehr in der Urne lag, als Ausweiskarten. Es fällt das allerdings nicht in Betracht, weil einer der Zettel ungültig war. Aber immerhin mag die Thatsache am besten in der Unsitte der vorherigen Abstempelung ihre Erklärung finden.

Aus verschiedenen Zeugenaussagen geht hervor, dass diese Unregelmässigkeiten und vor allem die Verteilung der ausseramtlichen Wahlzettel durch die Bureaux nicht unbeachtet geblieben sind, sondern vielfache Missbilligung fanden und vielerorts den Eindruck hervorgerufen haben, dass dadurch allerdings eine Pression auf die Wählerschaft ausgeübt worden sei.

D. Untersuchung der Gerichtspräsidentenwahl in Nidau.

Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung zeigt 1546 in Berechnung fallende Wahlzettel.

Absolutes Mehr 774.

Gewählt ist Herr Strasser mit 776 Stimmen.

Die von der Staatskanzlei vorgenommene Nachrechnung der auf den Einzelprotokollen angegebenen Zahlen ergab vorerst, dass auf den andern Kandidaten 770 Stimmen ge-

fallen waren, dass das Protokoll der Abgeordnetenversammlung also keine gültigen Stimmen kennt, welche auf andere als diese beiden Kandidaten gefallen wären, während doch die Einzelprotokolle 16 solcher Stimmen aufweisen. Die Ausrufe des Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, eines Notars, er habe gefunden, dass die übrigen Bürger, auf welche Stimmen fielen, nicht rechtskundige Männer und daher nach Art. 59 der Staatsverfassung nicht wählbar seien, bedarf keiner Widerlegung. Sie wird übrigens zur Genüge beleuchtet durch den einen Umstand, dass unter den andern Bürgern, auf welche noch Stimmen fielen, ebenfalls bernische Notare sich befinden. Das Protokoll hätte — nach den Einzelprotokollen unbefangen zusammengestellt — vielmehr lauten müssen: Gültige Stimmen 1562, absolutes Mehr 782. Stimmen haben erhalten: Herr Strasser 776, Herr Krebs 770, Andere 16. In diesem Fall hätte Sonntag den 24. Juli eine Stichwahl stattfinden müssen und der Grosse Rat hätte sich vermutlich nicht mit den Nidauer Wahlen zu beschäftigen.

Die Nachprüfung der Ausweiskarten und Stimmzettel zeigte nun vorerst, dass die Abgeordnetenversammlung sich nicht die geringste Mühe gegeben hat, dafür zu sorgen, dass die Ausweiskarten und Stimmzettel in irgendwie geordnetem Zustand auf dem Regierungsstatthalteramt deponiert werden. Ein bei den Akten liegender Brief des Regierungsstatthalters von Nidau beweist, dass auch dieser Beamte vom Zustand der Wahlakten durchaus nicht erbaut war. Er zeigt überdies, dass die Abgeordnetenversammlung überhaupt nicht für Deponierung der Wahlakten auf dem Regierungsstatthalteramt sorgte, sondern sie einfach liegen liess.

Immerhin war der Zustand der Wahlakten nicht derart, dass er die Nachprüfung der Stimmzettel unmöglich gemacht hätte. Dieselbe ergab, dass in verschiedenen Gemeinden bei der Zählung kleinere Irrtümer vorgekommen waren und dass das richtige Resultat folgendes ist:

In Berechnung fallende Wahlzettel 1559.

Absolutes Mehr 780.

Stimmen haben erhalten:

Herr Strasser	776
» Krebs	764
Andere	19

Dass der von der Abgeordnetenversammlung begangene, schon an sich zur Kassierung des Resultates zwingende Fehler nicht der einzige gewesen ist, der im Amtsbezirk Nidau begangen wurde, wird die nachfolgende Darstellung zeigen, welche die in den eingegangenen Wahlbeschwerden hervorgehobenen Punkte im einzelnen beleuchtet.

1. Mangelhafte Führung der Stimmregister.

Der Kommissär hatte Gelegenheit, im Laufe der Untersuchung drei Stimmregister zu besichtigen und zu prüfen, und er fand sie meist in einem Zustand, der ihm die Vermutung nahe legt, es sei im Amtsbezirk Nidau Art. 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, welcher eine wenigstens alle zwei Jahre vorzunehmende genaue Untersuchung aller Bücher und Schriften der Gemeinden durch das Regierungsstatthalteramt anordnet, einigermassen in Vergessenheit geraten.

Von den drei geprüften Stimmregistern ist dasjenige von Madretsch noch in der besten Ordnung. Immerhin konnten auch hier in der kurzen, zur Prüfung zu Gebote stehenden Zeit vor allem durch Vergleichung mit dem Wohnsitzregister einige Auslassungen konstatiert werden, und es ist nicht als zulässig anzuerkennen, dass bei dem sonst regelrecht vorgenommenen Abschluss die Zahl der Stimmberechtigten noch offen gelassen wurde, mit dem Zweck, das Stimmregister noch am Wahltag selber ergänzen oder berichtigen zu können.

In Tüscherz wurde zwar die Zahl der Stimmberechtigten durch ein Verbal beglaubigt, aber die vorherige im Dekret vom 2. März 1870 vorgesehene Auflage und Durchsicht des Stimmregisters hat nicht stattgefunden.

In Täuffelen sind geradezu alle Bestimmungen betreffend die Führung der Stimmregister ausser acht gelassen worden. Seit Jahren findet keine Durchsicht des Stimmregisters mehr statt und infolgedessen auch kein Abschluss desselben. Das letzte eingetragene Verbal, durch welches die Zahl der Stimmberechtigten beglaubigt wird, stammt aus dem Jahre 1893. Der Gemeindeschreiber trägt in das Register einfach zu beliebigen Zeiten diejenigen Personen ein, von deren Stimmberechtigung er Kenntnis hat. Es betrifft dies hauptsächlich die Angesehenen, während die Neuangekommenen jeweilen erst auf ihre Reklamation hin eingetragen werden, indem das Wohnsitzregister dem Gemeindeschreiber nicht zur Verfügung steht.

Eine derartige mangelhafte Führung der Stimmregister muss natürlich ihre Konsequenzen haben für die Wahlen und Abstimmungen und hatte sie auch für die Bezirksbeamtenwahlen vom 17. Juli. In erster Linie erhielten verschiedene Bürger, deren Stimmberechtigung mit Grund nicht in Zweifel gezogen werden kann, keine Stimmkarten. Es ist dies für eine Anzahl konstatiert in der Gemeinde Madretsch, welche sämtlich erklärten, sie hätten an den Wahlen teilgenommen, wenn sie im Besitz von Ausweiskarten gewesen wären. Dieselben erklärten ferner, sie hätten zwar gelegentlich im Gespräch sich darüber beklagt, dass ihnen keine Ausweiskarten zugestellt würden, jedoch nicht gleichsam offiziell bei den Gemeindebehörden. Da das nicht geschehen ist, fallen jedoch ihre Stimmen für eine ziffermässige Berechnung ausser Betracht, mit Ausnahme von zweien von ihnen, von denen einem vom Gemeindeschreiber der Bescheid erteilt worden war, er müsse sich vor Erteilung des Stimmrechtes zwei Jahre in der Gemeinde aufhalten, während dem andern vom Stimmregisterführer und Gemeindepräsidenten eine Ausweiskarte versprochen worden war, welche aber auszufüllen vergessen wurde. Die Stimmen dieser beiden sind sowohl der Zahl der in Berechnung fallenden Stimmzettel, als der Wahlziffer des unterlegenen Kandidaten zuzuzählen. Ein anderer Uebelstand besteht darin, dass unter diesen Umständen die Gemeindebehörden in Versuchung kommen, noch am Wahltag selber Eintragungen ins Stimmregister vorzunehmen. Es ist dies bei den in dieser Beziehung kategorisch lautenden Bestimmungen des Dekretes unbedingt unzulässig. Dass es vorgekommen ist, ist allerdings nur für die Gemeinden Täuffelen und Brügg nachgewiesen, und es sind die betreffenden Stimmen natürlich dem als gewählt erklärten Kandidaten in Abzug zu bringen. Die Berechnung des Abzuges wird bei Erörterung des dritten Beschwerdepunktes erfolgen.

In Tüscherz wurde einem Bürger die Eintragung in das Stimmregister verweigert, weil er von einer Spendkommission unterstützt worden sei. Die Verweigerung war nach § 82 des Armengesetzes unberechtigt, und es ist daher diese Stimme dem Minderheitskandidaten in Anrechnung zu bringen.

2. Nichtzustellung der amtlichen Wahlzettel an die in § 18 des Dekretes genannten Beamten und Angestellten.

Die Wahlverordnung des Regierungsrates vom 10. Juni 1898 wurde in keiner einzigen Gemeinde des Amtsbezirkes Nidau befolgt, soweit es die Zusendung von Wahlzetteln an die in § 18 des Dekretes genannten Personen betrifft (§ 4, litt. f, der Verordnung). Es erklärten denn auch vier Eisenbahn- und Postbeamte, durch diese Unterlassung an der Stimmabgabe verhindert worden zu sein, und es müssen

deren Stimmen den in Berechnung fallenden Wahlzetteln, sowie der Stimmenzahl des in der Minderheit gebliebenen Kandidaten hinzugezählt werden.

3. Ausstellung von Stimmkarten während der Wahlverhandlungen.

Wenn Eintragungen ins Stimmregister, nachdem der Abschluss erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen, unzulässig und ungültig sind, so ist das natürlich ebensosehr für die an solche Personen erteilten Stimmkarten der Fall. Ganz und gar unzulässig ist es erst, Personen Stimmkarten auszustellen, welche gar nicht im Stimmregister stehen. Beides ist geschehen in Täuffelen und zwar für sechs Personen.

An Bürger, welche bereits auf dem Stimmregister standen, sind in Madretsch und Brugg während der Wahlverhandlungen noch Ausweiskarten ausgestellt worden und zwar nach Aussage teilweise der betreffenden Stimmregisterführer, teilweise der betreffenden Bürger in Madretsch an fünf, in Brugg an vier Stimmberechtigte. Diese Ausstellung ist zwar nirgends expressis verbis untersagt; es liegt dies aber einerseits enthalten in der Bestimmung von § 4, Ziffer 3, des Dekretes von 1892 und andererseits in der Natur der Sache. Die Ausstellung von Ausweiskarten während der Wahlverhandlungen bringt vorerst eine ungleiche Behandlung der Bürger, wie das Beispiel von Madretsch zeigt, wo einem fernern Stimmberechtigten wegen momentaner Abwesenheit des Stimmregisterführers die Ausweiskarte nicht ausgestellt werden konnte; sodann macht sie, wenigstens in grösseren Gemeinden, die Kontrolle der Ausübung des Stimmrechts wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwierig. Es müssen daher auch diese neun Stimmen vom Resultat in Abzug gebracht werden.

4. Austeilung ausseramtlicher Wahlzettel durch die Bureaux.

Es ist erwiesen, dass ausseramtliche Stimmzettel von den Wahlbureaux ausgeteilt wurden in Madretsch und Tüscherz, bis in beiden Gemeinden auf erhobene Reklamationen hin diese Austeilungen eingestellt und die ausseramtlichen Wahlzettel von den Bureautischen entfernt wurden. Wie viele Bürger bis dahin in ihrer Stimmabgabe beeinflusst worden sind, kann natürlich nicht eruiert werden.

In Täuffelen lagen die ausseramtlichen Wahlzettel für den einen Kandidaten auf dem Bureautisch auf, während diejenigen für den andern Kandidaten sich mit einem andern, unbeachteten Plätzchen begnügen mussten, so dass denn auch nicht ein einziger von ihnen verwendet worden ist. Die Aussage der meisten Ausschussmitglieder, es sei jeder Stimmberechtigte angefragt worden, ob er einen ausseramtlichen oder einen amtlichen Wahlzettel wolle, ändert nichts daran, dass durch ein derartiges Verfahren ein Druck auf die Wähler ausgeübt worden ist; sie erleidet übrigens eine Einschränkung durch die Aussage eines Bureaumitgliedes, es sei das zwar nicht immer, aber meistens geschehen, sowie durch die Aussage eines Bürgers, es sei ihm ohne weitere Bemerkung ein ausseramtlicher Wahlzettel überreicht worden. Das Wahlresultat von Täuffelen, 177 (eigentlich 179) Stimmzettel für den einen und nur 5 für den andern Kandidaten, dürfte wohl beweisen, dass durch ein solches Verfahren ein gewaltiger Druck auf die Wähler zwar möglicherweise nicht beabsichtigt, aber jedenfalls ausgeübt wurde.

5. Zu viel eingelangte Wahlzettel.

Die Nachprüfung der Ausweiskarten und Wahlzettel ergab betreffend Täuffelen für die eingelangten Ausweiskarten in Uebereinstimmung mit der Zählung des Ausschusses die

Zahl 182, für die eingelangten gültigen Wahlzettel jedoch 184, während der Ausschuss nur 182 gezählt hatte.

Nach der Bestimmung von § 15, Al. 2, des Dekretes von 1892 würde dieses Vorkommnis die Nichtigerklärung des Ergebnisses der Gemeinde Täuffelen zur Folge haben. Da aber diese Bestimmung zufolge Entscheid des Bundesrates vom 11. November 1895 in Sachen Wahlrekurs Chapuis nicht mehr anwendbar ist, bleibt nichts anderes übrig, als das Protokoll des Ausschusses anzuerkennen.

*

Nach den vorstehenden Ausführungen sind an dem verifizierten Wahleresultat des Amtsbezirkes folgende Aenderungen anzubringen:

1. Hinzufügung von 7 Stimmen zur Gesamtstimmenzahl und zu derjenigen des in Minderheit gebliebenen Kandidaten;

2. Abzug von 15 Stimmen von der Gesamtstimmenzahl und von derjenigen des Mehrheitskandidaten.

Das Resultat würde sich demgemäss gestalten: Gesamtstimmenzahl $1559 + 7 - 15 = 1551$. Absolutes Mehr 776.

Stimmzahl für Strasser $776 - 15 = 761$.

Stimmzahl für Krebs $764 + 7 = 771$.

Es wäre somit keine Wahl zu stande gekommen.

Dabei sind aber die in Ziffern nicht zu berechnenden gesetzwidrigen Wahlbeeinflussungen natürlich auch nicht in Anrechnung gebracht.

*

*

*

Herr Präsident,

Herren Grossräte!

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen ist vorerst zu konstatieren, dass nach den Ergebnissen der Untersuchung nur in Nidau die Zahlen eine derartige Veränderung erleiden, dass das von der Abgeordnetenversammlung protokollierte Wahleresultat kassiert werden muss. Wenn wir unsere Anträge einzig und allein auf die Ziffern stützen wollten, so müssten wir somit zu dem Antrag gelangen, es seien die Wahlen von Pruntrut, Büren und Niedersimmenthal zu validieren und für die Gerichtspräsidentenwahl in Nidau sei eine Stichwahl anzuordnen. Wir sind nun ganz entschieden der Ueberzeugung, es haben die Behörden das Recht und die Pflicht, nicht nur die ziffernmässige zu berechnenden Wahlunregelmässigkeiten in Berücksichtigung zu ziehen, sondern auch allgemeine Gesichtspunkte, und es haben diese bei dem Urteil den Ausschlag zu geben, sobald sie von solchem Gewicht seien, dass ohne deren ausschlaggebende Berücksichtigung bedeutsame Volksinteressen einen Schaden erleiden.

Wir müssen allerdings gestehen, dass wir mit solcher Stellungnahme zu den Wahlfragen und Wahlbeschwerden einen für die bernischen Behörden bisher nur ausnahmsweise beschrittenen und daher ungewohnten Weg gehen. Meistens nahmen die Regierung und der Grosse Rat an, Rekurse seien dann zuzusprechen, wenn die Untersuchung das ziffernmässige Resultat ändere, sonst aber nicht. Diese Auffassung ist aber nicht die im Volk herrschende; sonst könnten ja überhaupt nur dann Wahlbeschwerden erhoben werden, wenn die Stimmzahlen einander ganz nahe stehen. Sie wären auch ganz aussichtslos gewesen in drei von den heute uns vorliegenden vier Fällen, da in diesen die Stimmzahl, welche die als gewählt Erklärten nach dem Protokoll der Abgeordnetenversammlung über das absolute Mehr hinaus erhalten haben, 57, 65 und 81 beträgt. So viel Einzelfälle von unbefugter Stimmgebung aufzuzählen, wird in einem einzigen Amtsbezirk nie möglich sein. Wenn gleichwohl Beschwerden erhoben sind, so beweist das wohl zur Genüge, dass jedenfalls in einem Teil des Volkes die Meinung herrscht, es seien bei Beurteilung von Beschwerden auch die allgemeinen Gesichtspunkte und nicht bloss die ziffernmässige nachzuweisenden Einzelfälle massgebend.

Dazu gelangen wir auch durch Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen. Vorerst heisst es in § 34, Al. 2, des Dekretes von 1892: «Zum Gegenstand eigentlicher Wahlensprachen kann alles gemacht werden, was während des ganzen Verlaufes der Wahlverhandlung Gesetzwidriges vor-
«gefallen ist.» Diese Bestimmung hat nur dann einen Sinn, wenn nicht bloss «alles» zum Gegenstand einer Wahlbeschwerde gemacht werden kann, sondern auch «alles» in Berücksichtigung fällt. § 36 desselben Dekretes im fernern lautet: «Bei kantonalen Wahlen, deren Gültigkeit bloss
«angefochten ist, weil Nichtstimmfähige daran teilgenommen haben, oder weil Stimmfähige davon ausgeschlossen wurden, ist die Ungültigkeit auszusprechen, wenn
«nach der Zahl der unbefugt Zugelassenen oder der unbefugt Ausgeschlossenen ein anderes Resultat hätte herauskommen können. Im entgegengesetzten Falle bleibt die
«Wahl gültig.» In dieser Gesetzesbestimmung wird also nur für den Fall, wo Wahlbeschwerden einzig und allein durch die Behauptung der Teilnahme Nichtberechtigter oder des Ausschlusses Berechtigter begründet werden, festgesetzt, dass einzig die Ziffern massgebend sein dürfen. In allen andern Fällen, so ist der natürliche Schluss, dürfen auch andere Verhältnisse für die Beschlussfassung massgebend sein; ja sie dürfen nicht bloss, sie werden es auch müssen. Es wäre eine grosse Schädigung des Volkswohles, wenn die Vorschrift des § 36 verallgemeinert, d. h. auch auf die Beurteilung anderer Beschwerdepunkte ausgedehnt würde. Es wäre gerade, als würde es heissen: Wahlbetrug in den verschiedensten Formen ist stets nützlich, da ja doch nie alle Fälle namhaft gemacht werden können und nur diese in Abzug gebracht werden. Zumal für die in der Minderheit bleibenden Wahlgruppen würde darin geradezu eine Belohnung des Wahlbetruges liegen; muss doch in den bewiesenen Einzelfällen jeweilen dem Mehrheitskandidaten eine Stimme in Abzug gebracht werden.

In den heute Ihrer Beurteilung unterliegenden Fällen müsste eine schlechthin auf das Ziffernresultat sich stützende Beschwerdeabweisung im Volke einen sehr schlechten Eindruck hervorrufen. Wir stehen nämlich heute vor ganz andern Verhältnissen, als es je bei frühern Wahlrekursen der Fall war. Stets handelte es sich von jeher um Parteien und Einzelpersonen, gegen welche diese oder jene Vorwürfe erhoben wurden. Die Unparteilichkeit der Behörden, welche die Abstimmung zu leiten hatten, stand jeweilen ausser Frage. Diesmal ist es anders. Wie die beiden Kommissäre gemeinsam konstatierten, ging durch weite Schichten der Bevölkerung das Gefühl, es seien offizielle Kandidaturen aufgestellt. Dieser Eindruck wurde vor allem durch die gesetzwidrige Behandlung der ausseramtlichen Wahlzettel bewirkt. Diese Einrichtung geht eigentlich von der Voraussetzung aus, dass im Wahllokal selber keine Wahlzettel mehr zur Verteilung gelangen, somit sämtliche Wahlzettel, auch die amtlichen, dem Bürger schon vorher zugestellt werden. Derselbe hat dann einfach zwischen den ihm zugestellten Wahlzetteln die Auswahl zu treffen, was er thun kann, ohne dass eine Kontrolle möglich ist. Diese Einrichtung hat somit den Zweck, das Wahlgeheimnis und damit die Wahlfreiheit besser zu schützen, als es bei den früher bestehenden Einrichtungen möglich war. Die Erreichung dieses Zweckes wird aber schon dadurch erschwert, dass die amtlichen Wahlzettel den Bürgern erst im Wahllokal übergeben werden, vollends in ihr Gegenteil verkehrt aber da, wo die ausseramtlichen Wahlzettel von den amtlichen Wahlbureaux ausgeteilt werden. Wo dies geschieht, da ist das Wahlgeheimnis von vorneherein aufgehoben. Wenn der Bürger einen amtlichen Wahlzettel verlangt, so muss vorausgesetzt werden, dass ihm der gedruckte Vor-

schlag nicht genehm sei. Ebenso ist das der Fall, wenn er am ausseramtlichen Abänderungen trifft.

Diese Kontrolle, unter welcher sich der Bürger weiss, ist aber um so schlimmer, als er zugleich das Gefühl hat, das Bureau will, dass ich für denjenigen stimme, dessen Name auf dem gedruckten Wahlzettel enthalten ist. Wie schon erklärt, bedeutet das für das Bewusstsein des stimmenden Bürgers einfach und nackt die offizielle Kandidatur. Es kommt für unser Urteil durchaus nicht darauf an, ob diese Wirkung eine beabsichtigte oder eine unbeabsichtigte ist; es genügt, dass sie vorhanden ist und dass sie am 17. Juli wirklich vorhanden war; dafür sprechen eine ziemliche Anzahl der laut den Abhörungsprotokollen der Kommissäre abgegebenen, zum Teil energisch lautenden Zeugnisse.

Diesem Eindruck gegenüber glaubt der Regierungsrat, es dem Volksbewusstsein, der Wahlmoral schuldig zu sein, den Antrag auf Kassierung sämtlicher angeführter Wahlen zu stellen. Er ist sich dabei wohl bewusst, dass er damit eine strenge Massregel vorschlägt, welche im ganzen Volk einen mächtigen Nachhall finden wird. Das soll sie aber auch. Die Wahl der oberen Beamten, wie diejenige der Volksvertreter ist eine der wichtigsten Funktionen in der demokratisch organisierten Staatsverwaltung. Wenn der Volkswille da nicht rein und unverfälscht zu Tage treten kann, oder wenn auch nur der Glaube herrscht, dass er in den Wahlen nicht wirklich zu Tage treten dürfe, wenn er durch ungesetzliche Mittel künstlich gefälscht wird, dann wird die Demokratie in ihrem innersten Kerne verwundet. Darum will der Regierungsrat durch seine Anträge zur allgemeinen Kenntnis bringen, dass er seinerseits Wahlumtriebe, ein Wahltreiben, wie es z. B. im Amt Pruntrut zu Tage getreten ist, missbilligt, dass er nichts wissen will von offiziellen Kandidaturen, und dass nur diejenigen Wahlen nach seiner Meinung der Würde des Volkes und dem Wesen der Demokratie entsprechen, die in Ruhe und in der Achtung vor dem Gesetz und vor allem ohne amtliche Pression sich vollziehen.

Zum Schlusse möchte der Regierungsrat sich noch vor einer Missdeutung verwahren, vor der Missdeutung nämlich, als ob er durch seine Anträge gleichsam Stellung nehmen wolle für die einen und gegen die andern Kandidaten und dass er einen neuen Wahlgang erzielen wolle in der Hoffnung oder Meinung, dass derselbe dann anders ausfallen werde. Der Regierungsrat will nichts anderes, als dass die Wahlen in der Achtung vor dem Gesetz und vor dem Volke sich vollziehen.

Dieser Achtung vor dem Gesetz glaubt er es schuldig zu sein, Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräte, den Antrag zu stellen:

1. Es sei die gegen sämtliche Bezirksbeamtenwahlen des Amtsbezirks Pruntrut vom 17. Juli abhin geltend gemachte Beschwerde als begründet anzuerkennen und es seien demgemäss diese Wahlen zu kassieren.

2. Es habe die gegen die Regierungsstatthalterwahl im Amtsbezirk Nid ersimmenthal gerichtete Beschwerde gestützt auf § 34 des Wahl- und Abstimmungsdekretes vom 28. September 1892 ausser Betracht zu fallen. Hingegen sei diese Wahl von Amtes wegen zu kassieren.

3. Es seien die gegen die Gerichtspräsidentenwahlen von Nidau und Büren gerichteten Beschwerden als begründet anzuerkennen und demgemäss diese Wahlen zu kassieren.

4. Es sei der Regierungsrat mit der Anordnung der durch diese Beschlüsse in den genannten vier Amtsbezirken nötig werdenden Neuwahlen zu beauftragen.

Bern, den 24. August 1898.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Namens der Kommission spreche ich den Wunsch aus, es möchten in Zukunft derartige umfangreiche Berichte gedruckt ausgeteilt werden.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben den ausführlichen Bericht der Regierung mit Aufmerksamkeit angehört (Heiterkeit). Derselbe hat Ihnen offiziell Kenntnis gegeben von den Anträgen, welche die Regierung in diesen Wahlbeschwerdeangelegenheiten stellt. Diese Anträge stützen sich auf die durch die Untersuchung durch zwei Kommissäre festgestellten Thatsachen. Es hat nämlich die Regierung nach Einlangung von Beschwerden aus vier Amtsbezirken zwei Kommissäre bestellt in den Personen von Herrn Staatsschreiber Kistler und Herrn Schwab, Verwalter der Brandversicherungsanstalt. Die beiden Herren wurden beauftragt, die Angelegenheit zu untersuchen, Erhebungen zu machen, Zeugen abzuheören, soweit nötig, und schliesslich der Regierung über das Ergebnis der Untersuchung Bericht und Antrag zu unterbreiten. Die beiden Herren sind den meisten von Ihnen bekannt. Wir waren der Ansicht, dass ihr Charakter, ihre Gewissenhaftigkeit, ihr Rechtlichkeitssinn und ihre Sachkenntnis genügende Garantie biete und dass man von ihnen einen offenen und wahrheitsgemässen Bericht erhalten werde. Es wird denn auch sicher Ihre Kommission, welche die Akten gründlich zu studieren Gelegenheit hatte, den beiden Herren das Zeugnis geben müssen, dass sie mit Objektivität, Sachkenntnis und Ruhe ihres Amtes walteten.

Sie werden mir glauben, wenn ich hier die Erklärung abgebe, dass die Regierung glücklich wäre, wenn sie heute vor den Grossen Rat treten und mitteilen könnte, dass die Untersuchung in allen vier Fällen ein negatives Resultat ergeben habe, weshalb sie Abweisung der Beschwerden beantrage, und dass auch kein Grund vorhanden sei, von Amtes wegen einzuschreiten. Leider befindet sich die Regierung nicht in dieser angenehmen Lage, wie Sie bereits aus ihrem Bericht entnommen haben.

Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, das im schriftlichen Bericht Gesagte zu wiederholen und dabei auf die Details der gemachten Erhebungen einzutreten, umso mehr als, wie mir soeben mitgeteilt worden ist, die Kommission den Anträgen der Regierung beistimmt, mit Ausnahme eines einzigen mehr formellen Punktes. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, namentlich einen Hauptpunkt noch zu betonen. Es betrifft dies das Institut der ausseramtlichen Wahlzettel. Es sind speziell in Bezug hierauf in allen vier Amtsbezirken solche Unregelmässigkeiten vorgekommen, dass es unmöglich ist, ein Auge zuzudrücken und den Mantel der Liebe darüber zu decken.

Das Institut der ausseramtlichen Wahlzettel ist, nachdem es bereits in der Stadt Bern bestand, durch das Dekret von 1892 für den ganzen Kanton eingeführt worden. In § 11 des Dekretes ist vorgesehen, dass es dem Bürger freistehe, das amtliche Formular auszufüllen oder sich eines ausseramtlichen, gedruckten oder geschriebenen Formulars zu bedienen, nur müsse dieses letztere dem amtlichen an Farbe, Grösse und Format gleich sein. Nun fanden bei den Wahlen vom 17. Juli in der Verwendung dieser ausseramtlichen Wahlzettel arge Missbräuche statt und zwar nicht — und dies verleiht den heutigen Wahlrekursen eine ganz besondere Bedeutung — durch die Parteien, durch

Private, sondern durch amtliche Organe, nämlich durch die Wahlausschüsse. Es kam in jedem der vier Ämter vor, dass in gewissen Abstimmungslokalen das amtliche Wahlformular sozusagen nicht zum Vorschein kam, sondern dass die Wahlausschüsse vorzugsweise das ausseramtliche Formular verteilten. Es kam vor, dass Bürger, die das ausseramtliche Formular nicht benutzen wollten, ausdrücklich ein amtliches verlangen mussten. Es ist nun ohne weiteres klar, dass auf diese Weise der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe zu einer Karikatur wird. Wenn jemand ein amtliches Formular verlangte, so gab er damit zu, dass er demjenigen, dessen Namen auf dem ausseramtlichen Formular stand, nicht stimmen wolle. Ebenso verriet derjenige, der vom Wahlausschuss ein ausseramtliches Formular annahm und in die Urne legte, dass er dem Betreffenden gestimmt habe. So wird das Wahlgeheimnis nicht gewahrt und der Zweck, den das Institut der ausseramtlichen Wahlzettel verfolgte, nicht erreicht. Man bezweckte nämlich damit, einerseits dem Stimmberechtigten die Stimmabgabe noch mehr zu erleichtern — indem derselbe keinen Schriftzug zu thun braucht, sondern einfach den gedruckten ausseramtlichen Wahlzettel, nachdem derselbe abgestempelt ist, in die Urne legen kann — und andererseits die Geheimhaltung der Stimmabgabe noch mehr zu garantieren. Es ist gar wohl möglich, dass wenn ein Bürger im Wahllokal seinen Zettel ausfüllt, ein Nachbar, der ein gewandtes und gutes Auge hat, die Schriftzüge verfolgen und beobachten kann, wem der Betreffende stimmt. Dem wollte man durch das Institut der ausseramtlichen Wahlzettel vorbeugen. Diesen Zweck hat das Institut bei den letzten Wahlen in den vier Amtsbezirken Pruntrut, Nidarsimmenthal, Büren und Nidau vollständig verfehlt, und es wäre dies ein Grund, in allen vier Bezirken die Wahlen zu kassieren. Es ist selbstverständlich nicht möglich, ziffernmässig festzustellen, in welchem Masse diese Verwendung der ausseramtlichen Wahlzettel das Wahlergebnis beeinflusste, wie mancher Bürger so oder anders gestimmt hätte, wenn man ihm den amtlichen Wahlzettel übergeben hätte; allein die Regierung ist der Ansicht, es komme hier nicht auf die Zahl an, sondern es solle, auch wenn die betreffenden Kandidaten gleichwohl das absolute Mehr erreicht hätten, angesichts solcher gravierender Unregelmässigkeiten die Wahl sowieso kassiert werden. Wir glauben, dass man dem Rechtsbewusstsein des Volkes in dieser Weise besser entgegenkommt.

Die übrigen vorgekommenen Unregelmässigkeiten und Ungesetzlichkeiten setze ich bei Ihnen als bekannt voraus. Uebrigens wird auch der Herr Präsident der Kommission noch dieses oder jenes ergänzen, und schliesslich wird auch noch aus der Mitte des Rates das Wort ergriffen werden. Ich möchte nur noch einen Punkt, der mir von grosser Wichtigkeit zu sein scheint, erwähnen; es ist der Punkt, in welchem Kommission und Regierung nicht einig gehen. Derselbe betrifft die eminent wichtige Frage, ob eine Wahl von Amtes wegen beanstandet und kassiert werden könne, wenn die im Dekret von 1892 vorgesehene sechstägige Einspruchsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Die Kommission scheint diese Frage verneinen zu wollen, während die Regierung dieselbe in affirmativem Sinne entschieden wissen möchte. Allerdings sagt der § 34 des Dekretes von 1892, dass Wahleinsprachen innert einer Frist von sechs Tagen einzureichen seien, und die Regierung stellt denn auch den Antrag, es sei die Beschwerde gegen die Regie-

rungsstatthalterwahl von Niedersimmenthal im Sinne dieser Dekretsbestimmung als ausser Betracht fallend zu erklären, sie ist aber der Ansicht, es solle mit Rücksicht auf die vorgekommenen gravierenden Unregelmässigkeiten von Amtes wegen eingeschritten werden. Die Beschwerde wurde in der That zwei Tage zu spät eingereicht, weil der betreffende Einsprecher, so behauptet er wenigstens, irrtümlich berichtet war; eine Amtsperson habe ihm gesagt, die Frist laufe erst am 25. Juli ab, während sie in Wirklichkeit am 23. Juli abends verstrichen war. Die Regierung ist nun aber der Ansicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Vorschriften handle, wozu ohne Zweifel die Wahlgesetzgebung gehört, so besitzen die staatlichen Organe ein Oberaufsichtsrecht, das sich an keine sechstägige Frist binden lässt, sondern die Behörde zum Einschreiten ermächtigt, sobald sie von einer Gesetzesverletzung Kenntnis erhält. Man kann es nicht darauf ankommen lassen, ob die Bürger in den einzelnen Aemtern diligent seien und die Gesetze und Fristen kennen, sondern sobald die Behörden von gravierenden Gesetzesverletzungen Kenntnis erhalten, liegt es in ihrer Pflicht, einzuschreiten. Wenn dem nicht so wäre, müsste dies zu argen Konsequenzen führen. Angenommen, es käme vor, dass bei Anlass einer Wahl in verschiedenen Gemeinden gar keine Ausweiskarten verteilt würden, so dass die betreffenden Bürger verhindert wären, an der Wahl teilzunehmen, und es würde dagegen keine Beschwerde eingereicht — im Jura würde das zwar nicht vorkommen (Heiterkeit), aber es giebt auch noch kaltblütigere Leute —, soll dann die Regierung und der Grosse Rat, wenn man davon vielleicht erst nach Ablauf der Einspruchsfrist Kenntnis erhält, dazu nichts zu sagen haben? Es wäre schlimm, wenn die Behörden nicht befugt wären, gegen eine solche Gesetzesverletzung von Amtes wegen einzuschreiten. Oder nehmen Sie ein anderes Beispiel. Die Abgeordnetenversammlung zur Feststellung des Wahlresultates erklärt aus Absicht oder Irrtum einen ganz andern Kandidaten als gewählt als denjenigen, der wirklich gewählt wurde. Eine Beschwerde wird ebenfalls nicht eingereicht, und erst nach 10 oder 14 Tagen verlautet die Sache. Soll da die Behörde nicht die Pflicht haben, einzuschreiten, diese Ungesetzlichkeit zu ahnden und die Wahl zu kassieren? Es kann auch vorkommen, dass in diesem oder jenem Amt die Bürger sagen, es gebe ihnen zu viel zu thun, die Wahlzettel zu schreiben, sie stimmen daher nicht mehr per Urne, sondern offen, durch das Handmehr, über die Kandidaten ab. Das wäre eine direkte Verletzung des Wahlgesetzes von 1869. Eine Beschwerde wird wieder nicht eingereicht, gleichgültig aus welchem Grund; es herrscht vielleicht ein solcher Terrorismus in den betreffenden Gemeinden, dass niemand eine Beschwerde einzureichen wagt. Soll auch da die Behörde, wenn sie davon Kenntnis erhält, kein Recht haben, dagegen einzuschreiten? Dieser Ansicht kann die Regierung unmöglich beipflichten und sie glaubt nicht, dass dies bis jetzt im Willen des Grossen Rates lag. Wir geben zu, dass es vielleicht während Jahrzehnten nicht vorkam, dass eine Wahl von Amtes wegen kassiert wurde, sei es, weil die Beschwerden immer rechtzeitig eingereicht wurden oder weil man von den Unregelmässigkeiten keine Kenntnis erhielt. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass nach dem Grossrats-Tagblatt bei Bestätigung von Wahlverhandlungen im Grossen Rate jeweilen ausdrücklich die Fassung gebraucht wurde, Wahlbeschwerden seien keine eingereicht, es liege aber auch

kein Grund vor, die Wahl von Amtes wegen zu kassieren. Ich habe hier den Band von 1897, wo es bei Validierung einer Wahl in den Grossen Rat wörtlich heisst: «Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen.» Niemand hat damals im Grossen Rate gegen diese Fassung reklamiert. Machen wir einen grossen Sprung nach rückwärts. Ich habe hier den Band von 1856. Da steht — es handelt sich um die Validierung von Ergänzungswahlen — wörtlich folgendes: «Da innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gegen diese Wahlverhandlung keine Einsprache erhoben wurde und da der Regierungsrat sich nicht veranlasst sieht, dieselbe von Amtes wegen anzufechten, so beantragt derselbe, es möchte die oben angeführte Wahl als gültig erklärt werden.» Diese Formel finden Sie in allen Bänden der Grossratsverhandlungen bis zum Jahre 1851 zurück. Daraus geht doch unzweifelhaft hervor, dass man je und je der Ansicht war, die Behörden können auch von Amtes wegen eine Wahl kassieren, wenn genügende Gründe hiefür vorhanden sind. Es braucht also nicht eine förmliche Wahlbeschwerde innert sechs Tagen eingereicht zu werden, sondern es genügt, dass ein achtbarer Bürger, den die vorgekommenen Gesetzesverletzungen empören, dem Regierungsrat einen Brief schreibt und hievon Mitteilung macht. In diesem Falle wird die Regierung ohne weiters einschreiten, die Sache untersuchen lassen und, wenn wirklich eine Gesetzesverletzung vorliegt, dem Grossen Rate Bericht und Antrag unterbreiten. Wenn aber ein gewöhnlicher Brief zur Anhebung einer Untersuchung genügt, so sollte auch eine Beschwerde genügen, auch wenn sie nicht innert nützlicher Frist eingereicht wurde. Wie es scheint, ist die Kommission der Ansicht, es wäre geradezu verfassungswidrig, wenn der Grosse Rat eine Wahl kassieren würde, ohne dass dagegen innert nützlicher Frist eine Beschwerde eingereicht wurde. Sie beruft sich dabei auf den Art. 26 der Verfassung, wo es unter den Obliegenheiten des Grossen Rates heisst: «Dem Grossen Rate, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: . . . 15. der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichts.» Man macht nun geltend, die Wahl sei im vorliegenden Fall nicht angefochten, da die Beschwerde zu spät einlangte. Diese Auffassung scheint uns eine irrtümliche zu sein. Die Wahl wird von Amtes wegen durch die Regierung angefochten, so dass der Grosse Rat es in der That mit einer angefochtenen Wahl zu thun hat und darüber entscheiden muss. Es heisst nirgends, dass eine Wahl durch Private angefochten sein müsse; sie kann daher von Amtes wegen, durch die Regierung, angefochten werden, was im vorliegenden Falle geschehen ist. Ich möchte die Kommission bitten, diese Frage sehr ernsthaft zu prüfen; denn es ist eine ungemein wichtige und prinzipielle Frage. Es kommt nicht darauf an, ob heute die Wahl des Regierungsratsstatthalters von Niedersimmenthal kassiert werde oder nicht, sondern die Frage ist eine andere; die Frage ist die: Wollen sich die kantonalen Behörden des Rechtes begeben, wenn sie nach Ablauf der sechs Tage von krassen Ungesetzlichkeiten in Wahlsachen Kenntnis erhalten, von Amtes wegen einzu-

schreiten? Uns scheint, das Oberaufsichtsrecht des Grossen Rates über die ganze Staatsverwaltung und alles, was in öffentlich-rechtlichen Dingen im Staate vorgeht, sollte auch so weit gehen, dass er auf einen derartigen Antrag des Regierungsrates eintreten kann. Der Grosse Rat muss sich das Recht wahren, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob Gründe vorliegen, von Amtes wegen einzuschreiten oder nicht. Ich empfehle Ihnen daher, im Sinne des Antrages des Regierungsrates zu entscheiden und zu erklären: die Wahlbeschwerde von Niedersimmenthal fällt an und für sich ausser Betracht, aber wir schreiten von Amtes wegen ein. Es würde sicher das Rechtsgefühl des Volkes tief verletzen, wenn wegen eines rein formellen Fehlers diese Wahl bestätigt würde, obschon die gleichen Unregelmässigkeiten vorkamen, wie in den drei andern Aemtern. Ich glaube, schon aus diesem Grunde einer gesunden Wahlmoral kann man nicht im Sinne des Antrages der Kommission entscheiden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nachdem Sie den einlässlichen Bericht der Regierung und die mündlichen Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten angehört haben, werden Sie nicht von mir verlangen, dass ich das Gesagte nochmals wiederhole. Ich werde mich darauf beschränken, einige prinzipielle Fragen zu diskutieren und Ihnen die Ansicht der Kommission zur Kenntnis zu bringen.

Auch die Kommission hat den Eindruck gewonnen, dass die Arbeit der beiden vom Regierungsrat bestellten Kommissäre zur Untersuchung der Wahlbeschwerden eine durchaus unparteiische und objektive ist und dass die beiden Herren bestrebt waren, den Thatsachen auf den Grund zu kommen und das Material herbeizuschaffen, das zu einer objektiven Beurteilung der Beschwerden nötig ist.

Der Antrag des Regierungsrates ist nach zwei Richtungen ein prinzipieller und, wie ich nachweisen werde, auch ein von der bisherigen Praxis abweichender. Zunächst bezüglich der Frage, die soeben vom Herrn Regierungspräsidenten erörtert worden ist, betreffend die Kassation von Amtes wegen. Dies ist eine ausserordentlich wichtige und prinzipielle Frage, die der Rat in der That im vollen Bewusstsein aller Gründe für und gegen beurteilen soll. Die Kommission konnte nicht zur Ueberzeugung kommen, dass die Ansicht des Regierungsrates begründet sei, und sie stützt sich dabei vor allem aus auf die Verfassung, welche in Art. 26, Ziffer 15, in ganz bestimmter Weise sagt, dass zu den Kompetenzen des Grossen Rates gehöre «der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrates und des Obergerichts». Unter den Kompetenzen des Regierungsrates finden Sie keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er befugt sei, von Amtes wegen Untersuchungen über Wahlverhandlungen vorzunehmen, in Bezug auf die keine Beschwerde, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes, eingelangt ist. Wir haben daher zu untersuchen, was die Verfassung unter «angefochtenen Wahlen» versteht, und in dieser Beziehung sind wir auf die Gesetze angewiesen, welche das Verfahren in Bezug auf Abstimmungen und Wahlen ordnen. Nun erklärt das Wahlgesetz ausdrücklich, bezüglich der Beschwerden werden die nähern Bestimmungen durch Dekret des Grossen Rates festgestellt. Gemäss dieser Bestimmung hat der Grosse Rat durch das Dekret von 1892 das

Verfahren festgestellt und auch das Verfahren betreffend Wahleinsprachen und Wahlbeschwerden normiert, und so lange wir dieses Dekret nicht ändern, sind wir an dasselbe gebunden. Auch im vorliegenden Falle muss dasselbe für uns massgebend sein. Nun sagt der § 34 dieses Dekrets:

«Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrat geltend gemacht werden. Alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen ausser Betracht.»

Ferner bestimmt der § 35:

«Bei Wahlen in den Grossen Rat, bei Wahlvorschlägen für Bezirksbeamte, sowie bei bestrittenen Wahlen von Bezirks- und Betreibungsbeamten hat der Regierungsrat seine Vorlage an den Grossen Rat zu richten.»

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich unzweifelhaft, dass wenn eine Wahl angefochten werden will, dies durch eine förmliche Wahlbeschwerde geschehen muss, ansonst eine Beanstandung nicht zulässig ist. Die vom Herrn Regierungspräsidenten aus der Praxis des Grossen Rates citierten Beispiele ändern hieran nichts. Ich gebe zu, dass 1897 und 1856 eine derartige Formel, wie sie der Herr Regierungspräsident mitteilte, zur Anwendung kam, ob auch in den andern Jahren, ist mir nicht bekannt; aber ich mache darauf aufmerksam, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat in einem bestimmten Fall diese Frage entschieden haben. Anlässlich der Wahlen von Delsberg im Jahr 1894 hat die Regierung durch ihren damaligen Präsidenten, Herrn v. Steiger, folgendes erklären lassen. Der Fall lag damals so, dass eine Wahlbeschwerde nachträglich durch eine sogenannte «Protestation» ergänzt wurde. Diese «Protestation» wurde einen Tag zu spät eingereicht, war aber, wie sich später herausstellte, am letzten Tag der Einspruchsfrist zur Post gegeben worden. Es entstand nun die Frage, ob auf die in dieser «Protestation» vorgebrachten neuen Beschwerdepunkte Rücksicht genommen werden könne, bzw. ob dieselben Anlass zur Kassation geben können. Hierüber sagte nun der Berichterstatter der Regierung folgendes: «Ich muss hier bemerken, dass hinsichtlich der verschiedenen Beschwerdepunkte, welche geltend gemacht wurden, die Regierung der Ansicht war, sie könne sich nur an diejenigen halten, die in der ersten Woche, also innert nützlicher Frist, eingelangt sind. Infolgedessen konnte ein Nachtrag zu der ersten Beschwerde, welcher unter der Bezeichnung «Protestation» erst am 23. Juli, vormittags 10¹/₂ Uhr, auf der Staatskanzlei einlangte, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, vom Regierungsrat nicht mehr berücksichtigt werden.» Diese Ansicht des Regierungsrates rief einer lebhaften Diskussion, und schliesslich hat sich die Mehrheit der Kommission und des Grossen Rates der Ansicht des Regierungsrates angeschlossen und erklärt: Wir können diese «Protestation» nicht mehr berücksichtigen; nach der Wahlgesetzgebung kann eine Wahl nur beanstandet werden, wenn rechtzeitig eine Beschwerde eingereicht wird. Wir haben also hier einen bestimmten Präzedenzfall, und ich glaube, derselbe sei für uns bindend.

Abgesehen von diesem formellen Standpunkt glaube ich, es seien auch materiell keine zwingenden Gründe vorhanden, von den Grundsätzen des Dekrets von 1892 abzugehen. Vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrates wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Konsequenzen ausserordentlich schlimme sein könnten. Es

lasse sich der Fall denken, dass bei einer Wahlverhandlung offen abgestimmt werde, oder dass die Abgeordnetenversammlung einen andern als gewählt erkläre. Ich glaube, das seien akademische Fälle, die in Wirklichkeit nicht vorkommen. Unser öffentliches Leben und die Kontrolle der Parteien und der Einzelnen ist derart, dass, wenn irgendwelche unlautere Geschichten passiren, schon dafür gesorgt wird, dass die Wahlen angefochten werden. Wir haben ja dafür Beispiele genug, und wir sind uns gewohnt, beinahe bei jeder Wahl aus dem Jura Wahleinsprachen zu erhalten. Es liegt uns durchaus fern, den staatlichen Organen das Recht nehmen zu wollen, von Amtes wegen einzuschreiten, allein sie müssen sich ebenfalls an die Formen und Fristen halten, welche das Gesetz bestimmt. Der Regierungsrat hat unzweifelhaft das Recht, wenn ihm Unregelmässigkeiten zur Kenntnis kommen, ein Wahlresultat anzufechten, allein es muss dies innert nützlicher Frist durch eine von ihm erhobene Beschwerde geschehen. Aber über das Gesetz sich hinwegzusetzen, das geht nicht an. Das Volk müsste eine solche Massregel als Bevormundung betrachten, die es sich kaum gefallen lassen würde. Man würde diese neue Art der Behandlung von Wahlverhandlungen nicht begreifen. Bis jetzt konnte jeder Bürger, wenn jemand als gewählt erklärt wurde, die Wahl anfechten; aber eine Kassation von Amtes wegen, ohne dass eine Beschwerde eingelangt ist, würde das Volk ausserordentlich unangenehm empfinden.

Ich halte dafür, dass der Standpunkt der Regierung formell und materiell nicht richtig sei, und die Kommission ist denn auch einstimmig der Ansicht, es sei diese neue Praxis nicht gerechtfertigt.

Auch in anderer Beziehung hat sich die Regierung auf einen andern Standpunkt gestellt. Bisher befolgte man die Praxis, dass möglichst ziffernmässig nachgewiesen sein musste, dass die Unregelmässigkeiten einen derartigen Einfluss auf das Wahlresultat hatten, dass der betreffende Kandidat nicht mehr das absolute Mehr erreichte, ansonst die vorgekommenen Unregelmässigkeiten nicht als genügender Grund zur Kassation angesehen wurden. Es wurde diese Praxis namentlich geltend gemacht bei Unregelmässigkeiten bezüglich der Führung der Stimmregister, Beschwerden wegen Wahlbeeinflussung, ohne dass man bestimmte Fälle vor sich hatte etc. Ich erinnere speziell an die beiden Fälle, die uns zuletzt vorlagen, aus Laufen und Delsberg, wo annähernd die gleichen Unregelmässigkeiten vorlagen wie heute. Heute wünscht die Regierung einen etwas strengern Massstab anzulegen, um zu konstatieren, dass derartige Unregelmässigkeiten in einem demokratischen Staat nicht zulässig seien, dass bei dem neuen System der direkten Wahl der Bezirksbeamten die Meinung des Volkes durchaus unbeeinflusst zum Ausdruck kommen solle. In dieser Beziehung erklärt sich die Kommission durchaus einverstanden. Wir halten dafür, nachdem die Praxis der Laxheit zu keinem Resultate führte und immer wieder die gleichen Beschwerdepunkte geltend gemacht werden, sei es an der Zeit, einen andern Massstab anzulegen, umsomehr, als wir die Bezirksbeamtenwahlen auch in die Hand des Volkes legten und eine Erleichterung der Stimmabgabe schafften, speziell durch die ausseramtlichen Wahlzettel. Es muss dafür gesorgt werden, dass der Bürger seine Stimme absolut unbeeinflusst abgeben kann und das Wahlresultat der wirklichen Mehrheit entspricht, und wenn nachgewiesen werden kann, wie im vorliegenden Fall, dass

eine Beeinflussung der Bürger stattfand durch Organe, die dafür sorgen sollten, dass die Stimmabgabe eine absolut freie ist, wenn Beeinflussungen durch die Geistlichkeit stattfinden etc., so soll dies ein Grund sein, um die betreffende Wahlverhandlung zu kassieren. Nach dieser Richtung bieten die sämtlichen vier Amtsbezirke Anhaltspunkte genug. Was Niedersimmenthal betrifft, so kommt Ihre Kommission zum Schluss, dass wir auf die Beschwerde nicht eintreten können, also Validierung beantragen müssen; sie erklärt aber dabei, dass wenn ihr Standpunkt betreffend Zulässigkeit einer Kassation von Amtes wegen vom Rat nicht geteilt werden sollte, sie übereinstimmend mit der Regierung zum Antrag auf Kassation käme.

Der Grund für die Kassation ist in allen vier Bezirken, wie bereits hervorgehoben worden ist, hauptsächlich in der Art und Weise zu finden, wie von den ausseramtlichen Wahlzetteln Gebrauch gemacht wurde. Diese ausseramtlichen Wahlzettel kamen bis jetzt bei uns wenig zur Anwendung. Sowohl in Niedersimmenthal als in Büren waren sie bis jetzt nicht im Gebrauch. Die Untersuchung hat nun ergeben, dass man von diesen ausseramtlichen Zetteln eine ganz wunderbare Auffassung hatte. Es ist konstatiert, dass in einer grossen Zahl von Gemeinden in den Aemtern Niedersimmenthal, Nidau und Büren und zum Teil auch in Pruntrut die Wahlbureaux an Stelle der ihnen von der Staatskanzlei übermittelten amtlichen Wahlzettel die gedruckten Wahlzettel der Parteien zur Verteilung kommen liessen. Das ist eine absolut unzulässige Handlungsweise, die nach Ansicht der Mehrheit der Kommission genügen soll, um eine Wahl ungültig zu erklären. Wenn ich daran erinnere, dass z. B. in Spiez von 373 Stimmen nur 17 auf einem amtlichen Formular abgegeben waren, während alle andern den Parteizettel des einen Kandidaten benutzten und dass 28 Wähler Parteizettel verwenden und darauf den gedruckten Namen durchstreichen und ihren Kandidaten handschriftlich einfügen mussten, so beweist dies eine Beeinflussung und Erschwerung des Stimmrechts, die nicht zulässig ist. Ähnlich verhält es sich bei der Wahl in Büren. Auch dort fanden sich 200 Zettel, wo die Wähler genötigt gewesen waren, den gedruckten Namen Burri durchzustreichen und den Namen Bandi hinzuschreiben. Eine solche Erschwerung des Stimmrechts ist unzulässig und macht den Eindruck, als habe man es da mit einer offiziellen Kandidatur zu thun, ein Eindruck, der noch vermehrt wird, wenn die Behörde, welche dafür sorgen sollte, dass der Bürger seine Stimme frei abgeben kann, an Stelle der amtlichen diese ausseramtlichen Wahlzettel verteilt. Ich halte dafür, dieses Verfahren solle prinzipiell als ein ungesetzliches gekennzeichnet werden, das genügt, um die Wahlverhandlungen zu kassieren.

Wenn ich nun noch speziell übergehe zu den Wahlverhandlungen im Bezirke Pruntrut, so bin ich vorauszuschicken genötigt, dass wir in einer etwas eigentümlichen Lage waren. Der Kommission lag ein ausserordentlich umfangreiches Material des Kommissärs vor, und wie es scheint wurde seither noch eine zweite Enquete gemacht, denn wir erhielten jeden Tag neue Aktenstücke, teils durch den Regierungstatthalter, Herrn Daucourt, teils durch die Gemeinderäte des Bezirkes Pruntrut, deren Bestreben dahin geht, das Resultat der amtlichen Untersuchung durch Herrn Schwab zu annullieren. Wir konnten einzelne Fälle konstatieren, die im absolutesten Widerspruch mit den Zeugnissen stehen, welche die Betreffenden vor Herrn Schwab abgaben und mit ihrem Namen unterzeichneten. So haben die

Mitglieder des Wahlbureaus von Cœuve in der amtlichen Untersuchung zugegeben, dass sie die Parteivorschläge der Konservativen verteilt haben und nicht die amtlichen Wahlzettel. Nachher bestreiten alle Mitglieder in einer gestempelten Deklaration, dass dies geschehen sei (Heiterkeit)! Ich halte ein solches Verfahren für eigentümlich, und die Kommission ist der Ansicht, dass die Aussagen der Herren vor dem Kommissär, welche ihnen abgelesen wurden und welche sie unterzeichneten, mehr Zutrauen verdienen, als derartige nachträgliche Erklärungen.

Abgesehen von dem Missbrauch in Cœuve, wurde auch in anderer Richtung ein unzulässiger Einfluss ausgeübt. Es bezieht sich dies speziell auf die Geistlichkeit. Freilich ist die Beschwerde hier etwas zu weit gegangen, indem von einer Reihe von Fällen schliesslich nur noch zwei übrig blieben, in welchen eine Beeinflussung nachweisbar war. Aber diese beiden Fälle sind doch derart, dass man sagen muss: es ist das eine durchaus unzulässige Einmischung in die politischen Verhältnisse. Es betrifft dies die Pfarrer von Ocourt und Damvant. In Ocourt hat der Curé erklärt, liberal zu sein sei eine grössere Sünde als Diebstahl, Mord und Ehebruch (Heiterkeit). Und von Damvant bezeugt ein Bürger, der Curé habe in der Predigt erklärt, wer nicht für die konservative Liste stimme, werde exkommuniziert. Das sind Fälle, welche beweisen, wie sehr man von dieser Seite Einfluss zu üben suchte, und es scheint mir, die Regierung dürfte Anlass haben, von unserm Gesetz gegen Missbrauch der Kanzel Anwendung zu machen und gegen die Betreffenden auf dem Strafwege vorzugehen. Nachträglich wurde die Sache freilich abgeschwächt. Der eine erklärte, unter den Liberalen habe er die *libre-penseurs*, die Atheisten verstanden, und der andere erklärte, er habe nur die Freimaurer gemeint, die nach seiner Meinung in der That exkommuniziert werden sollten.

Es wurde auch die Beeinflussung durch Militärpersonen zum Gegenstand der Beschwerde gemacht, indem Herrn Ceppi vorgeworfen wird, er habe den ihm unterstellten Unteroffizieren und Soldaten seine Karte geschickt und sich empfohlen. Wir glauben nicht, dass dies ein Wahleinspruchsgrund ist; aber das glauben wir, dass es im deutschen Kantonsteil keinem Offizier einfallen würde, eine derartige Taktlosigkeit zu begehen. Allein die Wahlsitten sind eben im Jura derart, dass dies nicht als Kassationsgrund geltend gemacht werden kann. Es existiert dort das Plateausystem, wie denn auch Herr Daucourt unmittelbar vor den Wahlen eine Schrift an seine *«chers administrés»* richtete. Es ist auch konstatiert, dass Liberale in gleicher Weise sich bei den Wählern empfohlen haben.

Immerhin sind auch in Pruntrut so viele Unregelmässigkeiten konstatiert, dass man zum Schlusse kommen muss, es sei auch dieses Wahlresultat zu kassieren, obschon das Stimmenverhältnis derart ist, dass aller Wahrscheinlichkeit nach das Resultat kein anderes sein wird. Dies kann aber für die Mehrheit der Kommission nicht bestimmend sein, sondern der einzige Grund, den man für seine Stimmabgabe geltend machen soll, ist der: Wollen wir durch eine etwas strengere Praxis dafür garantieren, dass der einzelne Bürger seine Stimme unbeeinflusst abgeben kann? Das ist der Grund, weshalb die Kommission dazu kommt, dem Antrage des Regierungsrates beizupflichten.

Im fernern hat die Kommission noch folgende Bemerkungen zu machen. Es hat sich ergeben, dass in

den Aemtern Pruntrut und Nidau die Stimmregister in einer ausserordentlich schlechten Verfassung sich befinden. In einer grossen Zahl von Gemeinden waren die Stimmregister nicht abgeschlossen worden, so dass es unmöglich ist, nachzuweisen, wer stimmberechtigt war und wer nicht. Wir halten nun mit dem Kommissär dafür, wenn die neue Wahlverhandlung angeordnet werde, eine amtliche Prüfung und Revision der Stimmregister vorausgehen sollte. Die Kommission erlaubt sich deshalb, zum Antrag der Regierung noch einen Zusatz zu machen in dem Sinne: Den neuen Wahlen soll eine genaue Prüfung der Stimmregister vorausgehen.

Endlich glaubt die Kommission, es sei in ihrer Pflicht, nochmals auf die absolute Revisionsbedürftigkeit des Dekrets von 1892 aufmerksam zu machen. Sie wissen, dass die Bestimmung in Art. 15 dieses Dekrets, wonach eine Wahlverhandlung ungültig ist, wenn sich mehr Stimmkarten vorfinden als Ausweiskarten, von den Bundesbehörden als ungültig erklärt wurde; ich war von Anfang an der Meinung, dass diese Bestimmung zu weit gehe und dass man nicht die Wahlverhandlung einer ganzen Gemeinde deshalb kassieren könne, weil irgend ein schlechter Kerl zwei Wahlzettel einlegte. Dieser Fall ist nun in fünf Gemeinden vorgekommen, doch glaubt man, mit Rücksicht auf den bundesrätlichen Entscheid, daraus keinen Kassationsgrund herleiten zu können. Nach dieser Richtung muss also das Dekret unbedingt revidiert werden. Dazu kommt der Fall mit den ausseramtlichen Wahlzetteln. Es ist entschieden unmöglich, das Geheimnis der Stimmabgabe zu wahren, wenn nur eine Partei die ausseramtlichen Stimmzettel gebraucht, die andere dagegen nicht. Von denjenigen, welche ihren Zettel von zu Hause mitbringen und denselben in die Urne werfen, weiss man, wem sie stimmen, und ebenso weiss man dies mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit von denjenigen, welche einen amtlichen Wahlzettel verlangen und denselben handschriftlich ausfüllen. Ich glaube daher, dass das Dekret auch in dieser Beziehung revidiert werden muss und zwar muss dies nach meinem Dafürhalten in der Weise geschehen, dass man dem Bürger den amtlichen wie den ausseramtlichen Zettel vorher in die Hand giebt, so dass nicht kontrolliert werden kann, welchen Zettel er abgibt. Ferner ist eine Revision auch nötig mit Rücksicht auf die Frage, ob die Wahlbeschwerde innert sechs Tagen in die Hände der Behörden kommen müsse oder ob es genüge, dass sie am letzten Tage der Frist der Post übergeben werde, und ebenso ist die Frage betreffend Veröffentlichung des Wahlresultates unklar, indem es in Art. 30 des Dekrets nur heisst: *«Das Ergebnis der Wahlen in den Nationalrat ist durch das Amtsblatt und das Ergebnis der übrigen Wahlen und Wahlvorschläge auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen.»* Ich glaube, die Art der Veröffentlichung sollte ganz bestimmt vorgeschrieben werden. Endlich glaubt die Kommission, es sollten bezüglich der Beschwerdefristen präzisere Bestimmungen aufgestellt werden. Ich würde es für zweckmässiger halten, wenn die Frist vom Tage der Veröffentlichung des Wahlresultates an laufen würde, denn vor der Veröffentlichung ist es ja dem Bürger nicht möglich, Beschwerde zu führen, auch wenn ihm Beschwerdegründe bekannt sind.

Sie sehen, dass das Dekret nach mehreren Richtungen hin der Revision bedarf, und die Kommission beantragt deshalb neuerdings, die Regierung einzuladen, beförderlich den Entwurf eines revidierten Wahldekrets

vorzulegen. Es ist diese Einladung schon 1895 an die Regierung ergangen; es war aber, wie es scheint, bis jetzt nicht möglich, einen Entwurf vorzulegen. Ich glaube aber, die gegenwärtigen Wahlbeschwerden geben doppelte Veranlassung, an diese Einladung des Grossen Rates zu erinnern.

Die Kommission beantragt also: 1. Nichteintreten auf die Beschwerde aus dem Niedersimmenthal und Validierung der Wahl des Herrn Stucki; 2. Zustimmung zum Antrag der Regierung betreffend Nidau, Büren und Pruntrut mit der Einladung, die Stimmregister von Nidau und Pruntrut vor den neuen Wahlen einer eingehenden Prüfung und Revision zu unterwerfen; 3. Einladung an die Regierung, beförderlich einen revidierten Entwurf des Dekrets von 1892 vorzulegen.

Ich schliesse mein Referat mit dem Wunsche — derselbe ist zwar schon wiederholt ausgesprochen worden, ohne dass er in Erfüllung ging —, es möchte den einflussreichen Führern im Jura einmal gelingen, derartige Wahlumtriebe zu verhindern. Ich bin überzeugt, dass nicht die Führer für dieselben verantwortlich sind; allein immerhin glaube ich, es liege in der Möglichkeit der angesehenen Parteiführer, derartigen unangenehmen Vorkommnissen, wie wir sie wiederholt konstatieren konnten, vorzubeugen. Es wird ein solcher Einfluss zur Folge haben, dass die Wahlen ein richtigeres Bild des wirklichen Volkswillens bieten, und es wird auch ein besseres Zusammenleben der Parteien in öffentlichen Angelegenheiten die Folge sein. Mit diesem Wunsche schliesse ich meinen Rapport.

Präsident. Nach dieser allgemeinen Berichterstattung gehen wir nun über zur Behandlung der Beschwerde aus dem Niedersimmenthal. Der Antrag der Regierung geht dahin, es sei die Beschwerde als nicht in Betracht fallend zu erklären, es sei jedoch die Wahl von Amtes wegen zu kassieren. Die Kommission dagegen beantragt Nichteintreten auf die Wahlbeschwerde und Validierung der Wahl. Wird von den vorberatenden Behörden noch das Wort verlangt? — Wenn nicht, so ist die allgemeine Umfrage eröffnet.

Dürrenmatt. Ohne Sie lange aufhalten zu wollen, erlaube ich mir doch, zur Unterstützung der Ausführungen des Herrn Präsidenten der Kommission noch einiges anzubringen. Es ist nämlich noch nicht zur Sprache gekommen, wie sich der Grosse Rat bisher in Fällen der Verspätung von Wahlbeschwerden verhielt. Da der Art. 34 des gegenwärtig gültigen Dekrets den gleichen Wortlaut hat wie der frühere Art. 36 des Dekrets von 1870, ja sogar wie der frühere Art. 56 der Wahlverordnung vom Jahre 1851, so wird es doch in Betracht fallen, wie sich der Grosse Rat während einer mehr als 40jährigen Praxis zur Verspätungsfrage stellte. Ich habe die verschiedenen Bände der Grossratsverhandlungen auch einigermaßen nachgelesen, und diese bestätigen das vom Herrn Kommissionspräsidenten Gesagte in vollem Masse. Es sind nur sehr wenige verspätete Wahlbeschwerden eingereicht worden, was beweist, dass die Leute wissen, wann sie die Beschwerden einreichen müssen. Wie es scheint, war es einem Fürsprech vorbehalten, eine verspätete Wahlbeschwerde einzureichen (Heiterkeit) und sich dabei auf eine Amtsperson zu berufen, die ihm gesagt habe, es sei für die Einreichung noch früh genug (Heiterkeit). Unter dem alten Dekret von 1870 wurde eine Beschwerde aus Cornol eingereicht; der Grosse Rat ging aber auf

Antrag der Regierung kurzer Hand darüber hinweg, indem er erklärte, er könne sich nicht damit befassen, die Beschwerde sei zu spät eingereicht. Im Jahre 1878 wurde eine Beschwerde aus Büren eingereicht, ebenfalls gegen die Regierungsstatthalterwahl, und es wurden in derselben sehr namhafte Unregelmässigkeiten aufgezählt. Auch hier stellte der Regierungsrat den Antrag, wegen Verspätung sei die Beschwerde abzuweisen, und der Grosse Rat stimmte bei. Im Jahre 1882 wurde eine Beschwerde aus dem Wahlkreis Zweilütschinen gegen eine Grossratswahl ebenfalls einstimmig abgewiesen wegen Verspätung. Alle Bände konnte ich in Bezug auf dieses Detail nicht prüfen. Immerhin habe ich mir Mühe gegeben und keinen Fall gefunden, wo der Grosse Rat eine verspätet eingereichte Beschwerde angenommen hätte.

Nach diesen Ausführungen möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, was für Konsequenzen es in der Staatsverwaltung haben müsste, wenn der Grosse Rat mit dem Beispiele voranginge, dass er sich an keine gesetzlichen Fristen halten würde. Wenn irgend ein Regierungsstatthalter eine Beschwerde gegen eine Gemeindeversammlung entgegennähme und darauf einträte, die erst x Tage nach der gesetzlichen Frist eingereicht wird, so bin ich sicher, dass ihm die Regierung, in strenger Erfüllung ihrer Pflicht, einen Rüffel geben und ihn daran erinnern würde, dass er sich an die gesetzlichen Fristen zu halten habe. Das gleiche würde das Obergericht thun, wenn sich ein Gerichtspräsident oder ein Amtsgericht über die gesetzlichen Fristen hinwegsetzen wollte; würde es das Obergericht nicht thun, so könnte man mit einer Beschwerde an den Grossen Rat oder das Bundesgericht wachsen, worauf jedenfalls auch Ordnung gemacht würde. Deshalb glaube ich, der Grosse Rat sollte streng darauf achten, dass er nicht mit dem Beispiel der Gesetzlosigkeit vorangeht. Das Wahldekret von 1892 sagt ausdrücklich: «Alle Beschwerden, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, fallen ausser Betracht.» An diese Vorschrift muss sich auch die Regierung halten. Der Herr Regierungspräsident, der, wie seine Kollegen, es jedenfalls gut meint mit dieser Vorsichtsmassregel wegen vergessener Beschwerden, hat keine einzige Gesetzesbestimmung angeführt, wonach die Regierung in dieser Weise von Amtes wegen einschreiten kann. Ich glaube, wenn der Wortlaut so klar ist, wie derjenige des Dekretes von 1892, so soll man sich daran halten, ansonst wir den Weg der Willkür betreten. Es würde auch in Zukunft, wenn wir die Anschauungsweise der Regierung acceptieren wollten, in Wirklichkeit gar keine Frist mehr existieren. Was die vom Herrn Regierungspräsidenten citierten Beispiele betrifft, so haben wir in keinem Wahlkreis solche Schlafmützen, dass eine Beschwerde unterbliebe, wenn derartige Unregelmässigkeiten vorkommen, wie sie der Herr Regierungspräsident angedeutet hat. Es freut mich, dass die Kommission sich so energisch auf den verfassungs- und gesetzmässigen Boden stellte, und ich glaube, der Grosse Rat wird gut thun, ihrem Beispiele zu folgen und ihren Antrag anzunehmen.

Grieb. Wenn man sich die Sache mit aller Gemütsruhe überlegt und alles in Erwägung zieht, was aus dem Bericht der Regierung und der Kommission hervorgeht, so glaube ich, man könne in Bezug auf Niedersimmenthal zu keinem andern Schluss kommen, als zu demjenigen der Kommission. Ich halte dafür, dass man ganz entschieden nicht so weit gehen darf, wie die

Regierung beantragt, und ich möchte alles das lebhaft unterstützen, was sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten, als vom Herrn Vorredner ausgeführt worden ist. Ich möchte nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der bis dahin nicht zur Sprache gebracht wurde. Ich glaube nicht, dass man ohne weiteres eingreifen soll, wenn man glaubt, es sei irgendwo eine Unregelmässigkeit vorgekommen, sondern man soll sich vielmehr auf den Boden stellen, dass man sagt: es ist den Bürgern im betreffenden Wahlkreis freigestellt, ob sie sich gegen das proklamierte Wahlergebnis auflehnen oder dem Frieden zu lieb die Sache annehmen wollen. Es soll dem Bürger frei stehen, wenn er sich in der Ausübung seines Wahlrechtes benachteiligt glaubt, zu erklären: ich will wegen dieser Sache keinen Skandal machen und lasse deshalb die Beschwerdefrist unbenutzt vorübergehen. Ich möchte an die schönen Worte erinnern, welche bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses gesprochen wurden, wo uns in Aussicht gestellt wurde, die Beschwerde aus Pruntrut werde vielleicht zurückgezogen. Wenn dies geschähe, wollten wir dann erklären, wir behandeln nun die Sache gleichwohl? Ich bin überzeugt, dass der Grosse Rat einstimmig sagen würde: die Beschwerde ist zurückgezogen und infolgedessen haben wir die Wahlen zu validieren. Der Grosse Rat hat nur zu prüfen, ob eine Beschwerde vorliegt oder nicht. Nun sind wir alle einig, dass bezüglich Niderrsimmenthal keine Beschwerde vorliegt, und daher können wir nichts anderes thun, als den Antrag der Kommission zum Beschluss erheben. Ob dieser Stand der Dinge in unserer Gesetzgebung ein zweckmässiger ist und ob es nicht besser wäre, wenn wir andere Bestimmungen hätten, das ist eine Frage, die wir heute nicht zu diskutieren haben. Ich glaube deshalb, der Antrag der Kommission stehe vollständig auf dem richtigen Boden, und ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung betreffend die Wahlbeschwerde aus dem Wahlkreis Niderrsimmenthal (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Noch giebt das Präsidium dem Rate Kenntnis von folgender

Interpellation.

Gedenkt die Regierung nicht angesichts der bevorstehenden Herbstviehmärkte, der herrschenden Trockenheit und Dürre, sowie der Möglichkeit der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Import von fremdem Schlachtvieh die Bewilligung zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh wieder aufzuheben,

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

eventuell welche Massnahmen gedenkt sie diesbezüglich zu treffen?

Freiburghaus, Grossrat
(folgen 16 weitere Unterschriften).

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 5³/₄ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 8. September 1898,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. Michel.

Der Namensaufruf verzeigt 166 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 46 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bigler (Biglen), Blum, Dr. Brüstlein, Buchmüller, Chodat, Grieb, Hari (Adelboden), Houriet (Courtelary), Jenni, Imer, Kramer, Kuster, Nägeli, Roth, Rüeggsegger, Rufener, Schär, Tschannen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebersold, Béguelin, Berger (Langnau), Beutler, Blösch, Bühler (Frutigen), Christeler, Fahrny, Friedli, v. Grünigen, Gurtner (Uetendorf), Hadorn (Latterbach), Hostettler, Kisling, Kunz, Lindt, Marolf, Meister, Pulver, Reichenbach, Robert, Ruchti, Dr. Schenk, Stebler, Thönen, Thöni, Wälichli (Wäckerschwend), Zehnder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Präsident. Wir gehen über zur Behandlung der Wahlbeschwerde Pruntrut.

Bühlmann, Präsident der Kommission. Es ist mir soeben mitgeteilt worden, es stelle sich heraus, dass die Beschwerde Pruntrut ebenfalls zu spät eingereicht worden sei. Es ist dieser Einwand erst heute morgen geltend gemacht worden. Ich möchte deshalb beantragen, zunächst einige andere Traktanden zu behandeln, damit unterdessen die Kommission nochmals zusammentreten und die Sache untersuchen kann.

Präsident. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, Sie seien mit dem Antrag des Herrn Bühlmann einverstanden.

Rübenzuckerfabrik im Seeland; Bericht über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat bekanntlich in der Aprilsitzung in Bezug auf die Errichtung einer Rübenzuckerfabrik in Seeland Beschluss gefasst. Der eine Teil dieses Beschlusses lautet: « Der Grosse Rat wird, sobald durch obige und allfällig weiter erforderliche Erhebungen die Rentabilität des Rübenbaues für die Landwirte des Seelandes, sowie die Lebensfähigkeit der Rübenzuckerfabrikation nachgewiesen ist, für die Errichtung einer Zuckerfabrik im Seeland (Aarberg) eine Aktienbeteiligung des Staates, als Eigentümer von grossen Domänen im Entsumpfungsgebiet, beschliessen von mindestens Fr. 150,000, insofern nach den dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegenden Gesellschaftsstatuten das Unternehmen auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden kann. »

Es ist also vorgesehen dass, bevor der Staat mit einer Subvention für das Unternehmen eintritt, untersucht werden solle, ob das Unternehmen bezüglich Rentabilität sowohl des Rübenbaues für die Landwirte als der Rübenzuckerfabrikation Anspruch auf Lebensfähigkeit habe und auf eine solide finanzielle Grundlage gestellt werden könne. Um diese Frage beurteilen zu können, war es nötig, dass das Projekt von durchaus sachverständiger Seite begutachtet werde. Aus naheliegenden Gründen — wir besitzen bekanntlich in der Schweiz keine Zuckerfabriken — musste dieser Sachverständige im Ausland gesucht werden und zwar speziell in Deutschland, wo seit vielen Jahren Zuckerfabriken in grosser Zahl in Thätigkeit sind. Nach verschiedenen Bemühungen ist es gelungen, einen solchen Sachverständigen zu finden in der Person des Herrn Dr. Brukner, Direktor der Zuckerfabrik Kujavien in Amsee, Provinz Posen, nahe der russischen Grenze,

also sehr weit weg, aber nach allen Berichten eine für diese Aufgabe durchaus geeignete und zuverlässige Persönlichkeit. Herr Dr. Brukner war vor einiger Zeit hier, hat die Verhältnisse im Seeland in Augenschein genommen und sich verpflichtet, über seine Wahrnehmungen ein Gutachten abzugeben und die ihm gestellten Fragen zu beurteilen. Dieses Gutachten ist nun vorgestern eingelangt und unverzüglich in die Druckerei befördert worden, um es zu vervielfältigen und namentlich auch den Mitgliedern des Grossen Rates zustellen zu können, was aber bis zu diesem Moment noch nicht geschehen konnte.

Auch in anderer Weise hat der Regierungsrat dem Beschluss des Grossen Rates nachgelebt. Er sorgte dafür, dass in verschiedenen Teilen des seeländischen Entsumpfungsgebietes Zuckerrüben angepflanzt wurden, dass der geeignete Samen zur Stelle kam und denjenigen, welche diese Pflanzungen besorgen, der geeignete Dünger zur Verfügung gestellt wurde. Alles dies, mit Inbegriff der Ueberwachung der Anpflanzungen, wurde Herrn Direktor Moser auf der Rütli übertragen.

Unterdessen war auch das Komitee in Aarberg thätig, wie die Regierung erst letzter Tage vernommen hat. Es wurde ein neues Projekt ausgearbeitet und neue Versuche gemacht, die nötigen Finanzen zur Stelle zu bringen. Es wurde ein Emissionsprojekt lanciert für die Beschaffung eines Aktienkapitals von Fr. 800,000, dem weitere Fr. 500,000 in Form eines Obligationenkapitals beigelegt werden sollten, so dass ein Geschäftskapital von Fr. 1,300,000 in Aussicht genommen war. Als Zeichnungsstellen waren einige Bankhäuser im Kanton Bern und in Zürich genannt. Der Erfolg war der, dass eine Summe von Fr. 720,000 gezeichnet wurde, so dass also noch Fr. 80,000 zu zeichnen übrig geblieben wären. Nachdem man während dieser ganzen Operation den Staat nicht begrüsst und das Geschäft ohne seine Mitwirkung ins Werk zu setzen suchte, ist nun in den allerletzten Tagen der Staat doch noch um seine Mitwirkung angegangen worden und zwar sowohl in einer vom 3. September datierten Eingabe, als auch mündlich durch eine Deputation an den Regierungsrat. Das Gesuch geht dahin, der Grosse Rat möchte in seiner nächsten Session, also in der gegenwärtigen, eine Aktienzeichnung von circa Fr. 50,000 bewilligen. Die Deputation, welche das Gesuch mündlich befürwortete, fügte bei, es sollen diese Fr. 50,000 nur als erste Zeichnung gelten, um zu ermöglichen, dass im Laufe dieses Monats die Konstituierung der Aktiengesellschaft erfolgen und die mit einer Anzahl Aktienzeichner abgeschlossenen Verträge, welche Ende Dezember ablaufen, erneuert werden können.

Was nun zunächst das Gutachten des Sachverständigen anbetrifft, so will ich dasselbe nicht vollinhaltlich mitteilen, da es ja dem Grossen Rate zur Kenntnis kommen wird, sondern mich auf die Mitteilung der hauptsächlichsten Schlüsse beschränken.

Was in erster Linie das frühere Aarberger Projekt anbetrifft, so lautet das Urteil darüber sehr ungünstig, indem gesagt wird:

« Das gegenwärtige Aarberger Projekt halte ich des geringen Rübenareals wegen für nicht lebensfähig und widerrate entschieden einer Teilnahme des Staates, der doch durch seine Unterstützung für das Gelingen eine moralische Mitverantwortung übernehme. »

Für das Unternehmen an und für sich jedoch, wenn es richtig fundiert wird, ist das Gutachten günstig. Es sagt in dieser Beziehung:

«Ich halte eine Zuckerfabrik in der Schweiz in der von mir aus diesem Anlass bereisten Gegend (Aarthal) für recht wohl lebensfähig und gewinnbringend, wenn die Landwirte sich auf längere Zeit, z. B. zehn Jahre, zum Rübenbau verpflichten und im ganzen mindestens 1500 bis 2000 Hektaren gesichert sind.»

Es geht also aus diesem Gutachten hervor, dass im Seeland unter gewissen Voraussetzungen eine Zuckerfabrik existenzfähig ist. Nun aber stehen wir vor der Frage: Soll der Grosse Rat seinen Beschluss vom April mehr oder weniger umstürzen, d. h. den Weg, den er betreten hat und den zu verfolgen er der Regierung Auftrag gab, verlassen und wieder auf den andern Weg, den das Aarberger Komitee wünscht, abschwanken; soll er an ein kleines Unternehmen, von dem der Sachverständige sagt, es sei nicht lebensfähig, 50,000 Fr. geben, oder soll er auf dem einmal betretenen Wege fortmarschieren? Die Regierung ist der Ansicht, es könne auf dieses Gesuch nicht eingetreten werden, es sei unmöglich, dem Grossen Rate in diesem Stadium des Geschäftes zuzumuten, über eine Subventionierung im Betrage von so und so viel tausend Franken Beschluss zu fassen, bevor der Regierungsrat in der Lage ist, eine schriftliche Vorlage zu machen und das Gutachten des Sachverständigen dem Grossen Rate mitzuteilen und bevor der Grosse Rat Zeit gehabt hat, alle Vorlagen studieren zu können. Der Regierungsrat hat sich übrigens mit den Präsidenten der beiden Kommissionen, welche sich mit der Sache befasst haben, der Spezialkommission und der Staatswirtschaftskommission, ins Einvernehmen gesetzt, und es waren beide Herren entschieden der Ansicht, es sei nicht möglich, die Angelegenheit in der gegenwärtigen Session des Grossen Rates zu behandeln. Der Präsident der Spezialkommission machte übrigens darauf aufmerksam, dass diese Kommission gar nicht mehr existiere, indem sie mit Ablauf der Amtsdauer des frühern Grossen Rates ausser Thätigkeit getreten sei, so dass es nötig sei, eine neue Kommission zu bestellen, umsomehr, als ein Mitglied dieser Kommission nicht mehr dem Grossen Rate angehört und auf alle Fälle ersetzt werden müsste. Man hat sich auch mit andern Mitgliedern des Grossen Rates, die der Frage grosse Aufmerksamkeit schenken und die auch von Seite des Aarberger Komitees um Unterstützung seiner Eingabe angegangen worden waren, besprochen, und auch sie erklärten sich einverstanden, dass es nicht nur nicht möglich sei, die Frage in dieser Sitzung zu besprechen, sondern dass dies für das ganze Unternehmen und die Bestrebungen Aarbergs nur nachteilig wäre.

Sollten in Aarberg noch immer darüber Befürchtungen bestehen, es möchte der Sitz nicht nach Aarberg kommen, es bestehen in dieser Beziehung Hintergedanken, so will ich hier namens des Regierungsrates die Erklärung abgeben, dass nach Ansicht dieser Behörde von einem andern Ort als Aarberg ernstlich gar nicht die Rede sein kann, sondern dass Aarberg wirklich nach allen Richtungen der geeignete Ort ist, um eine Zuckerfabrik, wenn sie schliesslich zu stande kommt, was ich hoffe, zu errichten, so dass sich Aarberg in dieser Beziehung nicht weiter ängstigen sollte.

Dies die Mitteilungen des Regierungsrates. Zum Schluss möchte derselbe die Anregung machen, es möchte die Spezialkommission neu bestellt werden, damit die Angelegenheit auch von der Spezialkommission behandelt und so vorbereitet werden kann, dass sie dem Grossen Rate in der nächsten Session vorgelegt werden kann.

Präsident. Es handelt sich um eine blosse Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit; zu einer weitem Diskussion wird das Traktandum nicht Anlass geben. Ich teile Ihnen mit, dass die Kommission betreffend die Zuckerfabrik bestanden hat aus den Herren Dr. Milliet, Freiburghaus, Berger, Burrus, Frutiger, Kunz und v. Wattenwyl (Bern). Herr v. Wattenwyl gehört nun nicht mehr dem Grossen Rate an und muss auf jeden Fall ersetzt werden. Sodann kommt in Betracht, dass Herr Burrus Mitglied der Staatswirtschaftskommission ist. Da sich nun diese mit der Angelegenheit auch zu befassen hat, so dürfte es angezeigt sein, Herrn Burrus ebenfalls zu ersetzen. Ich möchte Ihnen belieben, das Bureau zu beauftragen, die Kommission in diesem Sinne zu bestellen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden.

Abtretung des Pfrundgutes von Amsoldingen an die dortige Kirchgemeinde.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft lag schon vor einiger Zeit vor dem Grossen Rat; dasselbe gelangte aber nicht zur definitiven Erledigung, da sich die Notwendigkeit herausstellte, dem Abtretungsvertrag noch einige Ergänzungen anzufügen und denselben zu diesem Zwecke an die Kirchgemeinde Amsoldingen zurückzuweisen. Seither ist der vom Synodalrat gewünschte Nachtrag angefügt worden, wonach sich die Kirchgemeinde verpflichtet, das in Art. 2 der Bedingungen als veräusserlich erklärte Wohnstöcklein seiner bisherigen Bestimmung nicht zu entfremden. Dabei hat sich die Kirchgemeinde allerdings vorbehalten, dass sie berechtigt sei, das erste Stockwerk als Weibel- und Bibliothekszimmer zu benutzen, wogegen sich nichts einwenden lässt, da dies ein alter Zustand ist. Auf andere Wünsche des Synodalrates betreffend die Entschädigungssumme des Staates ist die Kirchgemeinde nicht eingetreten, da die vom Regierungsrat seiner Zeit als Normalien für die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgestellten Bestimmungen genügend seien, was der Regierungsrat als richtig anerkennen musste.

Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, Sie möchten den vereinbarten Abtretungsvertrag mit diesem Nachtrag genehmigen.

Genehmigt.

Ankauf der Glomsern-Weide.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Schon wiederholt wurde von der Staatswirtschaftskommission im Grossen Rate die Anregung

gemacht, es möchte danach getrachtet werden, dass namentlich im Simmenthal die nötigen Waldpflanzen gezogen werden können, um die in den verschiedenen Quellgebieten erforderlichen Aufforstungen durchzuführen. Es war das aber immer etwas schwierig, indem in den Thalsohlen des Oberlandes das eben gelegene Land sehr schwer erhältlich ist. Es wurde nun in der Gemeinde Boltigen beim Ableben des Samuel Imobersteg und seiner Ehefrau das Gut Glomsern von 2,25 Hektaren mit einer für Fr. 1500 brandversicherten Scheune und einer Parzelle Wald von 1,20 Hektaren verkäuflich, das sich zur Anlage einer Saatschule sehr gut eignet. Der Kaufpreis beträgt Fr. 13,500, übersteigt also die Kompetenz des Regierungsrates, so dass der Kauf vom Grossen Rate beschlossen werden muss, was Ihnen hiemit empfohlen wird.

Genehmigt.

Dekret

betreffend

Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche in Bern.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bereits im Jahre 1885, ferner 1892 und in jüngster Zeit im Jahre 1897 wurde von Seite des Kirchgemeinderates der obern Gemeinde Bern das Gesuch um Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche eingereicht. In dem Gesuche wird darauf hingewiesen, dass seit 1857 bis heute an dieser Kirche drei Geistliche angestellt seien, dass aber seither die Bevölkerung dieser Kirchgemeinde sich in ausserordentlich hohem Masse vermehrt habe. Die Kirchgemeinde umfasst nämlich den westlichen Teil der Stadt vom Bären- und Waisenhausplatz weg, ferner die Länggasse, inbegriffen Felsenau und Enge, sowie das Mattenhofquartier mit Inbegriff des Weissenbühls. Die bauliche Entwicklung, wird in dem Gesuche ausgeführt, habe derart zugenommen, dass sich die Bevölkerung verdoppelt habe und es den drei Geistlichen nach und nach unmöglich geworden sei, ihren Verpflichtungen im gewünschten Masse nachzukommen. Die Thätigkeit der Geistlichen beruhe nicht nur in der Abhaltung von Gottesdiensten und der Unterweisung, sondern auch in der Seelsorge, und hauptsächlich auf diesem Gebiet mache sich der Uebelstand geltend, dass die Thätigkeit der drei Geistlichen nicht genüge. Es ist in der That richtig, dass die Quartiere Länggasse und Mattenhof-Weissenbühl, wie sich jedermann überzeugen wird, der einen Gang durch dieselben macht, in den letzten zehn, zwanzig Jahren in baulicher Beziehung sehr entwickelt haben und die Bevölkerung in ausserordentlichem Masse zugenommen hat. Im Jahre 1877 zählte die Heiliggeistkirchgemeinde 2350 Stimmberechtigte, 1897 dagegen 4897; innert den letzten zwanzig Jahren hat sich also die Bevölkerung mehr als verdoppelt. Nimmt man

nun an — und dies ist die gewöhnliche Rechnung —, es kommen auf einen Stimmberechtigten fünf Seelen, so ergibt sich für diese Kirchgemeinde eine Bevölkerung von ca. 25,000 Seelen. Und wenn auch vielleicht 2000 als Sektierer zu betrachten sind, so ergibt sich immerhin eine Seelenzahl von 23,000, die als zur reformierten Landeskirche gehörend zu betrachten ist. Es ist nun klar, dass bei einer so zahlreichen Bevölkerung es drei Geistlichen rein unmöglich ist, allen Anforderungen zu genügen, und es ist deshalb sowohl im Bericht des Regierungsrathalters als in demjenigen des Synodalrates anerkannt worden, dass die Notwendigkeit der Errichtung einer vierten Pfarrstelle vorliege. Auch der Regierungsrat musste diese Notwendigkeit zugeben und unterbreitet Ihnen deshalb den vorliegenden Dekretsentwurf.

Es wurde seiner Zeit darauf hingewiesen, dass dem Uebelstand auch in der Weise abgeholfen werden könnte, dass man z. B. im Länggassquartier eine Kirche erstellen und dort eine eigene Kirchgemeinde gründen würde. Es wurden in der That dahinzielende Anstrengungen gemacht, die aber bis zur Stunde noch nicht zum Bau einer Kirche führten. Der Bauplatz ist allerdings gekauft, aber bis zur Stunde fehlen die nötigen Mittel zur Erstellung einer Kirche.

Alles Nähere können Sie dem gedruckten Bericht entnehmen. Ich beantrage Ihnen namens des Regierungsrates, Sie möchten auf das Dekret eintreten und dasselbe annehmen.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Es ist wohl jedem von Ihnen bekannt, wie sehr sich die Bevölkerung der obern Gemeinde Bern in den letzten Jahren vermehrt hat. Man braucht nur einen Spaziergang nach der Länggasse, nach dem Mattenhof oder nach Holligen zu machen, um sich vom raschen Wachstum dieser Quartiere zu überzeugen. Die protestantische Bevölkerung der Heiliggeistkirchgemeinde zählt gegenwärtig über 20,000 Seelen, und für diese grosse Zahl sind vier Pfarrer sicher nicht zu viel. Die Errichtung einer vierten Pfarrstelle ist daher ein dringendes Bedürfnis. Besser wäre es allerdings, wenn in den Aussenquartieren Kirchen gebaut würden. Es wird das von der Bevölkerung auch angestrebt und es ist zu hoffen, dass diese Bestrebungen früher oder später von Erfolg begleitet sein werden. Das vorliegende Dekret greift nun aber diesen Bestrebungen durchaus nicht vor. Sollte eine neue Kirchgemeinde entstehen, so wird man die Verhältnisse der bisherigen Heiliggeistkirchgemeinde neu ordnen müssen, und es wird z. B. möglich sein, einen der vier Pfarrer dann an die neue Aussengemeinde abzugeben, gleich wie es geschehen ist, als die Lorraine sich von der Nydeck abtrennte. Die Bittschriftenkommission empfiehlt Ihnen das Dekret wärmstens zur Annahme.

Burkhardt. Ich vermisste in dem Dekret eine zweite Pfarrstelle Köniz. Die Gemeinde Köniz hat seit vielen Jahren Anstrengungen gemacht, eine zweite Pfarrstelle zu bekommen und zu diesem Zwecke verschiedene Gesuche an die Regierung gerichtet. Ich glaube, Köniz ist ebenso gut, wenn nicht besser berechtigt, eine zweite Pfarrstelle zu erhalten, als die in Frage stehende Gemeinde. Bei der letzten Volkszählung hatte Köniz über 7000 Einwohner. Seither hat sich die Zahl der Primarschüler von 1200 auf 1376 vermehrt, was circa 1000 Einwohner mehr ausmacht, so dass Köniz zur Zeit

circa 8000 Einwohner zählen wird. Abgesehen von den 1376 Primarschülern haben wir aber noch circa 300 Schüler in Anstalten. Ich nenne die Rettungsanstalt Landorf, die Armenerschulungsanstalt Grube, die Armenerschulungsanstalt Steinhölzli, die Anstalten Victoria und Bächtelen, die Blindenanstalt im Dorf Köniz und die Taubstummenanstalt in Wabern. Sie sehen, dass da Arbeit genug wäre für zwei Pfarrer. Allein dies ist nicht der Hauptgrund, weshalb Köniz zwei Geistliche verlangt. Der Hauptgrund liegt in den Verhältnissen betreffend die Unterweisung. Im Winter müssen die Unterweiskinder zum Teil zwei Stunden weit her nach Köniz in die Unterweisung kommen, so dass das neunte Schuljahr für die entfernteren Bezirke sozusagen verloren ist. Seiner Zeit fand die Regierung selber, es sei nötig, dass etwas gehe, sie mutete uns aber zu, wir sollen dem Staat das Pfarrhaus abkaufen. Nun bildet dasselbe aber einen Bestandteil des Schlosses und ist so gebaut, dass man nach einigen Jahren, wenn Köniz auf den Leim ginge, erklären würde, das Pfarrhaus genüge nicht mehr. Es ist überhaupt kein Pfarrhaus, wie sich jedermann überzeugen kann. Es ist ohne Gärthchen und auf der Nordwestseite des Schlosses angebaut, so dass die Morgen- und Mittagssonne nicht hinscheinen kann. Die Kirchgemeinde hat deshalb bestimmt geantwortet, sie könne das Pfarrhaus nicht kaufen. Man ist uns dann in der Weise entgegengekommen, dass die Regierung sich bereit erklärte, einen Beitrag von Fr. 1500 an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen zu geben. Nun haben wir aber die Erfahrung machen müssen, dass wir fast jedes Jahr uns nach einem neuen Hilfsgeistlichen umsehen müssen; denn wenn einer etwas Besseres findet, so geht er. Erst letztthin hat uns die Gemeinde Eggiwyl den Hilfsgeistlichen wieder weggenommen, und es ist wohl möglich, dass wir in der nächsten Zeit keinen andern bekommen, weil die Besoldung so klein ist, dass einer nicht Hilfsgeistlicher wird, wenn er etwas Anderes in Aussicht hat. In diesem Falle befinden wir uns wieder in der gleichen Lage wie vor fünf, sechs Jahren, als wir das Gesuch stellten. Der Hilfsgeistliche besorgt die Unterweisung in den Schulbezirken der obern Gemeinden und im Wangenthal, der Ortsgeistliche diejenige in Köniz und in Wabern. Zu predigen hat der Hilfsgeistliche in den äussern Bezirken und im Wangenthal. Sie sehen, dass in Köniz eine zweite Pfarrstelle absolut nötig ist.

Ein zweites Gesuch wurde vor ungefähr einem Jahre eingeschickt und damals erklärte der Kirchendirektor, wir sollen Geduld haben; die Heiliggeistkirchgemeinde verlange eine vierte Pfarrstelle und dann könne die Sache im gleichen Dekret gemacht werden. Seither erhielten wir die Antwort, die Regierung könne auf unser Gesuch nicht eintreten, es sei denn, wir übernehmen das Pfarrhaus, wie man dies an andern Orten auch gethan habe. Dies können wir aber nicht, und ich kann nicht begreifen, weshalb der Staat einen Bestandteil der Schlossdomäne verkaufen will. Uebrigens hat die Blindenanstalt schon seit Jahren zu wenig Platz. . . .

Präsident. Ich muss Herrn Burkhardt bemerken, dass es sich hier um die Heiliggeistkirche handelt und nicht um Köniz.

Burkhardt (fortfahrend). Ich stelle also den Antrag, es möchte in das Dekret die Errichtung einer zweiten Pfarrei Köniz aufgenommen werden.

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. 1898.

Präsident. Dieser Antrag wird wohl am richtigsten bei Art. 1 gestellt. — Wird die Umfrage weiter benützt? — Wenn nicht, so gehen wir zur artikelweisen Beratung über.

Art. 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 ist der Grundsatz aufgestellt, es solle an der Heiliggeistkirche in Bern eine vierte Pfarrstelle errichtet werden, die in Bezug auf die Rechte des Inhabers den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll. In frühern ähnlichen Dekreten war auch noch beigefügt «und die Pflichten»; allein hievon handelt dann der Art. 2.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, hier eine zweite Pfarrstelle Köniz aufzunehmen unter den nämlichen Bedingungen wie für die Heiliggeistkirche. Ich füge noch bei, dass in den letzten Jahren Pfarreien errichtet wurden für vier-, fünf- und sechshundert Seelen. Eine zweite Pfarrei wurde errichtet in Höchstetten, welche Gemeinde einige tausend Einwohner weniger hat als Köniz. Ich finde daher, die Regierung sollte in die Errichtung einer zweiten Pfarrei Köniz einwilligen. Wenn es sich dann um die Abmachung betreffend die Pfarrwohnung handelt, ist die Gemeinde immer noch da und wird jeden richtigen Vorschlag annehmen.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung hält dafür, dass so nicht vorgegangen werden kann, wie Herr Burkhardt beantragt. Die beiden Gegenstände stehen in keinem Zusammenhang, und bevor man die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle Köniz beschliesst, muss doch die Sache vorher vom Regierungsrat behandelt werden. Es ist allerdings richtig, dass seiner Zeit ein Gesuch der Kirchgemeinde Köniz einlangte, in welchem sie darauf hinwies, dass die Bevölkerung 6000 Seelen betrage. Man konnte aber auch nachweisen, dass statt einer Bevölkerungszunahme eine Bevölkerungsabnahme vorhanden ist. Man hat sich dann in der Weise verständigt, dass der Staat der Gemeinde Köniz einen Beitrag an die Besoldung eines Hilfsgeistlichen verabfolgen solle. Die Gemeinde Köniz legte einen bezüglichen Vertragsentwurf vor, worin gesagt war, derselbe solle für sechs Jahre Gültigkeit haben. Der Regierungsrat fand aber, man könne nicht in dieser Weise kontrahieren, sondern es solle das auf dem Budgetwege geschehen. Infolgedessen wurde ins Budget pro 1897 ein Posten von Fr. 1500 als Beitrag an die Besoldung dieses Hilfsgeistlichen aufgenommen. Kirchgemeinderat und Kirchgemeinde erklärten sich damit einverstanden. Aber an der nächsten Kirchgemeindeversammlung wurde der frühere Beschluss über den Haufen geworfen und zwar sehr wahrscheinlich auf die Initiative der Herren Grossräte von Köniz hin, die vielleicht an der frühern Kirchgemeindeversammlung nicht teilnahmen, so wenigstens wurde mir mitgeteilt. Man hat gesagt, man möge noch einen Moment zuwarten, mit der Zeit werde man dann eine zweite Pfarrei erhalten. Es wurde übrigens nachgewiesen, dass es im Kanton Bern grössere Kirchgemeinden giebt als Köniz, die nur einen Pfarrer haben,

wie z. B. Gsteig. Seither ist allerdings auch von dieser Kirchgemeinde ein Gesuch um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle eingelangt, das gegenwärtig beim Synodarat liegt zur Begutachtung. Es steht nun nichts im Wege, gleichzeitig mit dem Gesuche von Gsteig auch dasjenige von Köniz zu behandeln; auf den heutigen Tag dagegen kann dem Gesuche des Herrn Burkhardt unmöglich entsprochen werden.

Präsident. Beharrt Herr Burkhardt auf seinem Antrag?

Burkhardt. Ich will den Antrag zurückziehen, wenn die Regierung in nächster Zeit eine Vorlage zu bringen verspricht. Es ist absolut nötig, dass etwas geht.

Der Art. 1 wird unverändert angenommen.

Art. 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist gesagt, es sei über die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer vom Regierungsrat nach Anhörung des Kirchgemeinderates und des Synodirates ein Regulativ aufzustellen, damit jeder Geistliche weiss, was er zu thun hat und keine Unzukömmlichkeiten eintreten.

Angenommen.

Art. 3.

Angenommen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Artikel zurückzukommen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen.)

Joliat, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was zunächst das erste Strafnachlassgesuch anbetrifft, dasjenige des Ferdinand Franz Erismann von Bümpliz, der wegen seiner Teilnahme an dem bekannten Krawall von 1893 zu einer Zuchthausstrafe von 13 Monaten, abzüglich 2 Monate Haft, der Rest umgewandelt in 11 Monate einfache Enthaltung, verurteilt worden ist, so geht der gedruckte Antrag des Regierungsrates, dem die Bittschriftenkommission beistimmt, dahin, es sei dem Erismann die Hälfte seiner Strafe zu erlassen. Danach würde Erismann am 18. d. M. in Freiheit gesetzt. Nun wurden im Schosse des Grossen Rates Stimmen laut, man möchte dem Erismann, der von seiner Strafe circa fünf Monate abgesessen hat und vorher als Söldner während fünf Jahren düstere Tage erlebte, den ganzen Rest der Strafe erlassen. Es macht dies eine Differenz von acht Tagen aus, und ich kann im Namen des Regierungsrates erklären, dass derselbe seinen Antrag abändert und nunmehr beantragt, dem Erismann den Rest seiner Strafe zu erlassen.

In Bezug auf die übrigen Gesuche besteht zwischen den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission eine einzige Differenz. Dieselbe betrifft die Nrn. 21 (Grandjean) und 30 (Vaulair); beide Fälle betreffen die nämliche Angelegenheit. Sie kennen das Geschäft aus der gedruckten Vorlage, und ich will Ihnen nur ganz kurz den Sachverhalt nochmals vorführen.

Vaulair verkaufte an einen Pferdehändler im Kanton Waadt ein Stutenfohlen und versprach demselben, ihm einen Beleg- und Geburtsschein zu verschaffen, wonach das fragliche Fohlen von einer prämierten Stute und einem eidgenössischen Hengste abstamme. Zu diesem Zwecke wendete er sich an den Grandjean, dessen Vater ebenfalls mit Pferden handelt und ersuchte ihn, ihm einen derartigen Schein zu verschaffen. Grandjean ging auf dieses Ansinnen ein, suchte aus den Papieren seines Vaters einen solchen Schein heraus und übergab ihn dem Vaulair. Dieser fälschte auf demselben die Daten und schickte ihn hierauf an den Käufer gegen eine Entschädigung von 9 Fr. Die Fälschung kam aber bald ans Tageslicht, und Grandjean und Vaulair wurden vom erstinstanzlichen Richter zu einigen Tagen Gefangenschaft verurteilt. Gegen das Urteil wurde vom Staatsanwalt appelliert, und die Polizeikammer erhöhte die Strafe für den Vaulair, als den eigentlichen Urheber, auf 30, für Grandjean, als Mitschuldigen, auf 15 Tage Gefängnis. Beide kommen nun beim Grossen Rat um Begnadigung ein. Sie anerkennen den Thatbestand, machen aber geltend, sie hätten bisher einen unbescholtenen Leumund besessen und die That weniger in doloser Absicht als aus Unwissenheit und Leichtsinne begangen. Sie erinnern ferner daran, dass der Grosse Rat unlängst in einem ähnlichen Falle, demjenigen des Friedrich Wälti, Nachsicht geübt habe; die gleiche Nachsicht möge man auch ihnen zu Teil werden lassen. Beide Gesuche werden vom Gemeinderat von Fahy warm empfohlen, ebenso vom Regierungsratthalter von Pruntrut, welcher sagt, die Beiden seien bis jetzt unbescholtene Leute gewesen, sie gehören geachteten Familien an und es wäre zu bedauern, wenn sie ins Gefängnis wandern müssten.

Der Regierungsrat stellt sich auf den nämlichen Boden wie im Falle Wälti. Er hält dafür, dass man

wenn der Wert der Abstammungsnachweise nicht illusorisch werden soll, gegenüber solchen Fälschungen nicht nachsichtig sein darf, sondern auf deren strenge Bestrafung dringen muss. Es scheint auch, dass sich in letzter Zeit derartige Fälschungen wiederholten; es sollen gegenwärtig, ebenfalls im Bezirk Pruntrut, noch einige solche Fälle hängig sein, ein Grund mehr, um gegen diese Fälschungen energisch einzuschreiten.

Die Bittschriftenkommission geht mit dem Regierungsrat nicht einig, sondern will die nämlichen Milderungsgründe walten lassen wie im Falle Wälti. Sie sagt, wenn der Regierungsrat seiner frühern Anschauung treu bleibe, so sei das begreiflich, aber das nämliche sollen auch Bittschriftenkommission und Grosse Rat thun. Die Bittschriftenkommission beantragt daher Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine sehr hohe Geldbusse, nämlich 200 Fr. für Grandjean und 300 Fr. für Vaclair. Ausserdem beantragt sie — in dieser Beziehung ist die gedruckte Vorlage richtig zu stellen — in Bezug auf Vaclair die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auf die Dauer eines Jahres beizubehalten, in Bezug auf Grandjean dagegen diese Einstellung fallen zu lassen.

Persönlich möchte ich noch beifügen, dass ich mehr der Ansicht der Bittschriftenkommission huldige und geneigt wäre, grössere Nachsicht walten zu lassen, als der Regierungsrat beantragt. Sie können deshalb nicht von mir erwarten, dass ich den Antrag des Regierungsrates mit grosser Wärme verteidige; ich muss es einem andern Mitglied des Regierungsrates überlassen, dies zu thun.

v. Erlach, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. In den 42 Fällen, welche uns heute vorliegen, war die Bittschriftenkommission anfänglich in verschiedenen Fällen nicht ganz gleicher Ansicht wie der Regierungsrat. Es ist aber gelungen, sich überall zu verständigen mit Ausnahme der beiden Fälle Grandjean und Vaclair. Im Falle Erismann, wo die Regierung nunmehr gänzlichen Erlass beantragt, ist die Bittschriftenkommission ebenfalls einverstanden, so dass auch da Uebereinstimmung herrscht.

Was nun die Fälle Vaclair und Grandjean betrifft, so müssen dieselben miteinander behandelt werden. Auf dem Markt in Pruntrut verkaufte Vaclair an einen Pferdehändler Levy aus dem Waadtland ein Füllen, der dasselbe nach Payerne führte und dort weiter verkaufte. Der Käufer verlangte aber von Levy ein Zeugnis, dass das Füllen von einem eidgenössischen Hengst abstamme. Levy schrieb dem Vaclair und dieser, ob schon er nichts derartiges versprochen hatte, wollte dem Levy zu Gefallen leben und wendete sich an Grandjean, dessen Vater Pferdezüchter ist, ob er ihm nicht einen Belegschein verschaffen könnte. Der junge Grandjean durchstöberte die Papiere seines Vaters, fand einen alten Belegschein und händigte ihn dem Vaclair ein, ohne für sich einen Vorteil zu beanspruchen. Vaclair stutzte nun den Schein entsprechend zu, indem er an vier Orten die Jahreszahl 1894 in 1895 abänderte und schickte den so gefälschten Schein an Levy, der ihn weitergab. Wie nun das Füllen zur Prämierung vorgeführt wurde, hat die Eidgenossenschaft an Hand der Kontrolle die Fälschung entdeckt; es wurde Anzeige gemacht und die Polizeikammer — in Verschärfung des erstinstanzlichen Urteils — verurteilte den Vaclair zu 30 Tagen Einzelhaft und einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und den Grandjean zu 15 Tagen Einzelhaft, ebenfalls verbunden mit einem Jahr

Einstellung in den bürgerlichen Rechten. Beide haben nun ein Strafnachlassgesuch eingereicht und berufen sich zunächst darauf, dass der Grosse Rat vor nicht langer Zeit in einem ähnlichen Falle habe Gnade walten lassen, indem er die Einzelhaft in Geldbusse umgewandelt habe. Meines Erachtens berufen sich die Petenten mit Unrecht auf diesen Fall, denn es ist nicht gesagt, dass wenn der Grosse Rat einmal Gnade walten lässt, er in allen ähnlichen Fällen wiederum begnadigen müsse. Der Grosse Rat hat schon Diebe und Mörder begnadigt; aber deswegen ist niemand eingefallen, zu verlangen, es müssen nun alle Diebe und Mörder begnadigt werden. Zudem sind die Fälle nicht ganz identisch. An beiden Orten zwar handelt es sich um die Fälschung eines Belegscheines; aber im Fall Wälti wurde die Fälschung begangen zum Zwecke, ein Füllen in die Sömmerung geben zu können, und es erwuchs für niemand Schaden. Hier dagegen handelt es sich um die Absicht, das Füllen prämiieren zu lassen. Das ist ein Unterschied. Auf alle Fälle ist der Grosse Rat frei und braucht auf den frühern Entscheid keine Rücksicht zu nehmen. Als der Fall Wälti hier behandelt wurde, war dies meines Wissens der erste derartige Fall und man konnte glauben, es handle sich da um einen vereinzelt Fall, so dass man Milde walten lassen dürfe, ohne dass dies für die Zukunft Konsequenzen haben werde. Darin hat man sich nun getäuscht. Diese Fälle wiederholen sich, und der Grosse Rat darf nicht durch wiederholte Begnadigungen den Schein auf sich laden, als betrachte er diese unehrlichen Praktiken als bedeutungslos und als mehr oder weniger erlaubte Kniffe. Es würde dies nicht nur unsere Pferde- und Viehzucht in erheblichem Masse schädigen, sondern es würde, was noch schlimmer wäre, bei den Miteidgenossen den Glauben an die Ehrlichkeit der Berner untergraben.

Wenn die Bittschriftenkommission trotzdem einen teilweisen Nachlass befürwortet, so geschieht es immerhin mit einiger Rücksicht auf den frühern Fall und andererseits, weil sie wenigstens in Bezug auf Grandjean findet, das Vergehen sei nicht so gravierend, dass man grösste Strenge walten lassen müsse. Derselbe gab den Schein heraus ohne etwas für sich zu beanspruchen und handelte offenbar aus Dummheit. Und was den Vaclair anbetrifft, so haben wir geglaubt, es sei für denselben eine ebenso empfindliche Strafe, wenn man ihm eine hohe Geldbusse auferlege, das werde ihm derartige Praktiken am ehesten verleiden. Die Bittschriftenkommission will aber dabei, wie ich schon andeutete, strenger sein als im Falle Wälti. Während hier der Grosse Rat 30 Tage Einzelhaft in eine Busse von 100 Fr. umwandelte, beantragen wir, die 30 Tage Einzelhaft des Vaclair in 300 Fr., die 15 Tage Einzelhaft des Grandjean in 200 Fr. Busse umzuwandeln. Ferner beantragen wir, in Bezug auf Grandjean, als dem weniger Schuldigen, das Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit fallen zu lassen, in Bezug auf Vaclair dagegen nicht.

Die Bittschriftenkommission empfiehlt Ihnen ihren Antrag, aber in dem Sinne, dass für die Zukunft keine Konsequenzen daraus gezogen werden sollen. Sie behält sich im Gegenteil vor, wenn solche Fälle sich wiederholen, die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen und Abweisung zu beantragen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Der letzt-erwähnte Fall nötigt mich, als Direktor der Landwirtschaft, einige Worte beizufügen, indem ich finde, dass

wir mit dieser Humanität gegenüber dem Fälscher gleichzeitig inhuman sind gegen alle diejenigen Landwirte, welche ihren Obliegenheiten korrekt und gewissenhaft nachkommen.

Im Falle Wälti wurde, ich betone dies, ein unglücklicher Präzedenzfall geschaffen. Mit demselben soll aber nicht gesagt sein, dass man nun immer den gleichen Weg wandeln solle. Das Fälschen von Abstammungsnachweisen hat sich, wie erwähnt wurde, in letzter Zeit in erschreckendem Masse vermehrt und ist im Begriff, den Wert dieser Scheine in Zukunft ganz illusorisch zu machen. Erst in letzter Zeit erfolgten wegen dieses Vergehens im Bezirk Pruntrut wieder mehrere Verurteilungen zu 30 Tagen Gefangenschaft; ein angesehener Hengsthalter aus dem Bezirk Pruntrut wird in nächster Zeit ebenfalls verurteilt werden und hierauf ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat richten, nachdem das Departement darauf drang, dass der Betreffende bestraft werde.

Als man seiner Zeit die Hebung der Pferdezucht im Jura und in der Schweiz überhaupt anregte, sagte man, man müsse die Leute finanziell unterstützen, denn es ist keine Kleinigkeit, ein Füllen aufzuziehen, bis es marktfähig ist. Man muss ferner, sagte man weiter, denjenigen, welche mit ihren Stuten Bundeshengste besuchen und so einen Fortschritt in der Pferdezucht anstreben, darüber einen Beleg geben, damit ihr Produkt im Marktwert steigt; denn ohne dass ihnen später ein Nutzen erwächst, hätten die Leute ja keinen Grund, Verbesserungen anzustreben. Ferner verabfolgt der Bund für derartige Füllen, die von einem Abstammungsausweis begleitet sind, Prämien für die Sömmerung. Als Stutfohlen kann das Tier prämiert werden. Wird dasselbe später, immer von dem Nachweis begleitet, als Zuchtstute vorgeführt, so bezahlt der Bund eine Prämie von 200 Fr. und im folgenden Jahr wieder. Ein derartiger Abstammungsnachweis ist daher unter Umständen sehr wertvoll, und dies ist der Grund für diese Fälschungen.

Im vorliegenden Falle nun verkaufte Vaclair dem Levy ein Füllen. Dieser verkauft es weiter und da ihm der Käufer eventuell einen bessern Preis verspricht, wenn er einen Belegschein erhalte, wonach das Füllen von einer prämierten Stute und einem Bundeshengst abstamme, so schreibt er an den Vaclair, den in meinen Augen die grössere Schuld trifft, als den Grandjean, obschon beide gleich hoch gestraft wurden. Vaclair setzt sich mit dem Grandjean in Verbindung, fälscht den von diesem erhaltenen alten Belegschein und schickt denselben dem Levy unter Nachnahme von Fr. 5. 50. Levy schreibt zurück, er finde das etwas hoch, worauf Vaclair die charakteristische Antwort giebt, wenn man einen Belegschein haben wolle, ohne dass man die Stute zum eidgenössischen Hengst führe, so koste es eben viel (Heiterkeit).

Ich gebe zu, dass der Grandjean weniger schuldig ist als der Vaclair; aber ich betone nochmals, dass wenn wir in solchen Fällen immer prinzipiell begnadigen, wir den Wert der Belegscheine vollständig illusorisch machen und das Geld, welches Bund und Kanton für die Hebung der Pferde- und Viehzucht aufwenden, zu einem guten Teil nutzlos zum Fenster hinauswerfen.

Schliesslich möchte ich noch erklären, dass ich mit der Art und Weise, wie man die Strafe umwandeln will, absolut nicht einverstanden bin, wonach man für

diejenigen, welche eine Busse zu bezahlen im Stande sind, die Gefängnisstrafe aufhebt, für einen andern aber, der nicht bezahlen kann, sie belässt. Damit muntert man ja förmlich zu diesen Fälschungen auf. Man kommt nicht immer dahinter, dass ein Schein gefälscht ist und dann erwächst dem Fälscher ein materieller Nutzen von mehreren hundert Franken. Nun sagen sich die Leute: Kommt die Sache einmal aus, so richtet man ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat, der eine Busse von 100 Fr. oder noch weniger zudiktirt; dann ist zwar der Profit nicht bedeutend, aber auch der Schaden nicht gross. Ich glaube daher, wir sollten auf dem betretenen Weg nicht fortmarschieren; denn wenn wir den Glauben aufkommen lassen, die Fälschung von Belegscheinen werde nicht als etwas Gravierendes angesehen, dann hat es auch keinen Zweck mehr, für die Hebung und Förderung der Rindvieh- und Pferdezucht grosse Subsidien zu verabfolgen; denn dann werden die Fortschritte, die man zu erzielen wünscht, nicht erreicht.

M. Hennemann. En ma qualité de membre de la commission des pétitions vous me permettrez d'ajouter quelques mots en réponse à ce que vient de dire M. le Directeur de l'agriculture.

Comme vous l'avez entendu, les cas Grandjean et Vaclair ne sont pas identiques. Le cas Grandjean, à mon point de vue, n'est pas très grave. Grandjean a falsifié un certificat, c'est là tout le mal qu'il a fait; naturellement il n'en a pas tiré profit. Je suis loin de dire qu'il ait bien fait, au contraire.

Quant à Vaclair, il a reçu 9 fr. pour falsifier un certificat, et d'après la lettre que nous a lue M. de Wattenwyl il est plus fautif que je le croyais; quand il écrit que pour se procurer un certificat qu'on n'a pas le droit de posséder il faut le payer cher, il a gravement manqué. Cependant je ne vois pas que ce soit une raison suffisante pour le Grand Conseil de ne pas user de clémence, ainsi qu'il l'a fait précédemment pour le cas Wälti.

M. de Wattenwyl dit que c'est un tort de grâcier ces gens-là. La commission des pétitions est pleinement d'accord: on ne doit pas les grâcier, on doit même être très sévère à leur égard, mais si l'on commet la peine du fils Grandjean en 200 fr. d'amende, sa peine est plus lourde que celle des 15 jours de prison et de l'amende à laquelle il avait été premièrement condamné.

Pour Vaclair, on dit qu'il paiera 300 fr., qu'il sera privé de l'exercice de ses droits civils et politiques pendant une année. C'est une peine très grave. On se demande même s'il ne préférera pas faire de la prison.

Comme l'a dit M. le président de la commission, il ne faudrait pas que l'auteur du délit s'imaginât que la commission veuille le grâcier. Pas le moins du monde. Ce n'est pas notre intention, nous pensons au contraire que l'Etat n'y perd rien, et que le délinquant est suffisamment puni.

M. de Wattenwyl dit qu'il ne faudrait pas qu'un pauvre diable qui ne pourrait pas payer fût obligé de faire la prison tandis que celui qui peut payer peut s'en tirer avec une amende. Je connais et j'ai connu quant à moi des gens pouvant payer qui ont préféré aller en prison plutôt que de payer une amende.

Je vous recommande de voter les propositions de la commission telles que vous les avez sous les yeux.

Abstimmung.

1. Für den Antrag der Bittschriftenkommission im Falle Nr. 21 (Albert Grandjean)	55 Stimmen
Für Abweisung nach Antrag des Regierungsrates	71 »
2. Für den Antrag der Bittschriftenkommission im Falle Nr. 30 (Joseph Vauclair)	20 »
Für Abweisung nach Antrag des Regierungsrates	97 »
3. Die übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.	

Bericht über die Bezirksbeamtenwahlen und Erledigung der Wahlbeschwerden.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 254 hievor.)

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat nun den neuen Inzident in dieser unglücklichen Angelegenheit geprüft und ist zu folgendem Resultat gekommen.

Im Bericht des Regierungsrates ist mitgeteilt, dass alle Beschwerden innert der gesetzlichen Frist eingelangt seien mit Ausnahme derjenigen aus dem Niedersimmenthal. Die Kommission hatte deshalb keine Veranlassung, hierüber eine Untersuchung anzustellen. Diesen Morgen nun hat ein Kommissionsmitglied entdeckt, dass auf der Rückseite der Beschwerde von Pruntrut der Vermerk der Staatskanzlei steht, die Beschwerde sei am 25. Juli eingelangt. Nun ging die Beschwerdefrist am 23. Juli zu Ende. Wenn daher die Beschwerde erst am 25. Juli einlangte, so ist sie verspätet. Es hat sich nun aus den Mitteilungen des Herrn Staatsschreibers ergeben, dass die Beschwerde am 23. Juli zur Post gegeben wurde; der 24. Juli war ein Sonntag, und am 25. Juli um 9 Uhr langte die Beschwerde auf der Staatskanzlei ein. Es entsteht nun die Frage, ob die Beschwerde mit Rücksicht hierauf als rechtzeitig abgegeben zu betrachten ist. Nach dem Dekret ist nun zweifellos, dass die Beschwerde innerhalb nützlicher Frist bei der Behörde eingereicht werden soll. Es sagt nämlich der Art. 34: «Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrat geltend gemacht werden.» Man hat sich nun gefragt, wie man sich bisher verhalten habe und ist auf den Fall aus dem Jahre 1894 zurückgekommen. Wie Sie aus der gestrigen Diskussion wissen, wurde im Jahre 1894 bei den damaligen Wahlen aus dem Bezirke Delsberg rechtzeitig eine Beschwerde eingereicht. Ein Nachtrag zu derselben, Protestation genannt, wurde erst am letzten Tage zur Post gegeben und langte ebenfalls erst am zweiten Tage nach Ablauf der Frist auf der Staatskanzlei ein. Damals wurde nun die Frage, ob diese «Protestation» rechtzeitig eingelangt sei, eingehend diskutiert, und schliesslich hat der Grosse Rat mit Mehrheit beschlossen, es sei die

«Protestation» zu spät eingelangt und daher nicht zu berücksichtigen. Es liegt also ein Präzedenzfall vor, und die Kommission hat sich nicht entschliessen können, heute zu einer andern Praxis überzugehen. Dazu kommt, dass vor vier Jahren gegen den Beschluss des Grossen Rates bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt wurde, wobei die Beschwerdeführer speziell die Nichtberücksichtigung der «Protestation» zu einem Beschwerdepunkt machten. Sie führten aus, die Protestation sei am letzten Tage zur Post gegeben worden und dies müsse für die Annahme rechtzeitiger Abgabe genügen. Die Regierung stellte sich in ihrer Vernehmlassung auf den gleichen Boden wie der Grosse Rat und erklärte, nach der strikten Vorschrift des Dekretes von 1892 habe die «Protestation» nicht in Berücksichtigung gezogen werden können; sie war also der Ansicht, die Aufgabe auf die Post genüge nicht, sondern es müsse innert der Frist von sechs Tagen die Beschwerde bei der Staatskanzlei eingereicht sein. Der Bundesrat ist auf diesen Beschwerdepunkt nicht eingetreten, indem er erklärte, es sei Sache des Kantons, das Dekret auszulegen, und da die Regierung sage, es sei immer so gehalten worden, so könne man nicht von einer Ungleichheit vor dem Gesetze reden.

So ist die Situation, und so unangenehm es der Kommission ist, nochmals auf die Frage des Eintretens zurückzukommen, so fand sie doch schliesslich mit Mehrheit, es gehe nicht an, im einen Falle so zu entscheiden, im andern anders; der Beschluss des Grossen Rates vor vier Jahren bilde ein Präjudiz, es müsse deshalb die Beschwerde von Pruntrut als zu spät eingereicht erklärt werden.

Von der Minderheit der Kommission wurde geltend gemacht, es müsse offenbar genügen, dass innerhalb der Frist die Beschwerde der Post übergeben worden sei; denn bei der grossen Ausdehnung des Kantons Bern würde sonst für entferntere Teile die Frist auf fünf Tage, eventuell eine noch kürzere Zeit verkürzt. Zudem liegen materiell die Verhältnisse so, dass es auch mit Rücksicht auf die Moral zweckmässiger sei, beim gestrigen Beschluss zu bleiben. Es muss zugegeben werden, dass die Gründe der Minderheit eine gewisse Berechtigung haben. Ich erkläre, dass wenn nicht der Präzedenzfall vor vier Jahren vorläge, ich auch der Ansicht wäre, dass die Aufgabe auf die Post genügt, umso mehr als dies in eidgenössischen Dingen allgemeine Praxis und im Organisationsgesetz für die Bundesrechtspflege ausdrücklich gesagt ist.

Die Kommission beantragt Ihnen also, auf die Beschwerde von Pruntrut nicht einzutreten. Auch dieser Fall beweist neuerdings, dass eine Revision des Dekretes von 1892 absolut nötig ist. Eine Frist von sechs Tagen ist entschieden sehr kurz, und es sollte darüber volle Klarheit geschaffen werden, ob die rechtzeitige Uebergabe einer Beschwerde an die Post genügt oder nicht.

Kläy, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frage der verspäteten Einreichung dieser Wahlbeschwerde wurde erst diesen Morgen aufgeworfen. Sie war seiner Zeit im Schosse des Regierungsrates eine gegebene, indem man annahm, die Beschwerde sei rechtzeitig eingelangt. Der Herr Staatschreiber hat auf der Beschwerde vermerkt: «Eingelangt Montag den 25. Juli 1898 morgens 9 Uhr. Staatskanzlei.» Er teilt ferner mit, das Couvert, in dem die Beschwerde enthalten war, habe den Poststempel vom

23. Juli getragen. Wenn man somit annimmt, der Poststempel sei massgebend, so wäre die Beschwerde rechtzeitig eingelangt; denn der 23. Juli war der letzte Tag der nützlichen Frist. Die Regierung praktiziert es so, dass sie annimmt, es genüge, wenn eine Eingabe am letzten Tage der Frist der Post übergeben wird, auch wenn sie nicht am nämlichen Tage in die Hände der Staatskanzlei kommt. Wenn die Regierung in dieser Beziehung — entgegen der vor vier Jahren hier ausgesprochenen Auffassung — zu einer andern Ansicht gekommen ist, so stützt sie sich dabei auf den bundesrätlichen Entscheid in der Beschwerdesache Chappuis. Dort hat sich der Bundesrat folgendermassen ausgesprochen:

«Bekanntlich wird im Bundesprozessrechte übungsgemäss und zufolge positiver Gesetzesbestimmungen der Aufgabe zur Post innerhalb der gesetzlichen Frist die Wirkung beigemessen, dass die prozessualische Vorkehrung als rechtzeitig erfolgt zu betrachten ist.»

Aus diesem Wortlaut glaubte die Regierung entnehmen zu sollen, der Bundesrat habe quasi einen Wink geben wollen, die Aufgabe zur Post am letzten Tage der Frist genüge. Von da an hat deshalb der Regierungsrat konstant diese Praxis befolgt. Dies ist der Grund, weshalb der Herr Staatsschreiber annahm, die Beschwerde sei rechtzeitig eingelangt, indem er sich eben aus dem Couvert überzeugte, dass sie rechtzeitig zur Post gegeben wurde. Im Regierungsrate wurde die Frage gar nicht erörtert.

Ihre Kommission vertritt nun die Ansicht, die Uebergabe an die Post am letzten Tage der Frist genüge nicht. Will man auf diese Frage nochmals eintreten, so muss ich erklären, dass ich persönlich nicht dieser Ansicht bin. Man darf nicht vergessen, dass die sechstägige Frist schon an und für sich eine kurze ist. Wird nun noch verlangt, dass das betreffende Aktenstück am letzten Tage der Frist in den Händen der Staatskanzlei sei, so muss unter Umständen der betreffende Beschwerdeführer die Beschwerde schon zwei Tage vorher der Post übergeben. Denken Sie sich, es wolle jemand aus der Gemeinde Abländschen eine Beschwerde einreichen, so wird es zwei Tage dauern, bis das Aktenstück in den Händen der Regierung ist. Die entfernt von der Stadt Bern wohnenden Bürger sind also tatsächlich gegenüber denjenigen, die sich in der Nähe der Kantonshauptstadt befinden, im Nachteil. Das ist eine ungleiche Elle. Ferner steht fest, dass der Poststempel immer mit Sicherheit erkannt werden kann; es ergibt sich daraus, wann abgestempelt worden ist, und jede Diskussion darüber hört auf. Ganz anders ist es, wenn man das Einlangen bei der Staatskanzlei als massgebend betrachten will. Es kann ein Schriftstück am Abend des letzten Tages — vielleicht war es im vorliegenden Falle so — einlangen, die Staatskanzlei ist aber bereits geschlossen; soll man dann annehmen, die Beschwerde sei nicht rechtzeitig eingelangt? Wollte sich der Grosse Rat auf den Boden stellen, die Uebergabe an die Post vor Ablauf der Frist genüge nicht, so könnte dies allerlei Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben. Stellen Sie sich vor, eine Beschwerde wird zwei Tage vor Ablauf der Frist auf die Post gegeben, bleibt aber aus Versehen — wie es vorkommen kann — irgendwo auf einem Postbureau liegen oder es tritt bei der Expedition irgend ein Versäumnis ein — der Briefträger z. B. übersieht das Couvert — soll dann der Beschwerdeführer in seinem Rechte verkürzt werden? Es ist denn auch in eidgenössischen Ange-

legenheiten allgemeine Praxis, dass die rechtzeitige Aufgabe zur Post genüge. Nun hat allerdings der Grosse Rat vor vier Jahren anders entschieden, und wenn Sie bei der damaligen Ansicht verbleiben wollen, so müssen Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit beipflichten. Ich habe keinen Auftrag von der Regierung, einen bezüglichen Antrag zu stellen; ich habe hier mehr meine persönliche Ansicht ausgesprochen.

M. Jacot. Permettez-moi de vous dire que je partage absolument la manière de voir de M. le Directeur de la justice.

Il ne s'agit pas tant de savoir quand la plainte est arrivée à destination que de savoir quand elle a été déposée à la poste, si elle y a été déposée dans le délai de 6 jours.

Nous avons un article du décret du 28 septembre 1892 qui dit:

«Dans les 6 jours qui suivent la votation il peut être adressé par écrit au Conseil-exécutif une protestation contre la validité des élections. Toute plainte formée après ce délai est considérée comme nulle et non avenue.»

Il peut donc être adressé une protestation dans les 6 jours au Conseil-exécutif. Cela ne veut pas dire qu'elle doive parvenir dans les 6 jours au Conseil-exécutif, mais que dans le délai de 6 jours *on peut adresser* des protestations, *on peut les mettre à la poste*, ainsi que vient de le faire remarquer M. le Directeur de la justice. Si l'on voulait exiger que ces plaintes parvinssent au Conseil-exécutif dans les 6 jours, les diverses parties du canton seraient traitées différemment. Tandis que les recours électoraux émanant de la ville de Berne pourraient être transmis une heure ou deux heures avant l'expiration du délai de 6 jours, les recours électoraux de l'Emmenthal par contre ou du Jura, de villages reculés du canton devraient être mis à la poste deux ou trois jours avant ce même délai de 6 jours. Ceci n'est pas juste. Nous devons considérer qu'il suffit que les protestations soient remises à la poste dans le délai de 6 jours.

Du reste, le texte français est absolument concluant. Dans le cas particulier la plainte écrite a été formulée dans les 6 jours et satisfait aux conditions imposées par le législateur.

Je me permets donc d'appuyer la manière de voir de M. le Directeur de la justice.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn ich nicht vor vier Jahren als Regierungspräsident in Sachen des Delsberger Rekurses hier hätte Bericht erstatten müssen. Ich kann nun aus meinem Gedächtnis, das wie ich glaube richtig ist, mitteilen, dass damals die Frage schon im Schosse des Regierungsrates diskutiert wurde, ob die sogenannte «Protestation», welche eine Anzahl neue Thatsachen zur Kenntnis brachte, noch berücksichtigt werden solle, obwohl sie erst Montag morgens 10 Uhr auf der Staatskanzlei einlangte. Man hat nicht bestritten, dass die Eingabe am Samstag, also am letzten Tage der Frist, der Post übergeben wurde, somit am Sonntag nach Bern kam und, da am Sonntag Nachmittag keine Post vertragen wird, am Montag auf der Staatskanzlei abgegeben wurde. Ich erinnere mich nun ganz gut, dass ich persönlich anfänglich der Meinung war, man sollte die Eingabe berücksichtigen. Ich hatte auch das Gefühl, es sei das ein Gebot der Billigkeit gegenüber

allen Bürgern des Kantons, ob sie nahe bei der Stadt Bern oder weit von derselben entfernt wohnen. Aber nach sehr entschiedener Geltendmachung des formellen Standpunktes im Regierungsrat hat derselbe schliesslich einstimmig, wenn ich nicht irre, beschlossen, man müsse sich an den strengen Wortlaut des Dekretes von 1892 halten, welches sagt: «Einsprachen gegen die Gültigkeit des Wahlergebnisses können binnen einer Frist von sechs Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich bei dem Regierungsrat geltend gemacht werden.» Ich erinnere mich ganz gut, dass im Regierungsrat betont wurde, es heisse ausdrücklich, die Beschwerde müsse binnen der Frist von sechs Tagen «bei dem Regierungsrat geltend gemacht», nicht nur an ihn abgeschiedt werden. Nun scheint mir, wir haben es heute mit einem ganz gleichen Fall zu thun, und ich glaube, wenn dem Regierungsrat der Umstand bekannt gewesen wäre, dass die Beschwerde von Pruntrut erst am Montag auf der Staatskanzlei einlangte, derselbe vielleicht einen andern Antrag an den Grossen Rat gestellt hätte. Der Regierungsrat hatte von jenem Umstand keine Kenntnis, weil die Staatskanzlei als selbstverständlich annahm, die Beschwerde sei noch rechtzeitig eingelangt. Ich wollte nicht versäumen, den Herren mitzuteilen, was seiner Zeit in einem absolut gleichen Falle im Regierungsrat gegangen ist. Es scheint mir, der Grosse Rat könne heute nicht wohl andern Gefühlen Rechnung tragen und den § 34 des Dekretes anders interpretieren, als er es vor vier Jahren gethan hat.

M. Péquignot. Comme je suis le membre de la commission ayant découvert un peu tardivement ce matin la petite annotation de la Chancellerie d'Etat, il me sera bien permis de répondre quelques mots à M. Jacot. Il y a 4 ans, lorsqu'il s'agissait de valider les élections de Delémont et qu'un supplément de plaintes était arrivé deux jours après le délai fixé par le décret, M. Gobat, un jurassien, et un juriste non sans valeur s'exprimait à cet égard comme suit — c'est extrêmement curieux de voir comme les idées et les opinions peuvent changer, et c'est le cas de dire qu'il faut souvent changer d'opinion pour être de son opinion.

«... Wenn es auch richtig ist, woran ich nicht zweifle, dass die Beschwerde am 21. Juli, also am letzten Tage der Rekursfrist, vormittags auf die Post gegeben wurde, so war das eben zu spät, denn nach dem Dekret von 1892 muss eine Beschwerde am letzten Tage der Rekursfrist in den Händen des Regierungsrates sein, später einlangende Beschwerden können nicht mehr berücksichtigt werden...»

Voilà, ce qui disait M. Gobat, Dr. en droit, en 1894. Mais il y a plus. Avant l'entrée en vigueur de ce décret du 22 septembre 1892 existait celui de 1870 qui renfermait absolument les mêmes dispositions, c'est-à-dire que «les plaintes doivent être adressées au gouvernement dans les 6 jours». Or, M. Dürrenmatt a trouvé un arrêt de 1882 dont il a fait mention hier. En 1882, une plainte était arrivée contre l'élection des membres du tribunal de Büren. M. le président du gouvernement formulait les conclusions suivantes:

«Gegen die Bezirksbeamtenwahlen des Amtsbezirks Büren ist Sonntags den 23. Juli eine Einsprache des Notars Gottfr. Schmalz in Büren eingelangt mit dem Schlusse, es seien die Wahlen vom 16. Juli, weil auf ausserordentlichen Beeinflussungen beruhend, zu kasieren, eventuell: es sei dem Amtsschreiber Gerber und dem Gerichtsschreiber Thomi wegen ihrer Wahl-

umtriebe ein Verweis zu erteilen und Massnahmen zu treffen, dass in Zukunft solche Handlungen unterbleiben.

Nach § 31 des Dekrets vom 11. März 1870 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen können Wahleinsprachen binnen einer Frist von 6 Tagen, vom Abstimmungstage an gerechnet, schriftlich beim Regierungsrate geltend gemacht werden; alle nach Ablauf dieser Frist erfolgenden Einsprachen fallen ausser Betracht.

Da nun die Einsprache des Herrn Schmalz erst Sonntag den 23. Juli an den Regierungsrat gelangt ist, so ist dieselbe nach Ablauf der eingeräumten sechstägigen Frist, also zu spät eingereicht worden, sie fällt demnach ausser Betracht.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rate, über die Beschwerde des Herrn Schmalz, weil zu spät eingereicht, zur Tagesordnung zu schreiten und die Wahlen von Büren als gültig zu erklären.»

C'est ce qu'a fait le Grand Conseil. M. Jacot parle de deux poids et de deux mesures, qu'il faut exercer la justice aussi bien dans le Jura que dans l'ancienne partie du canton. Ce serait le cas de rétorquer l'argument et de dire que si le Grand Conseil ne respectait pas la décision qu'il a prise en 1894, il ne rendrait pas une justice équitable. Les arguments qu'ont fait valoir MM. Kläy et Jacot sont plausibles, je n'hésite pas à le déclarer. Mais c'est par la revision du décret sur les élections, — revision que nous demandons depuis si longtemps, que nous avons demandée en 1894, puis il y a 9 mois, au sujet de laquelle le gouvernement a été interpellé, c'est par cette revision, dis-je, qu'il faudrait sortir des difficultés qu'on nous a signalées. En attendant, les élections de 1898 ont mis les esprits en effervescence. Il serait très singulier en tout cas de devoir constater ceci: Nous avons un décret datant de 1892. En 1894, on l'interprète de la façon que j'ai dite, c'est-à-dire que la plainte doit être déposée dans les 6 jours au gouvernement. Pourquoi, en 1898, alors qu'il s'agit de casser des élections de Porrentruy, interpréterait-on ce décret autrement? Que penserait le public, que penseriez-vous, Messieurs, de cette manière d'agir? Il ne se trouvera sans doute pas dans cette enceinte une majorité pour retourner du jour au lendemain la décision prise! Du reste, tout dans ces affaires de Porrentruy est assez singulier. J'ai sous la main le n° 63 de la Feuille officielle du Jura, du 6 août 1898, et je constate à ma profonde stupéfaction, qu'une partie des candidats dans le district de Porrentruy ont été officiellement proclamés élus:

«A la suite des élections du 17 juillet dernier, les *tribunaux des districts du Jura* sont, pour une période de quatre années, composés comme suit:

.....
District de Porrentruy:

Président du tribunal: M. Alfred Ceppi, nouveau.

Juges: MM. Charles Bauser, titulaire, François Pétignat, nouveau, Xavier Jobin, nouveau et François Jobé, nouveau.

Juges-suppléants: MM. François Jobin, nouveau et Joseph Rossé, nouveau.

Berne, le 27 juillet 1898.

Chancellerie d'Etat.»

Je n'attache pas trop d'importance à ce fait qui résulte probablement d'une erreur de la Chancellerie et je n'insisterai pas davantage. Je dis simplement que le Grand Conseil ne peut pas du jour au lendemain interpréter autrement qu'il l'a fait le décret du

22 septembre 1892. Lorsque le moment arrivera d'en discuter la revision, il est à espérer qu'on obtiendra un résultat tel que des plaintes électorales n'aient plus lieu de parvenir du Jura sur le bureau du Grand Conseil. J'ai dit.

Lenz. Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen. Es handelt sich um eine Interpretation des Dekretes von 1892, und zwar um eine andere Interpretation als vor vier Jahren. Die Kommission beantragt Festhalten an dem frühern Beschlusse; der Berichtersteller derselben sagt uns aber, dass es ihn schwer ankomme, zu diesem Beschlusse zu stimmen, einzig deshalb, weil der Grosse Rat seiner Zeit in diesem Sinne entschieden habe, und er fügt bei, es sprechen gewichtige Gründe für eine andere Auslegung des Dekrets. Auch Herr Pequignot sagt, was man für eine Aenderung der bisherigen Praxis anbringe, lasse sich sehr wohl hören, und er geht sogar so weit, wie Herr Bühlmann, dass er verlangt, es solle das Dekret beförderlichst abgeändert werden. Man ist also materiell einig, dass mit der bisherigen Art der Auslegung nicht Recht, sondern Unrecht geschaffen wird, denn in diesem Falle geniessen die Bewohner der Stadt Bern gegenüber denjenigen jeder andern Gemeinde ein Vorrecht. Wir in Bern können noch am Samstag Nachmittag eine Beschwerde aufsetzen und sie rechtzeitig auf die Staatskanzlei bringen, ja wir wären sogar im stande, falls die Staatskanzlei am Samstag bereits um 5 Uhr geschlossen sein sollte, die Beschwerde in die Privatwohnung des Staatschreibers zu bringen und deren Entgegennahme zu verlangen, da die Bureauzeit erst um 6 Uhr zu Ende geht. Auch die Bürger in Burgdorf oder Thun können dies thun, wenn jemand am Samstag Nachmittag persönlich nach Bern kommt. Dagegen ist sicher, dass die Bürger in Pruntrut oder Meiringen sich nicht in dieser Lage befinden, sondern ihre Beschwerde früher abfassen und spedieren, beziehungsweise mit derselben früher verreisen müssen. Nun wird nicht bestritten werden können, dass die Frist eine kurze ist. Man muss aber Zeit haben, um das Material zu sammeln. Bei der bisherigen Interpretation werden daher die entfernter wohnenden Bürger benachtheiligt, indem man für sie die Frist zur Anbringung einer Beschwerde verkürzt, also ungleiches Recht schafft. Es ist aber vornehmster Grundsatz der Verwaltung, dass nach allen Richtungen und für alle gleiches Recht bestehen soll.

Nun sagt man aber, wir seien durch den vor vier Jahren getroffenen Entscheid gebunden, und Herr Pequignot führt sogar einen gleichen Entscheid aus dem Jahre 1882 an. Das ist allerdings richtig. Aber ebenso richtig ist, dass wir bis vor etwa 10 Jahren, ja bis vor noch kürzerer Zeit im Kanton Bern nichts davon wussten, dass man gerichtliche Vorkehren, bei welchen es auf die Einhaltung einer Frist ankommt, durch die Post besorgen lassen kann, sondern es wurde das betreffende Schriftstück dem Weibel zugestellt, der es persönlich dem Betreffenden zu übergeben oder es an dessen Thüre zu heften und diese Uebergabe förmlich zu bescheinigen hatte. Es gab auch eine Zeit, wo man je nach der Entfernung verschiedene Fristen bestimmte. Das ist alles anders geworden. Auch im Kanton Bern sind wir dazu gekommen, dass alle gerichtlichen Vorkehren per Post zugestellt werden können und zwar in verbindlicher Weise. Sie sehen, es sind mit der Zeit Aenderungen eingetreten; es ist nicht mehr so, wie es 1882 war, und auch nicht mehr so, wie es 1894 gewesen ist.

Die Anschauungen und Verhältnisse haben sich geändert, und was 1894, 1882 oder vorher Rechtens gewesen sein mag, wäre jetzt ein schreiendes Unrecht. Kein Rechtssatz bleibt sich für alle Ewigkeit gleich, sondern der Rechtssatz passt sich den Auffassungen und Anschauungen der Menschen an. Der Rechtssatz ist allerdings an sich etwas Abstraktes, aber er steht doch nicht ausserhalb der Menschen, sondern er fusst ausschliesslich auf dem menschlichen Zusammenleben, aus dem er sich konstruiert, und wenn man an Rechtssätzen, die einmal richtig waren, starr festhält, so unterdrückt man das Recht und schafft Unrecht. Nun haben sich gerade im vorliegenden Falle die Rechtsanschauungen völlig geändert, und ich begreife nicht, wie man an dem alten Rechtssatz zur Stunde noch festhalten will. Wir haben auch eine Lehre erhalten, ob dasjenige, was wir 1894 als Recht ansahen, auch wirklich Recht sei. Der Fall von 1894, auf den man immer als Präzedenzfall hinweist, ist zur obern Beurteilung gekommen, indem die Sache an die Bundesinstanzen weiter gezogen wurde, die gewiss über dem Grossen Rat des Kantons Bern stehen. Dieselben haben nun betont, der Herr Regierungspräsident hat die Sache abgelesen, es könne an dem alten Rechtssatz nicht festgehalten werden, derselbe sei veraltet und es müsse anderes Recht zur Anwendung kommen. Wenn wir so vorgehen, wie die Mehrheit der Kommission vorschlägt, so schaffen wir zweierlei Recht; wir schaffen kantonales Recht, dem das Bundesrecht strikte gegenübersteht. Angesichts dieser Sachlage bin ich bald entschieden, wie ich stimmen will, und ich möchte dies hier öffentlich bekunden, denn ich möchte nicht zu denjenigen gehören, welche an dieser veralteten Anschauung festhalten; ich will mich nicht mit dem Bundesrecht in Widerspruch setzen, sondern vielmehr zu demselben stehen. Es wäre übrigens nicht das erstemal, dass der Grosse Rat einen andern Entscheid trifft, als früher. Ich könnte viele Beweise anführen, dass man prinzipielle Entscheidungen nach einer Anzahl von Jahren umgestossen hat. Auch unsere höchsten Gerichte urteilen das eine mal so, das andere mal anders, und es ist dies keine Unehre. Gewöhnlich wird während eines gewissen Zeitraumes eine Anschauung festgehalten; später aber kommt man dazu, diese Anschauung als unrichtig zu erkennen und sie abzuändern. Ich möchte nicht missverstanden sein; ich sage nicht, dass die nämliche Behörde in der nämlichen Zusammensetzung am einen Tag so und am folgenden Tag anders entscheide, sondern eine bestimmte Anschauung wird eine Zeit lang festgehalten, und erst mit der Zeit kommt man dazu, sich auf einen andern Boden zu stellen. Das ist, wie gesagt, keine Unehre; jede Behörde soll sich belehren lassen und neuen Auffassungen zugänglich sein, und sie soll dies umso mehr thun, wenn sie sich dabei, wie im vorliegenden Falle, auf ein Urteil des Bundesrates stützen kann. Wir werden ja mit der bisherigen Praxis sowieso abfahren; man ruft ja einer Revision des Dekretes, um andere Bestimmungen aufzustellen. Wir würden also heute zum letzten Mal gemäss der alten Observanz entscheiden, und kurze Zeit darauf würden wir das gegenwärtige Prinzip über den Haufen werfen und ein anderes aufstellen. Angesichts dessen sehe ich nicht ein, weshalb wir nicht schon heute die falsche Auffassung verlassen und eine bessere acceptieren sollen. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Jacot.

Wyss. Da ich vor vier Jahren in die Delsberger-

debatte ebenfalls eingriff, so mögen Sie mir erlauben, auch heute einige Worte beizufügen, hauptsächlich zur Erwiderung gegenüber Herrn Lenz. Herr Lenz ersucht Sie, nicht dem Antrag der Kommission zuzustimmen, sondern, trotz verspäteter Einreichung der Beschwerde, auf die Behandlung des Geschäftes einzutreten, indem er geltend macht, die Verhältnisse haben sich geändert, man befinde sich im Widerspruch mit der bundesrätlichen Praxis, wonach das Datum der Uebergabe einer Vorkehr an die Post als massgebend betrachtet werde, und es gehe nicht wohl an, im Kanton Bern eine andere Praxis walten zu lassen. Es wurde Ihnen ferner mitgeteilt, dass die Frist von sechs Tagen für diejenigen Bürger eine etwas kurze sei, die weit entfernt von Bern wohnen. Alles das, was heute die Herren Justizdirektor Kläy und Grossrat Lenz ausgeführt haben, ist dem Grossen Rat schon vor vier Jahren mitgeteilt worden, und zum Beweis, dass ich Ihnen da nicht etwas Unrichtiges sage, möchte ich mir erlauben, einige Sätze aus meinem eigenen Votum, das ich vor vier Jahren abgab, vorzulesen. Ich selber war es, der sich damals erlaubte, dem Grossen Rate alles das vorzuhalten, was heute die Herren Lenz und Justizdirektor Kläy sagen, um mit Rücksicht darauf den Grossen Rat zu ersuchen, den § 34 des Dekretes von 1892 so zu interpretieren, wie Herr Lenz dies heute thun möchte. Ich habe damals folgendes ausgeführt: «Die ganze Praxis macht sich denn auch in der Eidgenossenschaft so, dass bei Bemessung der Frist das Datum der Versendung massgebend ist. Es geschieht dies aus guten Gründen, damit der Bürger in einem Thälchen des Kantons Graubünden nicht schlechter gestellt ist, als ein Bürger von Genf, Lausanne etc. Das nämliche gilt auch für unsere bernischen Verhältnisse. Wenn aus der Stadt Bern ein Rekurs eingereicht wird, so haben wir es ausserordentlich leicht, die Rekursfrist von sechs Tagen vollständig auszunützen und erst am Samstag, kurz vor sechs Uhr, den Rekurs einzureichen. Kommt aber ein Rekurs von Frutigen oder von Saanen oder von Pruntrut — Sie sehen, ich habe damals sogar an Pruntrut gedacht — so müsste derselbe nach der Anschauung des Herrn Gobat schon ein bis zwei Tage vor Ablauf der Frist zur Post gegeben werden, mit andern Worten, entferntere Landesteile hätten zur Abfassung des Rekurses nicht sechs Tage Zeit. Das wäre eine Ungerechtigkeit, die der Grosse Rat nicht beabsichtigt hat. Schon aus Billigkeitsgründen muss man deshalb das Datum der Abgabe des Rekurses an die Post als massgebend annehmen.»

Sie sehen, dass ich damals davon ausging, es möchte das Datum der Uebergabe an die Post als massgebend betrachtet werden. Dem gegenüber hat sich die Regierung einstimmig auf den entgegengesetzten Boden gestellt, und auch der Grosse Rat hat in entgegengesetztem Sinn beschlossen. Alles, was man Ihnen heute vorführt, ist also schon damals gesagt worden, und wenn Sie trotzdem beschlossen haben, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, weil zu spät eingelangt, so thaten Sie dies in voller Kenntnis der Thatsachen. Man kann also heute nicht sagen, die Verhältnisse haben sich geändert und in der Eidgenossenschaft bestehe eine andere Praxis. Die Regierung hat ihren Standpunkt auch in der Beantwortung des Rekurses, der gegen den damaligen Entscheid des Grossen Rates ergriffen wurde, festgehalten, und der Bundesrat ist auf diese Frage nicht eingetreten, weil er zugeben musste, dass in kantonalen Angelegenheiten

Tagblatt des Grossen Rates. — Bulletin du Grand Conseil.

die Sachen anders geordnet sein können, als auf eidgenössischem Boden.

Nun habe ich seit den letzten vier Jahren meine Auffassung durchaus nicht geändert, und wenn Sie zur Revision des Dekretes schreiten werden, so werde ich der erste sein, welcher der Ansicht Ausdruck giebt, dass entweder das Datum der Uebergabe an die Post massgebend sein muss, oder dass man die Frist erst vom Datum der Publikation an bemisst. Allein heute handelt es sich nicht darum, sondern die Frage ist einfach die: darf der Grosse Rat über eine Interpretation, die er vor vier Jahren dem betreffenden Dekretsartikel gab, ohne weiteres wegschreiten und die entgegengesetzte Interpretation annehmen? Ich glaube, das würde im Volk einen ausserordentlich peinlichen Eindruck machen. Der Berner ist gewohnt, von seinen Behörden eine strenge Beobachtung der Gesetze zu verlangen; er darf dies auch erwarten, und wenn der Grosse Rat ein Gesetz oder Dekret interpretiert, so darf er nicht nach vier Jahren ohne weiteres seine Interpretation abändern. Es hat sich in der Kommission bei verschiedenen Mitgliedern das Gefühl geltend gemacht, es wäre wünschbar, dass man die Wahlen von Pruntrut kassieren könnte; aber über diesem persönlichen Wunsch steht die Würde des Grossen Rates und namentlich die Gleichmässigkeit in der Anwendung der Gesetze; der Grosse Rat darf nicht heute so interpretieren und morgen anders. Wenn Herr Lenz sagt, dass die Gerichte mit Leichtigkeit ihre Auffassung ändern, so möchte ich dem gegenüber bemerken, dass die Gerichte immer ungern an eine Aenderung der Praxis herantreten und eine solche Aenderung nicht leicht nehmen. Wenn sie es so leicht nehmen würden, wie Herr Lenz glaubt, so muss ich offen gestehen, dass Herr Lenz mir als Kollege neben mir lieber ist, denn als Richter (Heiterkeit).

Ich glaube, dass zwingende Gründe zu einer Aenderung unserer Interpretation nicht vorliegen und zwar deshalb nicht, weil sich in unserer Wahlgesetzgebung seither nichts geändert hat; ebenso hat sich in der eidgenössischen Praxis nichts geändert. Auch die Regierung hat die Frage nicht neuerdings diskutiert. Dazu kommt, dass wir unmittelbar vor der Revision des Dekretes von 1892 stehen. Dort können wir nach Gutfinden revidieren und alle Zweifel beheben. Würde der Grosse Rat heute anders interpretieren, so müsste dies sicher im ganzen Kanton ausserordentlich befremden; man würde es in Pruntrut nicht verstehen, wieso der Grosse Rat dazu komme, 1894 das Gesetz zu Gunsten der Liberalen zu interpretieren und 1898 eine andere Interpretation, zu Ungunsten der Konservativen, zu beschliessen. Das wäre eine Ungleichheit, und ich wünsche nicht, dass sich der Grosse Rat dem Vorwurf der Willkür und einer ungleichmässigen Haltung aussetze, stehe man nun persönlich zur Sache wie man will. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen und auf die Beschwerde von Pruntrut, weil verspätet, nicht einzutreten.

Rufe: Schluss! Schluss!

Präsident. Das Wort haben noch die Herren Gobat und Cuenat verlangt. Sofern Sie Schluss erkennen, haben diese Herren nachher noch das Wort.

Abstimmung.

Für Schluss Mehrheit.

1898.

70*

Dr. Gobat, Regierungsrat. Nur eine ganz kurze Erklärung. Da ein von mir vor vier Jahren abgegebenes Votum angerufen worden ist, so möchte ich mich dagegen verwahren, als hätte ich damals eine grundsätzliche Ansicht, gegen welche absolut kein Gegenbeweis angerufen werden kann, ausgesprochen. Ich habe damals gesagt, dass die Eingabe aus Delsberg deshalb nicht mehr angehört werden könne, weil sie am letzten Tage der Frist so spät der Post übergeben worden sei, dass sie am gleichen Tage auf der Staatskanzlei nicht mehr einlangen konnte. Es geht dies deutlich aus meinem Votum hervor. Aber ebenso geht aus demselben hervor, dass nach meiner Ansicht der Nachweis, dass eine Eingabe früh genug auf die Post gebracht wurde, um am gleichen Tage auf der Staatskanzlei einzulangen, nicht ausgeschlossen sei; denn schliesslich ist der Absender eines Briefes oder einer Eingabe nicht verantwortlich dafür, dass die Post einen unregelmässigen Dienst hat oder den Adressaten nicht findet. Es scheint mir unzweifelhaft zu sein, dass wenn der Adressant eines Schriftstückes nachweisen kann, dass dasselbe früh genug aufgegeben wurde, um am gleichen Tage beim Adressaten einzulangen, dies genügt, um die rechtzeitige Eingabe des Schriftstückes zu begründen. Nur im Falle einer Nachlässigkeit des Adressanten darf nach meiner Ansicht die Verwirkung ausgesprochen werden. Setzen Sie den Fall, ein Briefträger, der eine solche Eingabe abgeben soll, werde durch einen Freund verführt, ein Glas zu trinken und vergesse dabei seinen Dienst, oder nehmen Sie an, der Briefträger werde auf dem Wege krank, indem er vielleicht einen Schlaganfall bekommt, soll dann die Eingabe, die er in Händen hatte, welche nun aber infolgedessen verspätet abgegeben wird, als nicht rechtzeitig eingelangt erklärt werden? Oder setzen Sie den Fall, das Bureau, auf welchem die betreffende Eingabe einlangen soll, sei geschlossen zu einer Zeit, wo es nicht geschlossen sein sollte. Ist da der Adressant verantwortlich und hat er sein Recht verwirkt? Ich glaube es nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im vorliegenden Falle die Eingabe in Pruntrut so rechtzeitig zur Post gegeben wurde, dass sie noch am Samstag vor 6 Uhr auf der Staatskanzlei einlangen konnte. Nun ist es aber seit einiger Zeit Uebung, nach dem Vorbild der Bundesverwaltung, dass die Angestellten am Samstag das Bureau schon um 5 Uhr verlassen. Kurz nachher erscheint der Briefträger mit einem rekommandierten Brief, und da er das Bureau geschlossen findet, so nimmt er ihn wieder mit und bringt ihn dann erst am Montag. In einem solchen Falle muss offenbar der Nachweis, dass die Eingabe früh genug der Post übergeben wurde, um noch am gleichen Tag einlangen zu können, angehört werden. Dies ist der Standpunkt, den ich vor vier Jahren einnahm und auf dem ich noch heute stehe. Man wäre ganz gut im Falle gewesen, in der Pruntruter Angelegenheit nachzuweisen, ob die Beschwerde früh genug in Bern einlangte, denn auf jedem Briefe stehen ja zwei Stempel, welche die Stunde des Abgangs und der Ankunft angeben. Hätten wir also das Couvert zur Hand, so liesse sich genau sagen, ob die Distribution noch in diejenige Zeit fiel, während welcher die öffentlichen Bureaux offen sein sollen. Leider ist dieses Couvert verschwunden. Die Staatskanzlei behauptet, es sei in dem Dossier gewesen; allein es ist verschwunden, wie, wo und warum, will ich nicht erörtern.

Ich wollte diese Bemerkungen anbringen, um mei-

nen Standpunkt zu markieren, der von demjenigen, den ich vor vier Jahren einnahm, nicht verschieden ist.

M. Cuenat. Je renonce à la parole.

Abstimmung.

Für Eintreten auf die Beschwerde von Pruntrut	40 Stimmen.
Für Nichteintreten und Validierung der Wahlen gemäss Antrag der Kommission	87

Präsident. Der Herr Regierungspräsident wünscht eine Erklärung abzugeben.

Kläy, Regierungspräsident. Es ist sowohl gestern vom Herrn Kommissionspräsidenten als heute von Herrn Pequignot der Regierung ein leiser Vorwurf gemacht worden, dass sie die Revision des Dekretes von 1892 noch nicht an die Hand genommen habe. Ich muss nun doch den Herren in Erinnerung rufen, dass die Regierung schon vor Jahren dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf betreffend Revision des Wahlgesetzes von 1869 unterbreitete. Da nun das zu revidierende Dekret die Ausführung dieses vor dem Grossen Rat liegenden Gesetzes sein soll, so konnte die Regierung schlechterdings das Dekret nicht ausarbeiten. Sobald der Grosse Rat das Gesetz einmal beraten und das Volk dasselbe angenommen haben wird, wird die Regierung ohne weiteres zur Revision des Dekretes schreiten. Ich habe geglaubt, ich sei es der Regierung schuldig, den Grossen Rat hierüber aufzuklären. Die Kommission zur Beratung des Gesetzes wurde von Ihnen schon vor Jahren bestellt. Präsident derselben ist Herr Grossrat Bühler.

Präsident. Ich werde den Antrag der Kommission betreffend die Revision des Wahldekrets nach Erledigung aller Wahlbeschwerden zur Diskussion bringen. Wir gehen nun über zu der Beschwerde aus dem Amtsbezirk Büren. Wird zum Antrag der Regierung und der Kommission noch das Wort verlangt? — Wenn nicht, so erkläre ich diesen Antrag (Kassation der Gerichtspräsidentenwahl) als angenommen. Wir gehen über zu der Beschwerde aus dem Bezirke Nidau. Wird zu derselben das Wort verlangt? — Wenn nicht, so erkläre ich auch hier den Antrag der Regierung und der Kommission (Kassation der Gerichtspräsidentenwahl) als angenommen.

Wir gehen nun über zu den Spezialanträgen der Kommission. Dieselben lauten:

« 1. Es sei der Regierungsrat mit der Anordnung der durch diesen Beschluss nötig werdenden Neuwahlen zu beauftragen.

« 2. Es habe diesen Neuwahlen eine genaue Prüfung und Revision der Stimmregister im Amtsbezirk Nidau durch die staatlichen Organe voranzugehen.

« 3. Es sei der Regierungsrat neuerdings einzuladen, einen revidierten Entwurf des Dekrets vom 28. September 1892 dem Rat beförderlichst vorzulegen. »

Kläy, Regierungspräsident. Ich beantrage, den letzten Antrag der Kommission zu streichen, derselbe hat keinen Sinn. Wir können nicht vorgehen bis der Grosse Rat das revidierte Gesetz durchberaten hat und dasselbe vom Volk angenommen ist, es sei denn, der Grosse Rat beschliesse, es solle das Dekret revidiert

werden, ganz abgesehen von dem zu revidierenden Gesetz.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Nach den Mitteilungen des Herrn Regierungspräsidenten bin ich bereit, den Antrag fallen zu lassen, sofern das betreffende Gesetz wirklich bald einmal beraten wird. Ich glaube, die Diskussion habe bewiesen, dass das Dekret unbedingt abgeändert werden sollte bevor wiederum grössere Wahlen stattfinden.

Dürrenmatt. Es scheint mir, es wäre der Sache angemessen, wenn der Antrag der Regierung und derjenige der Kommission in einen Antrag vereinigt würden. Das Gesetz von 1869 und das Dekret von 1892 stehen in einem natürlichen Zusammenhang, und das revidierte Gesetz liegt ja bereits in der Grossratsdrucke. Es existierte im Jahre 1892 eine Kommission, deren Präsident Herr Brunner war, welcher sowohl den Entwurf eines neuen Gesetzes als auch eines Dekretes ausgearbeitet hatte. Wenn nun die Regierung erklärt, sie warte nur auf die Revision des Gesetzes, um das Dekret revidieren zu können, so ist es am einfachsten, wenn der Grosse Rat beschliesst, es solle das Gesetz und das Dekret revidiert werden. Ich möchte also beide Anträge vereinigen.

Kläy, Regierungspräsident. Ich möchte nur bemerken, dass in diesem Falle der Grosse Rat sich selber einen Auftrag giebt, den er schon früher dadurch entgegengenommen hat, dass er zur Vorberatung des Entwurfes der Regierung eine Kommission niedersetzte. Ich glaube deshalb, der Antrag des Herrn Dürrenmatt sei überflüssig.

Dürrenmatt. Ich betrachte den Antrag der Kommission als sehr nötig. Es wurde auf Uebelstände des Dekretes aufmerksam gemacht, welche unbedingt beseitigt werden müssen. Da nun die Regierung erklärt, sie verlange zuerst die Revision des Gesetzes, so glaube ich, wir müssen auch die Revision des Gesetzes einbeziehen. Diese Revision wurde zurückgestellt, weil man sagte, man wolle sehen, ob die Einführung des darin in Aussicht genommenen Stimmzwanges nicht durch Aufstellung eines neuen Dekretes vermieden werden könne. Wir haben nun in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, und wenn schon der Grosse Rat sich selber einen Auftrag giebt, so ist das durchaus kein Nonsens. Bei jeder Motion, die erheblich erklärt wird, giebt der Grosse Rat sich selber einen Auftrag, wobei der Sinn der ist, dass die erste Vorlage von der Regierung gemacht werde.

Präsident. Die Diskussion ist geschlossen. Die beiden ersten Anträge der Kommission sind nicht bestritten und deshalb zum Beschluss erhoben. Der dritte Antrag ist von der Kommission zurückgezogen, wird aber von Herrn Dürrenmatt in folgender Fassung wieder aufgenommen: «Der Regierungsrat wird neuerdings eingeladen, einen revidierten Entwurf des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 sowie des Dekretes vom 28. September 1892 dem Grossen Rat beförderlich vorzulegen.» Dieser Antrag wird von der Regierung, weil unnötig, bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . . Minderheit.

Präsident. Wir gehen nun über zu dem Traktandum

Verteilung der Direktionen

an die Mitglieder des Regierungsrates.

Lenz. Ich beantrage Ihnen, für diesen Gegenstand eine Kommission zu bestellen. Der Beschluss des Grossen Rates muss in die Form eines Dekretes gekleidet werden; ein solches liegt uns aber nicht vor, sondern nur ein Antrag des Regierungsrates, es muss also ein Dekret erst noch angefertigt werden. Wir können doch nicht einfach diesen Antrag des Regierungsrates annehmen, sondern es muss gesagt werden: Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst, die verschiedenen Verwaltungszweige so und so unter die Mitglieder des Regierungsrates zu verteilen. Nun könnte man allerdings noch heute eine solche Formulierung aufstellen; aber es scheint mir, man sollte doch die Sache noch etwas untersuchen. Das ist ein formeller Standpunkt; allein ich habe gehört, dass man auf verschiedenen Seiten mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Verteilung nicht einverstanden ist. Ich habe gehört, dass man die Landwirtschaft Herrn v. Steiger geben und auch andere Verwaltungszweige anders zuteilen möchte, als der Regierungsrat vorschlägt. Nun könnten wir allerdings diese andere Zuteilung heute vornehmen; allein wenn es schon richtig ist, dass die einzelnen Verwaltungszweige selbständig sind, so wird doch niemand in Abrede stellen wollen, dass zwischen einzelnen ein innerer Zusammenhang besteht; es giebt gewisse verwandte Verwaltungszweige, die in der nämlichen Hand vereinigt werden sollten. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass nicht alle Verwaltungszweige gleichviel zu thun geben. Wir haben von Herrn v. Steiger gehört, wie sehr die Direktion des Innern überlastet sei und dass man ihr jeden Augenblick noch neue Arbeit zuweise. Andererseits wissen wir, dass z. B. das Gemeindewesen eine Entlastung erfahren hat infolge des neuen Niederlassungsgesetzes, durch welches die vielen Wohnsitzstreitigkeiten unzweifelhaft eine starke Verminderung erfahren werden. So giebt es noch verschiedene Punkte, die bei der Verteilung in Berücksichtigung zu ziehen sind, und es ist deshalb angezeigt, dass eine Kommission des Grossen Rates die Sache prüft und demselben eine Vorlage macht. Der Grosse Rat hat sich das Recht reserviert, die Verwaltungszweige unter die Mitglieder des Regierungsrates zu verteilen, und er soll dieses Recht auch in einer Weise ausüben, dass er es verantworten kann. Ich beantrage Ihnen deshalb, dieses Geschäft an eine Kommission zu weisen und dessen Behandlung für heute zu verschieben. Ob sie die Neueinteilung heute vornehmen oder erst in der nächsten Session, das ist gewiss gleichgültig. Die verschiedenen Verwaltungszweige sind bis jetzt recht verwaltet worden, und man kann die Sache ganz gut, ohne dass irgend ein Schaden eintritt, bis zur nächsten Session so bleiben lassen.

Der Antrag des Herrn Lenz wird stillschweigend angenommen.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, mit der Vorberatung die nämliche Kommission zu betrauen, welche das Dekret über die Einteilung und Verwaltung der Direktionen des Regierungsrates vorberaten hat.

Zustimmung.

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh.

(Siehe Seite 269 hievor.)

Freiburghaus. Ich werde Sie nicht lange aufhalten. Die Interpellation, die ich mir im Verein mit verschiedenen andern Mitgliedern des Grossen Rates zu stellen erlaubt habe, hat folgenden Wortlaut:

« Gedenkt die Regierung nicht, angesichts der bevorstehenden Herbstviehmärkte, der herrschenden Trockenheit und Dürre, sowie der Möglichkeit der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Import von fremdem Schlachtvieh, die Bewilligung zur Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh wieder aufzuheben, eventuell welche Massnahmen gedenkt sie diesbezüglich zu treffen? »

Gestatten Sie mir, Ihnen mit einigen Worten die Gründe vorzuführen, welche zu dieser Interpellation Veranlassung gaben. Sie sind zurückzuführen einmal auf den bekannten Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juli betreffend Aufhebung des Schlachtvieheinfuhrverbotes. Jener Beschluss hat damals in landwirtschaftlichen Kreisen eine gewisse Aufregung verursacht. Es ist nun aber bei Anlass der Interpellation Morgenthaler mitgeteilt worden, welche Gesichtspunkte dabei für die Regierung ausschlaggebend waren. Es wurde hingewiesen auf die Fremdenindustrie, die es höchst wünschbar habe erscheinen lassen, dass das Verbot aufgehoben werde, damit die Fremden mit dem nötigen Fleisch in der gewünschten Qualität versorgt werden können. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass überhaupt im Inland das Schlachtvieh in ungenügender Quantität und Qualität vorhanden sei. Ich bin weit entfernt, der Regierung diesbezüglich ein Misstrauensvotum ausstellen zu wollen, sondern bin überzeugt, dass sie in besten Treuen im Interesse der Fremdenindustrie und der Gesamtbevölkerung zu handeln glaubte. Ich muss aber hiebei bemerken, dass die grosse Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Anschauung der Regierung nicht geteilt, sondern dafür gehalten hat, die unmittelbar vorher vorgenommene Enquête, die allerdings in aller Hast vorgenommen wurde, wozu einige Mitglieder der Regierung auch einigermaßen Veranlassung gaben, habe den Beweis erbracht, dass genügend Schlachtvieh vorhanden war und zwar in der gewünschten Qualität. Es wurde bei Beantwortung der Interpellation Morgenthaler geltend gemacht, es haben nur etwa 50 % der damals gemachten Angaben als zuverlässig betrachtet werden können; die übrigen haben das Prädikat « unzuverlässig » verdient. Ich will nicht untersuchen, inwieweit dies richtig ist und wie es sich mit dem Kühlein verhält, das zum Verkauf angetragen wurde und bereits 15 Altersjahre aufzuweisen hatte. Ich konstatiere nur, dass die landwirtschaftliche Bevölkerung der Ansicht war, gestützt auf diese Enquête, es sei das nötige Schlachtvieh vorhanden und zwar auch um der Fremdenindustrie Genüge leisten zu können. Wäre rechtzeitig dargethan worden, dass mit Rücksicht auf die Fremdenindustrie das Verbot zeitweilig aufgehoben werden müsse, so würde der Beschluss des Regierungsrates weniger böses Blut gemacht haben als unmittelbar nach der Enquête, wo der Beschluss des Regierungsrates gewissermassen als ein Faustschlag ins Gesicht der landwirtschaftlichen Be-

völkerung betrachtet wurde und deshalb diese Aufregung verursachte. Hierauf folgten dann die bekannten Artikel im « Schweizerbauer », und ich kann hier erklären, dass die darin geführte Sprache von einem grossen Teil der Bevölkerung gebilligt wurde, während ein kleinerer Teil, dem auch der Sprechende angehörte, allerdings der Ansicht war, dass vielleicht dieser oder jener derbe Ausdruck durch einen etwas mildern hätte ersetzt werden können. Wenn man sich aber in die Situation versetzt, in welcher sich der Redaktor des « Schweizerbauer » befand, der von allen Seiten encouragiert wurde, er möchte in dem angeschlagenen Tone weiterfahren, so wird man es begreifen, dass er diese Sprache führte. Andererseits muss ich auch bemerken, dass sich ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sowie auch ein ziemlicher Teil der Mitglieder des Grossen Rates nicht einverstanden erklärt mit dem etwas heftigen Ton, den der Herr Landwirtschaftsdirektor anlässlich der Beantwortung der Interpellation Morgenthaler anschlug. Ich glaube, es hätte der Sache mehr gedient, wenn sich der Herr Landwirtschaftsdirektor einer etwas ruhigeren Sprache bedient hätte; es hätte dies mehr dazu beigetragen, die etwas aufgeregten Gemüter zu besänftigen.

Ich möchte nun heute ein Mittel vorschlagen, das geeignet ist, die Aufregung wieder zum Verschwinden zu bringen und den Frieden zwischen der Regierung und der landwirtschaftlichen Bevölkerung wieder herzustellen. Ich erblicke dieses Mittel darin, dass in Anbetracht der bevorstehenden Herbstviehmärkte und der Rindviehschauen, sowie der in vielen Landesteilen herrschenden Trockenheit das Vieheinfuhrverbot erneuert wird. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass darunter weder die Fremdenindustrie noch der inländische Konsum Schaden leidet. In Bezug auf den letztern bemerke ich, dass trotz der Einfuhr von ausländischem Vieh die Konsumenten das Fleisch gleich teuer bezahlen mussten. Ich füge ferner bei, dass genügend Schlachtvieh vorhanden ist, so dass die Konsumenten nicht Angst zu haben brauchen, dass sie nicht in richtiger Weise bedient werden können. Auch mit Rücksicht auf die noch immer herrschende Seuche und die Viehmärkte, die in nächster Zeit in grosser Zahl im Oberland stattfinden werden, ist es geboten, jegliche Möglichkeit der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche zu vermeiden. Diese Möglichkeit existiert aber bei Aufhebung des Einfuhrverbotes trotz allen Vorsichtsmassregeln, wie viele Fälle dies beweisen. Wenn die Tiere auf dem Platze Bern, wie es thatsächlich vorgekommen ist, in verschiedene Wagen umgeladen werden und zwei Stücke nach Münsingen, drei oder vier Stücke nach Thun etc. speditiert werden, so kommen die Tiere in andere Wagen und reiben da ihren Geifer an den Wänden ab; später werden die Wagen zu wenig desinfiziert, es kommt Nutzvieh in dieselben und plötzlich tritt die Seuche auf, ohne dass man weiss, woher sie kommt. Das sind Möglichkeiten, mit denen man rechnen muss, und deshalb sage ich: Es liegt im wohlverstandenen Interesse nicht nur der Landwirtschaft, sondern der gesamten Bevölkerung, dass man die Seuche soviel als möglich zu bekämpfen sucht; nicht nur der Landwirt, sondern jeder Bürger hat allen Grund, dazu redlich beizutragen.

Gestützt auf diese Erwägungen haben sich die Interpellanten erlaubt, die Anfrage an die Regierung zu stellen, ob es nicht angezeigt wäre, bezüglich der Einfuhr von Schlachtvieh die Grenze wieder zu schliessen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Bericht-
erstatter des Regierungsrates. Ich kann mich sehr kurz
fassen. Die Schlacht ist geschlagen; wir haben uns
gegenseitig, vielleicht etwas derb, die Wahrheit gesagt,
und Herr Freiburghaus weiss, dass nach der Schlacht
abgegebene Schüsse in der Regel keine grosse Wirkung
haben (Heiterkeit). Immerhin bin ich gerne bereit, auf
diese Interpellation kurz zu antworten.

Vor allem aus möchte ich zwei kleine Unrichtig-
keiten berichtigen. Herr Freiburghaus sagte, die im-
portierten Tiere werden hier in Bern nach Münsingen,
Thun etc. umgeladen. In dieser Beziehung hat sich
Herr Freiburghaus geirrt, denn Münsingen besitzt kein
öffentliches Schlachthaus, auf Wunsch der ökonomischen
Gesellschaft wird aber nur an solche geliefert. Dass
die Tiere auf dem Bahnhof Bern ausgeladen werden,
ist nicht so ohne, wie die Herren vielleicht glauben.
Wir haben hier in Bern eine sehr genaue Bahnhof-
inspektion durch die beiden Kreistierärzte; es sind das
zwei sehr zuverlässige Beamte, und die nochmalige
tierärztliche Untersuchung auf dem hiesigen Bahnhof
vor der Weiterspeditio ist daher, glaube ich, eher zu
begrüssen als zu rügen. Der Grenztierarzt kann bei
grossen Transporten die Visite nicht immer so machen,
dass nicht gelegentlich ein verdächtiges Stück mit
unterlaufen könnte. Es liegt deshalb im Interesse der
Verhütung der Seuche, wenn jedes Stück Vieh hier in
Bern nochmals untersucht wird, damit verdächtige Tiere
eventuell bereits hier in Bern getötet werden können.

Was die Interpellation selbst anbetrifft, so habe ich
Herrn Freiburghaus bereits am Montag gesagt, dass
der Regierungsrat schon anlässlich seines Beschlusses
vom Juli ungefähr eine Grenze festsetzte, bis wann
der Import gestattet werden solle. Schon damals sagte
man sich, wenn das Vieh von den Bergen komme, die
Märkte beginnen und namentlich auch die Fremden-
saison ihrem Ende entgegengehe, werde man die Auf-
hebung des Einfuhrverbotes wieder sistieren können.
Ein bezüglicher Beschluss ist von der Regierung schon
vor einigen Wochen gefasst worden und ich habe dies
dem Herrn Interpellanten mitgeteilt. Wenn ich den
bezüglichen Termin nicht hier an die grosse Glocke
schlage, so geschieht es aus viehpolizeilichen Gründen.
Wir konnten konstatieren, dass in Interlaken der Grund
des Ausbruchs der Seuche der war, dass eine zu grosse
Auffuhr vorhanden war, während, wenn die Tiere recht-
zeitig geschlachtet worden wären, man von der Seuche
nichts gewusst hätte. Würde ich hier den Termin an
die grosse Glocke schlagen, so würden die Importeure
sagen: Nun noch hinein, was hinein mag! Wir würden
also dadurch die Gefahr vermehren. Ich glaube, der
Herr Interpellant wird mit der ihm persönlich gegebenen
Auskunft zufrieden sein. Es ist von Wichtigkeit, dass
man die Thüre im richtigen Augenblick zumacht, ohne
den Importeuren Gelegenheit zu geben, das Land noch
rasch mit einem grossen Vorrat zu überfluten. Ich
glaube, man dürfe zu der Regierung das Zutrauen
haben, dass sie der Landwirtschaft alle Rücksicht ent-

gegenbringen wird, wie es auch bisher, nach meiner
besten Ueberzeugung, geschehen ist.

Präsident. Wünscht Herr Freiburghaus die im Regle-
ment vorgesehene Erklärung abzugeben?

Freiburghaus. Ich bin durch die erhaltene Auskunft
befriedigt.

Präsident. Ich teile Ihnen mit, dass mir Herr Gross-
rat Cucnat eine Erklärung abgegeben hat des Inhalts,
dass er und Mithafte beim Bundesrate eine Beschwerde
einreichen werde gegen den Beschluss des Grossen
Rates betreffend die Wahlbeschwerde von Pruntrut.

Präsident. Ich teile Ihnen ferner mit, dass das
Bureau die Kommission betreffend die Rüben-
zuckerfabrik im Seeland folgendermassen be-
stellt hat:

Herr Grossrat	Milliet, Präsident.
»	» Freiburghaus, Vicepräsident.
»	» Berger.
»	» Frutiger.
»	» Kunz.
»	» Gouvernon.
»	» v. Wurstemberger.

Präsident. Damit ist unsere Traktandenliste er-
schöpft, und ich erkläre Sitzung und Session als
geschlossen.

Schluss der Sitzung und der Session

um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

